H. Ref. 167

Ad Bibliothecam Canoniæ Regularis in Dieſſen.

Digitized by Google

H Rel 167

3

<36625430430012

<36625430430012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Neueste Geschichte

der

Reformirten Kirche

in der

Untern Pfalz

aus

ächten Quellen erläutert.

Tantum religio potuit ſuadere malorum!

Deſſau, 1791.

Bey Heinrich Heybruch, Hochfürſtl. Hof- und Regierungs-Buchdrucker.

Digitized by Google

BAYER. STAATS
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Digitized by Google

Vorrede.

Ich übergebe meinen Lesern in den folgenden Blättern die Kirchengeschichte eines Landes, dessen Verfassung, seit dem Reichsgesetze und Friedensschlüsse das gegenseitige Verhältniß der christlichen Religionen in Deutschland bestimmt haben, eines der seltsamsten Phänomene in den Annalen deutscher Provinzen geworden ist. Gleich heftig verfolgt durch Pfaffenwuth und Religionshaß, und niedergedrückt von der Gewalt ihrer katholischen Herrscher, duldeten die protestantischen Unterthanen in der untern Pfalz eine Reihe von Drangsalen

und schmählichen Mißhandlungen, denen nichts als der uneingeschränkteste Despotismus fehlte, um das Daseyn ihres Religions- und Kirchenzustandes völlig zu vernichten.

Sicher wäre dieses die Folge einer übelverstandenen religiösen Politik in diesem Lande gewesen, hätte nicht **Preußens mächtiger Monarch** als Garant ihrer Freiheiten die protestantische Kirche in seinen Schutz genommen, und der überhandnehmenden Gewalt jene Mittel entgegengesetzt, die das Ganze vor dem unvermeidlichen Untergang retteten. — Sonst war die letzte Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts in andern Provinzen für Künste und Gelehrsamkeit, für Geschmack und Lebensart der

Anfang

Anfang eines goldenen Alters, in der Pfalz aber öffnete sich in diesem Zeitpunkt ein Schauplatz der Verwüstung und der religiösen Barbarei, davon die Zeiten des finstern Mittelalters nur wenig ähnliche Beispiele aufweisen.

Schon in dem Anfange der Regierungsjahre des ersten katholischen Regenten aus dem Hause **Neuburg** nahm die Verkettung jener heimlichen Kniffe eine Wendung, unter der die Gesellschaft der **Jünger Lojola's** den Untergang der protestantischen Religion in einem Lande vorbereitete, wo sie Anfangs kaum geduldet zu werden schien. Es ist dieses der eigentliche Zeitpunkt, der den Weg zu der neueren pfälzischen Religionsgeschichte eröffnet, und ich glaubte es

Digitized by Google

dem Zusammenhang des Ganzen schuldig zu seyn, in ihrer Bearbeitung von der eigentlichen Quelle auszugehen, wenn schon der berühmte **Burckhard Gotthelf Struv** in seiner **pfälzischen Kirchenhistorie** bereits manches hierin vorgearbeitet hat, das als ein getreuer Auszug öffentlicher Staatsschriften jener Zeiten das Gepräge einer allgemeinen Zuverläßigkeit zeigte, und nur da manchmal Berichtigung bedarf, wo der Verfasser entweder nicht ganz zuverläßig berichtet war, oder von seinen eigenen Glaubensgenossen redete, die er selbst nach der Vorrede seines Buchs in besondern Schutz genommen zu haben scheint.

Aus diesem Grunde war es nöthig, die Geschichte in derjenigen Periode, wo sie eigentlich

lich anfängt merkwürdig zu werden, theils zu ergänzen, theils zu vereinigen, theils die eigentlichen Quellen mancher Ereigniſſe aufzuſuchen, um dem Ganzen mehr Wahrheit und richtige Darſtellung zu geben. Einzelne Privathandlungen, die auf die Verfaſſung der Kirche keinen Einfluß haben, können hier ohnedieß keinen Platz finden; ja es würde ſchwer ſeyn, ſie mit Glaubwürdigkeit anzuführen, da dem Geſchichtsforſcher ſeit einem ganzen Jahrhundert die pfälziſchen Jahrbücher fehlen, und in dieſem langen Zeitraum nur ein einziger, wiewohl noch unbekannter einheimiſcher Schriftſteller, den Muth hatte, den Zuſtand ſeiner vaterländiſchen Kirche mit Wahrheit und Zuverläßigkeit zu ſchildern, und in den Zuſammenhang auch einzelne charak-

teristische Züge zu verweben, deren Glaubwürdigkeit man bisher nicht bezweifelt hat. (*)

Wie fern ich nach den Gränzen, die ich mir selbsten zog, von beiden Schriften Gebrauch machen konnte, wie ich sie abkürzen, berichtigen, oder mit Zusätzen aus meinem Vorrath beleuchten mußte, werden meine Leser aus dem Ganzen dieser Geschichte selbst beurtheilen können. Nichtsdestoweniger wird mir eine genaue Prüfung der angeführten Thatsachen auf jeder Seite willkommen seyn.

Wahrheit

(*) Dieses sind die Briefe über die neueste Religionsverfassung und Religionsstreitigkeiten der Reformirten in der untern Pfalz, die Herr Ulrich, Prediger an der Charite zu Berlin 1780 bekannt machte. Eine dagegen herausgekommene Schmähschrift ist nicht werth, daß ich sie der Vergessenheit entreisse.

Digitized by Google

Wahrheit und Bestimmtheit war der eigentliche Standpunkt, von dem ich ausgieng, und ich wünsche sie besonders von unbefangenen Männern, die Zutritt in die pfälzischen Dikasterien und Archive haben, und ächte Christusreligion, Philosophie und Menschenliebe genug besitzen, die Wahrheit ohne Menschenfurcht und Vorurtheile aus diesem Chaos hervorzusuchen.

Es gehört überhaupt zur Charakteristik der Landesverfassung, die der Geschichtschreiber erläutert, jede auch noch so abscheuliche Thatsache in ihrer eigentlichen Gestalt zu schildern, und die Triebfedern so viel möglich aufzusuchen, die zu jeder Veränderung auf näheren oder entfernteren Wegen hinführten; er darf sich keinen furchtsamen Seitenblick auf Personen dabei er-

Digitized by Google

lauben, oder die gewöhnliche Stimme der Mißdeutung anhören, wenn seine Beweise sich auf diese gründen. Erst die Nachwelt würdiget die Thaten verstorbener Fürsten, denen bald Schmeichelei und kriechender Diensteifer, bald offenbarer Despotismus die Larve der Rechtschaffenheit und Großmuth überzog, und man wundert sich in diesem Stücke mit Recht über die charakteristische Schwäche der protestantischen Kirchenvorsteher, womit sie ihre Fürsten oft in den niedrigsten Schmeicheleien lobpreisen, während diese ihnen ihre ganze Freiheit entzogen. Selbst die Pflicht, die der Geschichtsforscher der Wahrheit schuldig ist, erfordert diese Eigenthümlichkeit, und berechtiget ihn, sie mit jenen lebhaften Farben zu zeichnen, in denen sie sich ihm darstellten.

Digitized by Google

ſtellten. Der Vorwurf des Haſſes und der Partheiſucht kann mich alſo bei dem Daſeyn ſo vieler unläugbaren Beweiſe auf keiner Seite treffen, wenn mir auch der Stoff, den ich bearbeitete, nur ſelten das Vergnügen verſchaffte, unter ſo vieler Gewalt und Argliſt hie und da eine edle Handlung auszuheben, die werth iſt, für die Nachwelt aufbehalten zu werden.

Als Ausländer nahm ich an dem Schickſal der proteſtantiſchen Pfälzer nie einen andern Antheil, als den überhaupt der Menſch an den Schickſalen ſeiner Mitmenſchen nimmt; und wenn ich mich gleich auch bei dieſer Arbeit hie und da fremder Quellen bedienen mußte, in denen man die Beweiſe vieler einzelnen Thatſachen

sachen bereits gedruckt findet, so glaubte ich doch durch eine Sammlung zuverläßiger Nachrichten, die ich in zurückgelassenen Papieren längst verstorbener Männer fand, die thätigen Antheil an dem Schicksale ihrer Kirche nahmen, dazu den ersten Beruf zu haben. Wahrscheinlich würde ich theils im Ganzen, theils in einzelnen historischen Charakterzügen mehr haben leisten können, wenn der Zutritt zu jenen Schätzen älterer und neuerer Archival-Urkunden, die doch hiezu eigentlich erforderlich sind, nicht jedem Fremden ganz unzugänglich wäre; es befinden sich aber die ungedruckten Urkunden, die ich meinen Lesern am Ende dieser Blätter liefere, bereits in so vielen Händen, daß wohl niemand die Dreistigkeit haben wird, ihre Existenz zu läugnen.

Ich

Ich ziehe nicht in Abrede, daß ich bei den Schritten der Lutheraner gegen die Reformirten manchmal gewünscht habe, mehr zum Vortheil meiner Glaubensgenossen schreiben zu können, als es in meiner Macht stand; aber auch Vorliebe zu der kirchlichen Parthei, worin ich gebohren bin, und wozu ich mich bekenne, glaubte ich der Wahrheit, die mir heiliger als Parthei ist, aufopfern zu müssen.

Einige Züge von **Baiern**, das unter der gegenwärtigen Ministerial-Regierung so schnell wieder aus der Zahl aufgeklärter Provinzen verschwand, konnte ich nicht wohl hinweglassen, wenn das gegenseitige Verhältniß beider Länder, und ihre unter sich verwebte Regierungsverfassung, die noch immer ihren Einfluß auf

die

die proteſtantiſche Kirche behält, nicht unerklärt bleiben ſollte; aber auch hier bürgen ſelbſt einheimiſche Schriftſteller für mich, daß ich wahr erzähle, und nichts übertreibe. Gewinnt die Geſchichte durch dieſen kleinen Verſuch etwas im Ganzen, ſo ſind meine Erwartungen erfüllt, und wenn Wahrheit und Duldung in der letzten Epoche unſers philoſophirenden Jahrhunderts die bisherigen Vorurtheile einmal beſiegen, ſo dürfte dieſe Arbeit vielleicht in der künftigen Zeitfolge nicht ganz ohne vortheilhafte Wirkung für die gedrückte Kirche ſeyn. 1790.

Inhalt.

STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Inhalt.

Erstes Kapitel.

Einleitung zur allgemeinen Kenntniß des Religionszustandes in der untern Pfalz, bis auf die Zeit des Ryswickischen Friedens. Seite 1.

Zweites Kapitel.

Zustand der reformirten Kirche in der untern Pfalz, mit den hauptsächlichsten Religionsbeschwerden nach dem Ryswickischen Frieden, bis zum Tode Churfürst Johann Wilhelms. S. 42.

Drittes Kapitel.

Zustand der reformirten Kirche in der untern Pfalz in den ersten Jahren der Regierung Churfürst Carl Philipps. S. 93.

Viertes

Digitized by Google

Inhalt.

Viertes Kapitel.

Geschichte der reformirten Kirche in der untern Pfalz nach der kaiserlichen Partitions-Verordnung, bis zum Tode Churfürst Carl Philipps. Seite 145.

Fünftes Kapitel.

Zustand der reformirten Kirche in der untern Pfalz unter der Regierung Churfürst Carl Theodors, bis zur Vereinigung der Pfälzischen und Bairischen Länder. S. 193.

Sechstes Kapitel.

Neueste Geschichtsperiode der reformirten Kirche in der untern Pfalz, bis zum Tode Kaiser Josephs II. S. 239.

Erstes

Erstes Kapitel.

Einleitung

Zur allgemeinen Kenntniß des Religionswesens in der untern Pfalz, bis auf die Zeit des Ryswickischen Friedens.

Das traurige Andenken an die finstern Zeiten der vorigen Jahrhunderte, wo Mönchsglauben und Fanatismus alle Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft störte, und Millionen unglücklicher Bürger in den Staub trat, mußte den menschlichen Verstand unstreitig nach und nach von der Nothwendigkeit einer allgemeinen Duldung überzeugen, wenn er in seine verlohrnen Rechte wiederum zurücktreten wollte.

So langsam sich dieses innere Gefühl unter den Einwohnern unserer deutschen Provinzen entwickelte, und so wenig es der Menschheit überhaupt Ehre machte, daß man erst so spät anfieng, den Widerwillen zu unterdrücken, den bisher Menschen von verschiedenen Glaubensmeinungen gegen einander hegten, und mannigfaltig bewiesen; so gewiß schien doch der Triumph dieser allgemeinen Aufklärung der letzten Hälfte unsers achtzehnten Jahrhunderts vorbehalten zu seyn, wo man von den schnellen Fortschritten der Publicität und Preß-

freiheit jene wohlthätige Wirkung mit Recht erwarten durfte, die dem fleißigen Staatsbürger, wenn er auch von der herrschenden Kirche verschieden dachte, alle ursprünglichen Rechte und Freiheiten für die Zukunft sicher bestimmen sollte, die ihm List und Gewalt so oft unter dem Vorwand des alleinseligmachenden Glaubens geraubt hatten. —

Niemand wird wohl läugnen, daß unter den Protestanten die Toleranz schon weit längere Zeit gegen andere Glaubensgenossen geübt ward, als man davon zu reden anfieng. Das Beispiel der Preußischen Staaten gab uns davon die unläugbarsten Proben.

Hier war in beiden Religionen, was der Staatsbürger bedarf, und in keiner etwas dem Staat verderbliches, weil beide einander dulden, und Gewissenssachen nur das Herz entscheiden mußte. — Friederich der Einzige entließ einst seinen Mündel, den gegenwärtigen Herzog Carl zu Würtemberg, unter andern mit der für einen katholischen Fürsten vortrefflichen Lehre: „Hüten Sie sich," schrieb er ihm, „vor der „Schwärmerei der Religion, die verfolgt. Wenn „elende Sterbliche dem höchsten Wesen gefallen kön„nen, so muß es durch die Wohlthaten geschehen, „die sie den Menschen erweisen; nicht durch Ge„waltthätigkeiten, die sie an Starrköpfen verüben. „Verbände Sie auch die wahre Religion, welches „die Menschenliebe ist, nicht zu diesem Betragen; „so muß es Ihre Staatsklugheit thun; denn Ihre „Unterthanen sind ja alle Protestanten. Duld„samkeit wird machen, daß Sie von ihnen angebetet,

„betet, Verfolgung — daß Sie von ihnen verab„scheuet werden.“ — Diß waren nicht bloße Worte des verewigten Monarchen, er übte sie selbst mit einer geläuterten Philosophie bis an seinen Tod, und beglückte dadurch seine Unterthanen mit einer alles umfassenden Duldung und Menschenliebe. Man sah den Flor der preußischen Staaten unter andern auch durch diese mit unglaublicher Geschwindigkeit zunehmen, und in neuesten Zeiten den möglichsten Grad der Vollkommenheit erreichen, ehe man darauf nur merkte, oder davon öffentlich schrieb und redete. Eine so zweckmäßige Staatseinrichtung mußte allerdings kluge Regenten katholischer Länder auf die Erhaltung gleicher Vortheile aufmerksam machen, und ihnen die Schwäche eines Regierungssystems vor Augen legen, das unter dem Einfluß der Clerisei nie recht empor kommen konnte.

Nach den Grundsätzen einer erleuchteten Vernunft, die seit kurzem so manche Riesenschritte in Religionssachen gethan hatte, und sich nach und nach auch durch die sonst undurchdringlichen Gränzen einiger katholischen Länder durcharbeitete, konnte es nicht lange mehr anstehen, daß auch diese sich hie und da in öffentlichen Verordnungen gegen den bisherigen Druck der Römischen Hierarchie erklärten, und billig genug dachten, den Rechten ihrer Unterthanen verjährte Vorurtheile, und eine weit ausgebreitete Habsucht der Clerisei aufzuopfern, die das Mark ihrer Länder verzehrte und dem Pöbel die Wohnungen des Paradieses für Geld und fruchttragende Aecker verkaufte.

Digitized by Google

Man wollte auch hier das Glück einer unbeschränkten Gewissensfreiheit mit dem wiederauflebenden wechselseitigen Vertrauen des Regenten und Unterthanen aufs genaueste verbinden, da Verträge und Friedensschlüsse zwar öffentliche Gewaltthätigkeiten verboten, aber den Geist der heimlichen Verfolgung nicht unterdrücken konnten, der sich durch die fortwährende Mitwirkung der Clerisei mit der Staatsverfassung einzelner Provinzen so allgemein verwebt hatte. — Selbst zufällige Umstände schienen diesem wohlthätigen Vorhaben auf halbem Wege entgegen zu kommen; die Morgenröthe einer besseren Religion brach schneller hervor, und ein raisonirtes Gefühl der Freiheit erwachte in ganz Europa, nachdem die in aller Welt ausgebreiteten Väter der Gesellschaft Jesu das alles umfassende System ihres Ordens, dessen erste Grundregeln in der Unterdrückung des menschlichen Verstandes bestunden, einer allgemeinen Zerrüttung überlassen mußten.

Schon fieng man an nach den Beispielen, mit denen Kaiser Joseph II. den glorreichen Anfang seiner Regierung bezeichnete, in einigen deutschen Ländern den Druck, unter dem die Protestanten neben ihren katholischen Mitbürgern bisher lebten, nach und nach zu mildern, öfters bis auf wenige Einschränkungen aufzuheben.

Aufmerksame Beobachter bemerkten mit Vergnügen, wie auch in minder kultivirten Staaten der menschliche Geist eine freiere Bahn betrat, und sich von den Vorurtheilen, womit der Eigennutz der Kirche die geduldigen Völker band, muthig losriß, und wie selbst da,

wo

wo sonst alles noch in dichter Dunkelheit lag, hie und da eine unvermuthete Dämmerung hervorbrach, die bald einen hellen Tag zu versprechen schien. Die Toleranz ward selbst in neuern Zeiten ein Gegenstand der Mode, und die warme Theilnehmung an der scheinbaren Neuheit besserer Grundsätze, brachte eine Menge Vorschläge zu einer allgemeinen Duldung hervor, bei welcher die immer mehr zunehmende Volksaufklärung den wechselseitigen Haß und Verfolgungsgeist unter verschiedenen christlichen Religionsverwandten desto gewisser verdrängen sollte, weil selbst katholische geistliche Fürsten diesen Weg in ihren deutschen Ländern mit einer muthvollen Entschließung betraten, die nicht mehr ahnden ließ, daß irgend ein weltlicher deutscher Fürst seinen Arm dazu leihen würde, die Herrschaft des Pabsts und der Clerisei zurückzubringen, und aus der wiederauflebenden Freiheit in die Fesseln zurückzugehen.

Allein, wie viel noch in unsern Tagen zu einer glücklichen Erfüllung dieser hofnungsvollen Aussichten in der That mangle, und wie wenig jemals die Herrschaft des Pabsts und der Clerisei in katholischen Ländern aufgehört habe, lehret die Erfahrung unserer neuesten Zeiten gewiß mit so zahlreichen überzeugenden Beispielen, daß man bey der aufs neue überhandnehmenden Macht der katholischen Geistlichkeit, und den so mannigfaltig im Finstern schleichenden lojolitischen Künsten, eine Provinz nach der andern wieder in den vorigen traurigen Zustand zurücksinken siehet. Es würde überflüßig seyn, hier ins Detail einzelner deutscher Länder zu gehen, die sich diesem Schicksal theils gezwungen, theils

oft ohne es zu wissen, gutwillig unterwerfen; die Beweise davon liegen ohnedis jedem Beobachter öffentlich vor Augen, und selbst der erste deutsche Monarch wird endlich müde, den unzähligen Schlangengängen seiner katholischen Clerisei, die oft seine beste Entschliessungen vereiteln, mit fortdaurendem Ernst die Spitze zu bieten. Der Gegenstand, den ich jetzo bearbeite, ist in der That reichhaltig genug, um die Aufmerksamkeit meiner Leser in jedem Betracht zu beschäftigen, ohne auf diese einen weitaussehenden Blick zu werfen.

Baiern spielt seit einigen Jahren vor den Augen Deutschlands wiederum eine Rolle, die der Philosophie unsers Jahrhunderts eben so wenig Ehre macht, als sie den günstigen Erwartungen entspricht, die man unter der Regierung Maximilian Josephs von der Nation hegte. Der Dämon der Finsterniß und des Aberglaubens, der dieses Land schon seit mehreren Jahrhunderten unumschränkt beherrschte, schien sich zu Ende dieser Regierung nur auf kurze Zeit zu entfernen, um seine Macht unter der gegenwärtigen mit verdoppelten Kräften über die Nation zu verbreiten. Die Regierung, die von der katholischen Clerisei und ihren Creaturen, ohne es zu merken, von jeher darinn mißgeleitet ward, behandelte die unter dem Schutz des vorigen Churfürsten hervorgetretene aufgeklärte Männer, die ihr Vaterland durch öffentliche Schriften von den Fesseln des geistlichen Despotismus zu befreien suchten, mit einer beispiellosen Härte und Grausamkeit. (1) Hier zeigten sich Beispiele, wo

(1) Die Nahmen eines Faupsers, Schmids, Millbillers, Weißhaupts, Lorys und anderer thätigen Männer,

wo man offenbare Gewalt brauchte, um Publicität zu verhindern, wo Zuchthäuser, Kerker und Landesverweisungen denen gedroht wurden, die freimüthig schrieben, wo ächter Patriotismus und Vaterlandsliebe unterdrückt, und die freie Stimme des Bürgers von Henkershänden mißhandelt ward. —

Männer, sind bekannt, denen die Baierische Nation unter dem vorigen Churfürsten die ersten Schritte der Aufklärung verdankte, und die dafür unter der jetzigen Regierung von manchem fanatischen Schwachkopf schimpflich mißhandelt, und theils aus dem Lande getrieben wurden. Zu besserer Beförderung des geistlichen Despotismus, wurden schon vor mehreren Jahren alle weltliche Beisitzer aus dem geistlichen Rath zu München verdrungen, und diesem das Gewissen der Unterthanen völlig untergeordnet. Nun erschien der Teufel wiederum leibhaftig in der Jesuiten Kirche, und der berüchtigte P. Gruber durfte die Fratze, zum eigentlichen Beweis der überhandnehmenden Stockdummheit seiner Zuhörer, in zweien Predigten mit großem Beifall wiederholen. Andere Exjesuiten traten auf die Kanzeln, und predigten Fluch und Verdammung über die Apologisten der Duldung. Der fromme Maximilian Joseph stemmte sich gegen diesen Unfug so lange er lebte, und die Nation selbst, unter der es viele klugdenkende Männer gibt, war sicher nicht schuld an der verhinderten Aufklärung; aber die Minister und Räthe vom Rhein veranstalteten unter seinem Nachfolger das bekannte Auto da Fe gegen Taufpfern, und verbreiteten Verfolgung gegen alles, was Denkfreiheit und Aufklärung athmete. Das Mönchthum erhielt bald einen vollkommenen Sieg durch die Ankunft des römischen Legaten, und der freie deutsche Bürger sah mit Unwillen die fanatische Wuth, mit der die Clerisei eine neue Verfolgungsart gegen

alle

Plötzlich erloſch das kaum aufgegangene kleine Licht, und alles ſank wiederum in die dickſte Finſterniß zurück. (2) Daß aber die pfälziſchen Länder am Rhein, die ſich bisher durch ſo viele aufgeklärte Katholiken auszeichneten, nach und nach in einen ähnlichen, und für die Duldung äußerſt traurigen Zuſtand zurückzuſinken beginnen,

alle helldenkende Männer unter dem Siegel des Pabſtthums der Welt öffentlich darlegte. Ein zahlreiches Verzeichniß dieſer Märtyrer der Aufklärung hat Schlözer in ſeinen Staatsanzeigen XII. S. 260. bekannt gemacht, und mehr bedurfte es wohl nicht, um die Regierung des Landes in ihrer eigentlichen Geſtalt zu erblicken.

(2) Man ſah es ehemals als eine der letzten Proben des Baieriſchen Aberglaubens und der Mönchsdummheit an, daß D. Sänftel den ſterbenden Maximilian Joſeph geweihte Heiligen-Bilder gegen das Blattergift verſchlucken ließ, und daß man in einer ſolennen Proceſſion das Marienbild aus dem Herzogsſpital zu München vor das Sterbebette des Patienten brachte, um den verlohrnen Künſten des traurigen Aeskulaps durch einen Wunderſtreich wieder aufzuhelfen. Wenn aber noch vor einigen Jahren die Malerey eines Marienbildes bey St. Peter die Augen wendet, und der vornehme und geringe Pöbel unter Anführung der Pfaffen darüber, Wunder! ſchreit, und alle, die diß nicht ſehen können, aus der Kirche prügelt, ſo iſt diß gewiß das vollkommenſte Seitenſtück zum Blut des h. Januarius in Neapel, und meine Leſer werden wohl ſelbſt die Parallele ziehen können. — Ueberhaupt kan ſich ein Land, wo die Bildung der gegenwärtigen und kommenden Generation in den Händen einer Anzahl Mönche iſt, von deren Willkühr es abhängt, ob ſie Licht oder Finſterniß auf ganze Menſchenalter über ihr Vaterland verbreiten wollen,

auf

beginnen, muß jedem Denker eine unerklärbare Erscheinung seyn, der die gegenwärtige Verfassung nicht in der Nähe beobachten kann. Die Quelle ist zwar immer eben dieselbe. Auch hier steht eine Handvoll Pfaffen und Mönche schon seit beinahe einem Jahrhundert an der Spitze der Regierung, und gibt dem System durch seine Schüler die letzte Ausbildung. Auch hier wird die Regierung des Landes auf vielfältige Art durch diese mißgeleitet, und Schriftsteller, die sich dem geistlichen Despotismus entgegensetzen, werden auf mannigfaltige Weise gemißhandelt. (3) Bey dem täglichen Umgang zwischen Protestanten und Katholiken denkt zwar oft der

auf keiner vortheilhaften Seite auszeichnen. Es gehört nicht blos guter Wille des Fürsten, sondern Muth und Beharrlichkeit dazu, in einem Staate, wo Mönche im Besitz großer Reichthümer und eines beträchtlichen Landeigenthums sind, wo ihre Prälaten die erste Classe der Landstände ausmachen, und der bloße Habit eines Religiosen der dumpfen Seele des Unterthanen Ehrfurcht gebietet, eine dauerhafte Verbesserung zu Stande zu bringen. Kaiser Joseph zertrat der Hyder des Mönchthums einen Kopf nach dem andern, und doch erhob sie nach und nach ihr Haupt wieder; allein wo der Fürst sich selbst der päbstlichen Hierarchie wiederum Preis gibt, und die Zeiten des Mittelalters freiwillig in seine Länder zurückruft, findet jede Maasregel einer zweckmäßigen Regierung unübersteigliche Hindernisse.

(3) Alle aufgeklärte Pfälzer wissen, was die Erscheinung der Briefe über das Religionswesen in der Pfalz, Leipzig 1780. für eine fürchterliche Inquisition gegen die vermeintliche Verfasser zu Heidelberg veranlaßt haben.

Unten

Bauer auf dem Lande in manchen Stücken heller, als die Einwohner der Stifter, womit das Land umgeben ist, und zu einer Zeit, wo in andern katholischen Ländern wiederum neue Gnadenorte und Wallfahrten zu denselben aufkommen, gerathen diese unter den katholischen Pfälzern nach und nach in Abgang. Mehrere Fest- und Feiertage werden ohne die geringste Widersetzlichkeit des Volks aufgehoben, und wenn schon die katholische Clerisei alles anwendet, um den Pöbel in der Unwissenheit zu erhalten, und den Zwist unter beiden Religions-

Unten soll davon noch etwas vorkommen. — Von dem herrschenden Ton der katholischen Kirche in der Pfalz, findet man aus den neuesten Zeiten einige treffende Züge in P. Reuters (eines Exjesuiten) Freuden- und Jubelrede ꝛc. ꝛc. bei feierlicher Begehung eines am 26. Nov. 1788. zu Frankenthal gehaltenen hundertjährigen Jubelfests ꝛc. ꝛc. Hier stößt man, nach dem gewöhnlichen Zuschnitt des finsteren Mönchthums, noch auf eine Menge Fratzen und Gaukeleien, mit denen die christkatholische Gemeinde und ihre Priester das Jubelfest andächtiglich begiengen; der Prediger selbst zeigte in seiner Ermahnungsrede alles, was jesuitische Zudringlichkeit und Verdrängungssucht den Protestanten seither unter dem Mantel der Duldung und Bruderliebe vorzumalen wußte, und die Warnungen gegen die Freigebigkeit der Protestanten in Einräumung ihrer Kirchen zum katholischen Gottesdienst, die man mit allen Grundsätzen einer vernünftigen Duldung in der Berliner Monathsschrift III. B. S. 180. und 530. IV. B. S. 94. VII. B S 265. und in der allgemeinen deutschen Bibliothek B. 76. S. 265. antrift, bestätigen sich wohl nirgend auffallender, als durch die Pfälzische Beispiele.

Digitized by Google

Religionsverwandten immer aufs neue anzufachen; (42) so bleibt es dennoch eines der seltsamsten Phänomene, daß

(42) Noch vor nicht gar vielen Jahren sah man auf den Wochenmärkten zu Mannheim, Heidelberg und anderer Landstädte, eine Menge Franziskaner und Kapuziner unter den feilhabenden Bauren herumwandeln, und sie mit dem Bettelsack in Contribution setzen.

Diese hungrige Volksläuse nisteln sich gemeiniglich in die Häuser der Ober- und Unterbeamten ein, und bemühen sich den Zwist unter beiderlei Religionsverwandten auf alle Art zu unterhalten, ja diese oft zu abscheulichen und entehrenden Ungerechtigkeiten zu verleiten. Man sollte denken, daß ein Mann von Verstand und Ehre, der das Daseyn dieser moralischen Landmücken aus dem wahren Gesichtspunkt betrachtet, durch ihre Gesellschaft nicht sonderlich erbaut werden dürfte; die gemeine Volkssage schildert aber den Charakter dieser Priester der Gerechtigkeit von einer so zweideutigen Seite, daß wohl manchmal ihrem belasteten Gewissen kein anderes Säuberungsmittel übrig bleibt, als sich durch willkührliche Bußen, die ihnen diese ehrwürdigen Väter, wiewohl mit aller Nachsicht und Bescheidenheit auflegen, eine Zeitlang capuciniren oder franziskanisiren zu lassen. Erst vor kurzer Zeit machte ein solcher Bettelmönch Anspruch auf das ausschließende Recht, die von protestantischen Eltern unehelich erzeugte Kinder zu taufen. Bei einem würklich eingetretenen Fall gebot der Schultheiß auf sein Verlangen, unter einer Strafe von 10 Reichsthaler, das Kind nirgend anders, als bei ihm taufen zu lassen, und die höhere Ortsobrigkeit konnte kaum mit allem Ansehen weitern Unfug verhindern. Ueberhaupt ist es der Ruhe des Landes und der Volksaufklärung höchst nachtheilig, daß so viele katholische Pfarren auf dem Lande durch dergleichen

daß die katholischen Räthe und Diener in der Pfalz, in eben dem Augenblick, wo sie sich als Freidenker zeigen, das katholische Religionswesen auf alle nur mögliche Weise emporzubringen (4 b), und die Protestanten zu unterdrücken wissen, und man kann die Erscheinung wohl durch nichts anders, als jene unabläßige Bemühung erklären, womit die Jünger des heiligen Ignatius sich von jeher bestrebten, den Bigotismus in der Pfalz zum herrschenden Ton zu machen, und durch ihren fortdaurenden Einfluß den gröſten Theil der Staatsverwaltung, und damit auch das Verhalten der meisten katholischen Räthe und Beamten zu bestimmen, wenn gleich diejenigen Religionsgrundsätze und Gesinnungen, die

dergleichen Bettelmönche aus den Klöstern versehen werden, die sich in den Tagen ihres Aufenthalts außer dem Kloster öfters durch ein so zwangloses Betragen auszeichnen, das allerdings auf die Moralität der Unterthanen einen schädlichen Einfluß haben muß.

Sie treiben überdiß mit Marienbildern, Weihwasser, Amuleten, Osterkerzen, Lukaszetteln, und andern abergläubischen Fratzen, bey aller vermeintlichen Aufklärung in der Pfalz, noch einen ziemlich einträglichen Handel, und unterhalten damit jede Art des Unsinns und der Vorurtheile, mit welchen das Mönchswesen stehet und fällt. Kommen sie auch wegen ihrem Unfug manchmal vor den Landeskollegien ins Gedränge, so gehen sie ungestraft in ihre Klöster zurück, und es kommt von daher ein anderes Subjekt, das oft noch unwissender ist, als das vorige.

(4 b) Der Beweis hievon ist die Urkunde *nro.* 1. *a.* So unschuldig sie auch zu seyn scheinet, so wird doch niemand den Geist des Katholicismus der churpfälzischen Räthe darinn verkennen.

Digitized by Google

die das Bigothandeln eigentlich erzeugen, unter ihnen wenig Anhänglichkeit mehr finden. (5)

In

(5) Eine der jetzigen Hauptmaximen, die unmittelbar zu diesem Zweck führt, ist die Vergebung der Dienste, die bis auf den letzten Stadt- oder Dorfdiener nur den Katholiken zu Theil werden. In reformirten Ortschaften, deren Bürgerzahl oft sehr beträchtlich ist, sieht man den Ortsbüttel, oder auch einen Strohschneider, Taglöhner ꝛc. ꝛc. weil er der einzige Katholik im Dorfe ist, sogleich bis zum Ortsvorstand und Schultheiß hinaufrücken. Dieser unvermögende Mann steht einer großen und reichen Gemeinde vor, und seine Kinder haben öfters die Ehre, die einzigen Bettler im Dorfe zu seyn.

Freilich immer ein Grund weiter, um die Katholiken in dem Besitz der reformirten Allmosen und milden Stiftungen zu erhalten, davon ohnediß immer zwei Theile an Katholiken kommen, ehe einer davon den Reformirten zufället.

Das eigentliche Bekehrungssystem ist noch von weit größerem Umfang. Will jemand einen Vortheil oder einen Dienst erhalten, so muß er zuerst katholisch werden, diß gibt ihm ohne Untersuchung der Verdienste vor andern den Vorzug. Manchmal geschieht es, daß protestantische Betrüger und Landläufer, die aus ihrem Vaterlande mit Steckbriefen verfolgt werden, durch Annahme der katholischen Religion in der Pfalz Schutz und Unterhaltung, und nicht selten öffentliche Bedienungen erhalten. Selbst dem protestantischen Delinquenten wird die Strafe ganz oder zur Hälfte erlassen, wenn er katholisch wird, und so verspürt oft der protestantische Missethäter gleich in den ersten Tagen seiner Gefangenschaft den heiligen Trieb, seine Religion mit der katholischen zu verwechseln. Man schreibt heutzutage so

viel

In einer solchen Verfassung, wo die Pflicht gegen die Religion und den Staatsbürger mit gleich weniger Aufrichtigkeit beobachtet wird, konnte es wohl nicht fehlen, daß der in neueren Zeiten sehr fein angelegte Plan zu heimlicher Unterdrückung und gänzlicher Austilgung der protestantischen Kirche in der Pfalz durch alle lojolitische Künste ausgeführt ward. Die Kunst, die Seelen der Pfälzischen Regenten im Beichtstuhl irre zu führen, und sie unvermerkt auf die Beförderung aller Vortheile des Ordens zu leiten, war ohnedis seit beinahe einem völligen Jahrhundert den Jesuiten ausschließend vorbehalten; sie übten sie meisterhaft, und ließen kein Mittel unversucht, um sich auf den Trümmern der protestantischen Religion emporzuheben. Selbst als den gewaltsamen Unterdrückungen Einhalt geschah, erfand der einmal herrschende Geist einen heimlichen Austilgungsplan, der dem Staat mehr Schaden stiftete, als alle ältere gewaltsame Verfolgungen. — Bei dem Daseyn öffentlicher patriotischer und ökonomischer Gesellschaften, und unter Leitung einer Akademie zu Beförderung der Künste und Wissenschaften, sollte man wohl jetzo nicht vermuthen, daß in diesem Lande die Gewissensfreiheit, und was die Aufklärung des menschlichen Verstandes befördert, so allgemein unterdrückt, und der katholischen Clerisei sogar unter Anführung eines

viel von der heimlichen Proselyten-Fabrik, und den dabei so mannigfaltig im Finstern schleichenden lojolitischen Künsten, ich finde aber in diesen Schriften wenig oder nichts aus der Pfalz. Sollte man wohl das, was gerade vor unseren Augen liegt, ganz mit Stillschweigen übergehen, um erst das heimliche zu entdecken? —

Digitized by Google

eines päbſtlichen Legaten die Macht in die Hände geſpielt werden könnte, ihre Ausſchweifungen und Gaukeleien an manchen Orten beinahe nach dem Zuſchnitt des Mittelalters wieder in Ausübung zu bringen; und doch ſieht man unter dem Schimmer dieſer modernen Verzierungen den Staat in die vorige Dunkelheit, und unter die Gewalt der Pfaffen und Mönche mit ſchnellen Schritten zurückeilen, ſeitdem es der katholiſchen Cleriſei dieſes Landes gelungen iſt, ihre Abſichten mit der geiſtlichen Deſpotie des römiſchen Biſchofs wiederum zu vereinbaren, und dem Regenten dadurch einen Theil ſeiner Rechte aus den Händen zu ſpielen, der ihm und ſeinen Unterthanen einen gleich unerträglichen Zwang auflegen muß. Man beurtheile dieſe Vereinigung der päbſtlichen Hierarchie, die ſelbſt Deutſchlands geiſtliche Fürſten aus ihren Ländern entfernten, nach ihrem eigentlichen Gehalt, und ſammle ſich jene lojolitiſche Künſte, die auf ſo mannigfaltige Art in den Beichtſtühlen des Fürſten und ſeiner Räthe und Diener ausgeübt werden, unter einen Geſichtspunkt, ſo werden die Urſachen meinen Leſern wohl nicht ſchwer zu enträthſeln ſeyn, warum die beſten und edelſten Entſchlüſſe des Fürſten zum Wohl ſeiner proteſtantiſchen Unterthanen ihm als ſo viel gefährliche Schritte für die Regierung beſchrieben, und jede vortheilhafte Aenderung für dieſe eine Gewiſſensſache werden mußte, die er ohne Begehung einer Todſünde nicht unternehmen durfte. Selbſt redlichdenkende katholiſche Patrioten ſcheinen nicht Muth genug zu beſitzen, ihnen das Wort zu reden; ſie ſcheuen ſich vor dem Geſchrey des Bigotismus, und dem Argwohn, der durch jeſuitiſchen Unterricht irre geleiteten

teten Rechtgläubigen, und wollen sich nicht als Feinde ihrer eigenen Kirche dem Haß und der öffentlichen Rache Preis geben. Das System heimlicher und öffentlicher Bedrückungen, die die katholischen Landbeamte gegen die protestantischen Bürger meisterhaft auszuüben wußten, und die oft die höheren Landesstellen mit Beifall aufnehmen, war wohl schon allein hinreichend, daß vor nicht gar langer Zeit ganze Colonien mannigfaltig gequälter Bürger mit kaltem Blute aus einem Lande zogen, über das die Natur ihr Füllhorn in vollem Maaße ergießt. Die wenigen protestantischen Landeskollegien waren viel zu unmächtig, und allzusehr in die Enge getrieben, um ihnen mit Nachdruck beyzustehen; sie mußten sich glücklich schätzen, wenn sie selbst mit persönlichen Kränkungen verschont blieben. Die Art, in dem Lande Dienste zu erhalten, machte es nicht schwer, in ihre Mitte eine hinlängliche Anzahl solcher Mitglieder zu setzen, von deren Denkungsart man keine Hindernisse in diesen Maximen besorgen durfte, und diß mußte von selbst die Folge nach sich ziehen, daß auch der reformirte Kirchenrath zu Heidelberg theils in der Hoffnung versprochener Privatvortheile, theils aus Furcht vor dem Dienstverlust einzelner Mitglieder, oder andern ungnädigen Ahndungen, in eine unbegreifliche Unthätigkeit versank, und die reformirte Geistlichkeit, die von Zeit zu Zeit ihre Stimme laut erhob, und sich muthig und herzhaft bey dem Landesregenten über die erneuerten Eingriffe und Bedrückungen der katholischen Clerisei und ihrer Creaturen beschwerte, viele Jahre vergeblich klagen ließ, ja durch die Mehrheit verschiedener dem Hofe ergebener Mitglieder, die täglich zunehmende

nehmende Verwirrung und den Verfall seiner Kirche in manchen Stücken befördern half. (6) Auf diese Art vernichtete sogar eigene Treulosigkeit jede Hoffnung zu einer vortheilhaften Entschließung des Landesfürsten, ungeachtet man überzeugend wußte, daß ihm das gewaltsame Verfahren seiner geistlichen und weltlichen Diener äußerst mißfiel, und daß er mehrmal den Wunsch geäußert hatte, seinen reformirten Unterthanen ein besserers Schicksal zu verschaffen. Der Geist des herrschenden Bigotismus bekam, durch diese Unthätigkeit aufgemuntert, nunmehr Zeit und Muße genug, eine undurchdringliche Scheidewand zwischen dem Regenten und seinen protestantischen Unterthanen zu ziehen, und den edeldenkenden Fürsten mit allem Schein der Aufrichtigkeit zu bereden: es wären nur einige unruhige Köpfe, die sich über Kleinigkeiten beschwerten, dabei sie ihre eigene Vortheile hätten, das übrige wäre alles in dem besten Zustand, und die Reformirten hätten gar keinen hinlänglichen Grund über einige Bedrückungen zu klagen.

Unmittelbar konnte man unter diesem Zwang dem Churfürsten nichts mehr zu eigener Kenntniß und Ueberzeugung vorlegen, alle weitere Schritte und Vorstellungen waren vergeblich, und der angelegte Plan hatte bereits in der Ausführung einen solchen Grad der Vollkommen-

(6) Eine treffende Schilderung von der Lage und Beschaffenheit des damaligen reformirten Kirchenraths, und des durch ihn besorgten Kirchenregiments, liefern die Briefe über die neueste Religionsverfassung der Reformirten in der untern Pfalz, S. 39. u. f.

kommenheit erreicht, daß der sonst menschenfreundliche Churfürst seinen protestantischen Unterthanen wider seinen Willen jede wesentliche Hülfe versagen, und endlich geschehen lassen mußte, daß die bittersten Klagen über eine Menge erneuerter Religionsbedrückungen bei Kaiser und Reich öffentlich aus diesem Lande wiederum zum Vorschein kamen, dessen Religions- und Kirchenzustand in den vorzüglichsten Grundgesetzen des deutschen Reichs, und in den heiligsten Verträgen seiner Regenten sonst unerschütterlich fest gegründet war.

Die Aufmerksamkeit der protestantischen Mächte und Stände des deutschen Reichs, die sich bei dem höchsten Reichsoberhaupt für diese Angelegenheiten in neuesten Zeiten wiederum sehr nachdrücklich verwendeten, ist gegenwärtig auf den Zustand und die Wendung einer Sache gerichtet, die seit dem Eintritt der pfälzischen Regenten aus der katholischen Linie des Hauses Neuburg ein vielfältiger Gegenstand der Reichstags-Berathschlagungen, und des darin öfters ausgeübten Kaiserlichen Richteramts war, ohne bis diese Stunde aus dem Grund gehoben zu werden.

Es ist bekannt, daß die Unterpfalz unter allen deutschen Provinzen von jeher das ausschließende Schicksal hatte, seit der Reformation den Religionsveränderungen am meisten unterworfen zu seyn. Die hohe Schule zu Heidelberg legte zwar schon im Anfang des funfzehenden Jahrhunderts mit ihrer älteren Schwester in Böhmen den ersten Grund zur Aufklärung der christlichen Kirche in Deutschland; sie erhielt sich unter allen Böhmischen Unruhen mit immer mehrerem Fortgang,

gang, bis Luthers und Melanchtons Schüler daselbst öffentlich lehrten und predigten, und nur die unablässige Zänkereien der damaligen protestantischen Theologen, bei denen der Römische Hof gar mannigfaltig zu gewinnen wußte, machten Fürsten und Unterthanen jener Zeit in ihrem Glaubenssystem immer unschlüßiger, und es gewann darin bald die lutherische, bald die reformirte Lehre die Oberhand, bis endlich Churfürst Friederich III. durch öffentliche Bekanntmachung seines Glaubensbekenntnisses im Jahr 1560 mehrere allgemeine Verordnungen zu Einführung der veränderten Augsburgischen Confession nach der Lehre Philipp Melanchtons ergehen ließ.

Allein auch dieß währte nicht lange. Die allgemeine Sucht, über mystische Spitzfindigkeiten zu grübeln, war noch nicht zu Ende, jeder Theil suchte sich mächtige Anhänger zu verschaffen, ohne daß der Fürst, der gemeiniglich andere für sich denken ließ, oft selbst wußte, wie die Religion nach den Absichten des Ehrgeizes oder des Eigennutzes gelenkt wurde. Beide Systeme waren in Deutschland ohnediß noch nicht zur Vollkommenheit gebracht; es ereignete sich also die Katastrophe sehr leicht, daß der Nachfolger wieder zur lutherischen Lehre übertrat, und dadurch eine neue Gährung unter den noch nicht besänftigten Gemüthern seiner Unterthanen erzeugte.

Erst unter der vormundschaftlichen Regierung Johann Casimirs und seines Neffen Friederich IV. kom das System der reformirten Religion in der Pfalz durch eine allgemeine Einführung zu seiner Vollkom-

menheit, und die oft mit großer Heftigkeit unterhaltenen Streitigkeiten der beiderseitigen Theologen zu ihrem Ende.

Man widmete die vorhandenen geistlichen Stiftungen größtentheils zum Unterhalt der reformirten Kirche, ihrer Kirchen- und Schuldiener, und zu Versorgung der Armen, und gab dadurch der nunmehr herrschenden Religion so viel möglich eine dauerhafte Verfassung für die Zukunft.

Allein Friederich V. der unglückliche König in Böhmen, an dem die protestantische Union ein klägliches Beispiel gab, daß theologische Zänkereien und Erbitterungen zwischen Lutheranern und Reformirten damals noch jedes Staatsinteresse vereinigter Provinzen zu vernichten vermochten, und selbst den Projecten Ferdinands II. den Weg bahnten, stürzte seine Länder nach der bekannten Schlacht auf dem weissen Berge, abermals in eine so unglückselige Zerrüttung, daß ungeachtet der Vortheile, die auch dieses Land von den schwedischen Siegen im Anfang erhielt, der Religionszustand dennoch in den Zeiten des dreißigjährigen Kriegs daselbst in einer immerwährenden Ebbe und Fluth schwebte, und Carl Ludwig, nach vielen mit dem Hause Oesterreich vergeblich gepflogenen Traktaten, erst in dem westphälischen Frieden auf eine so uneingeschränkte Art in seine unterpfälzische Länder wieder eingesetzt ward, daß der Religions- und Kirchenzustand nach der allgemeinen Amnestie des Entscheide-Jahrs von 1618 wieder hergestellt, und alles darinn für die Zukunft in derjenigen Verfassung bleiben sollte, wie es vor Anfang der

der Böhmischen Unruhen gewesen war. (7) Diese Lage, die der Fürst in einem gleichen Religionsverhältniß mit seinen Unterthanen auf jeden Fall dauerhaft zu machen suchte, erhielt sich noch unter seinem Sohn und Regierungsnachfolger bei dem traurigen Schicksal eines verheerenden Kriegs, der die pfälzische Länder ihrem Untergang nahe brachte. Sie litt durch den Nimwegischen Frieden keine Veränderung, und dauerte bis an dessen Tod ununterbrochen fort. Mit diesem Churfürsten aber erlosch nunmehr die simmerische Linie, die der Pfalz ihre protestantischen Regenten gegeben hatte; man wollte daher den Zustand auch für die Zukunft sichern, und die Anstalten schienen nicht unnütz angewandt, daß man noch bei Lebzeiten desselben, mit dem katholischen Nachfolger aus dem Hause Neuburg, den berüchtigten Receß zu Schwäbischhall über diesen Gegenstand zu schließen, und dadurch die Freiheit der protestantischen Kirche vor allen gewaltsamen Erschütterungen zu erhalten trachtete. Nur Schade, daß der Erfolg den Erwartungen nicht sonderlich entsprach. — Churfürst Carl starb in der Mitte des Jahrs 1685 unvermuthet, ehe er das Original selbst unterzeichnen konnte, und so hatte man es nur dem biedern Charakter Churfürst Philipp Wilhelms zu danken, daß er den protestantischen Unterthanen bei seinem Regierungsantritt die verbindliche Zusage ertheilte: daß dieser Vertrag dennoch nie sollte gebrochen

 werden.

(7) I. P. O. Art. IV. §. 6. & 13. Art. V. §. 30. 31. 32. 33.

Digitized by Google

werden. (8) Wäre es einem katholischen Regenten je möglich, die Clerisei seiner Religion in den Schranken der Ordnung zu halten, so mußte dieser Vertrag neben dem Reichsgrundgesetz des westphälischen Friedens in unverrückter Fortdauer bestehen, und nichts durfte den Zustand der Religion eines Landes verändern, den Deutschlands allgemeine Grundverfassung auf jeder Seite zu sichern schien. Allein schon das Urtheil eines Helvetius, das den Protestanten ihre Schicksale vorher bestimmt, wenn sie die Clerisei einer so intoleranten Religion, wie die katholische ist, neben sich dulden würden, nennt sie eine Schlange, die den Busen vergiftet, der sie erwärmt hatte, und bald ward dieses Gemälde auch in den Pfälzischen Ländern so schrecklich wahr, daß die guten Protestanten bei ihren katholischen Mitbürgern, wiewohl vergeblich, um Duldung flehen mußten. — Schon durch die ältere Religionsänderung der Neuburgischen und Sulzbachischen Fürsten waren überzeugende Beispiele vorhanden, wie weit man den Versicherungen eines katholischen Fürsten trauen durfte, der den Zustand seiner Unterthanen nicht nach Gesetzen und Verträgen, sondern nach Willkühr und Gnade abzumessen

(8) Der Churfürst versicherte darinn unter andern: „daß er allem demjenigen, was in diesem Vergleich verbindlich abgepflogen, unverbrüchlich nachkommen, und das geringste darwieder nicht vornehmen, noch daß es von jemand anders geschehe, nicht verhängen würde.“ ꝛc. ꝛc. Diesen Vertrag mit den übrigen Religions-Patenten hat Struv in der Pfälzischen Kirchenhistorie c. 11. §. 9. S. 687. u. f. c. 12. §. 3. u. f. wörtlich angeführt.

Digitized by Google

messen pflegt; die Protestanten begiengen aber immer wieder den ähnlichen gutmüthigen Fehler, unter dergleichen allgemeinen Zusagen keine verborgene Schlingen zu ahnden, und so geschah es, daß ihnen oft selbst wider den Willen des Landesregenten ihre angebohrnen Rechte und Freiheiten heimlich oder öffentlich von der katholischen Clerisei ungestraft geraubt wurden, die sie dadurch vor allen Anfällen gesichert zu haben glaubten. Churfürst Philipp Wilhelm zeigte sich zwar in seinen Grundsätzen und Handlungen als ein Prinz von strenger Rechtschaffenheit, jedoch auch seine Regierungsgeschichte liefert schon mit vielen ausgezeichneten Beispielen eine eigentliche Probe, wie öfters auch der biederste Fürstensinn eines Regenten durch die Künste der Geistlichkeit mißgeleitet werden kann, wenn er in Ausübung der Religion mehr Eifer und Andacht, als ruhige Ueberlegung blicken lässet. — Ueberhaupt bleibt es einer der unverzeihlichsten Staatsfehler der protestantischen Minister und Räthe des letzten protestantischen Churfürsten, daß sie die Grundlage der künftigen Religions- und Gewissensfreiheiten der Unterthanen, und das erste Dokument eines zuverläßigen Verhältnisses gegen den katholischen Landesherrn, mit so weniger Aufmerksamkeit behandelten, und den ganzen Umfang ihrer Rechte, die sie kaum vorher durch den westphälischen Frieden so theuer erworben hatten, der freien Willkühr des Regenten und seiner Nachfolger überließen, wodurch man den Katholiken selbst die Mittel in die Hände lieferte, sich auf den Trümmern der protestantischen Religion in dem Lande empor zu arbeiten. Die Folgen davon zeigten sich gleich in den ersten Regierungsjahren des neuen

Churfürsten mit sehr schnellen Schritten, und diese liessen in gerader Linie vorausſehen, daß nichts gewiß sey, was man von einer bloß einseitigen Zusage des Fürsten erwartete. Bey dem Antritt seiner Regierung im Jahr 1685 hatten die Katholiken zu Heidelberg außer der Kapelle in dem deutschen Hause daselbst keine eigene Kirche; es giengen aber nicht zwei Jahre vorüber, so erlaubte man ihnen die Erbauung der dortigen St. Jakobs- oder nunmehrigen Carmelitenkirche, und bis diese erbaut war, mußten ihnen die Reformirten wegen ihrer schon zunehmenden Vermehrung das Chor in der dortigen Garnisonskirche einräumen. Der Verlust schien anfangs gering und unbeträchtlich, er griff aber bald weiter um sich, als man dachte. Das erste Beispiel eines öffentlichen Zwiespalts entstand über die Concordienkirche in der Festung Friederichsburg zu Mannheim. Churfürst Carl Ludwig erlaubte bey ihrer Erbauung allen dreien Religionen den Simultan-Gottesdienst darinn; dieser kam aber unter seinem Nachfolger wegen der geringen Anzahl der Katholiken außer Uebung, und sollte nach dem Hallischen Receß in diesem Zustand bleiben; kaum aber brachten die Katholiken die vormalige Existenz dieses Simultan-Gottesdienstes unter einem protestantischen Fürsten in Erfahrung, so wollte der Churfürst solchen auch wieder eingeführt wissen, und der reformirte Kirchenrath zu Heidelberg, der damals ohne Haupt war, und nur aus den drei Mitgliedern Fabricius, Naurath und Burkhard bestund, fand bald Ursache, die vermeintliche Klugheit zu bereuen, mit welcher er in diesem Stück nachzugeben sich gezwungen glaubte.

Der

Der Begrif einer entgegengesetzten herrschenden Religion war für den Churfürsten und seine katholische Minister, die er in die Pfalz mitgebracht hatte, ein verhaßter Gegenstand, den man gleich im Anfang dadurch am besten aus dem Wege zu räumen glaubte, wenn man allen dreien Religionen gleiche Rechte und Freiheiten in ihrer Ausübung zugestund, indem ohnedis die Verordnung des westphälischen Friedens, die einem katholischen Regenten in einem ganz protestantischen Lande blos seinen Hofgottesdienst verstattet, schon durch den hallischen Receß untergraben ward. Dieser für die protestantische Religion sonst so vortheilhaft scheinende Vertrag war die Quelle, aus der die nach und nach in das Staatsministerium aufgenommene katholischen Räthe ihre Gründe zu nehmen wußten, um den Churfürsten, unter dem Vorwand einer Gleichheit der drei Religionen, zu jeder Veränderung zu bereden, die er sonst nach seinem biedern Charakter als eine Verletzung seines gegebenen Fürstenworts betrachtete, und nach diesen Grundsätzen seine protestantischen Unterthanen selbst gegen auswärtige Eingriffe nachdrücklich beschützte.

Schon im Jahr 1686 mußte der reformirte Kirchenrath die Subjekte, die er zu Pfarreien und Inspectionen sonst selbst wählte und bestätigte, dem Churfürsten zur Confirmation präsentiren. Diese Bestätigung übertrug der Churfürst im Jahr 1689 der in seiner Abwesenheit angeordneten Landesregierung, und diese wußte die Sache nach und nach so weit auszudehnen, daß der Kirchenrath zwei Subjekte vorschlagen, und die Wahl und Annahme der Regierung

überlassen mußte. In dem gegenseitigen Verhältniß beider Religionsverwandten wurden die Gränzen auf gleiche Art überschritten. Man erlaubte z. B. den Katholiken kaum die Beerdigung ihrer Todten auf reformirten Kirchhöfen, so begehrten sie auch das Geläut, und dieses bahnte ihnen den Weg zu den Ansprüchen auf Thürme und Glocken, auf die gemeinschaftliche Besetzung des Küsteramts, und endlich auf die Kirche selbst. Auf gleiche Weise erschienen sie mit ihren Cerimonien und Processionen öffentlich auf den reformirten Kirchhöfen, die sie Anfangs nur außer diesen üben sollten. Die Bettelmönche, welche bei dem Mangel der für sie damals noch nicht bestimmten geistlichen Stiftungen, jetzt noch allein unter den Katholiken herumzogen, veranlaßten bei Processionen die ersten öffentlichen Händel, und man vermochte in dieser Absicht den Churfürsten im Jahr 1687 zu einer allgemeinen Verordnung, nach der die Gefängnißstrafe bei denjenigen statt haben sollte, die solche verhinderten. Man erlaubte fremden Processionen durch das Land zu ziehen, man errichtete Crucifixe und Marterſäulen, man gestattete den Bettelmönchen ihre lästerlichen Controverspredigten gegen die Protestanten, und strafte diese, wenn sie hie und da dagegen auftraten, ja man ließ die Capuciner an ihrem Portiunkulafest öffentlich für die Ausrottung der Ketzer bitten, und versuchte unter der Hand durch verbesserte Versorgung einiger bereits neu geworbener Proselyten andere Protestanten zu einer gleichen Religionsänderung zu reizen. (9) Alles diß geschah durch die

(9) Der erste Proselyt dieser Art war Pfarrer Pitiscus

die Mitwirkung des Churfürstl. Beichtvaters und einiger wenigen katholischen Minister, darunter sich der Obercanzler von Yrsch und der Marschall von Steincallenfels besonders auszeichneten, noch zu einer Zeit, da die Landescollegien, die Universität und die Beamten gröstentheils aus Protestanten bestunden, und der reformirte Kirchenrath einen gewissen Zutritt bei dem Hofe genoß, den er sich durch diese Proben einer vermeintlichen Mäßigung ferner zu erhalten glaubte. — Meine Leser sehen aus der kurz entworfenen Skizze dieser Regierungsgeschichte, wie weit die Aenderung schon in den ersten paar Jahren um sich griff, und wie wenig die Reformirten daraus die Warnung nahmen, daß verträgliche Gefälligkeit nach und nach als ein Recht angesehen, und gemißbraucht wird, wenn sich die Clerisei der entgegengesetzten Religion der Gewalt des Fürsten dazu bemächtiget. Hätte Churfürst Philipp Wilhelm die von ihm erbauten Kirchen selbst beschenkt, und Pfaffen und Mönche aus eigenen Mitteln reich gemacht, so würde er in der Reihe der pfälzischen Regenten von ihnen gewiß den glänzenden Beinahmen des Stifters erhalten haben; er übte aber in diesem Stück eine sparsame Frömmigkeit, und dieser hatten es die Protestanten

scus zu Weinheim, der für die Entsagung der reformirten Religion im Jahr 1687 die Stelle eines Churfürstlichen Bibliothekars und Aufsehers über das Münzkabinet erhielt; dagegen ward der damalige reformirte Pfarrer Reich, zu Frankenthal, bey Erklärung der 80sten Frage des Heidelbergischen Catechismus, von den Capucinern der Gotteslästerung beschuldigt, und nach langer Gefangenschaft durch ein Hof-Urtheil seines Dienstes entsetzt.

Digitized by Google

ten in vielem Betracht zu danken, daß es den Katholiken gelang, den Churfürsten so bald von seinen Grundsätzen abzuführen, und sich dadurch den Weg ganz leicht zu machen, das Eigenthum der Protestanten nach und nach an sich zu ziehen, und ihren Zustand auf den Ruin ihrer Mitbürger zu gründen. Man sah jetzt schon, wie die weltliche Gewalt allmählich in die geistliche überfloß, und wie die noch nicht zahlreiche katholische Clerisei einen Theil der Regierung um den andern mit der Religion zu verbinden wußte. Man konnte aber dennoch nicht vermuthen, daß eine gewaltsame Unterdrückung der protestantischen Religion so bald überhand nehmen würde, wäre nicht im Jahr 1688 der unglückselige französische Krieg entstanden, zu dem die Forderungen der damahligen Herzogin von Orleans, einer Schwester des letztverstorbenen Churfürsten, an die pfälzische Allodien den traurigen Vorwand gab.

Der Schlag, der die damals von den Wunden eines älteren Krieges kaum wieder auflebende pfälzische Länder aufs neue treffen sollte, wäre, wo nicht ganz, doch vielleicht zum gröſten Theil, durch kluge Unterhandlung abzuwenden gewesen; es schienen sich aber Mißverständniß und Unthätigkeit in dem pfälzischen Ministerium gleichsam die Hände zu bieten, um das Land den traurigen Folgen eines der verderblichsten Kriege auf allen Seiten preis zu geben.

Mit seinem Ausbruch bekam die bisherige Religionsverfassung des Landes eine ganz andere Gestalt, und der Geist eines *la Chaise* und *le Tellier* triumphirte unter den Siegen der französischen Waffen diſſeits des

Rheins

Rheins, auch in den pfälziſchen Ländern mit einer ſo unwiderſtehlichen Gewalt, daß an die Beobachtung vertragsmäßiger Rechte der Proteſtanten in dieſen Zeiten nicht mehr zu denken war. Die Franzoſen hielten die Widerſetzlichkeit eines ſo kleinen Churfürſten für eine ſtrafbare Empörung gegen ihren großen Ludwig, und nach ihrem religiöſen Wahn bekämpfte man Ketzer, deren Ausrottung verdienſtlich war.

Die deutſche Geſchichte liefert uns von dieſem Kriege eine Reihe von Grauſamkeiten, welche kaum unter den wildeſten Völkern ihres gleichen finden. Noch jetzt, nach vollen hundert Jahren, erblickt man davon ſelbſt in größeren Städten die zurückgebliebenen traurigen Spuren. Mit der abſcheulichen Kriegsmaxime vereinigte ſich Aberglauben und Mönchswuth; was die erſte übrig ließ, raubte die letzte, und es würde der Raum eines ganzen Buchs dazu gehören, unter dieſen Bedrückungen der pfälziſchen Länder nur dasjenige vollſtändig auszuheben, was auf die proteſtantiſche Kirchenverfaſſung einen näheren oder entfernteren Einfluß hatte. Die ganze untere Pfalz ſtund in einer Zeit von ſechs Wochen unter franzöſiſcher Bothmäßigkeit. Städte und Schlöſſer wurden verbrannt, und der Erde gleich gemacht, und auch in dieſen Ruinen durften ſich die Unterthanen nicht aufhalten, ſondern mußten in armſeligen Hütten jenſeits des Rheins das Ende ihres traurigen Schickſals abwarten. Der Mordbrenner Melac verbrannte auf ſeinen Streifzügen ſogar die wehrloſen Dörfer und Flecken, und bei Annäherung der deutſchen Armee ward auch der größte Theil der Stadt Heidelberg in die Aſche gelegt.

Bei

Bei dem Anblick des allgemeinen Elends konnten selbst die feindlichen Officiere den lange unterdrückten Gefühlen der Menschheit nicht länger widerstehen; sie fragten den jüngeren Marschall von Crequi, was doch diese Einwohner gesündiget hätten, daß man sie so ausgesucht fürchterlich quäle? Le Roi le veut, erwiederte Crequi, und zeigte zugleich ein Verzeichniß von 1200 Städten und Dörfern, die noch verbrannt werden müßten, weil sich die Deutschen mit dem Prinzen von Oranien gegen den katholischen König Jacob II. in England verbunden hätten.

„Ein solches Verfahren gegen Irrgläubige, „ setzte er hinzu, „ist von unserer Seite, zu Erhal„tung und Fortpflanzung des einzig seligmachen„den Glaubens, nicht weniger nothwendig, und „nicht minder gerecht, als die Bemühungen des „deutschen Kaisers, den Glauben Muhammeds „durch das Schwerdt zu vertilgen. „ — Tausende von Eltern, Kindern und Greisen verließen ihre Wohnungen, und suchten Schutz bei ihren Nachbarn. Churfürst Philipp Wilhelm begab sich gleich im Anfange des Krieges mit seinem Hofe nach Düsseldorf, und von dort aus nach Neuburg und Wien; er starb daselbst im Jahr 1690, und hinterlies seinem Nachfolger ein Land, das die französischen Intendanten und ihre Abgeordneten unter dem Einfluß des königlichen Beichtvaters und seiner Ordensbrüder regierten, und worinn bereits Verwüstung und Elend den höchsten Grad erreicht hatten. — Wenn Philipp Wilhelm den hohen Sinn und das Selbstgefühl seiner protestantischen Vorfahren

Vorfahren gehabt hätte, so würde er den Degen gezogen, und eine Verachtung geracht haben, die sich nicht einmal in den Gränzen des Wohlstandes hielt; aber er blieb in Ruhe zu Hause, belustigte sich mit allerhand Kleinigkeiten, ließ sich von seinen Unterthanen Vorwürfe machen, und verließ zuletzt sein Land in einem Zeitpunkt, wo es die Gegenwart seines Regenten am nöthigsten hatte.

Noch unter seiner Regierung nahmen die Mönche jenseit des Rheins mehrere reformirte Kirchen, unter Begünstigung des Krieges, mit Gewalt hinweg, und bemächtigten sich an einigen Orten der Rathhäuser zu ihrem Gottesdienst. Viele reformirte Geistlichen erhielten gar keine Besoldung mehr, und den bemittelten ward ihr weniges Vermögen durch Contributionen geraubt. Der Churfürst nahm selbst eine Reduktion unter seinen reformirten Räthen und Dienern vor, ließ mehrere reformirte Pfarrdienste eingehen, oder combiniren, und erlaubte katholischen Priestern die erledigte Besoldungen. Die geistliche Güterverwaltung mußte bei ihrem großen Unvermögen eine beträchtliche Abgabe an die Churfürstliche Kriegskasse liefern, und verlohr durch die allgemeine Verheerung des Landes auch die noch übrig gebliebenen wenigen Einkünfte.

Churfürst Johann Wilhelm fand zwar bei seinem Regierungsantritt ein Land, das in diesem Zeitpunkt durch die Nähe der deutschen Völker an den meisten Orten disseits des Rheins von dem französischen Joch befreit war, das aber durch die abscheulichste Verheerung in einer so allgemeinen Entkräftung lag, daß

daß er für sich und seinen Hof nirgend Sicherheit fand, sondern seine Residenz bald wieder zu Düsseldorf nehmen mußte. — Wäre es nicht öfters bloßes Schauspiel, was mancher Fürst seinen Unterthanen unter der Gestalt unabänderlicher Grundsätze bekannt machen läßet, so würden die nachgefolgten Bedrückungen der Protestanten in diesem Lande aus der wiederholten Zusicherung nicht zu erklären seyn, mit welcher dieser Churfürst die Privilegien und Religionsfreiheiten seiner protestantischen Unterthanen vor und nach der eingenommenen Huldigung bestätigte. (10) Er hatte aber seine

(10) Bei den Streitigkeiten, die über das Religionswesen in dem an den Bischof zu Würzburg damals verpfändeten Ober-Amt Boxberg entstunden, bediente sich der Churfürst in seinem Schreiben an den Bischof unter andern der Worte: „Daß wie er selbst von dem westphälischen Frieden nicht abzugehen vermöge, er auch hoffe, der Bischoff werde in Gemäsheit dessen und des Pfand-Recesses, dabey sträcklich halten, und alles abstellen, was dagegen vorgenommen worden, auch darwieder künfftig auf keine Weise handlen „ ꝛc. Mit ähnlichen Ausdrücken erklärte er sich gegen den Churfürsten zu Maynz, über einige Excesse, die die Mainzische Geistlichen in einigen Pfälzischen Orten jenseits des Rheins, gegen die Reformirten verübten. Nichts destoweniger hatten sich in dem Closter Sponheim, gegen die sogenannten sponheimischen Verträge, schon im Jahr 1696 zehen Mönche eingeschlichen, die im Anfang die Gefälle mit dem reformirten Schaffner theilten, ihn aber bald ganz hinwegbissen, und man findet nirgend, daß der Churfürst oder seine Collegien dagegen etwas geäußert hätten.

Digitized by Google

seine Bildung unter den Händen der Jesuiten erhalten, und diese wußten seiner Neigung für ihren Orden eine so vortheilhafte Richtung zu geben, daß es nicht schwer fiel, den Ueberrest jener guten Gesinnungen nach und nach vollkommen auszutilgen, die er im Anfang seinem Fürstenwort schuldig zu seyn glaubte.

In den ersten Regierungsjahren dieses Churfürsten erhielten zwar die Reformirten bei der Entfernung der französischen Befehlshaber an einigen Orten den Besitz ihrer Kirchen wieder, die durch die Fürbitte katholischer Priester von den Folgen der allgemeinen Wuth verschont blieben, weil man sie diesen zum ausschließenden Gebrauch einräumte; da aber die französische Armee im Jahr 1693 mit verstärkter Macht in die Pfalz drang, und nun die angefangene völlige Verwüstung vollendete, so wurden die meisten Kirchen zerstört, und in den wenigen übrig gebliebenen der katholische Gottesdienst nochmals mit Gewalt eingeführt. (11) Es ist unglaublich, wie ein so kleines Land dieß alles ausstehen konnte. Religionsfreiheit und politische Freiheit schien verlohren, und nichts war mehr sicher und heilig, da eine

(11) Viele reformirte Prediger wurden oft auf bloße Beschuldigung der Bettelmönche lange Zeit in harter Gefangenschaft gehalten, ja der französische Commendant zu Ebernburg ließ durch seinen Beichtvater ein ordentliches Tribunal formiren, vor welchem die reformirten Kirchen- und Schuldiener, wenn sie sich irgend einem Eingriff der Katholiken widersetzten, Rede und Antwort geben, und wenn sie nicht auf gleiche Art gemißhandelt werden wollten, den Arrest mit einem Stück Geld abkaufen mußten.

Digitized by Google

eine Armee privilegirter Räuber und Mordbrenner, welche längst an alle Ausschweifungen gewohnt, oft mit recht viehischer Lust die elendesten Hütten der Unterthanen zerstörten, dasjenige, was ihre Raserei übrig ließ, den Händen katholischer Pfaffen und Mönche preis gab.

Unaussprechlich war in der That der Jammer, der nun über fünf Jahre lang die Unterpfalz wie eine Todesnacht bedeckte, und zu dessen Erleichterung man noch nicht die mindeste Hofnung in der Zukunft sah. Die Franzosen haben von jeher, und noch in der Mitte dieses Jahrhunderts, Deutschland unläugbare Proben gegeben, daß sie ohne Verheerung keinen Krieg führen können. Wie die wildesten Barbaren arbeiteten sie an dem Begräbniß der Menschheit, und schändeten das Zeitalter ihres stolzen Ludwigs. Die Flammen, die unter Türenne so manche Städte und Dörfer dieses unglücklichen Landes verwüsteten, waren nur kleine Freudenfeuer gegen diese Verheerung. Eine Menge Einwohner verlohren ihr Leben, oder wurden verstümmelt; noch mehrere traf das Loos der bittersten Armuth, und selbst die Gräber der längst vermoderten Churfürsten wurden nicht verschont, wenn man eine Beute darin vermuthete. Nach der völligen Zerstörung der Stadt Heidelberg flohen alle Landescollegien theils in die Niederlande, theils nach Frankfurt. Der reformirte Kirchenrath war bis auf zwei Männer ausgestorben, davon der eine zuletzt auch noch abtrat. (12)

Die

(12) Es ist billig, daß ich hier des Namens zweier Männer erwähne, deren ruhmvolles Andenken werth ist, der Vergessenheit entrissen zu werden. Diese waren der damalige

Die Mönche spielten in allen Gegenden des Landes den Meister, und verleiteten die französischen Befehlshaber zu vielen Grausamkeiten, an die sie auch bei den unmenschlichsten Befehlen des fanatischen Louvois sonst nie gedacht haben würden. Selbst in den Zeiten des dreißigjährigen Krieges konnte das Restitutionsedict Ferdinands mit nicht mehr Grausamkeit durch die Wallensteinischen Soldaten vollzogen werden, als hier katholische Mönche nach den Gütern der von ihnen eingenommenen Kirchen griffen. Es war keine Verwüstung des unmenschlichen Krieges für sie zu groß und abscheulich, wenn sie nur den Untergang der protestantischen Religion beförderte, und die allgemeine Zerrüttung gab desto erwünschtere Gelegenheit, diese Absichten durchzusetzen, da die katholischen Minister und Räthe, in deren Hände

 der

damalige Kirchenrath Fabricius, und der Pfarrer Schmidmann zu Mannheim. Jener versah zu Frankfurt, als einzig übrig gebliebenes Mitglied des Kirchenraths, lange Zeit alle Verrichtungen mit dem Sekretair Kreuz; er begab sich öfters an den Hof, und suchte durch dessen Unterstützung das allgemeine Elend seiner Glaubensgenossen zu mildern; er opferte sein eigenes Vermögen dazu auf, und war unermüdet für die zu Grunde gerichtete Kirche seines Vaterlandes auswärtige milde Beiträge zu sammlen, und damit die zurückgebliebenen hülflosen Prediger zu unterstützen. Dieser verließ auch alsdann seine Gemeinde nicht, da die Stadt ganz zerstört war; er predigte in den Ruinen, und theilte auch den letzten Heller mit seinen Glaubensgenossen. Es ist in der That angenehme Pflicht für den Geschichtschreiber, unter so vielen Abscheulichkeiten hie und da noch eine edle Privathandlung aufzuzeichnen.

der unthätige Churfürst bereits die ganze Regierung seines zerrütteten Landes gelegt hatte, die gewaltsamen Handlungen gegen die Protestanten von der Ferne mit Vergnügen sahen, und sie heimlich selbst unterstützten. Jenseit des Rheins befand sich ohnedieß schon alles in ihrer Gewalt, und disseits desselben trieben sie den Muthwillen an einigen Orten so weit, daß sie manchmal in Officierskleidern, mit der Pistole in der Hand, die reformirten Pfarrer aus ihren Wohnungen trieben. (13) Diese waren meist der erste, der gesuchteste Gegenstand der durch die Mönche angereizten Soldaten, und wer der ersten streifenden Parthie entgieng, den traf gewiß die zweite. In wenigen Jahren verlohren sich über zweihundert Kirchendiener, die Zurückgebliebenen mußten oft drei und mehrere Pfarren zugleich versehen; in manchen Städten konnte gar nicht, oder nur unter freiem Himmel geprediget werden, und keiner derselben war einen Augenblick seines Lebens sicher. So lange die französischen Waffen in dem Lande die Uebermacht behielten, gab der Churfürst auf die Vorstellungen des zu Frankfurt versammelten Kirchenraths entweder gar keine Antwort, oder fertigte sie mit dem kurzen Bescheid ab: daß man fremder Gewalt nicht widerstehen könne; hatten aber die Alliirten ein und andere Orte von den Feinden befreit, und die Protestanten sich selbst wieder in den Besitz ihrer Kirchen gesetzt, so zog der Hof die Maske

(13) Auf diese Art trieb z. B. der damalige katholische Priester zu Erbesbüttesheim, mit Hülfe zweier benachbarten katholischen Caplane, den reformirten Pfarrer Nisius, zu Spendlingen, aus seiner Wohnung.

Digitized by Google

Maske ab, und die nunmehr meist aus Katholiken bestehenden Minister und Räthe der neuerrichteten Landesregierung erkannten Inquisitionen und Strafen gegen die hülflosen Unterthanen, von denen der Churfürst, der sich in einer trägen Sorglosigkeit zu Düsseldorf gar wenig um den Zustand seiner pfälzischen Länder bekümmerte, oft selbst nicht einmal etwas wußte. (14)

Nichts aber scheint für den Blick unpartheiischer Protestanten trauriger, als daß die Lutheraner gerade den Zeitpunkt dieser allgemeinen Zerrüttung mißbrauchten, um sich mit Hülfe der Katholiken einiger reformirten Kirchen und Gefälle zu bemächtigen, oder zum

 wenigsten

(14) Beispiele hievon gab der Churfürst unter andern bei den beiden reformirten Kirchen zu Ladenburg und zu Weinheim. Jene hatten die Capuciner, und diese die Carmeliter eingenommen. Nach der Entfernung der französischen Commendanten fanden die Reformirten zwar Gelegenheit, sich wieder in ihren Besitz zu setzen; allein jetzt erschienen eigene Churfürstliche Truppen, und räumten sie den Katholiken wieder ein. Zum Schein folgte hierauf eine weitläuftige Untersuchung durch Churfürstliche Commissarien, die aber am Ende nichts entschied, und die Reformirten ohne Hülfe ließ. Größtentheils geschahen dergleichen Gewaltthätigkeiten damals ohne Wissen und Befehl des Churfürsten, weil die neue Landesregierung alle Theile der politischen Gewalt ohne sein Zuthun ausübte. In dem gegenwärtigen Fall schrieb er zwar an dieselbe: „sie sollte seinen Namen zu dergleichen Gewaltthätigkeiten ferner nicht mißbrauchen ꝛc.“ die Sache blieb aber wie sie war, und die Katholiken befinden sich noch bis diese Stunde im Besitz beider Kirchen.

Digitized by Google

wenigſten in den erſteren den Simultan-Gottesdienſt mit Gewalt einzuführen. (15) Ihre Anzahl hatte ſich zwar bei der unter Churfürſt Philipp Wilhelm eingeführten Gleichheit der drei Religionen in den Landſtädten zu Bretten, Mosbach, Weinheim, Frankenthal, Neuſtadt, Alzei, Nieder-Ingelheim, Ladenburg und Kaiſerslautern ziemlich vermehrt; der reformirte Kirchenrath, der bisher ihre Geiſtlichen beſtätigte, gab ihnen überall Freiheit, Kirchen zu bauen, und Pfarrer dabei anzuſtellen; ſie erhielten von ihm mehrere Unterſtützung für ihre Kirchen und Schulanſtalten, und viele milde Beiträge zu ihrem Kirchenbau. Nichts deſtoweniger verſuchten ihre beiden erſten Prediger, Schloſſer und Debus, gerade zu einer Zeit, wo ihre Gemeinden ſelbſt einem gleichen Druck der feindlichen Gewalt unterlagen, die geſamte Lutheriſche Geiſtlichkeit gegen die Reformirte zu vereinigen, und durch ein eigenes Conſiſtorium ſich von dem reformirten Kirchenrath unabhängig zu machen. Durch Mitwirkung der beiden damaligen lutheriſchen Geheimenräthe von Degenfeld und Schelen von Bergen erhielten ſie die Bewilligung ihrer Bitte von dem Churfürſten deſto leichter, weil der Hof dieſe Trennung ſelbſt gerne ſah, und ſobald ſie einen eigenen abgeſonderten Körper formirten, beſchuldigten ſie die Reformirten, die ſich damals ſelbſt nicht zu ſchützen wußten, vieler Bedrückungen, und

(15) So führte der lutheriſche Pfarrer Debus die Ausübung des lutheriſchen Gottesdienſtes in der reformirten Kirche zu Dreißen ein, und Pfarrer Piſtolius that ein gleiches in der reformirten Kirche zu Ilbesheim.

und stellten sie als die Quelle ihres hülflosen Zustandes in öffentlichen Schriften zur Schau aus. Im Hintergrund lag aber die Habsucht verborgen, und diese verrieth sich selbst aus den unablässigen Bemühungen, womit sie durch den Hof und den Beistand der katholischen Clerisei bald darauf einen Theil der reformirten Kirchengüter zu ihrem eigenen Gebrauch an sich bringen wollten. In dem Jahre 1694, wo die Bedrückung und der Gewissenszwang der Protestanten in der Pfalz auf den höchsten Grad stieg, und jene allgemeine Auswanderung der Unterthanen veranlaßte, die so viele Jahre zum Verderben des Landes fortwährte, nahmen auch diese unseligen Streitigkeiten ihren eigentlichen Anfang. Die Katholiken unterhielten sie mit einer besondern Theilnehmung, um ihre eigenen Eingriffe theils damit zu vertheidigen, theils die Aufmerksamkeit des Publikums mit zween ähnlichen Gegenständen zugleich zu beschäftigen, davon keiner auf der eigentlichen Seite bekannt werden sollte; die Lutheraner aber glaubten sich durch die anscheinende Unterstützung des Hofes schon in einem so vortheilhaften Stande, daß sie ihre Forderungen an die reformirten Kirchengüter ziemlich erweiterten, und keine Gelegenheit unversucht ließen, sich auch mit Hülfe des gemeinschaftlichen Feindes in ihren Besitz zu setzen. Ihre Versuche waren aber grösstentheils vergeblich, und blieben es bis nach dem Ryswickischen Frieden, weil man ihnen im Grunde die Güter eben so wenig als den Reformirten gönnte.

Das tiefe Elend, worinn sich die geistliche Güterverwaltung der Reformirten währendem Krieg befand,

machte jeden Geldvorrath unmöglich. Selbst die noch in dem Lande gebliebenen wenigen reformirten Prediger konten nicht anders als von milden Beiträgen auswärtiger Glaubensgenossen erhalten werden. Das ehemals fruchtbare Land sah einer Wüste am Ohio und Oronoko ähnlicher, als einem bebauten Erdstrich gesitteter Völker. Städte und Dörfer lagen unter Schutt und Asche begraben. Den Feldern fehlte der Fleis des Landmanns. Kinder vermißten ihre Eltern, Weiber ihre Männer, Hausväter ihre Hausgenossen. Kaum erblickte man hie und da einen Pflug wiederum auf dem Acker, und einige Unglückliche bei den Trümmern ihrer zerstörten Hütten, wo sie kaum ihr voriges Eigenthum wiederfinden konnten. Das Glück, das den französischen Waffen bis auf die letzten Jahre des Krieges immer günstig blieb, ließ noch keine Milderung dieses allgemeinen Elendes hoffen, als endlich Prinz Louis von Baden im Jahr 1696 mit der deutschen Armee über den Rhein gieng, und durch den traurigen Anblick seines eigenen Vaterlandes, das auf gleiche Art unter der Asche rauchte, aufs äußerste gerührt, alle Kräfte anwandte, der Wuth des grausamsten Siegers ihre Gränzen zu setzen. Erst jetzt fiengen die Franzosen an, die Pfälzischen Länder allmählich zu verlassen, und sich bei der vordringenden Macht der Alliirten in das Oberamt Germersheim zurückzuziehen. Hier blieben sie bis zum völligen Frieden, ohne einen weitern Versuch gegen das Land zu machen.

Viele entflohene reformirte Prediger kamen nach und nach zurück, da zu gleicher Zeit Bürger und Unterthanen ihre auswärtigen Zufluchtsörter verließen, und

ihr

ihr Eigenthum wieder in dem Vaterlande suchten. Die zunehmende Volksvermehrung gab dem Lande neues Leben, und die reformirten Unterthanen hatten Gelegenheit, sich allmählich in den Besitz mehrerer Kirchen selbst wiederum zu setzen, die die Katholiken theils von freien Stücken verließen, theils bei dem Abzug der französischen Intendanten nicht mehr behaupten konnten. Sie blieben zwar darinn bis zum Friedensschluß unangefochten, jenseit des Rheins aber übte der Feind noch seine Gewalt in dem Oberamt Germersheim, und den dazu gehörigen Distrikten, bis nach dem Frieden, und die Reformirten konnten nur sehr wenige von den dortigen Kirchen und ihren Gütern mehr erhalten. Alles übrige blieb daselbst in den Händen der Katholiken. Die geistliche Güterverwaltung verlohr dadurch beinahe den vierten Theil ihrer Einkünfte, und da der Hof das ganze Corpus der geistlichen Güter noch überdieß ganz ohne Noth, und blos zum künftigen Vortheil der Katholiken, einer eigenen Admodiation übergab, so mußte der Zustand der allgemeinen Casse noch weit trauriger werden.

Dieß war aber nur ein Vorspiel von dem, das erst kommen sollte. — Das Schicksal wollte, daß die reformirten Pfälzer den Kelch ihrer Leiden bis auf die Hefen ausleeren sollten; und da die Jesuiten die vorgehabte völlige Unterdrückung der protestantischen Religion durch den Frieden unterbrochen sahen, so sollte nunmehr der Churfürst selbst auf den Trümmern seines zu Grunde gerichteten Landes vollenden, was die Zerrüttung des abscheulichsten Krieges nicht zu bewirken vermochte.

Zweites Kapitel.

Zustand der reformirten Kirche in der untern Pfalz, mit den hauptsächlichsten Religionsbeschwerden nach dem Ryswickischen Frieden, bis zum Tode Churfürst Johann Wilhelms.

Die Epoche des Religionshasses und der Unterdrückung, die der reformirten Kirche in der untern Pfalz den wahrscheinlichen Untergang drohete, war für das Land nie gefährlicher, als in den Jahren, die unmittelbar auf den Ryswickischen Frieden folgten, weil die Gewalt aus diesem ihre eigenen Grundsätze nahm, und sie gleichsam als eine gesetzliche Vollziehung desselben ohne Widerstand in Ausübung brachte. Ehe ich daher die Geschichte neuerer Zeiten erzähle, muß ich von der eigentlichen Quelle dieser Religionsirrungen ausgehen, und meinen Lesern eine allgemeine Uebersicht jener Gegenstände, und den eigentlichen Grund ihrer Veranlassung anschaulich machen, damit sie das Ganze selbst aus dem erforderlichen Gesichtspunkt beurtheilen können. — Das meiste davon erschien zwar schon ehemals auf dem Reichstag zu Regensburg, und wurde nachher durch Struvs und Hofmanns Schriften im Allgemeinen noch bekannter; (1) wenn aber der Zusammenhang

(1) Neben Struvs pfälzischer Kirchenhistorie und Hofmanns Vorstellung der deutschen Religionsbeschwerden enthalten die Briefe über die neueste Religionsverfassung und Religionsstreitigkeiten der Reformirten in der untern Pfalz, Leipzig 1780. einige neuere, nicht minder merk-

menhang der neueren Geschichte nicht alle Augenblicke unterbrochen werden soll, so ist eine kurze Wiederholung dieser Umstände hier nicht zu vermeiden, weil sie selbst auf die Geschichte gegenwärtiger Zeiten wesentlichen Einfluß haben. Die Geheimnisse mancher Staatsintrigue offenbarten sich oft erst in einer langen Zeitfolge, und die weitaussehenden Plane, in die der Orden des h. Ignatius jeden günstigen Umstand zu seinem Vortheil verwebte, blieben gemeiniglich so lange verborgen, bis sie ausgeführt waren. — Auch hier lag der erste Keim dieser gewaltsamen Religionsänderung eines ganz protestantischen Landes in einer solchen geheimnisvollen Verkettung, und man beschuldiget nunmehr den Churfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz zuverläßig mit Recht, daß er unter Beistand des für die katholische Religion immer fromm eifernden Kaiser Leopolds, die Einrückung der fatalen Clausel in den IV. Artikel des Ryswickischen Friedens, damals durch einen eigenen Gesandten am französischen Hof negociiren ließ. Der erste Gedanke davon kam durch Vermittelung

merkwürdige Urkunden. Die Beweise der gegenwärtigen Geschichte, in der ich zur Darstellung der merkwürdigsten Perioden dieser Zeit nur die wesentlichen Thatsachen auszog, und diese an manchen Orten aus meinem eigenen Actenvorrath erläuterte, sind in den beiden ersten wörtlich anzutreffen; ich durfte also in der folgenden Urkundensammlung nur noch wenige hinzufügen, die in jenen nicht stehen. — Das übrige, das außer den Gränzen meines gegenwärtigen Plans liegt, und überhaupt ein eigenes Studium der ältern pfälzischen Geschichte erfordert, wird mit der Zeit auch seinen gründlichen Bearbeiter finden.

Digitized by Google

lung des berüchtigten le Tellier zum Vorschein, der die Maschine seines Ordens in Deutschland auch zu Beförderung der französischen Staatsmaximen zu lenken wußte. Der König und das Ministerium ergriffen den Vorschlag mit beiden Händen, man suchte ihm auf allen Seiten die feinste Anlage der Staatskunst anzupassen, und die ganze Verhandlung so lange mit vieler Sorgfalt geheim zu halten, bis die Gesandten der protestantischen Reichsstände das Friedensinstrument selbst unterzeichnen sollten. Diese ahndeten unter den feierlichen Zusagen der kriegführenden Mächte keine verborgene Schlingen; sie konnten in den letzten Tagen ihres Aufenthalts keine Verhaltungsbefehle von ihren Principalen mehr einholen, die Ausführung der Intrigue kam also ohne viele Schwierigkeit zu Stande, und die protestantischen Stände bemüheten sich vergeblich, ihre Folgen durch Protestationen unwirksam zu machen. (2)

Jeder

(2) Man weiß aus den vielen Schriften über diese Clausel, wie wenig sich die Gesandten der protestantischen Stände bei ihrer unvermutheten Erscheinung zu fassen wußten. Sie erwarteten nach den vielfältigen Aeußerungen des Kaisers, an eben dieser Stelle, eine unbeschränkte Bestätigung des westphälischen Friedens, und nun suchten sie die Ursache davon in Ludwigs anscheinendem Eifer für die katholische Religion, da die eigentliche Quelle davon in Deutschland tief in dem Jesuitismus verborgen lag. Ohne die kränklichen Umstände Carls II. in Spanien wäre wahrscheinlich der Ryswickische Friede so schnell nicht zu Stande gekommen. Allein die Intrigue der Spanischen Erbfolge für den Herzog von Anjou erforderte Ruhe, und glücklicherweise konnte Frankreich durch die Clausel die deutschen Fürsten

unter

Jeder Theil dieſer geheimen Unterhandlungen läſſet ſich zwar noch jetzo nicht überall mit Urkunden erweiſen; das

unter ſich entzweien, und ihre künftige Vereinigung gegen dieſen Staatsſtreich hindern, da die Jeſuiten zugleich der katholiſchen Religion in einer proteſtantiſchen Provinz neue Kräfte dadurch verſchafften. Unter dem Vorwand, ſich über die Brandſchatzungen zu vergleichen, entwickelten ſich zwiſchen den pfälziſchen Bevollmächtigten und den franzöſiſchen und kaiſerlichen Geſandten in einem abgelegenen Dorfe die erſten heimlichen Unterhandlungen, und der ſeine Religion ſo fromm ausbreitende Kaiſer, war lange vorher von der ganzen Sache unterrichtet, ehe man ſie in den letzten Tagen des Congreſſes unvermuthet in Bewegung brachte.

Gleichzeitige deutſche Schriftſteller getrauten ſich lange nicht, das Gewebe dieſer heimlichen Unterhandlungen mit Zuverläßigkeit zu entwickeln; ſelbſt Moſer in dem Bericht von der ſo berühmten als fatalen Clauſula Art. IV. Pac. Ryswic. Frankf. 1732. 4. ſcheint davon nichts gewußt zu haben; auswärtige Geſchichtſchreiber hingegen verbreiteten hierüber zuerſt mehreres Licht, und ich finde unter dieſen folgende Stelle beſonders merkwürdig in *Rapin Thoyras* hiſtoire d'Angleterre (Basle, 1740. fol.) Tom. IV. p. 89. *Guillaume* pouvoit avoir decouvert, ce qui s'etoit paſſé dans une negociation ſecrette, entre l'Abbé Morel, Negociateur de France, & le Baron de Seylern, troiſiéme Plenipotentiaire de l'Empereur. Ces deux Miniſtres s'etoient abouchéz prés du Lac de Conſtance, & avoient réglé dans Leur entrevûe pluſieurs affaires au préjudice des Proteſtans. Ils étoient convenus entre autres, que l'Empereur abandonneroit les Réformés François à la ſéverité de Louis XIV. & que ce Prince de ſa part ſtipuleroit la conſervation de la Religion Catholique

das Ganze bleibt aber eben so gewiß, als die dadurch erregte Zwistigkeit unter den katholischen und protestantischen Reichsständen, nach Unterzeichnung des Friedens, zu einer neuen allgemeinen Erbitterung den Grund legte.

Kaiser Leopold gab schon vor dem Nimwegischen Frieden ein überzeugendes Beispiel, wie viel die katholische Clerisei über seine Frömmigkeit vermochte. Collonitsch und Sporck hatten ihn durch ihre Grausamkeiten selbst mit seinen protestantischen Ungarn in einen gefährlichen Krieg verwickelt, und in den letzten Jahren seiner Regierung brachte Ragoczy die unzufriedenen Bürger bis vor die Thore der kaiserlichen Residenz. Dennoch blieb die Ausbreitung der katholischen Religion der Lieblingsgedanke des frommen Kaisers. Seine Beistimmung zu der Intrigue in Deutschland schien also dem Geist der damaligen Zeiten auf ein Haar ähnlich; sie unterhielt, selbst zum Schaden Oesterreichs, das Mißtrauen zwischen katholischen und protestantischen Reichsständen, und hinderte den König Wilhelm in England, die noch in diesem Jahre unternommene Erneuerung des großen Staatsbündnisses gegen Frankreich zu Stande zu bringen.

Vielleicht würde aber dennoch das so fein ausgedachte Projekt noch in den letzten Augenblicken der Ausführung

lique dans les places d'Allemagne, qu'il restitueroit à l'Empereur ou aux Princes Allemands. Voici comme on sût éluder les mesûres, que les conféderés protestans avoient prises en faveur des Réformes de France. S. Meussels allgemeine Welthistorie, Tom. XXXIX. S. 641.

führung gescheitert, oder zum wenigsten von keinen so beträchtlichen Folgen gewesen seyn, hätte nicht der würtembergische Gesandte sich durch Nebenumstände zur Unterschrift des Friedens bewegen lassen, und dadurch die Deputirten der Wetterauischen Grafen und der Stadt Frankfurt zu einem gleichen unbedachtsamen Schritt verleitet. (3) Durch diesen Beitritt erhielt der Friedensschluß, wo nicht die Kraft, doch den Schein eines Reichsgesetzes, und die dagegen eingelegte Verwahrungen der protestantischen Reichsstände waren nichts als eine Reihe von Widersprüchen und Rechtsbehelfen,

(3) Man will behaupten, der damalige Würtembergische Gesandte von Kulpis, der einige Tage vor dem Friedensschluß ein Adelsdiplom mit einem neuen Wappen erhielt, hätte theils vom Wein, theils von der neuen Ehre berauscht, dem Drang nicht widerstehen können, seinen neuen Reichsritterstand und das adeliche Siegel bei dieser Gelegenheit zum ersten mal unter seinen Collegen öffentlich glänzen zu lassen. Diese Anekdote erzählt Spittler in seiner Würtembergischen Geschichte S. 294. ich stehe zwar nicht für ihre Gewißheit, doch bleibt es immer eine besondere Erscheinung, daß dieser Minister in Gesellschaft seines Mitbevollmächtigten unter allen Gesandten der protestantischen Höfe der erste war, der diesen unbedachtsamen Schritt that, ob er gleich sah, daß die Bevollmächtigten jener Staaten, die den französischen Truppen noch näher lagen als das Herzogthum Würtemberg, sich durch die Drohungen des französischen Hofes zu keiner Unterschrift zwingen ließen. Dennoch glaubte der damalige Herzog Eberhard Ludwig zu Würtemberg, es wäre ohne diese Unterschrift die Wiedereinräumung der Grafschaft Mömpelgardt nicht zu erhalten gewesen. —

Digitized by Google

behelfen, denen man ihre Form ließ, ohne die Sache selbst zu ändern. Es ist bekannt, wie viel man darüber schrieb und redete, und doch ist kein Streit von weniger Erfolg gewesen, als dieser.

Die eigentliche Worterklärung dieser Clausel bestund darinn: daß in denjenigen Orten, welche die Krone Frankreich an ihre vorherigen Besitzer durch den Friedensschluß zurückgab, die katholische Religion in eben dem Zustand bleiben sollte, worinn sie zur Zeit des geschlossenen Friedens gewesen war.

König Ludwig XIV. besaß bei dem Friedensschluß von dem Churfürstenthum Pfalz nichts mehr als den gröſten Theil des Oberamts Germersheim, und einige wenige Orte am Rhein, wo man die katholische Religion währendem Kriege mit Gewalt einführte. Alles übrige hatten die Reformirten in den letzten Jahren wieder an sich gebracht, und den Besitz bis zum völligen Frieden ununterbrochen erhalten. Wenn man jetzt die Clausel in ihrer ganzen Strenge nahm, so konnte das, was die Protestanten bereits wiederum besaßen, kein Gegenstand des Friedens seyn, weil es hier keiner Zurückgabe bedurfte, sondern diese begriff allein die damals noch in feindlichen Händen befindlichen Kirchen, und ihre Güter in diesem Oberamt, die aber, selbst nach dem Frieden, den Katholiken nicht ausschließend zufallen konnten, da Frankreich in dem achten Artikel wörtlich versprach, alle Theile dieses Oberamts auf den Fuß des westphälischen Friedens zurückzugeben. — Der Distrikt dieses Oberamts ist einer der beträchtlichsten in der Pfalz, die Stifter und Schaffnereien haben beinah die reichsten Einkünfte,

Einkünfte, und der Verluſt war für die Reformirten deſto beträchtlicher, weil ſie dadurch, wie ich oben gedachte, beinah den vierten Theil aller Kirchengüter des Landes verlohren, die ſie bei dem Regierungsantritt Churfürſt Philipp Wilhelms noch ganz beſaßen. Indeſſen würde das reformirte Kirchenweſen bei einer klugen Haushaltung dieſen Verluſt nicht ſo allgemein empfunden haben, und es hätten ſich auch in der Folge wohl Mittel gefunden, die ihrer Kirchen und Gefälle auf dieſe Art beraubten Gemeinden des Oberamts Germersheim aus andern Gefällen der reformirten geiſtlichen Güterverwaltung nothdürftig zu unterſtützen. Es war aber nunmehr eine ungeheure Anzahl Mönche und katholiſcher Ordensgeiſtlichen in der Pfalz vorhanden, die überall, und beſonders an dem Hof des Churfürſten, feſten Fuß gefaßt hatten, und dieſe glaubten ſich berechtiget, die Clauſel auf alle diejenige Kirchen und ihre Güter auszudehnen, worin jemals währendem Kriege der Simultan-Gottesdienſt eingeführt ward.

Churfürſt Johann Wilhelm mußte, da Heidelberg noch ganz in Ruinen lag, ſeine Reſidenz zu Weinheim an der Bergſtraße nehmen, wohin ſich auch die Mitglieder des reformirten Kirchenraths und der geiſtlichen Güterverwaltung begaben. Jener beſtund nach dem Tode des verdienſtvollen Fabricius nur noch aus den beiden Räthen Achenbach und Wißenbach, nebſt dem Secretair Kreuz, und dieſe war nach und nach auf gleiche Art, bis auf die beiden Mitglieder Schorr und Linck, ausgeſtorben. Ohne die beiden Collegien nach der Ordnung wieder zu beſetzen, und das

reformirte Kirchenweſen in die vorige Verfaſſung wieder herzuſtellen, mußten die Sitzungen in der Reſidenz ſogleich ihren Anfang nehmen. Die geringe Anzahl von Männern, die zwar, ſo viel ſie kannten, ihre Pflicht thaten, ſtund mit den damals ſchon gröſtentheils katholiſchen und zahlreichen Landes-Collegien freilich in keinem Verhältniß; ihr Schickſal war währendem Kriege ſchon äußerſt traurig, und nun ſollten ſie an der Spitze der reformirten Kirche die Ueberreſte des zerrütteten Körpers wieder ſammlen, und darin eine Ordnung herſtellen, an deren Vernichtung jetzo der Churfürſt und die katholiſchen Miniſter ſelbſt arbeiteten. Man wußte, daß dieſe Bemühung ihre Kräfte überſtieg; das Kirchenregiment ſollte eigentlich durch ſie nur dem Namen nach beibehalten werden, und es gehörte zu dem Ganzen des angelegten Plans, daß man ſie auf dieſe Art ohne Beiſtand und Unterſtützung ließ, damit die katholiſchen Landbeamten, die jetzo die kirchliche Gerichtsbarkeit willkührlich an ſich riſſen, und ihre Beſcheide mit militäriſcher Exekution durchſetzten, deſto freiere Hände hatten. So ſollte dem weſtphäliſchen Friedensſchluß und dem ſchwäbiſch-halliſchen Receß jede Anwendung benommen, die dadurch gegründete Religionsfreiheit der Unterthanen getödtet, und der Wille des Regenten zum einzigen Geſetz werden.

Man durfte ſich nicht wundern, daß die Reformirten ihre beiden Kirchen zu Weinheim und Ladenburg nicht mehr erhalten konnten, aus denen ſie die eigenen Soldaten des Landesvaters vertrieben. Die Commiſſion dauerte zwar noch fort, der reformirte

Kirchen-

Kirchenrath bekam aber auf seine wiederholten Vorstellungen einen schweren Verweis, daß er sich unterstehe, den Friedensschluß eigenmächtig zu erklären. Zu Mosbach ließ der damalige Amtsverwalter die Eltern, die in vermischter Ehe ihre Kinder nach den Ehepacten in der reformirten Religion erzogen, so lange ins Gefängniß stecken, bis sie sich erklärten, sie katholisch werden zu lassen. Zu Bacharach setzte der Zollschreiber den katholischen Glöckner in das Haus des reformirten Schulrectors, und zu Stromberg vertrieb man die Reformirten aus dem Chor ihrer Kirche, und ließ den Pfarrer, weil er ein Crucifix der Katholiken von der Kanzel hinweg that, in Arrest nehmen, und durch Churfürstliche Dragoner seines Vermögens berauben. Der Landschreiber Quad zu Creuznach, der sich von der protestantischen zur katholischen Religion gewendet hatte, setzte sich an die Spitze von 8 Pfälzischen Reutern, beraubte die Reformirten zu Freienlaubersheim, Gänzingen, langen Lohnsheim, Wöllstein und anderer Orten, ihrer Kirchen und Schulhäuser, vertheilte die Kirchengefälle unter die katholischen Priester, und verübte eine Menge ähnlicher Excesse in den übrigen Orten seines Oberamts. Andere katholische Beamten folgten, auf Anstiften der Mönche, diesen Beispielen, und der reformirte Kirchenrath konnte dem Churfürsten bereits hundert Vorstellungen in diesen Irrungen aufzählen, die man nicht einmal beantwortete. (4) In dem Oberamt Germersheim wollten viele Familien, die

(4) Den Beweis hievon enthält die Urkunde No. 1. b. Ich liefere zugleich in der Urkunde No. 2. eine kleine Skizze

unter der französischen Gewalt zu Annehmung der katholischen Kirchengebräuche genöthiget wurden, zur Religion ihrer Väter zurücktreten; jetzt erschienen aber eigene Churfürstliche Commissarien, die sie mit Arrest und Leibesstrafen gewaltsam davon abhielten, und oft in den Gefängnissen zu Reversen zwangen, in denen sie und ihre Familien versprechen mußten, lebenslang katholisch zu bleiben. Eine meist aus katholischen Räthen angeordnete Admodiations-Commission entzog der allgemeinen geistlichen Güterverwaltung die Verwendung der Einkünfte, und gab den Katholiken durch willkührliche Austheilung einen beträchtlichen Theil davon zum ausschließenden Genuß, gestattete ihnen auch an vielen Orten den Mitgebrauch der reformirten Kirchen. Aus diesen und andern Excessen, die man überall mit Gewalt ausführte, und gegen diejenigen, die sich widersetzten, mit Gefängniß- und Leibesstrafen vollzog, mußte allerdings eine allgemeine Bestürzung unter den Reformirten entstehen. Der Unterthan duldete den Zwang seines Gewissens nur noch mit der äußersten Anstrengung; er sah, daß dieser statt der gehofften Hülfe mit jeden Tag zunahm, und es schien sich unter diesen Umständen allmählig der Keim eines unvermeidlichen Aufruhrs zu entwickeln, den der reformirte Kirchenrath durch ein besonderes Ausschreiben in das ganze Land zu verhindern kaum vermochte. Nichtsdestoweniger wagte der Geist des Jesuitismus das äußerste. Der Anfang zur Ausführung

Skizze jener Kränkungen des berüchtigten Landschreibers Quad, gegen die ihm untergebene Kirchendiener seines Oberamts.

Digitized by Google

führung des angelegten Plans schien bereits vortheilhaft gemacht zu seyn, und es gehörte zu seiner Eigenheit, die Umstände mit möglichster Schnelle zu benutzen, unter denen die in Gährung gebrachten Gemüther wiederum besänftiget würden.

Die Erfindung einer vorgespiegelten Verbesserung der Nahrung und des Handels blendete die Augen des gutmüthigen Pfälzers, der seinem Regenten so uneingeschränkt zugethan war, und zog dadurch seinen Blick von der eigentlichen Gefahr ab, die man ihm vorbereitete. Der Churfürst gab vor, daß er nur durch den Religionszwist an diesem landesväterlichen Vorhaben gehindert würde, und dieses bahnte den Weg zu dem Vorwand, das vermeintliche Mistrauen unter verschiedenen Glaubensgenossen durch eine allgemeine Gleichheit der drei Religionen aus dem Wege zu räumen, mit so gutem Erfolg, daß der Churfürst den 29sten October 1698 durch ein Edict in allen protestantischen Kirchen seiner Länder, die den Katholiken nicht durch die Friedensclausel ausschließlich zugefallen waren, den Simultan-Gottesdienst aller drei Religionen öffentlich einführen ließ, die Verwaltung der geistlichen Einkünfte und Gefälle denen, welchen sie bisher anvertraut war, völlig entzog, und dazu einen katholischen Präsidenten ernannte, die reformirten Pfarr- und Schulbesoldungen ihren bisherigen Besitzern theils ganz entriß, theils um die Hälfte oder noch mehr verringerte, und die katholischen Geistlichen in ihren Genuß setzte.

Mehr als 200 protestantische Kirchen kamen auf diese Art in die Hände der Katholiken; sie verdrängten,

als der mächtigere Theil, die Protestanten überall von ihrem gewöhnlichen Gottesdienst, und selbst zur Zeit des verderblichsten Krieges war der Druck in manchen Stücken nicht so weit gekommen, als er jetzt auf allen Seiten überhand nahm. — Der Gewissenszwang der Protestanten, denen man auch nach dem Frieden viele Kinder mit Gewalt hinwegnahm, und sie in der katholischen Religion erziehen ließ, ward in kurzer Zeit allgemein. Der Churfürst ließ die französischen Flüchtlinge, die in seinen Ländern eine sichere Zuflucht vor den Dragonaden ihres Vaterlandes zu finden hoften, mit aller Strenge aus dem Lande schaffen, man vertrieb viele reformirte Prediger, die hie und da auf eine zum Theil grausame Art gemißhandelt wurden, aus ihren Wohnungen, und gab sie katholischen Geistlichen; eine noch größere Anzahl reformirter Schuldiener verlohr ihre Dienste, und man zwang die Unterthanen, ihre Kinder mit Gewalt in katholische Schulen zu schicken. (5) Viele dieser Unglücklichen verließen Haus und Hof, und es fiengen jene berüchtigte Auswanderungen wieder an beträchtlich zuzunehmen, die seit dem geschlossenen Frieden zwar aufgehört hatten, die aber durch zunehmende Verfolgungen täglich vergrößert, die Pfälzischen Länder jetzo einer weit größeren Anzahl Unterthanen allmählich beraubten.

Das

(5) Ein Beispiel jesuitischer Künste dieser Art, wodurch die reformirten Schullehrer in den Städten Neustadt und Creusnach im Jahr 1699 ihrer Stellen entsetzt, und diese Jesuiten überlassen werden sollten, sehe man in den Urkunden No. 3 und 4.

Digitized by Google

Das Jahr 1698 war also der wichtige Zeitpunkt, in welchem die katholische Clerisei über den Willen des Regenten die Obermacht bekam, und seine Gewalt zu jeder Art der frechsten Entwendung mißbrauchte. Mit einer eisernen Geduld ertrugen die protestantischen Pfälzer diese Bedrückungen, und erprobten dadurch ihre Treue und Anhänglichkeit an ihren Fürsten in einem Fall, wo gerechter Haß an die Stelle der Liebe treten wollte; aber auch diese hatte für sie keine erwünschtere Folgen, und man sah bald kein Ende an den zahlreichen Beispielen des gewaltsamen Drucks und Gewissenszwangs, die sich in eben dem Grad vergrößerten, als die Protestanten unter der Gewalt der Uebermacht erlagen. — Von außen fühlten sie noch keine Hülfe, und die traurige Wirkung der innern Gewalt konnte sich in den folgenden Jahren noch ungehinderter ausbreiten, da während den bald darauf entstandenen Unruhen des spanischen Successionskrieges ein großer Theil der protestantischen Reichsstände sich mit Erhaltung eigener Länder in Oberdeutschland beschäftigen mußte. Weder die allgemeine Vorsprache der protestantischen Stände auf der Reichsversammlung zu Regenspurg, noch die mündlichen und schriftlichen Vorstellungen der schwedischen und preußischen Gesandten hatten im Anfange die mindeste Wirkung. Der Churfürst wollte durch die Einführung des Simultan-Gottesdienstes die protestantische Religion in seinen Ländern mehr befördert als gehindert haben, und die unter diesem Vorwand eingeführte Gleichheit unter dreien Religionen sollte ein überzeugender Beweis seyn, wie man bloß Einigkeit und gutes Vernehmen unter allen christlichen Religionsver-

wandten wieder herstellen, keineswegs aber einen Theil an seinen Rechten kränken wollte; sogar mußte die Einführung des Calenders die gewaltsam eingeschränkte Gewissensfreiheit der Reformirten vertheidigen.

Der Hallische Receß hatte bei veränderten Umständen seine Anwendbarkeit verlohren, und die Restitution der pfälzischen Länder nach dem Zustand des Normaljahrs von 1618 war nicht mehr für die Unterthanen, sondern blos für den Fürsten vorhanden, der sich das Recht zu reformiren, in seinen Ländern uneingeschränkt zuschrieb, und glaubte, man sollte es seiner Billigkeit noch Dank wissen, daß er die Protestanten nicht mit jeder Art des empfindlichsten Drucks, völlig zu Grunde gerichtet, sondern einstweilen nur eine durchgängige Gleichheit unter seinen Unterthanen eingeführt hätte.

Sonst weiß die Habsucht alles zu beschönigen, und in das feinste Licht zu stellen, was zu ihrem Vortheil gereichen kann, aber hier sah man leicht, daß diese Gründe nicht sehr fein ausgedacht waren. Nicht genug an dem, was die Katholiken bereits durch die Ryswickische Friedensclausel in dem Lande gewonnen hatten, sollte diese nunmehr auf alles ausgedehnt und den Protestanten durch die vorgespiegelte Gleichheit auch das geraubt werden, was ihnen selbst nach dieser gehörte. Jedoch auch diese Gleichheit durfte im Ganzen keine Anwendung finden, sonst mußte z. B. der Simultan-Gottesdienst auch in ganz katholischen Kirchen eingeführt werden, die jene Clausel nicht begriff; davon aber war nicht mehr die Rede, denn dieses hieße nach

dem

dem Churfürstlichen Edict dem Ryswickischen Frieden zuwider gehandelt. Weder die Reformirten noch die Lutheraner durften sich unterstehen, diese zu gebrauchen, sondern sie allein sollten die ihrigen den Katholiken auf jene Art preis geben, und besaß man einmal diese, so war es leicht, sich auch ihrer Gefälle und Einkünfte zu bemächtigen. Der gewaltsame Druck fand eben so wenig mehr Widerstand, als ihm der Churfürst vor den Augen der Welt das Gepräge der Rechtmäßigkeit geben konnte, und sobald keine auswärtige Hülfe erschien, waren die Protestanten unwiederbringlich verlohren. Man führte diesen Simultan-Gottesdienst in den meisten Landstädten, und besonders in der damaligen Residenz des Churfürsten zu Weinheim mit einer feierlichen Procession ein, wobei die reformirten Bürger die Wache halten mußten, und bei Erscheinung der Hostie durch Schläge zum Niederfallen gezwungen wurden. Wo sich die Reformirten widersetzten, ward die Einführung mit Churfürstlichen Reutern vollzogen. Selbst in dem noch in Ruinen begrabenen Heidelberg bemächtigten sich die Franciskanermönche der Klosterkirche und des Pädagogiums, und die Jesuiten erschienen mit einem Churfürstlichen Befehl, daß man ihnen die h. Geistkirche daselbst öffnen sollte. Alle reformirte Kirchen waren nun eingenommen, verschiedene Pfarrer und eine Menge Kirchenälteſten und Vorsteher saßen gefangen, andern waren ihre Besoldungen mit Arrest beschlagen, und viele mußten ganz aus ihrem Vaterlande ziehen, weil ihnen katholische Priester Haus und Hof hinwegnahmen.

Einige Jahre vorher war es der Feind, der sie aus ihren Wohnungen vertrieb, jetzt vollendete der Landesfürst selbst ihre Zugrundrichtung. Das Elend war allgemein, und das ganze Land in einer unbeschreiblichen Verwirrung. Churfürst Johann Wilhelm begab sich bald darauf nach Wien, wahrscheinlich um die Klagen seiner reformirten Unterthanen nicht zu hören, und ließ die Regierung seiner Länder in den Händen katholischer Räthe, die dasjenige vollendeten, was in der Ausführung des Plans noch zurückgeblieben war. Die in dem vorhergehenden Jahr über die reformirten Kirchengüter angeordnete Admodiations-Commission, wodurch alle geistliche Einkünfte an gewisse Personen verpachtet wurden, vernichtete alle vorige Verhältnisse dieser Güter, und ihre gesetzmäßige Anwendung zum ausschließenden Unterhalt der Protestanten. Sie kam jetzt in die Hände des obgedachten Landschreibers Quad zu Creuznach, den man seit seinem Abfall von der reformirten Religion als ein eigentliches Werkzeug gebrauchte, die bisherige Verfassung der Kirche seiner ehemaligen Glaubensgenossen wo möglich ganz zu Grunde zu richten. Wahrscheinlich verlohr der reformirte Kirchenrath schon damals die nach Gesetzen hergebrachte Mitaufsicht über die Verwaltung der geistlichen Güter, so wie seine vorige Würde, als ein unmittelbares Landescollegium, durch die unter dem vorigen Churfürsten angeordnete allgemeine Landesregierung, nach und nach bis zur Mittelbarkeit herabsank. Mehr als funfzig reformirte Pfarrer und eine Menge Schuldiener verlohren dadurch abermals ihr Brod, und mußten aus dem Lande weichen, und was damit gewonnen ward,

ver-

vertheilte man unter die neuen katholischen Priester und Schuldiener.

Etwas weniges davon bekamen die noch nicht zahlreichen Lutherischen Pfarrer, um sie dadurch unter der Hand desto eher zu einer gemeinschaftlichen Theilnehmung gegen die Reformirten zu bewegen.

Diese, die schon zur Zeit des letzten Krieges auf den Besitz der reformirten Kirchengüter so viele habsüchtige Blicke warfen, bezeugten gleich im Anfange ihr Vergnügen über das eingeführte Simultaneum, und dankten dem Churfürsten mit vielen niedrigen Schmeicheleien für die dadurch erhaltenen Scheinvortheile. Sie ergriffen mit beiden Händen, was man ihnen von den Gütern dieses Schifbruchs zuwarf, und errichteten in dieser allgemeinen Verwirrung das lange schon vorgehabte Consistorium. Man ertheilte ihnen dazu die öffentlichen Churfürstlichen Edicte desto williger, weil dadurch eine gänzliche Trennung unter den Protestanten in dem Lande zustande kam, und man sich der beiden ersten Lutherischen Pfarrer, Schloßer und Debus, mit gutem Erfolg bediente, den Saamen des Hasses und der Verbitterung unter den Protestanten auszustreuen, der noch viele Jahre die ihm eigenen Früchte trug. Unheilbar war in jedem Betracht die Wunde, die durch diese Trennung der protestantischen Kirche in der Pfalz auf allen Seiten beigebracht ward, in der Folge wurden aber doch die Lutheraner selbst das Opfer ihrer unzeitigen Habsucht, und man unterhielt nach einer von Anfang her beobachteten jesuitischen Grundmaxime, ihre Klagen gegen die Reformirten mit vieler anscheinenden Theilnehmung nur so lange, als die Katholiken davon vor-

theilhaften

theilhaften Gebrauch zu machen glaubten. Sie selbst konnten dieses aus dem gleichen Druck und Gewissenszwang wohl abnehmen, den sie eben so bitter, wie die Reformirten, empfanden. Ihre eigene Kirchen blieben dem Simultan-Gottesdienst der Katholiken eben so unumschränkt unterworfen, wie die der Reformirten, und sie durften sich eben so wenig als diese des Mitgebrauchs privativ katholischer Kirchen bedienen.

Ihre Kinder aus gemischten Ehen mußten auf gleiche Art katholisch werden, und die Eltern wurden mit Arrest und Strafen dazu gezwungen. Nichts desto weniger lieferten sie sich, durch die gränzenlose öffentliche Heftigkeit ihrer Anführer, ohne es zu wissen, gleichsam selbst zum Werkzeug in die Hände der Jesuiten, um das ganze protestantische Religionswesen in dem Vaterlande völlig umzustürzen: — (6) — Um die Idee

(6) Dem Geschichtsforscher muß es allerdings auffallen, daß die Lutheraner unter der Regierung protestantischer Fürsten, und selbst in den ersten Regierungsjahren Philipp Wilhelms, keine Klage über die Reformirten von sich hören ließen, sondern erst alsdann gegen sie mit Bitterkeit auftraten, als sie solche selbst hülflos sahen. Sie hatten im Jahr 1695 in dem ganzen Churfürstenthum nur 6 Pfarrer. Im Jahr 1708 gaben sie ihre Zahl auf 30 an, und im Jahr 1714 sollten sie auf 45 angewachsen seyn. Eine Vermehrung, die mit den bittern Klagen über Mangel an Unterhalt sehr kontrastirte. Man muß zwar vielen ihrer damaligen Prediger die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie den Abgrund gar wohl sahen, in den die Katholiken sie unter der Maske der Freundschaft und des Wohlwollens zu führen gedachten, sie nahmen auch im Anfang keinen Theil an

Idee einer allgemeinen Gleichheit der drei Religionen aufs Ganze auszudehnen, mußten jetzt auf gleiche Art die

an der unzeitigen Erbitterung, die im Ganzen für beide Religionen so schädlich wurde; sobald aber ihre ersten Prediger der Unterstützung des katholischen Regenten gewiß zu seyn glaubten, und nun einmal das Signal zur öffentlichen Fehde gaben, so waren sie genöthiget, der größern Anzahl beizutreten, und die Reformirten mußten nun mit zween Feinden zugleich kämpfen, da sie schon gegen den einen erlagen. Wahrscheinlich würde bei einer klugen Vereinigung der Zustand beider protestantischen Religionsverwandten nie so weit gekommen seyn. Die Lutheraner hatten aus vorigen Zeiten Beispiele, daß die Reformirten sie nicht ohne Unterstützung ließen, wenn es die Nothdurft erforderte; sie lebten unter der Regierung reformirter Churfürsten in völliger Freiheit ihres Gewissens, ihre ersten Prediger hatten in Angelegenheiten ihrer Religion Sitz und Stimme in dem reformirten Kirchenrath, und bei ihren kleinen Gemeinden war der Mangel nie so groß, daß man ihm nicht durch Collekten oder andere milde Beiträge aus den Mitteln der reformirten Kirchenkasse zur Nothdurft abgeholfen hätte. Nichts desto weniger wollten ihre Prediger nunmehr eben so gut als die reformirten besoldet seyn. Die beiden ersten Consistorialräthe waren hierauf besonders lüstern, und arbeiteten jeder Vereinigung wider den gemeinschaftlichen Feind entgegen, und da dieser endlich ihrer nicht mehr bedurfte, ließ man ihnen nichts als das traurige Schicksal, ihre Thorheit zu bereuen. So hatte man ehedem in den Niederländischen Unruhen lutherische Geistliche unter der falschen Vorspiegelung in das Land gerufen, daß König Philipp ihrer Religion nicht ungewogen sey, und sie in ein Bündniß gegen die Reformirten verflochten, auch mit ihrer Hülfe diese unterdrückt; nachdem aber die Katholiken ihren

die reformirten Allmosen und milden Stiftungen mit den Spitälern unter die Verwaltung katholischer Priester und Magistratspersonen kommen. Man zwang die Protestanten, die katholischen Feiertage zu halten, und an dem Fronleichnamsfeste Mayen zu stecken, und Gras zu streuen. Der Gewissenszwang kam anstatt der angegebenen Freiheit auf den höchsten Grad. Die überhandnehmende Gewalt wußte von keinen Gränzen mehr, da der Churfürst jede landesherrliche Hülfe schlechterdings versagte, und den klagenden Gemeinden, die mit einer bis zur Empörung steigenden Ungeduld ihn vergeblich um Hülfe baten, entweder gar keine, oder kaum eine unentscheidende Antwort ertheilte. Sie ergriffen jetzt das letzte Mittel zu ihrer Rettung, und wandten sich mit ihren Beschwerden unmittelbar an die Reichsversammlung, da der reformirte Kirchenrath bei den protestantischen Höfen Deutschlands bald darauf selbst damit auftrat. Schon zu Ende des Jahrs 1698 erweckte die allgemeine Nachricht von diesen Bedrückungen daselbst ein lebhaftes Gefühl der Theilnehmung für die unglücklichen Pfälzer. Das Aufsehen war überhaupt nicht gering, das die beispiellose gewaltsame Religionsänderung von einem katholischen Regenten in einem ganz protestantischen Lande, gegen alle Verhältnisse deutscher Reichsgrundgesetze, bei den protestantischen Höfen erregen mußte, und man hatte bereits, ehe die klagenden Theile daselbst erschienen, an den zu Regensburg accreditirten Churpfälzischen Gesandten eine dringende Vorstellung abgegeben, ohne darauf etwas mehr, als

ihren Zweck erreicht hatten, betraf beide ein gemeinschaftliches Schicksal, das Thuanus S. 527. seiner Geschichte ausführlich erzählt.

Digitized by Google

als Widersprüche und unangenehme Aeußerungen zu erhalten. Der fernere Schriftwechsel von dieser Seite hatte gleiches Schicksal, und schien ohne persönliche Gegenwart der Gesandten der Erwartung immer weniger zu entsprechen. Man wählte also zuerst den Weg der Vermittelung durch den Churbrandenburgischen Gesandten von Boezlar, der das Restitutionsgeschäft sowohl im Namen seines Königs, als des Corpus Evangelicorum in Person betreiben sollte. Der Churfürst glaubte im Anfang durch die schmeichelhafte Danksagung der Lutheraner für das eingeführte Simultaneum die protestantischen Reichsstände in ihren Entschlüssen aufzuhalten, oder unter ihnen eben so, wie bei seinen eigenen protestantischen Unterthanen, eine längst gewünschte Trennung der lutherischen Stände von den reformirten zu verursachen, und ließ durch seinen Gesandten mehrmals auf dem Reichstag die Versicherung austheilen: daß er nie gemeint gewesen sey, seine protestantischen Unterthanen gegen den Zustand des westphälischen Friedens in ihren Rechten zu kränken, und zum Beweis die Schriften der Lutheraner mit der Behauptung vorlegen: daß ungeachtet ihm, als Regenten, nach dem westphälischen Frieden das Recht zustehe, die Religion in seinen Ländern zu reformiren, er dieses doch nicht nach der Strenge ausgeübt, sondern nur eine allgemeine Gleichheit aller drei Religionen eingeführt habe, die ihm ein Theil seiner protestantischen Unterthanen bereits verdankt hätte. Selbst nach dem westphälischen Frieden hätten diese nichts als das Auswanderungsrecht, weil die Restitution der

Länder

Länder nicht ihnen, sondern dem Landesfürsten in dem Friedensschluß geschehen wäre; jenes würde er ihnen nicht schwer machen, und dieses sey die eigentliche Erklärung des Friedens. ꝛc. ꝛc.

Allein der Churfürst von Brandenburg, und nachherige König in Preußen, Friedrich I. der schon damals ganze Colonien ausgewanderter Pfälzer in seine Länder aufnahm, sah tiefer in das Gewebe der jesuitischen Künste, und rettete seine Glaubensgenossen vor dem gänzlichen Untergang. — Die Ueberzeugung war nicht schwer, daß unter der einmal ausübenden Gewalt des Fürsten jede Bemühung zu einer gütlichen Beilegung dieser Streitigkeiten und zu Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit vergebens sey. Schon mehrere Monate waren die preußischen, schwedischen und holländischen Gesandten zu Heidelberg, ohne durch schriftliche und mündliche Vorstellungen etwas auszurichten. Das ganze Resultat ihrer vergeblichen Anstrengung bestand in nichts, als leeren Worten und Widersprüchen, unter denen sich der gewaltsame Druck eher vermehrte als verminderte. Man sah aus den Grundsätzen, die der Churfürst selbst gegen die Gesandten behauptete, die ganze Maschine der im Hintergrunde verborgenen Künste der Jünger Lojolas, die alles in die Willkühr des Fürsten setzten, dessen Macht sie lenkten, und es war sehr schwer, wo nicht unmöglich, ihnen ohne ähnliche gewaltsame Gegenmittel mit einer gütlichen Uebereinkunft beizukommen. Der König ließ daher seinen Gesandten zu Ende des Aprils 1700 aus der Pfalz abrufen, und nahm mit andern

Reichs-

Digitized by Google

Reichsständen eine genaue und bestimmte Verabredung, wiewohl nicht ganz so schnell, als es die Noth zu erfordern schien, indem bald darauf durch die Entlassung der beiden Kirchenräthe, Achenbach und Wissenbach, das reformirte Kirchenregiment in dem Lande völlig erloschen, und die Dragonaden in den Oberämtern Germersheim, Neustadt und Lautern auf eine schreckliche Weise überhand nahmen, und sich beinah über das ganze Land ausbreiteten. — Noch giengen vier ganze Jahre vorüber, in denen die Reformirten dem Ende dieses traurigen Schicksals vergebens entgegen sahen. Viele protestantische Familien waren an den Bettelstab gebracht, andere flohen aus dem Lande, mehrere Unterthanen schmachteten noch im Kerker, wo sie oft das Tageslicht nicht beschien, und ihnen weiter nichts als Wasser und Brod gereicht wurde. Pfaffen und Beamte verübten um die Wette die heftigsten Excesse gegen die reformirten Pfarrer und Schuldiener, und anstatt daß die indessen fortdaurenden Vorstellungen zu Regensburg einige Besserung zuwege brachten, nahm der Druck und die Frechheit gegen sie täglich mehr überhand. Man ließ den Unterthanen, wenn sie sich weigerten, ihre Kinder katholisch werden zu lassen, ihre Mobilien und das Vieh aus den Ställen wegnehmen, und theilte das, was von der Strafe etwa übrig blieb, unter die Churfürstlichen Reuter. Das allgemeine Elend wurde immer größer, sobald sich die Gesandten aus dem Lande entfernten, und man einmal sicher wußte, daß die zu Untersuchung der Beschwerden auf der Reichsversammlung zu Regensburg vorgeschlagene Deputation nicht zustande kommen würde. Selbst an dem kaiser-

lichen Hofe konnte man es damals mit keiner Vorstellung zu einer zweckmäßigen Verfügung bringen; bis endlich König Friedrich I. von Preußen, zur Rettung der protestantischen Pfälzer, mit einem seltenen Beispiel in seinen eigenen Staaten voran gieng, und durch gleiche empfindliche Repressalien gegen die Katholiken seiner Magdeburgischen und Halberstädtischen Länder den Kaiser und die katholischen Reichsstände nöthigte, daß sie den Churfürsten zu Annehmung billiger Vergleichsvorschläge, und zu völliger Abschließung der im Jahr 1704 gepflogenen Traktaten vermochten, die bisher auf keine andere Art zu erhalten waren. Auf diese Weise kam in dem Jahre 1705 die bekannte Churpfälzische Interims-Religions-Deklaration als ein feierlicher Vergleich zustande, welche so lange als eine allgemeine Norm angenommen, und von beiden Seiten gehalten werden sollte, bis man sich entweder über die Religionsbeschwerden anders vergleichen, oder eine Comitialentscheidung erfolgen würde. Dadurch erhielten die Reformirten folgende wesentliche Zusagen:

1) Sollten sie in dem ganzen Lande eine vollkommene Gewissensfreiheit genießen, und keinem Unterthan mehr verboten seyn, freiwillig zu einer andern Religion überzutreten, ihre Kinder sollten auch in Ehen beiderseitiger Religionsverwandten nach den Heirathspakten erzogen werden, und wenn sie in deren Ermangelung die Religion des Vaters nicht beibehalten wollten, nach erlangter Volljährigkeit völlige Freiheit haben, solche zu ändern, und ihnen dieserwegen keine andern Vormünder, als von ihrer Religion, gegeben werden.

2) Die

2) Die Protestanten sollten weder an die Feiertage noch andere Cerimonien der Katholiken gebunden seyn, auch nicht zu Nothtaufen ihrer Kinder, Beobachtung der Fasten oder geschlossenen Zeiten, Einstellung ihres Handwerks (es wäre denn letzteres mit besonderem Geräusch verbunden) gezwungen werden.

3) Niemand sollte der Religion wegen von der Magistratur, oder dem Bürgerrecht und andern Innungen, Gesellschaften, Gewerben, Rechten und Gerechtigkeiten ausgeschlossen, noch in dem Lande dieserwegen verfolgt, und zur Auswanderung genöthiget werden.

4) In Ehesachen reformirter Unterthanen sollte das reformirte Ehegericht seine unbeschränkte Gerichtsbarkeit behalten, beträfen sie aber verschiedene Religionsverwandten, so sollte der Kläger vor dem Gerichtsstand des Beklagten theils Recht nehmen, und in Dispensationen verbotener Grade bei den Protestanten die Churpfälzische Ehegerichtsordnung beobachtet werden.

5) Das im Jahr 1698 eingeführte Simultaneum ward dergestalt wieder aufgehoben, daß den Katholiken in den Städten, wo sie keine, die Reformirten aber zwei oder mehrere Kirchen hatten, eine ausschließlich, von den Kirchen auf dem Lande aber ihnen zween Siebentheile verblieben; so daß von sieben reformirten Kirchen ihnen immer zwei besonders zufallen sollten; wo hingegen nur eine Kirche war, blieb das Simultaneum, die Katholiken erhielten das Chor, und die Reformirten das Schiff der Kirche, und Kirchhöfe, Glocken ꝛc. ꝛc. wurden gemeinschaftlich gebraucht; es

sollte auch, jedoch mit Ausnahme der Hauptstädte, das übrige, samt dem Besitz aller Schulen und Gymnasien, auf den Zustand des Jahrs 1685 zurückgebracht, und jeder Religion ihre geistliche Gerichtsbarkeit wiederum freigelassen werden.

6) Die Katholiken erhielten, neben dem bereits gehabten ausschließenden Besitz aller Stifter, Prälaturen und Abteien, mit ihren Gefällen in dem Oberamt Germersheim, von allen übrigen Kirchengütern und Einkünften der reformirten geistlichen Kasse zwei Siebentheile zu ihrem ausschliessenden Gebrauch.

7) Die Verwaltung der auf diese Art getheilten Kirchengüter ward einer aus zwei Katholischen und zwei Reformirten Räthen bestehenden geistlichen Administration anvertraut, die Gemeinschaft hierinn ganz aufgehoben, und jedem Theile freigelassen, über das Seinige ausschließend zu disponiren, auch die Unterbedienten seiner Religion dazu besonders anzuhalten.

8) In denjenigen Orten, wo ein Theil nur eine daselbst vorhandene Kirche, Pfarr- oder Schulhaus bereits ausschließend besitzt, soll dem andern unbenommen seyn, die öffentliche Uebung seiner Religion in einem Privathause zu halten, oder nach Willkühr eine neue Kirche, Pfarr- oder Schulhaus zu bauen, und zu seinem Gottesdienst einzurichten, weswegen letztere auch eine beständige Freiheit von allen Beschwerden genießen sollen.

9) Der reformirte Kirchenrath sollte nach der churpfälzischen Kirchenrathsordnung von 1564, und

wie

wie er im Jahr 1685 bestellt gewesen, wieder ersetzt, und bei seinen auf diese Art gehabten Rechten, Freiheiten und Verrichtungen ferner geschützt werden. Die Universität zu Heidelberg sollte auch für beständig zwei reformirte theologische Professuren behalten, und die Subjekte dazu von dem Kirchenrath vorgeschlagen werden.

10) Die Allmosen und Stipendien sollten auf den Zustand des Jahrs 1685 wieder hergestellt, und jene von jeder Religion, die sie damals gehabt, allein verwaltet und ausgetheilt, diese aber denjenigen Religionsverwandten zugestanden werden, davon der Stifter ein Mitglied gewesen.

11) In den Spitälern, Waisen- und Armenhäusern sollte die Aufnahme nach der Proportion der $\frac{2 \text{ und } 5}{7\text{tel}}$ geschehen, und die Waisen in der Religion ihres Vaters erzogen werden.

12) Die Lutheraner allein wurden zufolge des westphälischen Friedens in ihre Rechte nach dem Zustand des Jahrs 1624 wieder eingesetzt, und ihnen ihre indessen erbaute Kirchen allein gelassen; ihr Consistorium blieb vom reformirten Kirchenrath unabhängig, und sie sollten auch die Verwaltung ihrer Kirchengüter und Gefälle nach eben diesem Normaljahre für beständig behalten. Nach einem Nebenreceß dieser Urkunde, in welchem sich der Churfürst für sich und seine Chur-Nachfolger zu Festhaltung dieses Vergleichs verbindlich machte, sollte die churfürstliche Hofkammer die bisher widerrechtlich ausgedehnte Novalzehenden aufhe-

ben, und andere zu dem geistlichen Gut der Reformirten schuldige Rückstände zurückgeben; es sollten auch die Reformirten die Kirchengefälle in dem Oberamt Boxberg ausschließend, und einen Drittheil der von den Katholiken nicht allein besessenen, und daher wörtlich ausgenommenen geistlichen Stiftungen in dem Oberamt Germersheim, mit dem Besitz der ihnen daselbst allein zugefallenen Kirchen zurück bekommen. (7) — Dieß ist der vornehmste Inhalt der so berüchtigten churpfälzischen Interims-Religions-Deklaration, die damals öffentlich im Druck ausgieng, und durch eine besondere Commission vollzogen werden sollte. Es ist schwer abzumessen, ob die Reformirten dadurch mehr wesentliche Vortheile erhielten, als sie vorher hatten, zum wenigsten verlohren sie nun nach dieser Urkunde zwei Siebentheile ihrer Kirchengüter neben dem, was die Katholiken bereits ausschließend besaßen. Diese hatten jetzo nach der wahren Beschaffenheit mehr oder eben so viel als sie, und gewiß die Hälfte von allen geistlichen Gütern und Einkünften in dem Lande, jene hingegen kamen dadurch beinahe um jeden ausschließenden

(7) Weil weder bei Struv, noch in den angeführten Briefen über das Pfälzische Religionswesen dieser Nebenreceß vorkommt, der die eigentliche Verbindlichkeit des ganzen Vertrags wörtlich festsetzet, so habe ich seinen Inhalt in der folgenden Urkunden-Sammlung No. 5. a. vollständig eingerückt. Ich merke dabei nur noch an, daß weder dieser, noch die Religionsdeklaration selbst, auf dem Reichstag bestätiget wurde, wie Struv a. a. O. S. 1123. meldet.

Digitized by Google

den Besitz, und mußten das, was sie noch besaßen, mit den Katholiken theilen.

Der Churfürst und seine Minister zeigten dabei das Recht des Stärkeren gleich im Anfange mit einer auffallenden Strenge, indem sie sich das ausschließende Recht zuschrieben, allein die gültigen und rechtmäßigen Ausleger der Worte des Vertrags zu seyn, und es hatte der Geist der Unterdrückung damals schon so sehr überhand genommen, daß Churfürst Johann Wilhelm die Beistimmung seiner reformirten Unterthanen zu einem solchen Hauptvergleich nicht einmal für nöthig hielt, sondern ihn blos auf eben die Art in seinem Lande bekannt machen ließ, wie man alle einzelne Rescripte und Normalien den Beamten und übrigen Unterthanen zur Wissenschaft brachte. Man hielt die Frage für ganz entbehrlich: Ob der Vertrag ohne Zuziehung der Unterthanen, nach der Regel des westphälischen Friedens, gegen das Normaljahr bestehen könnte? sondern vermeinte, die Reformirten müßten es der Churfürstlichen Gnade noch Dank wissen, daß man sie nicht nach und nach ganz aus dem Lande vertrieb, und ihre Kirchengüter den Katholiken völlig preis gab. (8)

(8) Der Osnabrückische Friedensschluß verbietet im Art. VII. §. 1. bei einer Religionsänderung des Landesregenten alle Veränderung oder Entfremdung protestantischer Kirchengüter an andere Glaubensgenossen, und im Art. XVII. §. 3. werden alle dem Zustand des Normaljahrs zuwiderlaufende Verträge in Religionssachen für ungültig und unkräftig erklärt: Contra hanc transactionem ullumve ejus articulum nulla jura . . sive præteriti sive futuri temporis

Die Reformirten, wollten sie anders die eine Hälfte ihres Rechts und Eigenthums ruhig genießen, opferten willig dessen andere Hälfte auf, und schwiegen in der Hofnung, daß die Bedrückungen nun für die Zukunft unterbleiben würden; die Lutheraner aber klagten dagegen bei dem Reichstag, weil sie durch das Normaljahr von 1624 (dessen Bestimmung sie zwar bei den Tractaten des westphälischen Friedens für weit vortheilhafter in ihrem Religionszustand hielten, als das Jahr 1618) wieder mehr verlohren, als sie durch das Simultaneum gewonnen zu haben glaubten, und niemand als die Katholiken freuten sich über die glückliche Wendung einer Sache, die bei den ernstlichen Forderungen des vermittelnden Königs für sie im Anfang ziemlich gefährlich schien. Die Jesuiten hatten dadurch für ihren Plan unter andern einen gedoppelten Vortheil erschlichen, den sie in der Folge mit aller Kunst ihres Ordens gegen die Reformirten meisterhaft ausführten. — Sie waren nunmehr auf einer Seite, selbst unter der Garantie eines mächtigen Gegners, in dem Besitz der an

temporis protestationes, contradictiones - - *transactiones*, *renunciationes*, *pacta* seu *dediditia* seu *alia* - - unquam allegentur, audiantur aut admittantur &c. Meine Leser werden daher die Gültigkeit dieses Vertrags selbst beurtheilen, den die kontrahirenden Theile nur eine Interims-Erklärung nannten, die blos so lange gelten sollte, als keine dauerhaftere Einrichtung nachfolgen würde. Die deutschen Staats-Grundsätze über dergleichen Verträge entwickelt Johann Jacob Moser Diss. de pactis & privilegiis circa religionem & alia ecclesiastica, Francof. 1738. 4.

Digitized by Google

an sich gerissenen reformirten Kirchengüter durch ein allgemeines Landesgesetz sicher, und glaubten sich den Weg zu ferneren Eingriffen dadurch ganz leicht gemacht zu haben; auf der andern wußten sie die Lutheraner durch scheinbare Begünstigung des Hofes so sehr an sich zu ziehen, daß diese ihren durch die Bestimmung des Normaljahrs 1624 erlittenen Scheinverlust lediglich den Reformirten zuschrieben, und nun gegen diese bei der allgemeinen Reichsversammlung zum andernmal mit heftigen Klagen auftraten, in denen sie, unter gar vortheilhafter Schilderung des Zustandes der reformirten Kirchenkasse, einen Theil davon für sich begehrten.

Dieses neu aufgehende Feuer unterhielten die frommen Väter der Gesellschaft Jesu mit einer anscheinenden warmen Theilnehmung; sie hofften, die Lutheraner würden es zu einer vortheilhaften Comitialentscheidung bringen, und dadurch die Reformirten in ihren schon so sehr abgenommenen Kräften noch um einen beträchtlichen Theil mehr geschwächt werden; und sollte diese Hofnung auch fehlschlagen, so hatten die Reformirten doch jetzo mit ihren lutherischen Glaubensgenossen zu thun, und konnten sich gegen neuere Eingriffe der Katholiken nicht auf zween Seiten zugleich schützen. Das System war trefflich geordnet, und die Ausführung zeigte, daß der Plan nicht umsonst angelegt war.

Die Katholiken hatten jetzo zwei Siebentheile von allen reformirten Kirchen und den geistlichen Administrationseinkünften; sie besaßen die beträchtlichen Stifter, Prälaturen und Abteien in dem Oberamt Germers-

mersheim ausschließend. Die Jesuiten zu Neustadt an der Hardt genossen die Schafnereigefälle zu Branchweiler und Winzingen, mit einem jährlichen Ertrag von 1149 Fl. Geld, 16 Fuder Wein, 228 Malter Korn, 4 Malter Gerste, 52 Malter Spelz und 42 Malter Hafer, und ihre Ordensbrüder zu Heidelberg erhielten bald das einträgliche Stift Neuburg auf eben diese Art. Die Schafnereigefälle zu Creuznach und zu Weinheim zogen die dortigen Carmeliten i. J. 1708 vollends an sich. Die Churfürstliche Hofkammer bezog die Einkünfte aus der Schafnerei zu Sobernheim, nebst den Böckelheimischen beträchtlichen Sequestrationsgefällen, und von dem Stift Limburg und der Schafnerei Bockenheim ward gegen den klaren Buchstaben der kaum ausgegangenen Religionsdeklaration ein jährlicher Ertrag von 500 Fl. Geld, 55 Fuder Wein, 568 Malter Korn, 45 Malter Gerste, 145 Malter Spelz und 63 Malter Hafer, an den Grafen von Leiningen Hartenburg lehensweise überlassen, ohne an einen Ersatz für die reformirte Administrationskasse zu denken. Auf gleiche Art geschahen theils durch die Austauschung der Schafnerei Bohlanden an den Grafen zu Nassau-Weilburg, theils durch Cession mehrerer Schafnereien der Oberämter Creuznach und Bacharach an das Haus Baaden, sehr harte Eingriffe in die reformirten Kirchengüter, und kaum war die Religionsdeklaration an das Licht getreten, so überließ man das Stift Neuhausen mit beinahe 20,000 Fl. jährlicher Einkünfte, samt den Collekturgefällen zu Dirmstein, dem Bißthum Worms, ohne den Reformirten für diesen abermaligen beträchtlichen Verlust irgend eine

billige

billige Entschädigung zu verwilligen. (9) Man sieht schon aus diesen wenigen Beispielen, daß die Religions-deklaration

(9) Auf das reiche Stift Neuhausen, und die damit verbundenen Güter und Einkünfte, hatten die Bischöfe zu Worms ein lüsternes Auge, seitdem Churfürst Friedrich III. es zu einer protestantischen Schule widmete. Sie ließen sich selbst im IV. Art. §. 3. des Westphälischen Friedens ihre vermeintlichen Rechte darauf vorbehalten, getrauten sich aber unter protestantischen Churfürsten nicht, damit hervorzutreten. Kaum aber erhielt Churfürst Franz Ludwig, zu Trier, ein Bruder Johann Wilhelms, dieses Bißthum, so wurden die Ansprüche auf einmal aus dem Staube hervorgezogen. Das Stift war zwar von jeher ein wesentlicher Theil der Pfälzischen Länder, und Worms hatte nichts als die gewöhnlichen Diöcesan-Rechte ehemals darauf geübt, es konnte auch der vorgegebene Besitz im Jahr 1624 hier kein Entscheidungsgrund seyn, weil dieser in allen Pfälzischen Ländern nach dem Jahre 1618 gegen Fremde zu beurtheilen war; nichts desto weniger überließ es Johann Wilhelm ohne alle Schwierigkeit seinem Bruder, weil die Einkünfte ein Eigenthum der Reformirten waren, und er nichts dabei zu verlieren glaubte. — Wie viele wesentliche Theile des Landes von den katholischen Ministern dieses und des folgenden Churfürsten an das Bißthum auf diese Art verschleudert wurden, beweisen die von dem Jahre 1705, 1708, und 1722 im Druck vorhandene Vergleichstractaten, und die meisten gewaltsamen Entfremdungen der reformirten geistlichen Einkünfte an Auswärtige, die überhaupt gegen Nichts, als die Entsagung solcher Forderungen geschahen, deren Rechtmäßigkeit weder untersucht, noch weniger erwiesen war, geben uns einen hinlänglichen Begriff von der damaligen Pfälzischen Staatsverwaltung.

Digitized by Google

deklaration den Reformirten nichts weniger als den dauerhaften Besitz und Genuß ihrer Kirchengüter sicherte, da man schon so bald anfieng, ihre vertragsmäßige Verbindlichkeit auf die Seite zu setzen. Allein bei Vollziehung der wesentlichen Vertragsartikel erschien erst die Intrigue in ihrer eigentlichen Gestalt.

Der reformirte Kirchenrath, der zu diesem Zweck wiederum zuerst nach seiner ursprünglichen Verfassung besetzt werden mußte, ward endlich nach vielen Vorschlägen ergänzt, und die beiden Kirchenräthe, Heiles und Creuz, von Seiten der Reformirten zu vertragsmäßiger Vertheilung der Kirchen und ihrer Gefälle abgeordnet. Die Katholiken wählten hiezu die beiden Regierungsräthe Quad und Rittmaier, die nach bekannter Proselyten-Art schon ehedem Proben abgelegt hatten, wie sie die bisherige Gnade des Churfürsten durch Geschäfte erwiederten, die auf das Verderben ihrer vormaligen Glaubensgenossen abzielten. Im April 1706 machte man den Anfang der Theilung in der Stadt Ladenburg, wo die Reformirten die dortige Hauptkirche, die man ihnen in der Religionsdeklaration wörtlich zugestund, wiederum erhalten sollten; sie kamen aber nie zu ihrem Besitz, sondern mußten sich, durch ewige Ausflüchte ermüdet, endlich mit dem dortigen Mönchshof und den dazu gehörigen Gütern begnügen, auf welchem sie nachher eine Kirche bauten. Zu Mosbach erhielten sich die Katholiken in dem Besitz des Chors der Hauptkirche, ohngeachtet sie daselbst schon eine Kirche hatten, und daher jene den Reformirten ganz übergeben sollten.

In

In den Dörfern wählten die Katholiken zu ihrem Vortheil beinahe lauter Kirchen, die mit Pfarreien verbunden waren, da hingegen den Reformirten manche Filialkirche zu Theil ward. Man spielte ihnen verschiedene Kirchen in die Hände, die noch mit Auswärtigen oder Landedelleuten im Streit lagen, zu deren Besitz sie entweder gar nicht kamen, oder sie bald wieder verlassen mußten. Auf ähnliche Art blieben die beträchtlichen Einkünfte des Sapienz-Collegiums zu Heidelberg in den Händen der dortigen gemeinschaftlichen geistlichen Administration, und die rückständigen Hafergelder, die beinahe 69000 Fl. betrugen, und nach dem Nebenreceß zu dessen Wiederherstellung und zu Wiederaufrichtung des dortigen Gymnasiums bestimmt waren, wurden nicht bezahlt. In den Amtsstädten und Dörfern kam zwar die Kirchentheilung an den meisten Orten zustande; allein in den Inspectionen Kreuznach, Kirchberg, Böckelheim und Umstadt blieben die Kirchen ungetheilt, weil in den beiden erstern die Kirchen nur den Reformirten wieder eingeräumt, die Katholiken also nichts bekommen, sondern einen Theil ihres Besitzes wieder zurückgeben, in dem Amte Böckelheim aber auf gleiche Art der deklarationsmäßige Fuß zum Schaden ihrer Besitzungen eingeführt werden sollte. Beides gewährte ihnen natürlich keine Vortheile; der Zustand blieb also darin ganz auf dem vorigen Fuß, ohne daß man mehr an eine Theilung dachte; und da bald darauf Churpfalz in den Alleinbesitz des Oberamts Kreuznach kam, und dagegen das Amt Kirchberg an das Haus Baaden vertauschte, so mußte im Jahr 1708 durch den sogenannten Theilungstractat der vorderen Grafschaft

schaft Sponheim, gegen den wörtlichen Inhalt der Religionsdeklaration, der Kirchenzustand in diesen beiden Aemtern in eben der Verfassung bleiben, wie ihn die Gewalt des französischen Krieges darin eingeführt hatte, und die Reformirten konnten keine ihrer Forderungen an die ihnen ausschließend zugesagten Kirchen und Gefälle zu Kreuznach mehr erhalten. Das Amt Böckelheim fiel zwar im Jahr 1715 durch den mit Churmainz getroffenen Vergleich wiederum an das Land zurück, bis jetzt aber befindet sich noch überall darin der Simultan-Gottesdienst, und in dem Oberamt Umstadt wußten die Lutheraner, die sich bei den Kriegsunruhen des Besitzes mehrerer dortigen Kirchen bemächtigten, die Theilung zu hindern.

Meine Leser sehen schon aus dieser Reihe von Beispielen, daß man das in der That nur unvollkommen vollzog, was der Churfürst dem König von Preußen versprach, und daß es wenig Ueberwindung kostete, die bündigsten Verträge in eben dem Augenblick wieder zu brechen, wo die katholische Clerisei ihren Vortheil gegen die Protestanten ersah. Nichts desto weniger bekam der Zustand der reformirten Kirche auf kurze Zeit eine etwas ruhigere Lage, die Gewissensfreiheit der Unterthanen war den furchtbaren und gewaltsamen Eingriffen der Mönche nicht mehr so willkührlich ausgesetzt, und die Reformirten glaubten, bei allem Verlust dasjenige länger in Ruhe zu genießen, was sie aus dem Schiffbruch mit so vieler Mühe gerettet hatten. Jedoch, auch diese Hoffnung war nicht von langer Dauer. Schon im Jahr 1706 ward die Akademie zu Heidelberg, die

nach

nach dem Halliſchen Receß in der theologiſchen Fakultät ganz reformirt bleiben ſollte, mit fünf Jeſuiten beſetzt, denen man gegen alle Vorſtellung die Beſoldungen der reformirten Lehrämter mit Gewalt anwieß. Unter dieſen ſollten zwei die Theologie, zwei die Philoſophie, und einer das canoniſche Recht lehren. Ihre Anzahl wurde bald darauf noch mit einem andern vermehrt, und dadurch die Zahl der reformirten Lehrer beträchtlich verringert, auch die Stimmfreiheit in den akademiſchen Verſammlungen ſo willkührlich aufgehoben, daß nunmehr auch die weſentliche Einrichtung der hohen Schule unter der Regierung dieſes Ordens ſtund.

Der Zuſtand der geiſtlichen Güterverwaltung kam durch die Haumülleriſche General-Admodiation, die einen Receß von vielen tauſend Gulden ſchuldig blieb, auf eine traurige Weiſe zurück, und die beträchtliche Anzahl neuer gewaltſamer Entfremdungen mußten auf dieſe Art die reformirte Adminiſtrationskaſſe gleich im Anfang wieder ſo allgemein entkräften, daß die Kirchen- und Ehegerichtsräthe, mit den Landgeiſtlichen und Schulmeiſtern, ſeit dem Jahre 1707 bis 1710 nur an Beſoldungen und ſtehenden Unterhaltungsgeldern einen Rückſtand von mehr als 26,000 Fl. vergeblich forderten. Die Mittel zu ihrer Befriedigung fehlten ganz, und es war bei dem ſo tief hinabgeſunkenen Zuſtand der Kaſſe in vielen Jahren dazu keine Hoffnung. (10) Selbſt die in dem Vertrag den Proteſtanten

(10) Struv liefert a. a. O. S. 1454. ein vollſtändiges Verzeichniß aller reformirten geiſtlichen Güter und Gefälle, wie ſie nach der Religionsdeklaration getheilt waren.

Die

ſtanten ſo uneingeſchränkt zugeſtandene Gewiſſensfreiheit dauerte kaum ein paar Jahre, ſo wurde ſie, theils heimlich, theils öffentlich, durch die jeſuitiſche Bekehrungsart aufs neue angefochten. Sie artete bald wieder in allgemeine öffentliche Gewaltthätigkeiten aus, die hauptſächlich bei feierlichen Proceſſionen und dem Umtragen der Hoſtie, auf Anſtiften der Pfaffen, ganz nach dem vorigen Zuſchnitt wieder zum Vorſchein kamen, und im Jahr 1714 ſelbſt in der Reſidenz einen großen Auflauf erregten. Man konnte unter dieſen Umſtänden wahrſcheinlich vorausſehen, daß alles bald wieder in die vorige Verwirrung gerathen würde, da der König in Preußen nun ſeine Aufmerkſamkeit auf andere Gegenſtände wenden mußte.

Jetzt erſchien der raſtädtiſche Friede, als eine Folge der getheilten Staatsmaximen europäiſcher Höfe.

Die proteſtantiſchen Stände Deutſchlands bemüheten ſich hier abermals vergebens, die fatale Clauſel des vorigen Friedens aus dem Wege zu räumen. Beide zu dieſem Frieden bevollmächtigte Heerführer kannten nichts als

Die Einkünfte betrugen jährlich kaum noch $\frac{100}{m}$ Fl. und man ſieht, daß die Schuld dieſes Rückſtandes damals an keiner üblen Haushaltung lag. Nach dem Vorgeben der Lutheraner, ſollte zwar in dieſen Zeiten ein Ueberſchuß von 70,000 Fl. bei der reformirten Kirchenkaſſe vorhanden ſeyn; ſo reich waren aber die Reformirten nicht einmal unter proteſtantiſchen Regenten, und man würde unter ſo vortheilhaften Umſtänden wahrſcheinlich einen Rückſtand nicht unbezahlt gelaſſen haben, um den ſo viele arme Pfarrer und Schuldiener, und ihre ins Elend verſtoßene Wittwen und Kinder vergeblich flehten.

Digitized by Google

als das Intereſſe ihrer Herren, und die Clauſel erhielt durch die Beſtätigung des Ryswikiſchen Friedens neue Kräfte. Nicht ſobald war dieß geſchehen, ſo öfnete ſich ein neues Feld zu heimlichen Anſchlägen gegen die Proteſtanten. Der Churfürſt und ſeine Miniſter ließen auch nach geſchloßenem Frieden mit Vergnügen geſchehen, daß die franzöſiſchen Commiſſairs, ehe ſie ſich entfernten, den Proteſtanten in dem Lande noch manches entzogen, das man den Katholiken zueignete. Die Kirchen und ihre Güter, die man unter dieſem Vorwand abermals eroberte, gaben zu neuen Gewaltthätigkeiten Anlaß, denen der Hof nicht die mindeſte Vorſtellung entgegen ſetzte. Das in der Religionsdeklaration gegründete wechſelſeitige Verhältniß gerieth dadurch in neue Verwirrung, und die vorigen Grundſätze der willkührlichen Gewalt ſchienen allmählich wieder ganz empor zu kommen, da ſich die Lutheraner alle Mühe gaben, die Einrückung eines Friedensartikels zu hindern, dadurch der König von Preußen einen dauerhaften Zuſtand für die pfälziſche Religionsverfaſſung vermitteln wollte. (11) Die Jeſuiten gebrauchten ſie immer noch zum

(11) Der König in Preußen ließ auf dem damaligen Reichstag zu Augsburg das Projekt eines Friedensartikels übergeben, wodurch das Pfälziſche Religionsweſen folgende dauerhafte Geſtalt erhalten ſollte: In *Palatinatu inferiori* reſtituantur omnia in ſacris & eccleſiaſticis in ſtatu, in quo poſt *Pacem Weſtphalicam* ſub Electoribus reformatæ religioni addictis, *Carolo Ludovico & Carolo* res fuere, atque in eo perpetuo maneant, donec comitiali deciſione controverſiæ ſuper jure reformandi aliisque

zum Werkzeug ihrer Absichten, ohne daß sie die darunter verborgene Schlinge beobachteten, und es ist allerdings der Mühe werth, daß ich ihre Schritte noch mit einigen historischen Thatsachen erläutere, die man in Struvs pfälzischer Kirchengeschichte vergeblich sucht.

Die Katholiken hatten sie in der Religionsdeklaration ganz vernachlässiget; sie verlohren den Mitgebrauch aller dem Simultan-Gottesdienst entzogenen Kirchen, und die damit an einigen Orten verbundene geringe Besoldungen ihrer Prediger, sie seufzten immer noch unter einem gleichen Druck der katholischen Priester, und waren ihren täglichen Eingriffen ausgesetzt. Ihr Schicksal blieb allerdings traurig, und schien es in der Folge noch mehr zu werden. Viele ihrer eigenen Prediger und Vorsteher wußten zwar wohl, daß die Quelle ihres Unglücks nicht bei den Reformirten zu suchen war, die sich selbst nicht zu schützen vermochten, sie konnten sich durch die Religionsdeklaration überzeugen, daß die Katholiken ihre Parthie eben so geschwind verließen, als sie selbst einen Verlust für sich besorgten, ja sie führten laute und bittere Klagen über den von dem Hofe begünstigten Despotismus ihrer beiden Consistorialräthe, Schlosser und Debus. (12) Allein diese

que rebus postea exortis componantur. S. Fabers Staats-Canzley, Tom. XXVII. S. 136. Die Lutheraner aber protestirten dagegen, und wollten die Kirchengüter lieber in katholischen als reformirten Händen sehen. Ihre mit den Reformirten hierüber gewechselten Schriften, und die dabei vorgekommenen Reichstags-Berathschlagungen, liefert Struv a. a. O. C. 13. §. 99 u. f.

(12) Siehe die Urkunde No. 5. b.

diese beiden Männer, die mit den Capucinern zu Heidelberg und den dortigen katholischen Beamten in enger Verbindung stunden, ließen sich jetzt von diesen verleiten, sogar gegen die Reformirten öffentlich zu predigen, und der Geist der Zwietracht schien desto heftiger wieder zu erwachen, weil die lutherischen Prediger die Vortheile des Simultaneums wieder verlohren, und sich dadurch berechtigt glaubten, den Reformirten die Lage ihres Zustandes allein beizumessen. Sie traten selbst bei der Reichsversammlung wieder an die Spitze der lutherischen Gemeinden, und ließen im Jahr 1708 einen sogenannten hellglänzenden Wahrheitsspiegel ꝛc. ꝛc. in öffentlichem Druck ausgehen, worin sie unter dem Vorgeben, als würden ihnen von den Reformirten die heftigsten Bedrückungen zugefügt, eine Anzahl Grundsätze aufstellten, die alle vertragsmässige Sicherheit des protestantischen Religionswesens in Deutschland aufheben mußten, wenn man ihnen Gehör gab. Die folgenden zahlreichen Schriften, die sie bei der Reichsversammlung ununterbrochen übergaben, athmeten einen gleichen Geist des Hasses und der Bitterkeit; sie verlangten sogar, daß das Corpus Evangelicorum ihr Gesuch unmittelbar bei dem Churfürsten unterstützen sollte, und ungeachtet ihnen der König in Preußen durch seinen Gesandten auf dem Reichstage zu erkennen geben ließ, daß sie unbefugte und unmögliche Sachen nicht begehren, und ihren eigenen Zustand dadurch verschlimmern sollten, so waren ihre Bevollmächtigte doch nicht zu überzeugen, sondern verfolgten ihren Plan mit immer zunehmender Erbitterung. Der drückende Gewissenszwang, den die lutherischen mit den reformirten Bürgern in gleichem

Grade empfanden, war für ihre Prediger kein so wichtiger Gegenstand, als der Genuß, den sie von den reformirten Kirchengütern erwarteten. Auf diesen wendeten sie jetzt ihre ganze Aufmerksamkeit. Das Corpus Evangelicorum schien zwar endlich des unaufhörlichen Schriftwechsels selbst müde zu werden, und wollte dem unseligen Zwist wo möglich durch einen Vergleich ein erwünschtes Ende machen; man konnte aber wegen der verschiedenen Meinungen, die sich daselbst über die Anwendung des westphälischen Friedens in diesem Fall äußerten, keinen allgemeinen Schluß fassen, sondern wollte vorher in dem Weg der Güte über die Art, wie den Lutheranern einigermaßen geholfen werden könnte, mit der preußischen Gesandtschaft in Unterhandlung treten. Diesem Streit sahen die Katholiken von der Ferne mit Vergnügen zu, und unterließen keine Gelegenheit, das Feuer immer mehr anzufachen. Man achtete selbst einen kleinen Verlust nicht, wenn die Reformirten nur einen größern leiden mußten.

Ueberzeugt von dem traurigen Zustande der reformirten pfälzischen Kirchenkasse, versuchte es der preußische Gesandte zwar unter der Hand, den lutherischen Ständen die Unmöglichkeit eines Beitrags für ihre Glaubensgenossen in dieser Verwirrung anschaulich zu machen, doch wollte man das gute Vernehmen unter den Ständen durch übereilte Schritte in dieser Sache nicht stöhren, sondern wandte zuerst alle Mittel an, die streitenden Theile unter sich zu vereinigen. In der gegenwärtigen Lage war es augenscheinlich, daß die Reformirten von ihren Kircheneinkünften nichts abgeben

konnten,

konnten, da sie ihre eigene Bedürfnisse daraus nicht zu bestreiten vermochten; der König erbot sich also, sie zur Abgabe eines Theils ihrer Kirchengüter an die Lutheraner alsdann gewiß zu vermögen, wenn nur das Corpus bei dem Churfürsten von der Pfalz so viel bewirken wollte, daß die Katholiken von ihren zwei Siebentheilen gleichfalls etwas an die Lutheraner überließen und die Religionsdeklaration nach ihrem wörtlichen Inhalt vollzögen. Nicht sobald wurden diese Vorschläge den Katholiken bekannt, so ließen sie die Lutheraner abermals im Stiche; der Churfürst, auf dessen Beistand sie sich so viel zu gut thaten, wollte jetzt lediglich nichts mehr für sie thun, und der Erfolg jener heftigen Streitschriften, mit denen beide Theile sich bis zum raſtädtischen Frieden über diesen Gegenstand öffentlich zankten, verwandelte sich zuletzt in ein bloßes Schauspiel, dadurch den Lutheranern nicht die mindeste wesentliche Hülfe zu Theil ward. — Unter diesen Unruhen starb Churfürst Johann Wilhelm im Jahr 1716, nachdem er in einer sechs und zwanzigjährigen Regierung durch die Unterdrückung der protestantischen Religion sein Land einer großen Anzahl fleißiger Unterthanen beraubt, und dadurch den Wohlstand des Churfürstenthums, das er mit großen Schulden verließ, auf viele Jahre zurückgesetzt hatte. Seine Absicht durch Herbeiziehung und Bedienstung vieler fremden Katholiken den Wachsthum der katholischen Religion zu befördern, mußte in jedem Betracht für ihn und das Land eine gedoppelte unglückliche Folge bereiten, weil diesen oft die Kenntnisse des Landes und der Rechte ihres Herrn, noch öfter aber die nöthige Treue und Rechtschaffenheit fehlte, aus

welchen beiden Eigenschaften sich die Veräußerungen so vieler beträchtlichen Theile des Landes an die Nachbarn unter dieser Regierung von selbst erklären lassen. Wie wenig sich dieser Churfürst auch in den wichtigsten Fällen um die Regierung seines Landes bekümmerte, und wie bereitwillig er gegen katholische Räthe und Diener war, die ihn dieser schweren Bürde entledigten, wird man nach so vielen Beispielen in dieser Regierungsgeschichte nicht wohl mißkennen. Wäre der Grund davon auch nur in natürlichem Unvermögen, oder in gewohntem Hang zur Bequemlichkeit zu suchen, so kann doch der Name eines Fürsten, der, uneingedenk aller theuren Zusagen, sich aus blindem Religionshaß zu so vielen schreienden Ungerechtigkeiten gegen eigene Unterthanen hinreissen ließ, auf keiner Seite dem Blick der unbefangenen Nachwelt in einem vortheilhaften Licht erscheinen, wenn es auch gleich nicht eigener ausgedachter Plan war, der seine Schritte zu dieser verderblichen Unterdrückung leitete. Auch der weise und gerechte Fürst, der Menschenfreund und Vater seines Volks genug ist, um keine Tyrannei in seinem Lande zu dulden, kann oft das Unglück haben, daß unter seinem Namen Gewaltthaten und Ungerechtigkeiten von seinen Dienern begangen werden, die ihm viele Jahre, ja oft lebenslang, verborgen bleiben. Hier aber, wo die laut flehende Stimme ganzer Städte und Dörfer, und die Erinnerung großer Könige und Fürsten ungehört blieb, und das Elend in eben der Zeit zu einer entsetzlichen Höhe stieg, als der gedrückte Bürger von der Gerechtigkeit seines Regenten die gebetene Hülfe vergebens erwartete, läßt sich wohl eine vortheilhafte Schilderung dieser Regierungsjahre weder

weder denken noch erwarten. Churfürst Johann Wilhelm zeigte zwar in früheren Jahren keinen besondern Hang zu harten oder grausamen Handlungen, die in der Folge auf dieser Seite gegen seine reformirten Unterthanen ausarten konnten. Die Züge seines Charakters waren überhaupt nicht auszeichnend, und seine Zeitgenossen bemerkten an ihm nichts hervorstechendes, als eine gewisse Andächtelei, die der Gewohnheit jener Zeiten überhaupt eigen schien, und vielleicht noch unmittelbar von seiner Erziehung herrührte. Dieß war aber von jeher das unselige Mittel, dessen sich die katholische Clerisei bediente, um durch den Arm der leichtgläubigen Fürsten ihre Verfolgungen auszubreiten, wenn der Eifer für die Religion mehr in einer Schwäche des Verstandes als in geprüfter Ueberlegung ruhte.

Haben doch wohl eher katholische Priester Menschenmord, ja gar Königsmord, um der Religion willen geboten und gut geheissen, warum sollten sie Anstand nehmen, die verbindlichsten Zusagen eines Fürsten zu brechen, über den sie einmal freie Gewalt hatten, und dessen Gewissen sie mit dem fanatischen Spielwerk der Ketzerei äffen konnten? — Nie hat man öfter Verträge gebrochen, als in Religionssachen. Deutschland vermochte sich kaum von dem tiefen Elend des dreißigjährigen Krieges durch den westphälischen Frieden empor zu winden, und seinen protestantischen Bürgern die Freiheit ihres Gewissens zu sichern, als König Ludwig XIV. in seinen Ländern die Verfolgung der Hugonotten begann, und dadurch eine neue Scene barbarischer Grausamkeiten eröffnete, die das Gefühl jedes denkenden Menschen

mit Entsetzen empört. Der stolze Monarch gab allen mit ihm verbündeten protestantischen Regenten, die für die Erhaltung dieser Unglücklichen baten, die feierliche Versicherung: daß er selbst dafür sorge, damit man die Reformirten bei allen ihnen bewilligten Privilegien erhielte, und in einer Gleichheit der Rechte mit seinen übrigen Unterthanen leben ließe; ja er fügte hinzu: er sey dazu durch sein königliches Wort, und durch die Erkenntlichkeit für die Proben ihrer Treue verbunden, welche sie ihm bei den letzten Unruhen, da selbst seine Geburt wollte angefochten werden, gegeben hätten. — Wer sollte glauben, daß die eingebildete Größe in eben dem Augenblick verschwand, als der Beichtvater und die Maitresse das Wort des getäuschten Königs mit gleicher fanatischer Wuth bestürmten, und daß der Jesuit le Tellier den Sieg über Vernunft, Treue und Glauben davon trug, als er seinem königlichen Beichtsohn den Weg zum Himmel nur über Blut und Tod der vermeintlichen Ketzer eröfnete? (13) — Die unglücklichen Pfälzer, denen das Schicksal zwei der verderblichsten Kriege auch nach dem allgemeinen Frieden vorbereitete, während entferntere Provinzen eine glückliche Ruhe genossen, hatten es nur der Verfassung des deutschen Reichs, und dem durch den westphälischen Frieden geknüpften engen Band zwischen Haupt und Gliedern zu danken, daß bei dem Frieden von außen die innern Drang-

(13) S. *Memoires pour servir à l' histoire des Refugiés françois dans les Etats du Roi*, par *Erman* & *Reclam*. Berlin, 1782. T. I. L. 2 & 3.

Digitized by Google

Drangsale und die Dragonaden in ihrem Vaterlande nicht jene fürchterliche Höhe erreichten, die man in Frankreich unter den despotischen Befehlen des stolzen Ludwigs aufs grausamste wüthen sah. Churfürst Johann Wilhelm empfand zwar eben so viele Proben von der Treue seiner Unterthanen, die sie auch in dem Augenblick nicht gegen ihn verlohren, wo er sie aufs empfindlichste mißhandeln ließ. Er hatte ihnen eben so oft die feierliche Versicherung gegeben, daß sie in keinem Fall gegen die durch den westphälischen Frieden erworbene Religions- und Gewissensfreiheit gekränkt werden sollten, und dennoch fand sich für sie in dem Lande keine Sicherheit mehr, sobald es den Jesuiten gelang, ihn durch Vorspieglung größerer Seligkeiten zu verleiten, sein Fürstenwort zu brechen.

Diese Väter schienen den Plan zu einem ähnlichen Seitenstück bereits währendem Kriege entworfen zu haben, und nun sollte er nach dem Friedensschluß in seiner ganzen abscheulichen Gestalt ausgeführt werden. Die zunehmende Erbitterung zwischen den katholischen und protestantischen Reichsständen versprach ihnen alles, was sie dabei von ihren Glaubensgenossen erwarten konnten, und die Unruhen des allgemeinen Krieges über die spanische Erbfolge ließen selbst von dem Kaiser und den benachbarten Ständen keine Hindernisse dagegen besorgen; es kam also blos darauf an, den Plan in der Ausführung so zu beschleunigen, daß die protestantischen Reichsstände keine Zeit bekamen, sich ihnen mit Nachdruck entgegen zu setzen. —

Hätte König Friedrich I. in Preußen seinen staatsklugen Entschluß nicht standhaft ausgeführt, und den Drangsalen der reformirten Pfälzer durch ähnliche Zwangsmittel gegen die katholische Clerisei in seinen Ländern Einhalt gethan, so mußten jene, wenn sie nicht allesamt auswanderten, wahrscheinlich ihrem traurigen Schicksal erliegen, und die Altäre auf immer verlassen, für deren Erhaltung ihre Vorväter so oft mit Aufopferung ihres Lebens stritten. Nur die Furcht vor einem ähnlichen Schicksal ihrer Brüder in andern Ländern, und die Gefahr, den eigenen Einfluß daselbst zu verliehren, konnte die Jesuiten bewegen, von ihrem Vorhaben auf kurze Zeit abzustehen, und gleichsam da zu weichen, wo sie mit Gewalt nicht mehr durchdringen konnten. Die charakteristische Arglist und Geschmeidigkeit ihres Ordens, mit der sie jeden ihnen ungünstigen Vertrag unter allen feierlichen Versicherungen eingiengen, um ihn in der Folge desto sicherer heimlich zu untergraben und zu brechen, blieb auch hier nicht lange verborgen. Die pfälzische Religionsdeklaration sollte eigentlich nur das Mittel seyn, die gegenwärtige Gefahr abzuwenden, und sobald man den mächtigen Gegner einmal damit besänftigte, so waren hundert Wendungen in Bereitschaft, um den Plan mit einer kleinen Veränderung dennoch durchzuführen. Der gegenwärtige Vortheil, den die Katholiken durch die Theilung der Kirchengüter erhielten, schien zwar beim ersten Anblick auf dem Papier nicht sonderlich auffallend, und man hatte es sorgfältig vermieden, ihn sichtbar werden zu lassen, desto mehr war er es aber in der That, da ihnen neben den übrigen $\frac{2}{7}$ theilen, die reichen geistlichen

Gefälle

Gefälle in dem Oberamt Germersheim bereits ausschließend zugehörten. Jetzt kam es nur darauf an, daß sich der garantirende König dabei beruhigte, so öffnete sich der Weg zu neuen Eingriffen von selbst, und wenn man dabei allmählig zu Werke gieng, und einen Stein um den andern hinwegzog, so mußte das ganze Gebäude des Vergleichs ohne Geräusch zusammen fallen, ohne daß man die vorigen Ansprüche des Königs besorgen durfte, die nur eine allgemeine Noth hervorbrachte. — Von allen diesen Anschlägen ahndeten die Protestanten lediglich nichts. Es war von jeher keiner ihrer geringsten Fehler, daß sie den Zusicherungen der Katholiken ohne die mindeste Sicherheit auf das bloße Wort glaubten, und die ganze Verkettung jener heimlichen Kniffe nicht genug untersuchten, mit welchen die Väter der Gesellschaft Jesu ihre geheimen und weitaussehenden Plane entwarfen, und sie gegen alle Verträge durchzuführen wußten. Selbst die zufällige Veränderung mußte ihren Absichten zustatten kommen, als der preußische Hof den Freiherrn von Blaspiel an die Stelle des bisherigen Gesandten von Boezlar in eben dem wichtigen Zeitpunkt in die Pfalz abordnete, als die Tractaten zum Schluß kommen sollten. Dieser neue Minister schien von den bisherigen Bewegungen ihrer Maschine noch nicht auf allen Seiten unterrichtet zu seyn, er setzte weit mehr Zutrauen in ihre Versicherungen, als je sein Vorgänger unter gleichen Umständen gethan haben würde, und dieß hatte wahrscheinlich auf die Fassung des Inhalts so viel Einfluß, daß mehrere Artikel der Religionsdeklaration auf Schrauben gestellt, und andere auf einzelne Fälle nicht genau genug bestimmt wurden, damit

man

man in der Folge unter dem Schein einer rechtmäßigen Auslegung das Wesentliche des Vertrags immer zum Vortheil der Katholiken wenden konnte. Die Beweise, wie weit der deklarationsmäßige Zustand noch unter Churfürst Johann Wilhelm in den letzten zehn Jahren zum Schaden der Protestanten zurückkam, liegen in den bisher erzählten öffentlichen Thatsachen. Der Zeitpunkt schien dazu besonders günstig, als König Friedrich Wilhelm in Preußen sich in den schwedischen Krieg verwickelt sah, und während diesem keine Aufmerksamkeit auf fremde Gegenstände wenden konnte. Bis auf den Tod des Churfürsten konnten die Jesuiten auf dieser Bahn ungehindert fortgehen, und dieß geschah mit einer Reihe bisher erzählter Beispiele, die der Ueberzeugung nichts mehr zu fordern übrig lassen. Ob indessen die Genügsamkeit dieser ehrwürdigen Väter dadurch befriediget ward, werden meine Leser in der folgenden Regierungsgeschichte bemerken.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Zuſtand der reformirten Kirche in der untern Pfalz, in den erſten Jahren der Regierung Churfürſt Carl Philipps.

Churfürſt Carl Philipp, der vierte Sohn aus der zweiten Ehe Churfürſt Philipp Wilhelms, den ſein Vater in der Jugend dem geiſtlichen Stande beſtimmte, trat in ſpäteren Jahren in den Orden der Johanniter zu Maltha. Seine Hoffnung zur Churwürde ſchien bei einer ziemlichen Anzahl älterer Brüder im Anfang nicht ſehr wahrſcheinlich, da aber zwei davon vorher ſtarben, und ſich bei Churfürſt Johann Wilhelm keine männliche Nachkommen zeigten, ſo trat er bald darauf als Statthalter der Grafſchaft Tirol in die Dienſte des Hauſes Oeſterreich, und zählte beinah ſchon 45 Jahre, als er die Nachricht von der für ihn eröffneten Erbfolge in den pfälziſchen Churländern erhielt. Die Lage der ihm anvertrauten Staatsverwaltung, und das an dem öſterreichiſchen Kaiſerhof damals noch ſehr ſtreng beobachtete ſpaniſche Ceremoniel, mußte es ihm wahrſcheinlich unmöglich machen, den Aufenthalt zu Inſpruck ohne förmlichen Abſchied zu verlaſſen. Die Regierung des Landes ward daher bis zu ſeiner Ankunft durch einen ſogenannten Conferenzrath verſehen, der aus acht katholiſchen Mitgliedern beſtund, die als Günſtlingsräthe des verſtorbenen Churfürſten ihre Verdienſte durch thätige Ausbreitung der katho-

katholischen Religion bereits meisterhaft erprobt hatten. (1) Während dieser Interimsregierung wurde zwar der bisherige Zustand nicht besser, und die Minister schienen sich mit einander verbunden zu haben, allen Neuerungen des bisherigen Systems wacker entgegen zu arbeiten; weil aber das neue Conferenzministerium blieb, und dadurch die vorige Landesregierung diesem untergeordnet ward, so wurden die übrigen Landes-Dikasterien, die vorher unmittelbar unter dieser Regierung stunden, auch damit hinabgezogen, und eine neue Verfassung errichtet, die auch auf den reformirten Kirchenrath wesentlichen Einfluß hatte. Im Anfang zeigte sich zwar keine Wirkung dieser Veränderung auf die Religionsverfassung. Die Unterthanen erhielten bei dem wirklichen Regierungsantritt des Churfürsten einige wesentliche Vortheile durch die Abschaffung verschiedener unter der vorigen Regierung eingeführten Auflagen, und die Protestanten glaubten einer glücklichen oder zum wenigsten erträglichen Epoche entgegen zu sehen, da man ihren Mitbürgern in dem Oberamt Germersheim zugleich die freie Religionsübung ließ, die man ihnen vorher

(1) Die Mitglieder dieses neuen Conferenz-Raths waren die Grafen von Schaesberg und von Wieser, der Oberhofmarschall Graf von Globen, die Freiherrn von Huntheim und von Mai, der Regierungs-Präsident von Hillesheim, der Finanz-Minister von Bevern, und der Reichstagsgesandte, Baron von Sickingen. Bald nachher erhielt der Graf von Manderscheid dabei die Präsidentenstelle. In der Zwischenzeit erlaubte man keinem Unterthanen bei dem Churfürsten etwas unmittelbar zu suchen.

Digitized by Google

her auf manche Weise erschwerte. So hofnungsvoll diese Aussichten für die protestantischen Pfälzer schienen, da sie an ihrem neuen Regenten die sonst unverkennlichen Züge seiner unter den Händen der Geistlichkeit erhaltenen Bildung im Anfang nicht wahrnahmen, so wenig entsprach der Erfolg dieser frohen Erwartung, und man konnte die Dauer ihres Religionszustandes schon aus dem allgemeinen Stillschweigen abmessen, mit welchem der Churfürst die sonst gewöhnliche Bestätigung der Privilegien und Religionsfreiheiten seiner protestantischen Unterthanen ganz unterließ, und selbst bei der eingenommenen Huldigung davon lediglich nichts gedachte. Schon in dem ersten Jahr seiner Regierung ereignete sich ein zwar an sich nicht sehr bedeutender Vorfall, der aber schon im Kleinen zeigte, was bald im Größern geschehen sollte. Der Churfürst nahm einige Musikanten oder sogenannte Thürmer in seine Dienste, die den Gesang des katholischen Gottesdienstes mit ihren Instrumenten begleiten, und zugleich täglich die Mittagsstunde auf dem Mittelthor zu Heidelberg mit einer Musik ankündigen sollten, und wies ihnen ihren Sold bei der gemeinschaftlichen geistlichen Güterverwaltung an.

Der reformirte Kirchenrath verbat mit der reformirten Administration diese neue Last, unter der Vorstellung: daß die Gefälle kaum zu den nothwendigsten Bedürfnissen ihrer eigenen Kirchen und Schulen zureichten, und sie diese Leute bei ihrem Gottesdienst aus bekannten Grundsätzen niemals gebrauchen könnten. Der Churfürst aber ließ ihnen die Vorstellung schlechterdings mit dem Befehl zurückgeben: daß die Thürmer, wenn man

man sie auch bei dem reformirten Gottesdienst nicht gebrauchte, dennoch aus den gemeinschaftlichen Gefällen bezahlt werden sollten. Nun fügte man sich dem Befehl, weil man den Gegenstand überhaupt für zu unwichtig hielt, um sich dadurch die Ungnade des neuen Regenten auf den Hals zu laden. Die getreuen protestantischen Pfälzer, zu deren Charakteristik es überhaupt gehört, ihre Herrscher, wie sie auch immer beschaffen seyn mochten, leidenschaftlich zu lieben, zeigten auf jeder Seite ihre Bereitwilligkeit, die Erwartungen eines neuen Regenten zu erfüllen; sie genossen mit sichtbarer Freude die Freiheit ihres Gewissens, um die ihnen kein Opfer zu theuer war, und ahndeten nicht, daß diesem Vorspiel eine ernsthaftere Scene zu ihrem Verderben nachfolgen würde. Bereits waren in diesem Zustand der Ruhe beinahe drei Jahre verflossen, in denen die Gewerbsamkeit der fleißigen Bürger neues Leben und viele Vortheile über das Land verbreitete, als plötzlich unterm 24sten April und 2ten Mai 1719 ein gedoppeltes Edict des Churfürsten erschien, das den Reformirten den Gebrauch des Heidelbergischen Katechismus untersagte, die darin vorkommende 80ste Frage nebst andern Artikeln für ärgerlich und strafbar erklärte, und den Beamten befahl, alle in dem Lande vorhandene Exemplarien zu konfisciren, und aus Kirchen und Schulen mit Gewalt hinwegzunehmen. Man bediente sich dabei des Vorwandes, daß die Reformirten das Buch unter dem Namen und Wappen des Churfürsten und unter Angabe eines Churfürstlichen Privilegiums hätten drucken lassen, das der Hoheit des Regenten eben so, als die 80ste Frage den allgemeinen

Kaiser-

Kaiserlichen- und Reichsschlüssen entgegen wäre. Das erste rührte zwar eigentlich von dem Einfall eines katholischen Buchdruckers her, der das unter Churfürst Philipp Wilhelm über den Abdruck wirklich erhaltene Privilegium noch bei der neuen Ausgabe fortsetzte. Von dem andern aber wußte der reformirte Kirchenrath, dem ohnedis nicht zustund, an dem allgemeinen Lehrbegrif der ganzen reformirten Kirche in Deutschland ohne Zuthun anderer reformirten Kirchen etwas zu ändern, lediglich kein Beispiel allgemeiner Reichsverordnungen, die den Heidelbergischen Katechismus verboten hätten. Man schwieg dabei eben so, wie bei den Verdammungsurtheilen der Tridentinischen Kirchenversammlung, und die Reformirten hatten bisher darüber ruhig gelehrt und gepredigt.

Nichtsdestoweniger erhielten die churfürstlichen Beamten die strengsten Befehle, sich aller in dem Lande befindlichen Exemplarien zu bemächtigen, und im Fall einer entdeckten Verheimlichung den Besitzern beträchtliche Geldstrafen anzusetzen. Der Religionsunterricht in Schulen und Kirchen stand nun auf einmal wieder stille, die bisherige Duldsamkeit und das wechselseitige Vertrauen unter den Unterthanen verschwand, Argwohn, Mistrauen und Parteisucht vermehrte sich mit jedem Tage sichtbar, und die Gewaltthätigkeiten, die unter Veranlassung dieser Strafen verübt wurden, erbitterten die Gemüther der reformirten Unterthanen so sehr, daß die häufigen Auswanderungen wieder anfiengen, die seit der Religionsdeklaration in dem Lande ziemlich nachließen. Diesemungeachtet ließ Churfürst Carl Phi-

lipp seine Befehle, so schädlich sie sowohl für ihn, als das Land, seyn mußten, mit aller Strenge vollziehen; die vorige Scene schien in ihrer ganzen schrecklichen Gestalt auf einmal wieder aufzuleben, und kaum konnten sich die Reformirten über diese unvermuthete Veränderung besinnen, so erschien ein anderer Befehl des Churfürsten unterm 29sten August, der ihnen die Abtretung des Schiffs der Hauptkirche zum h. Geist in Heidelberg zumuthete, davon sie schon zur Zeit der Religionsdeklaration den Katholiken das Chor überlassen mußten. Der Churfürst bediente sich dabei des Vorwandes, daß diese Kirche ehedem von König Ruprecht für die Katholiken gestiftet worden, und von jeher eine Hofkirche und der Begräbnißort der churfürstlichen Familie gewesen wäre; man hätte die Katholiken bei der Religionsdeklaration übervortheilt, und Churfürst Johann Wilhelm hätte überhaupt seinem Nachfolger hierin nichts vergeben können. So wie Pfalzgraf Johann Casimir diese Kirche zum protestantischen Gottesdienst gebraucht und eingerichtet habe, so wolle sich der jetzige Churfürst ihrer zum katholischen ganz und ungetrennt bedienen, und man riethe den Reformirten, hier keine Schwierigkeit zu machen, weil der Churfürst ein für allemal entschlossen sey, seine Befehle auch alsdann mit landesherrlicher Gewalt vollziehen zu lassen, wenn sich die Reformirten nicht dazu geneigt erklären würden. Die Katholiken hatten bereits sieben Kirchen zu Heidelberg, und gegen die weit zahlreicheren Reformirten, die nur zwei Kirchen besaßen, Raum und Gelegenheit genug zu ihrem Gottesdienst; es war also zu dessen Erweiterung keine wahre Nothwendigkeit vorhanden. Man ließ aber den Reformirten kein-

keine Zeit zur Ueberlegung, sondern der nunmehr auf allen Seiten in die Enge getriebene Kirchenrath sollte in einem Zeitraum von wenigen Tagen sich schlechterdings willfährig erklären, den Gottesdienst darin unterlassen, und den Schlüssel der Kirche ohne Zeitverlust ausliefern. Zuverläßig mußten jetzt alle Kirchen mit ihren Gütern für die Reformirten verlohren gehen, wenn sich der Churfürst gegen die wörtliche Verordnung des westphälischen Friedens das Recht zuschrieb, die katholische Religion eben so wieder einzuführen, als der protestantische Pfalzgraf Johann Casimir dieses Recht zu einer Zeit übte, wo ihm kein Reichsgesetz entgegenstund. Das Eigenthum der Kirche gehörte von jeher der Stadt, und nicht dem Hof; man theilte sie zur Zeit der Religionsdeklaration blos um die Vertragsmäßige Gleichheit desto vollkommener zu beobachten, und selbst die churfürstlichen Begräbnißorte befanden sich nicht in dem Schiff, sondern in dem Chor der Kirche, das die Katholiken bereits inne hatten.

Der Kirchenrath fügte noch mehrere augenscheinliche Gründe hinzu, und befahl dem Glöckner, die Schlüssel niemanden als dem Pfarrer der Kirche auszuhändigen; es erschien aber bald ein zweiter Cabinetsbefehl, man ließ die Kirchenräthe selbst vor den Churfürsten fordern, und da sie bei allen Zumuthungen dennoch standhaft blieben, ungeachtet der katholische Pöbel bereits anfieng den reformirten Gottesdienst darin zu beunruhigen, so mußte endlich der Uhrmacher den Schlüssel zur Stadtuhr hergeben, von wo aus sich einige mit Stricken in die Kirche herabließen, die Thüre von

innen öffneten, und die darin aufgerichtete Mauer, unter Begünstigung einiger Minister und der Churfürstlichen Wache, mit Gewalt einschlugen, und niederrissen. (2 a) Kein Reformirter durfte sich mehr darin blicken lassen. Die ganze Kirche wurde in wenigen Tagen zum katholischen Gottesdienst eingerichtet, und die Reformirten, die den ihrigen aus Noth jetzt in dem sogenannten Münchhof unter freiem Himmel hielten, sollten auch diesen Ort verlassen. Man versprach ihnen zwar kaum vorher eine andere Kirche auf Churfürstliche Kosten in der Nähe zu bauen, weil sie sich aber dem Befehl des Churfürsten widersetzten, und die Kirche nicht gutwillig abtraten, so hielt man sich auch an die Erfüllung dieser Zusage nicht mehr gebunden. — Durch das ganze Land und durch alle Stände desselben, gieng nunmehr eine Verwirrung, die man sich, an eine ordentliche Verfassung gewöhnt, in ihrem ganzen Umfang kaum vorstellen kann. Die Protestanten waren weder bei der freien Uebung ihres Gottesdienstes, noch bei dem Eigenthum

(2 a) Der Churfürst von Trier machte damals gerade zu Heidelberg eine Visite bei seinem Bruder, und erbot sich, da er zugleich Bischoff zu Worms war, die Kirche als Ordinarius selbst einzuweihen. Dieses mochte wahrscheinlich die Ursache der so schnellen Gewalt bei ihrer Eröffnung seyn. Der Regierungs-Präsident von Hillesheim und der Regierungs-Rath Beckers waren, nebst dem Weih-Bischoff und dem Stadt-Commendanten von Pflug, dabei gegenwärtig, und ließen alle Zugänge mit Soldaten besetzen. Der Hoheprieſter der Gerechtigkeit that den ersten Schlag mit dem Hammer gegen die Mauer, und gab damit das Signal zu ihrer völligen Niederreissung.

Digitized by Google

thum ihrer Kirchen und geiſtlichen Gefälle mehr ſicher, die Beamten hatten freie Macht, in dieſen Gegenſtänden willkührlich zu verfahren, und jede Kränkung gegen ſie ungeſtraft auszuüben, und die gewaltſame Hinwegnahme dieſer Kirche war gleichſam das Signal, das in allen pfälziſchen Ländern die Bahn zu einer zahlloſen Reihe neuer Bedrückungen und Gewaltthaten frei und ohne Widerſtand eröffnete, gleich als wenn niemals eine Religionsdeklaration vorhanden geweſen wäre. Den Jeſuiten fiel es gar leicht, den Churfürſten auf einmal von allen Zuſagen ſeines Vorfahren gegen die Proteſtanten zu entbinden, und dieſer hatte ſich in den Zeiten ſeines geiſtlichen Standes dieſe Grundſätze ſo eigen gemacht, daß er ſich auf keiner Seite mehr ſchuldig glaubte, den vermeintlichen Ketzern ein Verſprechen zu halten, das ihnen ſein Vorfahr unter der Garantie eines mächtigen Königs gab. (2 b) Alles ſchien ſich jetzt zu vereinigen, um die reformirte Religion in der Pfalz völlig auszutilgen.

In dem Oberamt Germersheim verlohren die Reformirten vollends die übrigen wenigen Einkünfte, die ihnen die Commiſſion bei Vollziehung der Religionsdeklaration ſelbſt eingeräumt hatte; ja ſie ſollten gar das Genoſſene zurückgeben. Man zwang die reformirten Glöckner, bei Verluſt ihrer Beſoldungen, zu Einläutung der katholiſchen Feſttage und des Ave-Maria-

 Gebets,

(2 b) Wie ſehr man ſich auch ſelbſt an fremden Höfen über die Nachgiebigkeit, womit ſich der Churfürſt von den Jeſuiten leiten ließ, verwunderte, iſt aus der Urkunde No. 5. c. zu erſehen.

Digitized by Google

Gebets, und den Unterthanen ward bei Geld- und Leibesstrafen befohlen, in den Orten, wo sie keine Pfarrer hatten, die Seelsorge und die Taufen ihrer Kinder durch katholische Geistliche verrichten zu lassen, und die letzteren in katholische Schulen zu schicken. Kein reformirter Bräutigam durfte mehr mit einer katholischen Braut kopulirt werden, wenn er sich nicht vorher verband, seine Kinder alle katholisch werden zu lassen, und der Gewissenszwang gieng zuletzt so weit, daß man auch den sterbenden Protestanten das Nachtmahl durch katholische Geistliche aufzwang, und es ihnen oft mit Gewalt beibrachte, um sie noch in den letzten Zügen zur katholischen Religion zu zwingen.

In den meisten Kirchen, die den Reformirten schon durch die Religionsdeklaration ausschließend zufielen, führte man von neuem den verhaßten Simultan-Gottesdienst mit Gewalt ein, und wenn auch die Katholiken in einem oder dem andern Orte bereits zwei Kirchen hatten, und den Reformirten nur eine übrig geblieben war, so nahmen sie doch auch diese ein, und machten darin ganz willkührliche Anordnungen zu ihrem Gottesdienst, mit nicht geringer Verhinderung des reformirten. Auf diese Art mußte man also den Rest, den die Reformirten kaum noch durch die Religionsdeklaration retteten, mit den Katholiken aufs neue theilen lassen, bis zuletzt nichts mehr übrig bleiben sollte. — Die katholischen Landbeamten entzogen an vielen Orten den reformirten Allmosenpflegern die bisher ruhig administrirten Stiftungen, und eigneten sie ihren Glaubensgenossen ausschließend zu. Man nahm den Reformirten

ten hie und da ihre eigene Kirchhöfe und Begräbnißorte hinweg, und zwang sie unter Ansetzung empfindlicher Geld- und Leibesstrafen zu Feierung der katholischen Feiertage, und zu Beobachtung aller Cäremonien auf der Straße, und wollten sie nicht aufs äußerste gemißhandelt werden, so mußten sie bei Erscheinung der Hostie entweder entfliehen, oder gleich den Katholiken öffentlich niederfallen. Man stelle sich einmal die Lage der protestantischen Kirchenverfassung in jenem Zustande vor, wie ihn bald nach der Religionsdeklaration theils heimliche, theils öffentliche Gewalt bis zu Ausgang der Regierung Churfürst Johann Wilhelms willkührlich änderte, und wie man von denjenigen Kirchengütern, die den Reformirten nach diesem Vertrage unwiderruflich bleiben sollten, einen großen Theil abermals entfremdete, und füge jetzt die neuen Bedrückungen unter seinem Nachfolger hinzu; so wird man sich unter dieser gedoppelten Beschwerdenlast kaum vorstellen können, ob den Reformirten noch etwas zu verlieren übrig blieb. Das Daseyn der Protestanten, ihre Religionsübung, und was sie noch von Kirchen und geistlichen Gütern besaßen, sollte nun wieder blos von dem Willen des Regenten abhängen. Der Churfürst ließ alle Vorstellungen seiner Unterthanen unbeantwortet, seine Befehle wurden mit militarischer Execution vollzogen, und weder die laut flehende Stimme der reformirten Dikasterien, noch die fast bis zur Empörung gestiegenen Unruhen des Landes, und die damit täglich zunehmende Auswanderung, konnten ihn zur geringsten Aenderung dieser Gesinnungen bewegen. Eben so wenig durften die Protestanten in einer so allgemeinen Verwirrung von

dem Regenten einige Hülfe mehr hoffen, wenn auch der reformirte Kirchenrath dazu alle Kräfte anstrengte, und ganze Gemeinden den Thron des Fürsten mit Bitten und Flehen bestürmten. Die Gewalt nahm täglich zu, und es blieb dem reformirten Kirchenrath zu Heidelberg nichts übrig, als sich wieder an die Reichsversammlung zu Regenspurg und an alle protestantische Könige und Fürsten zu wenden, und von ihrem Beistand die Milderung des traurigen Schicksals zu erwarten, das den Protestanten, uneingedenk aller vorigen Verträge, nunmehr mit verdoppelten Schritten ihren Untergang bereitete.

Die Könige von England und Preußen, der Landgraf von Hessencassel und die Republik Holland sendeten eigene Gesandten nach Heidelberg, die in den Jahren 1719 und 1720 von dem Churfürsten durch viele zweckmäßige Vorstellungen die schnelleste Wiederherstellung des vorigen Zustandes begehrten. (3) Pabst Clemens XI. ließ aber dem Churfürsten ein eigenes Breve dagegen einhändigen, worin er die bisherigen Gewaltthaten sehr lobte und billigte, und ihn zu deren Fortsetzung und zu gänzlicher Ausrottung der Kalvinischen Ketzerei unter der väterlichen Versicherung aufmunterte, daß er ihm bereits den Schutz des Kaisers dazu gewonnen, und diesen ermahnet hätte, sein Ansehen gegen die protestantischen Könige und Stände, die eine so löbliche Sache verhindern wollten, mit allem Eifer

(3) Die merkwürdigsten Vorstellungen in diesen Angelegenheiten liefert Struv a. a. O. C. 14.

Eifer zu gebrauchen. (4) Der Geist des spanischen Bigotismus war an dem Oesterreichischen Kaiserhof damals noch nicht erloschen, die Jesuiten saßen ganz nahe an dem Ruder des Staats, und hatten es oft ganz in ihren Händen; in ihren Handlungen war nur eine Seele, und im Ganzen überall Einverständniß.

Sie hatten unter den Augen von ganz Deutschland in kurzer Zeit ein höchst ärgerliches Schauspiel seiner Entwickelung und Vollendung nahe gebracht, das für die ganze Reichsverfassung entehrend seyn mußte, ohne von dem Kaiser hieran im mindesten gehindert zu werden. Der im Anfang schwache Widerstand hinderte sie nicht, auf diesem Wege fortzugehen, und es war nicht mehr zweifelhaft, daß sie das Aeußerste unternehmen würden, um auf den gewaltthätigen Anfang ein eben so gewaltthätiges Ende folgen zu lassen. Die Vereinigung dieser Umstände versprach ihnen selbst in der Zukunft keine geringen Vortheile in ihren Absichten, weil sich jetzt auch die Kaiserliche Principalcommission auf dem Reichstag in den Händen eines päbstlichen Cardinals befand, der keine Ursache zu haben vermeinte, mit den Vorstellungen besonders zu eilen, welche die evangelischen Reichsstände über diesen Gegenstand an den Kaiser gelangen ließen. So wenig der Churfürst den Schein haben wollte, seine protestantischen Unterthanen gegen den westphälischen Frieden gekränkt zu

(4) Dieses päbstliche Breve liefert zwar schon Struv a. a. O. S. 1420. sein Inhalt ist aber so merkwürdig, daß es in der Urkunden-Sammlung No. 6. nicht überflüßig stehen wird.

Digitized by Google

haben, so wenig Geheimniß machten dagegen die Churfürstlichen Minister und Räthe aus der absoluten Macht, mit der man die reformirte Religion in der Pfalz völlig austilgen wollte. Die Mittel dazu schienen ihnen gleichsam vor der Hand zu liegen, und der Churfürst wollte, nach dem Beispiel seines Vorfahren, an keine Verträge mit seinen reformirten Unterthanen mehr gebunden seyn, sondern verlangte, daß diese ihr Daseyn und ihre Freiheiten lediglich seiner Gnade überlassen sollten. Mit solchen Grundsätzen der absoluten Macht hatte sich auch bei den günstigsten Umständen noch kein deutscher Fürst unterstanden, vor den Augen der Reichsversammlung hervorzutreten; sie erregten in dem ganzen deutschen Reiche eine allgemeine Aufmerksamkeit, und die dadurch wider die feierlichsten Verträge und Friedensschlüsse gestörte öffentliche Sicherheit schien es unumgänglich zu fordern, daß die nachdrücklichsten Mittel dagegen mit eben der Geschwindigkeit ergriffen würden, mit welcher der Churfürst seine Befehle in dem Lande vollziehen ließ. Die protestantischen Reichsstände konnten ohne große Anstrengung wahrnehmen, daß der Churfürst ihre Gesandten nur mit Worten und Versicherungen aufzuhalten suchte, denen in eben dem Augenblick, als man ihrer Vermittelung zu entsprechen schien, die gewaltsamsten Bedrückungen gegen die Unterthanen auf dem Fuße nachfolgten, und der Schluß war leicht zu machen, daß, so lange man es der Großmuth des Churfürsten allein überließ, seine protestantischen Unterthanen mit neuen Kränkungen zu verschonen, ohne nachdrücklichere Mittel keine Besserung dieses traurigen Zustandes zu hoffen war. Die Stände konnten sich überhaupt

kaum

kaum erklären, warum der Kaiser die in dem Weg der Ordnung gebetenen Verfügungen von einer Zeit zur andern verschob, und dem Churfürsten in keinem dieser gewaltsamen Schritte den mindesten Einhalt that.

Sie schienen zuletzt die Geduld selbst zu verlieren, da die Drangsale sich in dem Lande beinahe mit jedem Tag vermehrten. Die Macht erstreckte sich aber nur auf eigene Länder, doch konnte man hier zuerst versuchen, ob der Churfürst es aufs Aeußerste kommen lassen würde. Die Könige von England und von Preußen, und der Landgraf zu Hessen-Cassel entschlossen sich also, nur um das gegenwärtige Elend einigermaßen abzuwenden, zu abermaligen Repressalien gegen die katholischen Unterthanen ihrer Länder.

Das Corpus Evangelicorum ließ unterm 22. December 1719 die einmüthige Entschließung bekannt machen:

„Daß man seines Orts, nach so vielfältig „von katholischer Seite offenkundig geschehener „Durchlöcherung der Religionsdeklaration um so „weniger daran gebunden seyn könne und wolle, „als weniger man selbige jemalen approbirt „gehabt, wesfalls dann dasselbe darauf fest und „unbeweglich bestehen würde, und wolle, daß der „westphälische Friedensschluß, der Hallische Receß, „und andere diesem gemäß errichtete Pacta, Re„versalien und Versicherungen, wie es sich ohne„hin gebührete, in der Unterpfalz wieder hergestellt, „auf das buchstäblichste befolgt, und in Zukunft

pro

„pro norma & regula unverändert gelaſſen werden „möchten.

Der König in Preußen ſah ſich genöthiget, von dieſem Interimsvergleich gleichfalls abzutreten, und antwortete dem Kaiſer unterm 9ten Jenner 1720.

„Daß keine Treue und Glauben mehr ſtatt „finde, auch alle Pacta umſonſt ſeyen, nichts mehr „deutlich geſagt, noch einige Sicherheit mehr in der „Menſchengeſellſchaft gefunden werden könne, ꝛc. ꝛc.

Der König in England beſtund unterm 4ten April 1720 ſchlechterdings auf der Wiederherſtellung des Religionszuſtandes nach dem Normaljahre von 1618, und äußerte gleichfalls:

„Die Religionsdeklaration von 1705 könne „dem Generalfrieden nicht derogiren, weil ſie nicht „mit einmüthigem Conſens aller intereſſirten „Stände gemacht, auch nicht einmal auf den weſt„phäliſchen Frieden gegründet ſey, indem ſie nicht „mit Zuziehung der Unterthanen abgefaßt, auch „vom Kaiſer und Reich nicht confirmirt wor„den. Der König von Preußen, als der einige „Compaciſcent, habe ſich von ſelbiger loß gemacht, „u. ſ. w. dieſelbe ſey den Proteſtanten nachtheilig, mangelhaft und unzulänglich; genug, ſie be„ſtünde nicht mehr, und der König von Preußen „habe blos zu Abkehrung des totalen Ruins der „Proteſtanten, mitten im Kriege, da man nicht „lange rechten könnte, in ſelbige gewilliget.

Der

Der Landgraf zu Hessen-Cassel machte zu Ende des Jahrs 1719 den Anfang mit Ausführung der gedroheten Repressalien gegen die Katholiken in seinen Ländern, und ließ die katholischen Kirchen zu St. Goar, Neustadt und Langenschwalbach verschließen.

Der König von England that ein gleiches mit der katholischen Kirche zu Zelle, und der König von Preußen sequestrirte das Kloster Hammersleben, nebst drei andern Klöstern in dem Fürstenthum Halberstadt, und ließ die Domkirche zu Minden sperren.

Diese Hülfsmittel hatten unter der vorigen Regierung in einem Zeitpunkt erwünschte Wirkung gethan, da das protestantische Religionswesen in der Pfalz dem gänzlichen Untergange eben so nahe war; die Jesuiten glaubten aber nunmehr die Grundsätze der Toleranz unter den Protestanten besser zu kennen, und erlaubten dem Churfürsten nicht, von seinen Entschließungen abzugehen. Ihre Hoffnung auf den Beistand des Kaisers, der ihnen so eben durch das päbstliche Breve mit allen Vortheilen zugesichert ward, nahm in eben dem Grade zu, als sie von dieser Seite keine Hindernisse fühlten, und wenn der Pabst nur im mindesten etwas vermochte, so mußte man die protestantischen Mächte Deutschlands bald wieder zu gelinderen Maasnehmungen gegen ihre katholische Unterthanen zwingen, ohne daß ihnen dadurch etwas wesentliches entgieng. Der Besitz jener Kirchen und ihrer Güter, die sie seit der Religionsdeklaration von den Reformirten an sich gerissen hatten, blieb ihnen unter dem Schutz des Churfürsten immer sicher, und so lange die protestantischen Gesandten noch

noch unmittelbar bei dem Churfürsten die Wiederherstellung des vorigen Zustandes durch gütliche Vorstellungen zu bewirken suchten, war die Gefahr eines gänzlichen Bruchs noch nicht so nahe; sie wollten es also mit Fleiß auf das Aeußerste kommen lassen, ehe sie die vorige Sprache öffentlich änderten. Im Grunde schien ihnen zwar nicht wohl bei dem vereinigten Ernst zu seyn, mit dem die Gesandten im Namen ihrer Höfe das geraubte Gut zurückforderten; sie glaubten aber durch eine zu rechter Zeit angebrachte List den Reformirten auf der schwachen Seite beizukommen, und diese bald durch Versprechungen, bald durch Drohungen von den Gesandten abwendig zu machen. Der reformirte Kirchenrath erhielt von ihnen eine Menge heimlicher Vergleichsvorschläge, und da er diese nicht annahm, so mußte es der Churfürst nunmehr öffentlich von seinen Pflichten fordern, daß man ihn von dem unangenehmen Schritte, seine Befehle förmlich zurückzunehmen, entledigen sollte. Allein auch dieses Mittel war vergebens. Der reformirte Kirchenrath blieb standhaft, und schloß sich fest an die Fürsprache der Gesandten. Diese wurden in ihren Vorstellungen immer lauter und dringender, und man merkte jetzt nicht undeutlich, daß die listigen Väter in ihren vorigen Maasregeln im Ernst zu wanken anfiengen. Indessen war noch ein Mittel bei der reformirten Bürgerschaft zu Heidelberg zu versuchen übrig, um die heil. Geist-Kirche zu behalten, man wollte also auch dieses nicht unversucht lassen, wenn es gleich wenig Wesentliches versprach.

Der damalige Stadtdirector **Burdon** mußte dem Rath, und durch diesen den Bürgern bekannt machen,

daß

daß das Schicksal der Stadt Heidelberg blos darauf beruhe, ob die Reformirten in Ansehung der Kirche zum heil. Geist nachgeben würden. Erhielte der Churfürst diese nicht, so würde er nicht nur seine Hofhaltung nach Mannheim verlegen, sondern auch sämtliche Dikasterien mit sich nehmen, die Neckarbrücke abbrechen lassen, die Stadt dem Oberamt einverleiben, und sie in kurzer Zeit in einen solchen Zustand setzen, daß ihr Gewerbe ein völliges Ende nehmen sollte. Jeder Grundsatz einer klugen Staatsverwaltung, und die sichtbarsten Vortheile der Unterthanen, die bisher den Reichthum des Fürsten vergrößerten, wurden jetzt einer Anzahl raubbegieriger Mönche ohne Bedenken aufgeopfert, und die täglich zunehmende Auswanderung einer Menge bemittelter Unterthanen ließ in kurzer Zeit eine gänzliche Entkräftung des Landes vorausſehen. Man hörte aber auch auf die Stimme vernünftiger Katholiken nicht mehr, und das ganze Wohl des Landes ward ohne Bedenken preis gegeben, so lange für die katholische Religion und ihre Priester noch etwas zu gewinnen war. Die Jesuiten glaubten dabei ihres Zwecks desto weniger zu verfehlen, weil sie voraussetzten, der reformirte Kirchenrath würde, wenn auch die Bürger der Stadt nicht selbst gegen ihn auftreten sollten, bei den kärglichen Besoldungen seiner Mitglieder einen größern Aufwand zu vermeiden trachten, den ihre Versetzung nach Mannheim unmittelbar erforderte. Die Schlinge war wirklich fein angelegt, und der Erfolg nicht ohne Hofnung. Allein auch dismal täuschte sie ihre Erwartung. Die Bürgerschaft zu Heidelberg ließ es bei einer bloßen Vorstellung an den Churfürsten bewenden,

in

in welcher sie ihn unter andern an die theure Zusage seines Vorfahren erinnerte, auf deren gehofte Erfüllung sie ihre abgebrannten Häuser nach dem Kriege wieder aufgebaut hätten; (5) der Kirchenrath hingegen benahm sich ganz nach den Vorschriften der noch anwesenden protestantischen Gesandten, und diese sprachen in ihren Vorstellungen zuletzt so ernsthaft und freimüthig, daß der Churfürst selbst anfieng hieraus schlimme Folgen für sich und sein Land zu befürchten. Das kaiserliche Richteramt konnte bei dem unabläßigen Anhalten der protestantischen Stände nicht länger stille stehen, und statt der päbstlichen Versicherung, an deren Erfüllung man im Anfang gar nicht zweifelte, ließ der Kaiser dem Churfürsten durch seinen Gesandten zu Wien in nicht gar gnädigen Ausdrücken zu erkennen geben, daß er das bisherige gewaltsame Verfahren gegen die Reformirten keinesweges billigen könnte.

Diese vereinten Umstände vermochten den Churfürsten endlich zu dem Entschluß, daß man den Reformirten nach einem Edict vom 29sten Febr. 1720 das Schiff der Kirche zum h. Geist wiederum zurückgeben, und ihnen den Gebrauch ihres Catechismus unter gewissen

(5) Diese Zusage bestund zwar in einer bündigen Versicherung des vorigen Churfürsten, daß die Reformirten, wenn sie ihre abgebrannten Häuser wieder aufbauen würden, eine vollkommene Gewissensfreiheit für alle künftige Zeiten genießen sollten; allein das aufrichtigste Fürstenwort, und die bestimmtesten Verträge, fanden nach den Grundsätzen der katholischen Clerisei keine Anwendung mehr, sobald sie die Ausbreitung des Glaubens hinderten.

Digitized by Google

sen Bedingungen gestatten sollte. Der Grund dieser schnellen Aenderung der bisherigen Befehle war nach diesen Umständen leicht zu entziffern, er lag weder in dem angegebenen freien Willen des Churfürsten, noch in den Einsichten, die man erst jetzt von den Rechten und Freiheiten der Reformirten aus dem westphälischen Frieden genommen haben wollte, sondern die Nachricht, daß eine bestimmte kaiserliche Verordnung in wenigen Tagen über die Wiederherstellung dieser beiden Gegenstände an den Hof kommen würde, gab der Sache eine schnellere Wendung, damit man jetzo noch der vorgegebenen Gnade und Willfährigkeit des Churfürsten danken sollte, was nach dieser Verordnung in der Folge gezwungen geschehen mußte. Das kaiserliche Rescript erschien unterm 9ten März 1720, und forderte von dem Churfürsten die Zurückgabe der Kirche innerhalb 3 Wochen. Der Kaiser misbilligte zugleich einen Theil jener Bedingungen, die der Churfürst den Reformirten bei dem künftigen Gebrauch ihres Katechismus vorschrieb, und befahl, die Exemplarien sogleich wieder zurückzugeben.

Er schien dabei die Verordnung des westphälischen Friedens in jedem Betracht zum Grunde zu legen, da die protestantischen Gesandten zufolge der wörtlichen Aufträge ihrer Principalen auf die Festhaltung dieses Friedens ohne Einschränkung drangen, und im längern Anstandsfall eine reichsobristrichterliche Exekution nach diesem Maasstab begehrten. Die Wiederherstellung des vorigen Zustandes sollte dabei eben so schnell und thätig vollzogen werden, als der Churfürst seine Unterthanen um ihre vorigen Rechte und Freiheiten brachte.

Der protestantische Reichsantheil wartete mit einer allgemeinen Aufmerksamkeit auf die schnelle Befolgung dieser Verordnung, der Churfürst aber schien dazu keine ernstliche Anstalt zu machen; die Landesbeamten mishandelten die protestantischen Unterthanen nach aller Willkühr, und selbst die Heilige-Geistkirche wurde weder zurückgegeben, noch die darin niedergerissene Mauer zwischen dem Chor und Schiff der Kirche wiederhergestellt.

Der Kaiser konnte dieses nicht gleichgültig aufnehmen, da sich die protestantischen Stände über den Ungehorsam des Churfürsten aufs neue beschwerten. Es erschien unterm 25sten März ein zweites Mandat: die Hälfte dieser Kirche den Reformirten innerhalb 4 Wochen desto gewisser zurückzugeben, als die Vollziehung sonst durch eine eigene kaiserliche Commission geschehen würde. Man bemerkte auch hierin noch eine unbeschränkte Anwendung des westphälischen Friedens, und diese schnellen Befehle, denen die Execution nachfolgen sollte, schienen selbst den Jesuiten, die damals alle Springfedern ihrer Maschine in Bewegung setzten, den Plan in etwas zu verrücken, der sie in der Ausführung bisher so wenig Mühe kostete. Sie wußten zwar wohl, daß der Zustand nie mehr auf den Fuß des westphälischen Friedens zurückkommen würde, doch konnte ihnen ein längerer Ungehorsam einen mehr wesentlichen Verlust bereiten, wenn der Kaiser zumal ein näheres Detail jener Güter erhielt, die sie den Reformirten auch nach der Religionsdeklaration durch List und Gewalt aufs neue entzogen hatten. Durch eine kleine Wendung war aber der Streich bald abzuleiten, und so hartnäckig

und

Digitized by Google

und eifern ſie durch den Hof auf ihren ungerechteſten Forderungen beſtunden, durfte ihre bekannte Geſchmeidigkeit, ſich in die Umſtände zu fügen, nur die Seite des Friedens und der Willfährigkeit zeigen, ſo konnten ſie allen Folgen ausweichen, ohne etwas dabei zu verlieren.

Sie arbeiteten jetzt aus allen Kräften nach dieſem Plan, und wußten ihn meiſterhaft auszuführen. Noch ehe der erſte kaiſerliche Befehl erſchien, ließ der Churfürſt dem reformirten Kirchenrath bekannt machen, daß er zu Abſtellung der Beſchwerden eine eigene Commiſſion in dem Lande angeordnet hätte, die katholiſcher Seits aus dem damaligen Vicekanzler von Mezger und dem Regierungsrath und Profeſſor Buſch, reformirter Seits aus dem Kirchenrath Lüls und Profeſſor Thylius beſtehen ſollte. Dieſes hatte den Schein einer vollkommenen Gleichheit, und lieferte zugleich die erſte Probe, daß der Churfürſt die kaiſerlichen Mandate befolgen wollte. Die Conferenzen dieſer neuen Religionscommiſſion wurden eröffnet, ehe die Mitglieder noch eigentlich wußten, welche beſondere Gegenſtände ſie im Anfange bearbeiten ſollten; weil es aber doch nicht ſcheinen ſollte, als wäre die Sache nur auf ein Schattenſpiel angeſehen, ſo ſtritt man ſich mehrere Wochen über die Frage: ob man den Reformirten erlauben könnte, gleich den Katholiken einen Sekretair ihrer Religion dabei zu gebrauchen? dieſes entſchied der Churfürſt verneinend, und die Commiſſion konnte bei dem Widerſpruch der Reformirten ihre Arbeiten nicht fortſetzen. Indeſſen mußte doch etwas geſchehen, wenn man die kaiſerliche Commiſſion abwenden wollte. Der Churfürſt ließ alſo den Schlüſſel zur heil.

Geiſtkirche den reformirten Vorſtehern wieder mit dem Befehl zuſtellen, daß ſie davon Beſitz nehmen könnten. Noch in eben dem Augenblick hielten aber die Katholiken darin ihren Gottesdienſt, unter dem Vorwand, daß ſie in dem Chor noch keine Kanzel hätten, und da man nicht die mindeſte Anſtalt zu Wiederaufrichtung der ehedem niedergeriſſenen Mauer machte, und die Abſicht hieraus nicht undeutlich hervorzugehen ſchien, daß die Katholiken den Simultan-Gottesdienſt darin einführen wollten, weil ſie die Kirche nicht ganz behalten konnten, ſo blieben die Reformirten ſo lange zurück, bis der vorige Zuſtand darin ganz wieder hergeſtellt war. Die Jeſuiten ſahen, daß die Reformirten hier nicht mehr zu überliſten waren, und ließen endlich mit Ernſt an Wiederaufrichtung der Mauer arbeiten. Der Hof begab ſich einige Tage vorher nach Schwezingen, um die Uebergabe nicht mit anzuſehen; und da endlich alles wieder die vorige Geſtalt erhielt, ſo nahmen die Reformirten unterm 19ten April 1720 förmlichen Beſitz von ihrem Eigenthum. Die übrigen Beſchwerden waren noch alle unerörtert, weil der Kaiſer darüber nichts verordnete, und die Schwierigkeit über die 80ſte Frage des Heidelbergiſchen Katechismus kam jetzt aufs neue in Bewegung.

Schon im Jahr 1719 war es hierüber auf einer Synode zu Berathſchlagungen gekommen, und der Churfürſt forderte es damals von der geſammten reformirten Geiſtlichkeit, daß ſie über dieſen Gegenſtand ſchlechterdings nachgeben ſollte, ehe er den Unterthanen deſſen Gebrauch wieder geſtattete. Weder dieſe noch der reformirte Kirchenrath fühlten ſich aber zu einer Aenderung berechtiget,

die

die nicht von ihrem einseitigen Gutachten, sondern von dem Ausspruch einer allgemeinen reformirten Kirchenversammlung abhing; sie verbaten jede Zumuthung, die dahin zielte, und glaubten genug zu thun, wenn sie die Versicherung gaben, daß bei Erklärung dieser Frage künftig jede Verbitterung unterbleiben sollte. Nun wurden zwar die konfiscirten Exemplarien durch ein allgemeines Edikt den Unterthanen wieder zurückgegeben, die Strafen aber, die theils ganze Gemeinden, theils einzelne Bürger über diesen Gegenstand bezahlen mußten, blieben in der Casse des Fürsten, und an ihre Wiedererstattung ward nicht mehr gedacht. Der Churfürst wollte sowohl das Schiff der heil. Geistkirche, als die Exemplarien des reformirten Katechismus seinen Unterthanen aus lauter Gnade und freiem Willen zurückgegeben haben, im Hintergrund aber verriethen die Wiederrufungs-Edikte so viel Bitterkeit und Unwillen, daß man daraus wohl abnehmen konnte, wie enge die Gränzen der landesväterlichen Gnade seyn würden, wenn sie den Protestanten ferner willkührlich ausgetheilt werden sollte. Weder von Mönchen noch von Beamten durften sie sich ohne die größte Anstrengung auch nicht die kleinste Wiederherstellung des vorigen Zustandes versprechen, obgleich die neue Religionscommission ausdrücklichen Befehl hatte, die Abstellung der Beschwerden genau nach der Religions-Deklaration von 1705 einzurichten.

Der Churfürst schien jetzt sein ganzes Land zu hassen, und nur da Ruhe zu finden, wo ihn lauter Katholiken umgaben. Die ersten Folgen seiner Ungnade gegen die Protestanten empfand die Stadt Heidelberg,

die er mit seinem Hof nun ganz verließ, und die Residenz nach Mannheim verlegte. Unterm 10ten May brachte man die Canzley nebst dem Archiv dahin, den Tag darauf folgte das Regierungs-Collegium nach, und der reformirte Kirchenrath sollte gleichfalls seine Sitzungen in der neuen Residenz halten. Dieses Letztere schien sich unmöglich mit der vielfältigen Beziehung seiner Mitglieder vereinigen zu lassen.

Die Besoldungen der Kirchenräthe waren theils nicht so beschaffen, daß sie allein davon leben konnten, theils durften sie sich als Prediger und Seelsorger nicht von ihren Gemeinden entfernen; einige waren überdies Professoren bei der Akademie, und dadurch an diesen Aufenthalt schlechterdings gebunden. Sie unterließen nicht, dem Churfürsten diese Verfassung sehr nachdrücklich vorzustellen, und das Corpus-Evangelicorum unterstützte selbst ihre Bitte durch einen eigenen Schluß, den man dem Churfürsten durch die Gesandten überreichen ließ. Beides hatte aber bei dem einmal aufgebrachten Regenten eben so wenig eine vortheilhafte Wirkung, als die dreimalige fußfällige Bitte der Bürger zu Heidelberg, womit sie seine Entfernung abwenden wollten.

Sein Entschluß stund nunmehr unwiderruflich, alle Dikasterien ohne Unterschied nach Mannheim zu ziehen, und der Kirchenrath mußte sich einstweilen gezwungen bequemen, die Sitzungen jede Woche dreimal daselbst zu halten, bis sich eine vortheilhaftere Lage der Umstände mit der Zeit darbieten würde. Auf einer Seite war nun freilich die Hälfte der Kirche gewonnen, und den Jesuiten ihre Absichten vereitelt, auf der andern aber schien

schien sich das reformirte Kirchenregiment in neue Schwierigkeit zu verwickeln, und die Erweiterung der Stadt Mannheim, an welche der Churfürst nunmehr alle seine Schätze wendete, mußte für die Einwohner der vorigen Residenz lange Zeit ein Gegenstand des bittersten Nachtheils bleiben, bis sie in der Folge, von der Nothwendigkeit überzeugt, sich durch die vortheilhafte Lage ihrer Stadt selbst zu erhalten, ihren Nahrungszustand durch eigene Thätigkeit verbesserten, und damit dasjenige allmählig wieder erwarben, was ihnen die Entfernung des churfürstlichen Hofes entzog. (6)

(6) Ich kann nicht umhin, meine Leser bei dieser Gelegenheit noch mit dem Beispiel eines jesuitischen Kniffs bekannt zu machen, womit die frommen Väter dieser Gesellschaft ihren eigenen Fürsten in der neuen Residenz meisterhaft hinters Licht führten.

Bei Erweiterung der Stadt Mannheim erforderte es, wie man leicht sieht, der Vorzug ihres Ordens, daß sie daselbst auch eine eigene Kirche bauten. Die den Reformirten geraubten Schaffnereien und Kirchengefälle, deren ich oben erwähnte, verschafften ihnen zwar ziemlichen Reichthum, und hinlängliche Mittel, die ihnen zu diesem Vorhaben nicht mehr entgehen konnten; sie wußten aber den Churfürsten von ihrer Armuth und Unvermögenheit zu diesem Kirchenbau so wahrscheinlich zu überzeugen, daß er ihnen, in Ermangelung anderer Mittel, einen beträchtlichen Theil des Zolls von der Mannheimer Rheinbrücke hiezu anweisen ließ. Das Dekret über diesen Gegenstand kam zwar nicht ins Publikum, enthielt aber die künst-

Digitized by Google

Die Wiedergabe des heidelbergischen Katechismus und der Hälfte der heil. Geistkirche waren zwar die Hauptgegenstände in den kaiserlichen Rescripten, man konnte sie aber in Ansehung der übrigen zahllosen Beschwerden, von denen fast kein Theil des Landes unverschont blieb, nur als den kleinsten Theil des Ganzen betrachten, das in dieser anarchischen Verwirrung lag. Es kamen täglich neue Bedrückungen hinzu, und da der Churfürst selbst nicht mehr an die Verträge seiner Vorfahren gebunden seyn wollte, so glaubten die Gesandten der protestantischen Höfe die Wiederherstellung des vorigen Zustandes nicht blos nach der Religionsdeklaration, sondern schlechterdings nach dem westphälischen Frieden fordern zu können. Hieraus entstand eine neue Quelle des Widerspruchs und der Zwietracht, die das Restitutionsgeschäfft in seinem Lauf nicht wenig aufhielt. Die Gesandten blieben zwar alle zu Heidelberg, und ihre Principalen waren eben so standhaft in Ausführung der angelegten Repressalien; in dem Lande selbst aber schien

der

künstlich ausgedachte Wendung, daß ihnen dieser Beitrag alle Jahr, so lange sie ihren Kirchenbau nicht vollendet haben würden, von dem Zolleinnehmer abgegeben werden sollte. Diese Kirche, eine der schönsten in Deutschland, war zwar in einigen Jahren so weit fertig, daß der Gottesdienst darin konnte gehalten werden; weil aber der Churfürst den Zoll der Rheinbrücke so lange angewiesen hatte, als sie nicht vollendet seyn würde, so kam der völlige Bau der Kirche nie zu Stande, und sie bezogen, ohne ihn vollendet zu haben, die Gefälle unter dem jetzigen Churfürsten beinah bis zur Aufhebung ihres Ordens.

Digitized by Google

der Zustand der Protestanten dadurch eher schlimmer als besser zu werden.

Die Religionscommission konnte ohne neue Befehle des Churfürsten zum Vortheil der letztern nichts thun, sie schien vielmehr selbst gerne in Unthätigkeit zu bleiben, während die Stände über die Anwendung des Normaljahrs stritten, und da jeder Gegenstand vorher durch die Hände der Jesuiten gieng, ehe ihn der Churfürst genehmigte, und in das Land ausschreiben ließ, so fehlte den Mitgliedern die Macht und das Ansehen zu einer wirklichen Ausführung ihrer Geschäffte, und die Katholiken konnten nach Willkühr hindern, was in der Untersuchung unerörtert bleiben sollte. Den protestantischen Ständen konnte diese Verfahrungsart nicht lange verborgen bleiben, sie schienen sich ihrer Glaubensgenossen mit immer thätigem Eifer anzunehmen, und wollten durch eine nähere Vereinigung, vor deren Folgen sie den Churfürsten durch den Hessischen Gesandten noch einmal warnen ließen, wirksamere Maasregeln zu Wiederherstellung des vorigen Zustandes ergreifen. Sie liessen sogar dem Kaiser ein gewisses Mistrauen nicht undeutlich merken, und erklärten zuletzt ganz freimüthig: „daß im Fall die erwartete Hülfe nicht bald erfol„gen sollte, sie solche den Protestanten selbst zu „verschaffen suchen würden.„ Der englische Gesandte wurde zwar hierauf an dem kaiserlichen Hof mit vielen schmeichelhaften Versicherungen abgefertiget; weil man sich aber weder über die vorgeschlagene Reichsdeputation, noch über die Untersuchung der Ryswickischen Friedens-Clausel auf dem Reichstag vereinigen konnte, so ließ der Kaiser, dem jene trockene Aeußerung

rung der Stände nicht wenig misfiel, dieſen hierauf zu erkennen geben: „daß er ſich zu keiner ferneren Ver„fügung in der Sache entſchließen würde, ehe die „von ihnen angelegten Repreſſalien wiederum auf„gehoben und ihre Geſandten aus der Pfalz zu„rückgerufen wären.„ Dieſe Antwort war freilich nicht dasjenige, was die Stände in einer Sache erwarteten, die durch die Länge der Zeit ſich immer mehr zu verwickeln ſchien. Der weſtphäliſche Friede beſtimmte zwar ſchon die Gränzen der Repreſſalien und der Selbſthülfe in Religionsſachen, man ſchien aber bei der Reichsverſammlung über ihre eigentliche Anwendung in dieſen Fällen wiederum nicht einig zu ſeyn, und glaubte, weil der Gegenſtand zu einem allgemeinen Bruch noch nicht reif genug ſchien, vorher die Verfügungen des kaiſerlichen Hofes abwarten zu müſſen, denen man auch die geringſten Hinderniſſe aus dem Wege räumen wollte. Der König von Preußen ließ zuerſt anzeigen, daß er die ſequeſtrirten Klöſter in dem Fürſtenthum Halberſtadt wiederum freigegeben hätte, und dieſem folgten der König von England und der Landgraf von Heſſencaſſel, deren Geſandten ſich den 23ſten September bei dem Churfürſten beurlaubten. Nicht ſobald war dieſes geſchehen, ſo ließ der Kaiſer unterm 14ten November 1720 an den Churfürſten eine Verordnung ergehen: „bis zu gänzlichem Austrag der Sache alle „ſeit dem Baadiſchen Friedensſchluß in ſeinen „Landen vorgenommenen Veränderungen in Reli„gionsſachen, und die daraus entſtandenen Be„ſchwerden innerhalb vier Monaten aufzuhe„ben, und den Reformirten ihre Rechte und Frei„heiten,

„heiten, die sie damals hatten, ohne Verzug wieder „herzustellen. „

Das Problem ist schwer aufzulösen, warum diese Verfügung jetzt auf einmal eine ganz andere Gestalt gewann, als die beiden vorhergehenden. Nach diesen sollte die Restitution, wo nicht nach dem westphälischen Frieden, doch nach dem Jahre 1705, oder dem Schluß der Religionsdeklaration geschehen. Jetzt aber schien die Grundlage der Wiederherstellung von einem Zeitpunkt abzuhangen, der neun Jahre später eingetreten war. Bis dahin hatten die Reformirten noch einen beträchtlichen Theil ihrer durch die Religionsdeklaration geretteten Kirchengüter verlohren, und ihr Zustand schien nun ganz willkührlich zu werden. Es schien nie mehr eine Hoffnung vorhanden zu seyn, daß man sich auf der allgemeinen Reichsversammlung über die Anwendung oder Nichtanwendung der Ryswickischen Friedensclausel vereinigen würde; und außer dem blieb die Frage, von dem Normaljahr des westphälischen Friedens in diesen Unruhen ein leerer Wortwechsel, dem alle Wirkung fehlte. Die Maschine des Jesuitismus hatte also die ersten Schritte ihres Entwurfs meisterhaft ausgeführt; die Väter waren nicht wenig über diese vortheilhafte Wendung vergnügt, die sie nach den beiden ersten Verordnungen des Kaisers selbst nicht erwarten konnten, und fiengen nunmehr wieder an, in dem Lande die vorige Scene gewaltsamer Bedrückungen gegen die Protestanten zu erneuren. Ihre Sorgfalt schien sich jetzt nur darauf einzuschränken, damit diese so viel möglich auswärts verborgen blieben. Sie läugneten mit einer ihnen

nen eigenen Dreistigkeit alles, was sie dem Churfürsten in diesen Irrungen bisher an die Hand gegeben hatten, und die Schwachheit des Fürsten nahm nach und nach so zu, daß sie mit ihm gleichsam wie mit einer Puppe spielten, und jedes Verlangen, wenn es auch seine eigene Würde schimpflich verletzte, ohne große Mühe erhielten. Ein Beispiel davon ergab sich, da ihre Studenten selbst einige Bediente der protestantischen Gesandten bei einer Procession zu Heidelberg öffentlich beschimpften. Der Churfürst mußte sie auf die Klage von aller Theilnehmung an diesen Unruhen durch ein feierliches Zeugnis öffentlich freisprechen, und sie verfertigten ihm wahrscheinlich das lateinische Formular selbst dazu, das er ohne Bedenken unterschrieb. (7) Inzwischen schien es doch nöthig zu seyn, die vorige Sprache der Gewalt in etwas zu mäßigen, und sie so viel möglich dem Inhalt der kaiserlichen Befehle anzupassen. Der Churfürst ließ also durch seinen Gesandten zu Regensburg den protestantischen Ständen vor allen Dingen die Versicherung geben, daß das protestantische Religionswesen in seinen Landen innerhalb Sechs Wochen durch eine dazu besonders angeordnete Commission, zuverläßig auf den Zustand des baadischen Friedens zurückgebracht werden sollte.

Um bei den Ständen das Mißtrauen in die bisher unerfüllt gebliebenen Zusagen desto eher zu entfernen, milderte man zuerst durch einige in das Land ausgegangene Patente einen Theil des bisherigen Gewissens-

zwangs,

(7) Bey Struv a. a. O. S. 1493. lieset man dieses Zeugniß wörtlich in dem eigenen Latein dieser Väter.

Digitized by Google

zwangs, und zeigte darin den Protestanten viele vortheilhafte Aussichten für die Zukunft. Da aber selbst die letzte kaiserliche Verordnung den Erwartungen der protestantischen Reichsstände so wenig entsprach, daß keine Art der Bereitwilligkeit zur Güte die Wiederherstellung nach dem Zustand des westphälischen Friedens mehr hoffen ließ; so wollten sie wenigstens die Vollziehung dieser so oft ohne Wirkung gebliebenen Zusicherung nicht wiederum der Churfürstlichen Willkühr allein überlassen, sondern sich selbst überzeugen, wie weit sich auch in diesem Stücke die That mit den Worten vereinigen würde.

Sie sendeten in dieser Absicht den Churhannöverischen Legationsrath von Reck unterm 16ten December 1720 mit einem eigenen Auftrag nach Heidelberg, und befahlen ihm, von dem Fortgang der Befolgung seine successiven Berichte an das Corpus zu erstatten. Ein so strenger Beobachter mußte natürlich ein großer Dorn in den Augen der Jesuiten seyn, wenn er die wahre Lage der Umstände in dem Lande selbst prüfen konnte. Doch sollte es nicht scheinen, als wenn ihnen dieß so sehr zuwider wäre. Die Befehle des Churfürsten athmeten jetzt so viel Aufrichtigkeit, den Protestanten ihr entzogenes Eigenthum zurückzugeben, und sie in einen ruhigen Gewissenszustand zu setzen, daß man nur aus den Ueberredungskünsten, die der pfälzische Gesandte zu Regensburg anwandte, um dieses Vorhaben zu hintertreiben, einigermaßen entdecken konnte, wie sehr die Gegenwart eines neuen Gesandten überhaupt gegen den Plan war, womit man die vorigen mit so guter Art sich vom

Halse

Halse gebracht hatte. Die Absicht war nichts weniger als jene Hauptbeschwerden, die das protestantische Religionswesen eigentlich zu Grunde richteten, aus dem bisherigen Zustand zu rücken; die Abstellung sollte nur durch Papiere bekannt gemacht werden, die Sache selbst aber in dem Lande bleiben, wie sie war. In der Ferne konnte dieß lange verborgen werden, ein naher Beobachter mußte aber das Untere der Karte bald entdecken. Der reiche Erfindungsgeist dieser Väter verschafte also dem Hofe noch vor der Ankunft des ständischen Bevollmächtigten einen andern Einfall. — Der Churfürst mußte unterm 19ten December 1720 ein besonderes Mandat in das ganze Land ausgehen lassen, dadurch man den Unterthanen bei Entsetzung ihrer Dienste, und nach Befinden bei Leib- und Lebensstrafe verboth, an niemand wer es auch sei, in Religionssachen etwas außer Landes zu berichten, auch keine Klage irgend anderswo, als bei den verordneten Commissarien anzubringen. (8) Dieses sollte zuerst alle Gemeinschaft des reformirten Kirchenraths und der Geistlichkeit mit dem ständischen Bevollmächtigten trennen, und die Unterthanen abhalten, ihm bei seiner Ankunft etwas in diesen Angelegenheiten mitzutheilen. Der Churfürst selbst wollte ihn nach den abgegebenen Credentialien weder mehr sehen noch sprechen, alle Minister und Räthe giengen ihm aus dem Wege, und der erwähnte Vicekanzler von Mezger mußte ihm zuletzt ganz trocken zu verstehen geben, wie unangenehm seine Gegenwart dem Churfürsten wäre, und wie wohl er

(8) S. Struv a. a. O. S. 1497.

er thun würde, sich sobald möglich wiederum zu entfernen. Indessen konnte man ihm, ohne die Absichten ganz zu verrathen, eine Audienz bei dem Churfürsten in der Hauptsache nicht schlechterdings verweigern, und da er diese zu Anfang des Jahres 1721 endlich erhielt, so äußerte der Churfürst: „daß er sich mit den protestantischen Reichsständen in keine Verhandlung „über Religionssachen in seinem Lande einlassen, „sondern blos der Entscheidung des Kaisers hierin „nachgehen würde.“

Der Legationsrath von Reck lebte auf diese Art zu Heidelberg fast ohne allen Umgang, niemand getraute sich ihn zu besuchen, oder seine Besuche anzunehmen, ja die Furcht der meisten reformirten Bürger ward zuletzt so lächerlich, daß man ihm ohne Churfürstliche Befehle keine Arznei aus der dortigen Apotheke verabfolgen lassen wollte. So weit hatte man es bei den vorigen Gesandten nicht getrieben, da diese doch eine weit weniger gemäßigte Sprache führten; sie waren aber Gesandte von höherem Range, und stellten die Person ihrer Könige und Fürsten vor, da man hingegen diesen nur als einen mittelbaren Bevollmächtigten der ständischen Gesandten zu Regensburg betrachtete, denen man das Recht streitig machen wollte, einen Abgeordneten auf diese Art an den Churfürsten zu senden. Es war jedoch nicht unbekannt, daß seine Credentialien auf unmittelbaren Entschlüssen aller protestantischen Könige und Fürsten bei dem Reiche beruheten, und in diesem Betracht muß man gestehen, daß dieses Verfahren des pfälzischen Hofes nicht sehr staatsklug war, und daß

von

von Seiten der Stände viele Mäßigung dazu gehörte, dieser Geringschätzung nicht mit etwas nachdrücklicheren Mitteln zu begegnen. Sie blieben jedoch darüber ruhiger, als man vermuthete, und hofften, eine zweckmäßige Entscheidung des Kaisers würde ihren gemeinschaftlichen Absichten auf halbem Wege entgegen kommen, und die Hauptsache, die ihren Bemühungen noch so wenig entsprach, desto eher beschleunigen, da im längeren Anstandsfall das schon nicht undeutlich geäußerte Mißtrauen in die kaiserliche Justizverwaltung von Tag zu Tag zunehmen, und bald eine thätigere Vereinigung unter ihnen vorbereiten mußte. Der Churfürst gab selbst vor: daß er auf seine Befolgungsberichte eine weitere Entschließung von dem Kaiser erwarte, und ließ sich es gern gefallen, daß seine katholischen Räthe und Diener diesen Vorwand auf gleiche Art gebrauchten, um keine der übrigen Beschwerden aus der Stelle zu rücken. Weil aber diese wider Vermuthen allzu lange ausblieb, und die Katholiken, statt einige Beschwerden in der That abzustellen, ihre Eingriffe in die Rechte und Güter der Reformirten immer erweiterten, so glaubten die Stände, der Churfürst hätte sich vorgenommen, ihren Absichten durch die vorigen Künste auszuweichen, und befahlen ihrem Bevollmächtigten so lange in Heidelberg zu bleiben, bis alles nach dem Baadischen Friedensschluß wirklich in den vorigen Stand gesetzt seyn würde.

Das Corpus Evangelicorum ließ zugleich dem Churfürsten durch die Mittheilung eines an den Kaiser erlassenen Schreibens zu erkennen geben: „daß sie als „Compaciscenten des westphälischen Friedens von allem,

„allem, was von ihme in Religionssachen vorge„nommen würde, legale Wissenschaft haben müß„ten, und daher nicht zweifelten, es dörfte dem„selben jene mehrfältige Zusicherung über die Ab„stellung der Religionsbeschwerden in seinen Lan„den wahrer Ernst und ihre Hofnung nicht aber„mal also vergeblich seyn, daß sie wider ihren „Willen zu ernstlichern Maasnehmungen zu schrei„ten gezwungen seyn würden. ꝛc. ꝛc. „ Vielleicht würde diese trockene Aeußerung mehr Wirkung bei dem Churfürsten gehabt haben, als die gemäßigte Sprache der vorhergehenden. Es entstund aber auf einmal ein neuer Streit auf dem Reichstage durch das kaiserliche Commissionsdekret, das den protestantischen Ständen schon unterm 12ten April 1720 das Recht der Repressalien und der Vereinigung in Religionssachen streitig machte, und jene als unerlaubt und reichsgesetzwidrig verwarf. Unvermuthet waren also der Kaiser und die Stände selbst entzweiet, und die Jesuiten, die davon besondere Vortheile erwarteten, gaben sich alle Mühe, den Churfürsten an der Vollziehung jener willfährigen Entschließungen zu hindern, mit denen der Anfang zur thätigen Wiederherstellung des vorigen Zustandes gemacht werden sollte. Der Streit war jedoch von nicht gar langer Dauer. Die Stände wußten ihre Rechte und Freiheiten gegen den Kaiser standhaft zu behaupten, und besuchten die Rathsversammlungen auf dem Reichstage so lange nicht mehr, bis dieses Dekret zurückgenommen ward.

Die schlauen Väter hatten also dadurch wohl etwas Zeit gewonnen, aber dennoch nicht hindern können,

daß endlich der Churfürst, von der immerwährenden Erinnerung an seine Zusagen ermüdet, eine allgemeine Verordnung unterm 1sten Februar 1721 an seine Landbeamten ergehen ließ: „alle von Zeit des Badischen Friedensschlusses vorgenommene Neuerungen in der Religion, nach Inhalt des kaiserlichen „Rescripts, bey Strafe der Dienstentsetzung in ihren Oberämtern abzustellen.“ — Wie weit es mit diesen Befehlen Ernst oder nicht Ernst war, werden meine Leser in der Folge sehen. Zum wenigsten änderte sich jetzt die vorige Stimme der Gewalt in die sanfte Sprache der landesväterlichen Sorgfalt, und der reformirte Kirchenrath bekam auf seine Vorstellungen eine Versicherung um die andere, daß alles sobald möglich vollends in Ordnung gebracht werden sollte. Das Collegium dankte seinem Landesfürsten für diese wiederholte Zusage, und sah der Vollziehung mit Verlangen entgegen; man bediente sich aber des Danks bald auf einer entgegengesetzten Seite, und der Churfürst nahm hieraus Gelegenheit, dem Kaiser unterm 30sten Mai 1721 wörtlich zu melden: „daß er verhoffe, bereits „alles in Religionssachen auf den Fuß des Badischen Friedens in seinen Landen gesetzt zu „haben.“

Der reichsständische Bevollmächtigte sah und hörte aber von keiner wirklichen Abstellung, noch weniger, daß die churfürstlichen Beamten die erhaltenen Befehle befolgten; man machte ihm vielmehr seinen Aufenthalt immer unangenehmer, und die Stände erhielten zu Regensburg die zuverläßigsten Beweise, daß statt der versicherten Vollziehung der kaiserlichen Befehle die zu

ganzen

ganzen Bänden angewachsene ältere Religionsbeschwerden noch unabgestellt fortdaureten, und daß immer neuere hinzukämen. Der Churfürst befahl auf die abermalige Erinnerung des Bevollmächtigten unterm 4ten März 1721 den Beamten wiederum bey Strafe der Dienstsentsetzung alle seit dem Badischen Friedensschluß noch vorhandene Religionsbeschwerden abzustellen, und ließ dem Kirchenrath hievon die erforderliche Nachricht ertheilen; dieser überzeugte aber den Churfürsten mit vielen Thatsachen, daß die Beamten nur in einigen Kleinigkeiten seine Befehle befolgt hätten, und daß alle Hauptgegenstände, insonderheit die Wiedergabe der beträchtlichen Gefälle, Kirchen und Pfarreien in dem Oberamt Creuznach und Unteramt Böckelheim, bisher noch ganz unerörtert geblieben wären. Selbst die einzelnen Bruchstücke eines in der Mitte des Jahres 1721 von dem Churfürsten bei Kaiser und Reich in öffentlichem Druck bekannt gemachten Protokolls, nach welchem die in dem Lande angeordnete Religionscommission die untersuchten Religionsbeschwerden abgestellt haben wollte, enthielten nur einige Kleinigkeiten, durch deren Wiedereinräumung die Katholiken nichts verlohren, und die überhaupt nur so lange blieben, als es die Umstände erforderten; die Zurückgabe der entrissenen Kirchengüter aber berührte man darin mit gutem Bedacht entweder gar nicht, oder ließ sie immer von einer solchen Seite erscheinen, als wenn sie nicht zum Zustand des Badischen Friedens gehörten. Auf diese Art konnte die Absicht des Zwecks nicht verfehlen. Die Katholiken blieben im Besitz und Genuß aller an sich gerissenen Kirchengüter und Gefälle, während die jesui-

tlsche Maxime dem Kaiser den Gehorsam des Churfürsten in einzelnen Gegenständen zeigte, die sie wenig oder nichts kosteten. Die noch sehr zahlreichen und mannigfaltigen Hauptbeschwerden verwickelten sich von selbst durch den angenommenen Zeitpunkt des Badischen Friedens in Widersprüche, und die dabei mit Fleiß angebrachten Schwierigkeiten waren so viele zureichende Gründe, womit man den langen Verzug der Wiedereinräumung am besten entschuldigen konnte. — Der Kaiser schien die dabei im Hintergrund verborgene Absichten entweder nicht zu bemerken, oder überhaupt geneigt zu seyn, dem Vorgeben mehr Glauben beizumessen, als die That selbst erprobte, und ließ bald darauf der Reichsversammlung zu Regensburg zwei Partitionsberichte des Churfürsten vom 8ten April und 18ten Mai mit der Aeußerung vorlegen: „daß er hoffe, die „protestantischen Stände würden sich damit be„gnügen, und von dem Churfürsten nicht mehr „verlangen; sollte sich aber die Sache in der That „anders befinden, als sie vorgegeben worden, so „wäre er erböthig, selbst einen Commissarium nach „der Pfalz zu senden, und das liquide durch diesen „in Ordnung bringen zu lassen. Die übrigen „Beschwerden aber, welche vor der Zeit des Ba„dischen Friedens in dem Lande entstanden wären, „sollten näher untersucht, und nach befindenden „Umständen gleichfalls abgethan werden, wenn „vorher der Braunschweigische Legationsrath Reck „von den Ständen aus der Pfalz abgerufen, und „die verhängten Repressalien gegen die Katholiken „völlig aufgehoben seyn würden.“

Die

Die protestantischen Reichsstände, denen der Kaiser nunmehr eine eigene Commission zur Vollziehung des Ganzen in die Pfalz abzusenden versprach, räumten zwar in dieser Hoffnung alles aus dem Wege, was den guten Absichten nur im mindesten zuwider seyn, oder ihre Vollziehung hindern konnte; allein es zeigte sich bald sehr deutlich, daß der Churfürst durch die Partionsberichte nur Zeit gewinnen wollte, dem Plan eine kleine Aenderung zu geben, und den Kaiser indessen unvermerkt von der Hauptsache auf Nebenwege zu leiten. Die Beispiele von der Wirkung dieses Kunstgrifs schienen aus vorigen Zeiten noch nicht vergessen zu seyn. Man hoffte, die Stände würden über die Anwendung der Ryswickischen Friedens-Clausel unter sich selbst uneinig werden, und damit die Hauptsache aus dem Gesichte verlieren, und wenn die dazu vorgeschlagene Reichsdeputation nicht zustande kam, so konnte man jede Norm der Restitution in Zweifel ziehen, weil die Stände die Religionsdeklaration selbst für aufgehoben erklärten. Die gezeigte Bereitwilligkeit gegen den Kaiser war also abermals nicht nur ganz ohne Wirkung, sondern die Berichte des ständischen Gesandten lieferten auch einen Beweis um den andern, daß die heftigsten Bedrückungen in dem Lande immer noch fortdauerten, und daß selbst aus der Art, wie man einige geringere Beschwerden hie und da abzustellen schien, wiederum neue Eingriffe in die Rechte der Reformirten entstunden. (9) Die katholischen Landbeamten bekamen unter

(9) Wenn sich meine Leser die Mühe geben wollen, das unter No. 7. in der Urkunden-Sammlung stehende Chur-

der Hand ihren eigenen Unterricht, wie weit sie den Churfürstlichen Edicten gehorchen sollten; ja sie durften bei dem offenbarsten Ungehorsam eher heimlichen Beistand und Unterstützung hoffen, als Dienstsentsetzung oder Bestrafung befürchten. Glaubte man hie und da einen anzutreffen, der redlich genug dachte, den Wiedererſatz des geraubten Guts an die vorigen Eigenthümer thätig zu vollziehen, so machten ihm die Jesuiten aus der Befolgung der Churfürstlichen Befehle eine Gewissenssache, und dann trat der fromme Eifer des Enthusiasmus mit so viel Nachdruck und Wärme an die Stelle der kalten Gerechtigkeit, daß es nicht schwer fiel, den bigotten Schüler mit den ihrer Lehre eigenen Kunstgriffen zu überzeugen, daß man hierin Gott mehr als dem Landesfürsten gehorchen müsse. So geschahe es, daß die Papiere, die der Churfürst unter der ununterbrochenen Mitwirkung dieser listigen Väter in dem Lande und auf dem Reichstage zu Regensburg in öffentlichen Druck bekannt machen ließ, alle mögliche Wiederherstellung des vorigen Zustandes versicherten, und dennoch die That überall das Gegentheil erprobte. Auch dasjenige, was

Churfürstliche Rescript vom 10ten März 1721 ausführlich zu lesen, so werden sie selbst urtheilen können, ob ich wahr erzähle. Augenscheinlich mußte der Druck gegen die Protestanten damals einen sehr hohen Grad erreicht haben, weil selbst der reformirte Kirchenrath durch diese vermeintliche Mäßigung ein großes gewonnen zu haben glaubte, und sie durch seine Untergebene selbst von der Kanzel bekannt machen ließ, damit die Protestanten desto gewisser wäßten, wie sie sich vor der Erscheinung der Hostie in acht nehmen sollten.

Digitized by Google

was die Religions-Commission durch eigene in das Land abgeschickte Commissarien ausdrücklich in den vorigen Stand stellen ließ, konnte alle Augenblicke wiederum aufs neue eintreten. Der allgemein angenommene Zustand des Badischen Friedens war ohnedies ein Zeitpunkt der Verwirrung in den pfälzischen Ländern, aus dem man jedem auch noch so gewaltsamen Eingrif, den Schein der Befugniß und der Rechtmäßigkeit geben konnte, und es war beinahe nicht mehr abzusehen, was die immer zunehmende Gährung mit der Zeit noch für einen Ausgang nehmen würde, als endlich der Kaiser durch den damaligen Concommissarius, Freiherrn von Kirchner, den protestantischen Reichsständen zu Regensburg unterm 17ten September 1722 folgendes Schreiben eröffnen ließ:

„Ihro Kaiserliche Majestät hätten in einem „s. d. Wien den 3ten September c. a. erlassenen „allergnädigsten Rescript zu erkennen gegeben, was „maßen dieselbe ungern vernommen, daß einige „der A. C. verwandten Gesandtschaften das kaiser„liche Commissions-Dekret vom 30sten Juny jetzt „laufenden Jahres dahin auslegten, als wann „Dieselbe dadurch Zeit zu gewinnen dächten, Dero „allerhöchstes Oberstrichterliches Amt denen A. C. „Verwandten nicht angedeihen zu lassen. Zu Be„zeugung nun, daß J. K. M. die Einigkeit und „das gute Vertrauen zwischen allerseits Reichs„ständen gern schleunig hergestellt wissen wollen, „und daß obiges Vorgeben sich im Fundament „anders befände, hätten Dieselbe das in Copia bei-

„geschlossene an J. C. D. zu Pfalz aus eigener „Bewegniß am 22sten August a. c. abgelassene „Rescript, ihm, dem Herrn Concommissario, in „Copia zuschicken, und befehlen wollen, von des„sen Inhalt an diensamen Orten nützlichen Ge„brauch zu machen; aus solchem nun wäre zu „vernehmen, wasmaßen bei J. K. M. verschie„dentlich angezeigt worden, daß J. C. D. zu „Pfalz, oder wenigstens dero Bedienten ratione „der in materia religionis auferlegten Parition, „dasjenige, was in Worten vorgegeben werde, „in der That nicht erfüllen thäten, in specie wäre „geklagt worden ꝛc. ꝛc. (hic specificantur nonnulli „casus, & in specie urgetur) daß das zu Wien „und Regensburg kund gemachte edictum an alle „Beamte in dem Lande noch nicht ordentlich ver„kündet, und dadurch genugsam an Tag gegeben „worden, wie wenig Dn. Elector gesinnet seye, „die Religions-Gravamina ernstlich abzuthun, und „wie wenig die auf so vielfältig ergangene ernst„liche kaiserliche Befehle in Worten ostentirte „Parition mit der That übereinkomme.

„Gleichwie aber durch dergleichen Betragung „der gemeinen Ruhe und Einigkeit, sowohl als „der kaiserlichen aufrechten Meinung, ein Grund„verderbliches Mißtrauen beständig in den Weg „gelegt werde; als hätten zwar J. K. M. zu des „Herrn Churfürsten Ldn. patriotischen Aufrichtig„keit das Vertrauen, Sie werden dasjenige, was „Sie erst kürzlich unterm 8ten April und 18ten

Mai

„Mai versichert hätten, werkthätig erfüllet haben,
„oder annoch, ohne einigen Zeitverlust, zu erfüllen
„gemeint seyn. Sie könnten aber gleichwohl nicht
„finden, wie damit dasjenige, was oben ange-
„führt worden, übereintreffe, und wie absonder-
„lich Dn. Electori verborgen seyn könne, daß der
„denen A. C. Verwandten so hoch und tröstlich an-
„gerühmte Befehl vom 13ten July, bis dahin
„nicht einmal wäre publicirt, zu geschweigen von
„dero Räthen, Beamten und Dienern befolget,
„eher aber mit neuen Religionsbeschwerden con-
„travenirt worden. Weil aber auf solche Weise,
„und durch dergleichen Verfahren nicht nur von
„diesen verdrießlichen Contradictionen und Hän-
„deln kein Ende gemacht, sondern schon erwähn-
„termaßen neue Zwietracht, Mißtrauen und
„schädliche Folgen angezettelt würden; so würde
„Dn. Elector seiner hohen Begabniß nach von
„selbst begreifen, daß J. K. M. als aller Glau-
„bensgenossen in dem Reich vorgesetztes allgemeines
„Haupt und obrister Richter, dazu nicht zusehen
„könnten. Sie wollten also denselben nicht allein
„noch endlich und zum letztenmal ermahnt haben,
„die Reichsständige Gebühr zu beobachten, und
„das ohnelängst zum Besten der gemeinen Sache
„erlassene kaiserliche Commissions-Dekret durch
„widrige Thathandlungen, zu ihrer eigenen Be-
„schwerniß, nicht fruchtlos zu machen, oder un-
„verehrt zu lassen, sondern Sie thäten auch dem-
„selben aus Römisch-Kaiserlich höchstlehenherr-
„licher und Obristrichterlicher Macht und Gewalt,

„kraft dieses ernstlich befehlen, vorerwähnte und „alle andere seit dem Badischen Frieden in Dero „Landen in Religionssachen verursachte Beschwer„den in Conformität derer derentwegen schon an „Sie ergangenen Kaiserlichen Verordnungen und „Befehlen, gleich nach Empfang dieses, ohne län„gere Verzögerung oder Thathandlung gewiß ab„zustellen, und diese Paritionsleistung längstens „binnen einer Zeit von Sechs Wochen würklich „und cum effectu zu leisten, dazu auch insonder„heit Dero geist- und weltliche Räthe und Be„amte mit allem Ernst und Nachdruck anzuhalten, „damit J. K. M. von allerhöchsten Amtswegen „nicht gemüßiget würden, auch ferner angebracht, „und gebührend bescheinigte weitere Klage gegen „Ihn, den Herrn Churfürsten, und bevorab „wider dessen sowohl ihm als J. K. M. selbsten „ungehorsame Räthe, Diener und Beamten, nach „des Reichs Recht und Ordnungen selbst und un„aufhältlich mit aller Strenge zu verfahren. „Gestalt J. K. M. kraft dieses nochmals deutlich „und schließlich erklärten, daß Sie nicht erfolgten „Falls, bereits eventualiter zur würklichen Exe„kution zu schreiten anbefohlen hätten, und end„lich wider teutsches Recht, Wahrheit und Bil„ligkeit weder Dn. Electorem, noch jemand an„ders, wer es auch immer seyn möchte, vertreten, „schützen und handhaben könnten, oder sollten, „am allerwenigsten aber wollten. Allermaßen „Dn. Elector seiner hohen Vernunft nach selbst „begreifen würde, in was vor unangenehme, mißliche

„liche Verwicklungen und gefährliche Weiterung „derselbe widrigenfalls nicht nur sich selbst und „sein Churfürstliches Haus, sondern auch J. K. „M. und das gesamte werthe Vaterland versenken „würde, thäten sich also zu des Herrn Churfürsten „Ldn. sonst bekannten patriotischen Gutherzigkeit, „Prudenz und Rechtsliebe versehen, Er werde „durch genaue Beobachtung dieser reichsväterlichen „Verwarnung und Handhabung allgemeiner Reli„gionsrechten, allem sonst besorglichen Uebel vor„zukommen, und mit wahrem Ernst zu steuren „wissen ꝛc. ꝛc. (10)

Ich habe dieses in vielem Betracht merkwürdige Partitionsrescript des Kaisers, ob es schon in älteren Druckschriften vorhanden ist, dennoch hier wörtlich eingerückt, weil man es bisher als die einzige Stütze betrachtete, die das Gebäude der reformirten Kirche in der Untern-Pfalz vor dem augenscheinlichen Zusammensturz rettete. Der Kaiser suchte damit wahrscheinlich den Drohungen der protestantischen Könige und Fürsten vorzukommen, die bei der so lange vergeblich gehofften Erfüllung der reichsobristrichterlichen Zusagen nunmehr jene Selbsthülfe anwenden wollten, die ihnen der westphälische Friede in dergleichen Fällen erlaubte, und wollte es zugleich dem Reich als eine Rechtfertigung seiner Gesinnungen in Religionssachen vorlegen, die man daselbst nicht undeutlich aus einem sehr zweideutigen Gesichtspunkt zu betrachten anfieng. Der Zweck mochte übrigens

(10) S. Hofmanns Vorstellung der deutschen Religions-Beschwerden, 2ter Theil, 1stes Cap. S. 524. u. f.

gens seyn, welcher er wollte, so konnte zwar der Kaiser ohne Zustimmung des Reichs durch den Zeitpunkt des Badischen Friedens kein neues Normaljahr in der Pfalz einführen, doch war bei allem Ernst und Nachdruck der ewige Streit über den Zustand des damaligen Besitzes nicht entschieden, die Religionsdeklaration galt nicht mehr, als die Katholiken wollten, und da die protestantischen Höfe Deutschlands diese verwarfen, ehe sie ihren Glaubensgenossen in der Pfalz die Wiederherstellung nach dem westphälischen Frieden sichern konnten, so blieb das meiste dennoch der Willkühr des Churfürsten und seiner Räthe überlassen, und es war nie mit Grund zu hoffen, daß man sich in der Folge auf dem Reichstage mehr über die Anwendung oder Nichtanwendung der Ryswickischen Friedens-Clausel vergleichen würde. So gut und löblich also die Meinung des Kaisers auch dabei seyn mochte, so wenig erreichte doch die Verordnung ihren Zweck auf das Vergangene, oder diejenigen beträchtlichen Besitzungen, welche die Katholiken von den Kirchengütern der Reformirten an sich gerissen hatten.

Hier konnte man den Streit über die Frage ins Unendliche ziehen: wer sie zur Zeit des Badischen Friedens besessen hätte? Und blieben diese in den Händen der Katholiken, so hatten die Protestanten damit wenig gewonnen, und selbst der Gewissenszwang konnte in der Folge wieder zu ihrem Nachtheile eingerichtet werden, weil man selbst nicht eigentlich wußte, wie er in der bald nach der Religionsdeklaration wieder überhand genommenen Verwirrung gewesen war. Der ganze Vortheil, den die Protestanten dadurch erhielten, bestand jetzo blos

darinn,

Digitized by Google

darinn, daß der Churfürst mit neuen Kränkungen gegen sie eine Zeitlang inne hielt, und die nunmehr auf gedoppelte Art gefaßte Erbitterung bis auf günstigere Gelegenheiten unterdrückte. Das reformirte Religionswesen war überhaupt damals in einer so verwickelten Lage, daß man selbst an der Möglichkeit eines dauerhaften künftigen Zustandes zu zweifeln anfing, und wo nicht fremde Hülfe den Protestanten ihre Rechte mit eben der Gewalt wieder herstellte, mit der sie solche verlohren, so war für sie weder Ruhe noch Ordnung mehr zu hoffen. Die Folge zeigte, daß man sich in dieser Vermuthung nicht geirrt hatte, und meine Leser werden aus der nächsten Geschichtsperiode wahrnehmen, was man der Maschine für eine Wendung gab, um bei aller gezeigten Bereitwilligkeit diesen Vorsatz dennoch ungehindert auszuführen. Ehe ich aber in Erzählung des Schicksals der Reformirten weiter gehe, muß ich noch mit wenigem die Schritte der Lutheraner berühren, die in diesem Zeitraume abermals gegen die Reformirten zum Vorschein kamen.

Die beiden lutherischen Consistorialräthe, Schlosser und Oebus, lebten noch, und mit ihnen auf einer Seite die Anhänglichkeit der Lutheraner an die Katholiken, und auf der andern der Zwist und die Scheelsucht gegen die Reformirten. Von jener gaben sie durch ihre Gegenwart bei einer katholischen Procession, die der vorige Churfürst noch bei Einweihung der katholischen Hospitalkirche zu Heidelberg im Jahre 1715 veranstalten ließ, eine überzeugende Probe, diese zeigten sie selbst wiederum auf dem Reichstage zu Regensburg, als die neuen Bedrückungen im Jahre 1720 den höchsten

Grad

Grad erreichten. Die Jesuiten wollten bereits alle Hoffnung aufgeben, die ganze heil. Geistkirche zu Heidelberg in ihren Händen zu behalten, als es ihnen plötzlich einfiel, ob nicht durch Anstiftung der Lutheraner bei ihrer Zurückgabe noch eine vortheilhafte Hinderung zu machen wäre. Dieser Versuch konnte durch die bekannten Gesinnungen jener beiden Consistorialräthe leicht ausgeführt werden, und es hatte der Churfürst kaum den Befehl zur Wiederabtretung der Kirche an die Reformirten gegeben, so erschienen sie im Namen ihrer Gemeinde mit einer Bitte zu Regensburg: daß man diese Kirche nebst ihren Gefällen ihnen als eine Sache einräumen möchte, die jetzo eigentlich für sie, als ehemalige ältere Besitzer, erlediget wäre. Sie begehrten zugleich, daß man die Wiederherstellung des ganzen Zustandes nicht nach dem westphälischen Frieden, sondern nach dem Passauischen Vertrage vornehmen möchte, weil sie damals in einem ältern Besitz und Genuß der Kirchengefälle gewesen wären, als die Reformirten. Die Intrigue war nicht übel ausgedacht, und glückte sie auch nur in dem geringsten Theil, so entstund unter den Protestanten selbst eine Verwirrung, die sich ins Unendliche verwickelte, und den Katholiken den Besitz der Kirche auf immer versicherte. Allein die im Hintergrunde verborgene Schlinge war zu deutlich, und die protestantischen Stände konnten es nicht anders als im höchsten Grade mißbilligen, daß die Lutheraner sich jetzt gar unterstunden, sie durch eine lächerliche Anwendung eines ältern Vertrages gegen ein allgemeines neueres Reichsgesetz in ihrem Vorhaben aufzuhalten. Man wies die Bevollmächtigten mit ihrem

Gesuch

Gesuch zurück, und die Urheber hatten zwar damit etwas Zeit gewonnen, sahen aber doch in der Hauptsache ihre Anschläge vereitelt, und mußten die Kirche in den vorigen Stand wieder herstellen. Dieses hatte die Folge, daß die Lutheraner nun eben so sehr als die Reformirten bedrängt wurden. Ihre Drangsale nahmen in kurzer Zeit so allgemein zu, daß sie endlich selbst genöthiget wurden, mit Hintansetzung aller vorigen Anhänglichkeit, ihre bisherigen Grundsätze, die ihnen die Katholiken mit so wenigem Dank belohnten, zu verlassen, und gegen ihre vermeintlichen Beschützer in der Mitte des Jahres 1720 mit einer eigenen Klage zu Regensburg aufzutreten. Der im höchsten Grade traurige Zustand, in welchem sie sich mit den Reformirten zugleich befanden, schien bei ihnen dadurch noch eine höhere Stufe zu erreichen, weil ihre Kirchen und Schulen größtentheils der Mittel beraubt waren, sich aus eigenen Gefällen oder Einkünften zu erhalten. Man konnte auch bei der zunehmenden Verwirrung ihrem gegenwärtigen Elende nur auf jenen Fall in etwas abhelfen, wenn die Reformirten dereinst so glücklich seyn sollten, ihre eigenen Umstände wieder gebessert zu sehen. Allein dazu war in der gegenwärtigen Lage noch wenig Hoffnung vorhanden.

Sobald von der Wiedergabe einiger Güter oder Gefälle an die Reformirten die Rede war, blieben die Katholiken unbeweglich; sie verweigerten auch jeden unbeträchtlichen Beitrag zum Vortheil der Lutheraner, und diese sahen endlich selbst, daß ihre Erwartungen sehr zweideutig blieben, so lange die auswärtige Hülfe nur in schriftlichen Vorstellungen bestund, und das kaiserliche

liche Richteramt nicht mit der That selbst begleitet ward. Der Churbraunschweigische Gesandte machte zwar dem Corpus Evangelicorum dreierlei Vorschläge zu einer gütlichen Uebereinkunft, die auch unterm 16. Aug. 1721 von allen protestantischen Ständen beliebt wurden. Nach diesen sollte den Lutheranern ½ Theil von den reformirten Kirchengütern abgegeben werden, wenn die Restitution auf den Fuß des Badischen Friedens geschehen würde; sollte sie nach der Religionsdeklaration von 1705 erfolgen, so könnte man ihnen noch ½ Siebentheil zulegen; wäre sie aber völlig nach dem westphälischen Frieden zu erhalten, so sollten sie zwei Siebentheile bekommen. Gegen diese Vorschläge machten zwar die Reformirten einige Erinnerung in öffentlichem Druck bekannt, und wollten damit die Unmöglichkeit einer bestimmten Abgabe auch auf jenen Fall der Reichsversammlung anschaulich machen, wenn die Wiedereinräumung der Gefälle nach der Religionsdeklaration geschehen sollte. Allein dies alles schien für diesmal ganz überflüßig, da sie bald durch die Folge selbst überzeugt wurden, daß für sie nicht einmal der Besitz auf den Fuß des Badischen Friedens mehr zu erhalten war. (11)

Viertes

(11) Es hat zwar Struv die meisten Schriften, die den unseligen Zwist der Lutheraner und Reformirten in diesem Zeitpunkt betrafen, theils wörtlich seiner Geschichte einverleibt, theils an gehörigen Orten davon Meldung gethan, so daß ich bisher nur das Nothwendigste davon besonders berühren durfte Seine Geschichte gehet aber nur bis in die Mitte des Jahrs 1721, und enthält blos einen Theil derjenigen Auftritte, die sich zwischen beiden unter der Regierung

Viertes Kapitel.

Zuſtand der reformirten Kirche in der untern Pfalz nach der letzten Paritions-Verordnung des Kaiſers, bis zum Tode Churfürſt Carl Philipps.

Bisher habe ich die merkwürdigſten Thatſachen von dem Schickſal der reformirten Kirche in der untern Pfalz, ſo weit ſie meine gegenwärtige Abſichten berühren,

Regierung Churfürſt Carl Philipps, ereigneten. Die fernere Geſchichts-Periode wird hingegen durch eine Schrift vollkommen erläutert, die damals in holländiſcher Sprache mit einer deutſchen Ueberſetzung unter folgendem Titel erſchien: Memorie grondig vertonende, dat de *Evangelisch Lutersche* in de Neder Palz, geen recht nog aanſpraake hebben, op de Kerkelyke Goederen, daarter plaatſe door de *Evangelisch Gereformeerde* beſeten, En dat het voor de *Evangelisch Gereformeerde* ondoenlyk is, jets van die Goederen aan de *Evangelisch Lutherische* af te ſtaan. Bericht-Schreiben, gründlich anweiſende, daß die Evangeliſch-Lutheriſche in der Unter-Pfalz, kein Recht noch Anſpruch haben, auf die Kirchen-Güther, welche die Evangeliſch-Reformirte darinnen beſitzen, und daß es für die Evangeliſch-Reformirte nicht thunlich iſt, etwas von dieſen Güthern an die Evangeliſch-Lutheriſche abzuſtehen. t'Amſteldam, by Jan Boom, Boeckverkoper, 1722. 4to. Das zu dieſer Unterhandlung zwiſchen den Reformirten und Lutheranern dem Legations-Rath von Reck zugeſandte Concluſum vom 20ſten September 1720. ſtehet auch in den Pfälziſchen Religions-Protokollen No. 13. Ein anderes vom 31ſten Mai 1722 liefere ich in der Urkunde No. 8.

ren, größtentheils aus ältern Nachrichten ausgehoben, in denen die Verfasser die meisten Streitschriften wörtlich sammelten, die man damals zu Regensburg öffentlich bekannt machte. Was ich dabei zur Erläuterung der Geschichte hinzusetzte, finden meine Leser mit gleich ächten Urkunden in den Beilagen erwiesen, die der Wahrheit nichts mehr zu fordern übrig lassen. Jetzo komme ich auf die Epoche des Jahres 1723, oder den eigentlichen Zeitpunkt, der den Reformirten die schleunige Wiederherstellung ihres Religions- und Kirchenzustandes auf den Fuß des Badischen Friedens zu versprechen schien.

Hier verlassen mich Struvs und Hofmanns bisher gebrauchte Nachrichten; ich muß daher bei dieser merkwürdigen Periode, womit eigentlich die neuere Geschichte dieser Streitigkeiten beginnt, etwas näher ins Detail einzelner Umstände gehen, und die erforderlichen Beweise jedesmal selbst unter den gehörigen Gesichtspunkt sammlen. — Churfürst Carl Philipp glaubte die ihm angeborne Churwürde durch den demüthigenden Vorwurf des Ungehorsams, und die laute Sprache der Mißbilligung in dem kaiserlichen Abmahnungsschreiben, nicht wenig herabgewürdiget; er beklagte sich bei dem Kaiser darüber mit vieler Empfindlichkeit, und seine Minister, denen das Rescript eigentlich dieses Compliment machte, wußten den beleidigten Stolz des Fürsten auf einer solchen Seite zu nähren, daß der Haß gegen die Protestanten in eben dem Grade zunahm, als sich der Kaiser nunmehr selbst ihrer mit Nachdruck anzunehmen schien. Ihre Hoffnung, daß die Wirkung eben so

nach-

nachdrücklich seyn würde, als der Ton der Verordnung ernst und feierlich war, konnte nicht ganz unerfüllt bleiben, wenn sie selbst mit dem gehörigen Muth und einer standhaften Entschlossenheit ihre Ansprüche verfolgten; allein sie ließen den günstigen Zeitpunkt unbenutzt vorübergehen, und verschafften dadurch den Katholiken Gelegenheit, sich von dem ersten Schrecken zu erholen; und da sie endlich auf die Erinnerung des ständischen Bevollmächtigten ihre Bittschriften bei dem Churfürsten erneuerten, so war man bereits wieder mit so viel Entschlüssen gegen die kaiserliche Verordnung gefaßt, daß ihnen nur der kleine Trost übrig blieb, ihre Rechte und Freiheiten auf dem Papier gerettet zu sehen. Im Anfange konnte man zwar sehr deutlich bemerken, daß die Verordnung die Katholiken in keine geringe Verlegenheit setzte, sie erregte allerlei seltsame Auftritte, und die Minister und Räthe wußten sich in der Eile dabei so wenig zu fassen, daß sie einige Edikte ihres Herrn an seine Landesbeamte als vermeintliche Befolgungsbeweise dem Kaiser noch früher übergeben ließen, als man sie selbst in dem Lande publicirte. Nur die Jesuiten schien die Sache in keine große Sorge zu setzen. Sie waren es immer, die jedem ihrer tiefliegenden Plane zu rechter Zeit eine vortheilhafte Wendung zu geben wußten; und wenn auch die Grundsäulen der Staatswirthschaft und Landesverfassung dadurch erschüttert oder gar umgestoßen wurden, so verlohren sie doch diese nie aus dem Gesicht, ja sie hatten oft alles gewonnen, wenn sie nur wenige Zeit bekamen, die Absichten ihrer Gegner aufzuhalten. Jetzt war ihnen wenig daran gelegen, auf welcher Seite sie den Churfürsten aussetzten, wenn er sich nur an ihre

Spitze stellte. Eben so wenig kümmerte sie der offenbare Ruin des Landes, und die durch die allgemeine Muthlosigkeit der Unterthanen zunehmende Entkräftung des ganzen Staatskörpers. Sie hatten sich einmal vorgenommen, sich auf diesen Trümmern emporzuheben; jeder Verlust, der sie nicht unmittelbar betraf, war in ihren Augen unbedeutend, und so lange der Regent selbst ihre Anschläge unterstützte und beförderte, fiel es ihnen nicht schwer, den Plan bis zu seiner höchsten Vollkommenheit durchzuführen. Der Geist des Regierungssystems in katholischen Ländern stund damals ohnedieß mit dem Bigotismus und der geistlichen Hierarchie in einer wunderbaren Verbindung. Jeder Grundsatz der Staatsklugheit scheiterte an dem Einfluß der Kirchengesetze, und die klügsten Staatsmänner sahen ihre patriotischen Gesinnungen vereitelt, und ihnen oft noch in der Ausführung eine andere Richtung gegeben, wenn sie die Gewalt und die Vortheile der Clerisei nicht begünstigten.

Der pfälzische Hof schien schon seit dem Ausgang des vorigen Jahrhunderts bestimmt zu seyn, unter dieser geistlichen Alleinherrschaft zu vegetiren. Man dachte nicht mehr an die Eröffnung der Erwerbquellen für die Unterthanen, der Geist der Freiheit in jeder Volksklasse wurde erstickt, und die sichersten Mittel, den Bürger ans Vaterland zu fesseln, durften nicht angewendet werden, sobald sie die Ausbreitung der katholischen Religion hinderten. Viele verständige Katholiken sahen den unmittelbaren Schaden, der dem Lande durch die täglich zunehmende Auswanderung so vieler bemittel-

bemittelter Bürger vorbereitet ward, sie konnten die traurigen Folgen davon für die Zukunft gleichsam an den Fingern abzählen; nichtsdestoweniger arbeiteten sie dem eindringenden Verderben vergebens entgegen, weil man die Abwendung der kaiserlichen Execution einmal von der Intrigue der Jünger Lojolas erwartete, die den ungünstigsten Umständen schon so oft eine vortheilhafte Wendung gegeben hatten. Auch jetzt zeigte sich der Erfindungsgeist dieser Väter in seiner ganzen Stärke, und eine Anzahl klug ausgedachter Meisterstreiche vernichtete nach und nach jene wichtigen Vortheile, die sich die Protestanten von der kaiserlichen Verordnung versprachen. An dem Hof des Churfürsten bedurfte es dazu keine besondere Anstrengung. Durch die Veränderung der Residenz von Heidelberg nach Mannheim, und eine kluge Entfernung der meisten Protestanten, wählte man das sicherste Mittel, dem schon so weit mißgeleiteten Landesvater die Hauptgegenstände jener Unruhen aus den Augen zu rücken, die aus der augenscheinlichen Entvölkerung seines Landes, und aus dem täglich zunehmenden Mißtrauen der zurückgebliebenen reformirten Bürger entstehen mußten. Seine Aufmerksamkeit war eben so leicht auf andere Gegenstände zu lenken, die ihm keine Zeit zur Untersuchung übrig ließen, warum die Landesbeamte jene Befehle, die er vielleicht aus wahrer Ueberzeugung zum Vortheil der Protestanten an sie ergehen ließ, gröstentheils nicht befolgten. Man mochte also noch so sehr mit Bittschriften von den reformirten Unterthanen überhäuft werden, so war es eine Veranstaltung unruhiger Köpfe, die bei dem immerwährenden Zwist ihre Vortheile suchten. Die Beamten

hatten ja ihre Befehle; ob sie sie vollzogen, oder nicht, war nicht seine Sache. Genug, daß er sie ihnen gab, und seine Diener für die Ausführung sorgen ließ. So weit bekam also die Sache in dem Lande ihre eigene Gestalt; gegen den Kaiser und das Reich zeigte man die Maschine auf einer andern Seite.

Die Grundsätze der absoluten Gewalt waren nun schlechterdings nicht mehr durchzusetzen, jeder Schein, den man in diesem Stücke noch haben konnte, wurde mit Sorgfalt entfernt; man verdoppelte die Versicherungen einer unbeschränkten Bereitwilligkeit, den Reformirten alle Gewissensfreiheit zu gestatten, und ihnen die seit dem Badischen Frieden entzogenen Kirchengüter und Einkünfte zurückzugeben, daß selbst der Kaiser und das Reich in diese mehr Vertrauen zu setzen anfiengen, als es bisher geschah.

Zuverläßiger ließ sich wohl kein Mittel erdenken, die unmittelbare Commission des Kaisers und die würkliche Vollziehung der Oberstrichterlichen Befehle abzuwenden. In dem kurzen Zeitraum, der dem Churfürsten zur Befolgungsanzeige gegeben ward, ließ man die noch unvollkommenen Geschäffte der Religions-Commissarien schnell in Ordnung bringen, und die Resultate ihrer Bemühungen vollständig durch den Druck bekannt machen. (1) Einzelne Stücke davon waren bereits

(1) Es führte die Aufschrift: Protocollum samt Anlagen über die Religions-Gravamina in Churpfälzischen Landen, sowohl die mit deren wirklich beschehener Abthuung Reformirte und Lutherische vergnügt seynd,

bereits vorher zu Wien und Regensburg öffentlich erschienen, sie enthielten eine Menge Kleinigkeiten, deren Verlust zwar für die Katholiken höchst unbedeutend blieb; wenn aber der Churfürst nach seiner Zusicherung auch beträchtlichere Gegenstände mit der Zeit auf gleiche Art in den vorigen Stand stellen ließ, so waren die Beweise der Befolgung im Ganzen nicht zu mißkennen, ehe wirkliche Thatsachen das Gegentheil erprobten. Der reformirte Kirchenrath zu Heidelberg sammelte die Anzahl der auf gleiche Art im Druck bekannt gemachten Religionsbeschwerden in Vier besondere Classen.

Die Erste enthielt die gewaltsamen Zumuthungen der Katholiken gegen den Gottesdienst und die Gewissensfreiheit der Reformirten.

Die Zweite begrif die Kirchen, geistlichen Güter und Gefälle, deren sich die Katholiken theils mit List, theils mit Gewalt bemächtiget hatten.

Die Dritte berührte die Eingriffe der Katholiken beim Gebrauch der reformirten Kirchen und Schulen, Kirchhöfe, Glocken ꝛc. ꝛc. und

Die Vierte bemerkte die Beschwerden des reformirten Kirchenraths und Ehegerichts, in Absicht ihrer Herabwürdigung und gehemmten Amtsverwaltung.

seynd, als diejenige derenthalben zwar von Ihro Churfürstl. Durchlaucht Dero gnädigsten Erachtens zulängliche Verordnung ertheilt worden, die Reformirte und Lutherische aber annoch ein und anderes eingewendet haben. Heidelberg 1722. Fol.

Digitized by Google

Ich habe bereits erwähnt, wie die Katholiken die Religionsdeklaration von 1705 nur sehr unvollkommen erfüllten, und bald nach ihrer Erscheinung abermals eine beträchtliche Anzahl geistlicher Güter an Auswärtige entfremdeten, ohne die Reformirten für diesen empfindlichen Verlust zu entschädigen. Diese forderten in dem Verzeichniß ihrer Beschwerden alles das zurück, was ihnen vermöge des buchstäblichen Inhalts dieses Interims-Vertrags gebührte, und das wider denselben theils der Churfürstlichen Hofcammer und der katholischen Geistlichkeit in dem Lande, theils auswärtigen Herrschaften von dem ihrigen seither überlassen ward. Alles dies waren Thatsachen, die keinen gegründeten Widerspruch zuließen, und wenn die Religions-Commissarien diese Ordnung in ihren Geschäfften beobachteten, und einzelne Fälle nicht anders als nach dieser allgemeinen Norm erörterten, so konnte gegen den eigentlichen Zeitpunkt ihrer Entstehung mit Grund nichts erhebliches eingewendet werden. Allein da die kaiserlichen Befehle nur die Zeit des Badischen Friedens zum gegenwärtigen Maasstab wählten, so war von dem Zustande nach der Religionsdeklaration jetzo keine Frage mehr, sondern die Anwendung sollte buchstäblich nach diesem geschehen, und damit alles entfernt werden, was nur einige Tage vor dem Friedensschluß geschah. Die Bestimmung der Gewissensfreiheit blieb auf diese Art ganz willkührlich, weil man ihre Gränzen nach der damaligen Verwirrung nicht mehr zuverläßig abmessen konnte; selbst der Besitz der Kirchengüter schien in vielen Stücken zweifelhaft, und man konnte ihm zum Nachtheil der Reformirten entweder ganz

wider-

Digitized by Google

widersprechen, oder in so viele Untersuchungen verwickeln, daß die Wiedergabe ins Unendliche entfernt ward.

Die Befehle, welche der Churfürst theils an die Religions-Commissarien, theils an die Landesbeamte ergehen ließ, enthielten keine bestimmten Gegenstände, die sie in den Städten und Dörfern des Landes in den vorigen Zustand wieder herstellen sollten; der Inhalt blieb nur ganz allgemein: bei Strafe der Cassation alle seit dem Badischen Frieden vorgenommene Neuerungen in Religionssachen abzustellen. Wahrscheinlich wollte man den Beamten, wenn sie die Befehle nicht befolgten, immer noch die Entschuldigung lassen, daß ihnen der Zeitpunkt unbekannt sei, wann eine oder die andere Beschwerde eingetreten wäre, und oft billigte man es, wenn sie diesen von freien Stücken in Zweifel zogen, und der Verordnung eine andere Richtung gaben, die man auf ältere Beschwerden ohnedies nicht anwenden sollte.

Seit dem 14ten November 1720 zählte man schon Zehen wiederholte Befehle dieser Art; es war aber von der Bestrafung eines ungehorsamen Beamten nirgend etwas zu hören. Der Churfürst ließ unterm 7ten December 1722 abermals ein ähnliches Edict in das Land ausgehen, und befahl, da dieses wieder unbefolgt blieb, unterm 4ten und 11ten Febr. 1723 allen Oberämtern pflichtmäßig anzuzeigen, ob die neuerlich ihm vorgelegten Beschwerden wirklich noch fortdauerten, und wer hieran schuldig sey, um die gedrohete Ahndung gegen die Schuldhaften mit Nachdruck zu vollziehen. So

viele günstige Aeußerungen schienen den Reformirten bald eben so viele Vortheile zu versprechen, sie zweifelten nicht, daß es dem Churfürsten endlich damit Ernst sey, und dankten ihm abermals für die gnädigen Entschließungen mit vieler Wärme. Der an dem kaiserlichen Hoflager zu Wien damals accreditirte Churpfälzische Gesandte, Baron von Franken, konnte mit dieser neuen Danksagung die gedrohete Exekution, zu der man ohnedieß noch keine Anstalt sah, von Zeit zu Zeit aufhalten, da indessen die Landesbeamten über die Befehle heimlich lachten, und verwegen genug waren, ihnen nicht zu gehorchen. Man entdeckte sogar in den Protokollen davon einige nicht undeutliche Merkmale, die man bei ihrer eilfertigen Bekanntmachung auszulassen vergessen hatte, und einige freimüthigere Geständnisse von gewissen geheimen Befehlen, die den Beamten die Gränzen unter der Hand genau vorzeichneten, wie weit sie in Vollziehung der öffentlichen Verordnungen des Churfürsten gehen sollten, ließen auf das Ganze keinen ungegründeten Schluß machen. So weit war nun im Allgemeinen ziemlich vorgearbeitet. Die Religions-Commissarien bekamen nach diesem Zuschnitt ähnliche Befehle, um in der Untersuchung des Zustandes nicht weiter zu gehen, als es mit diesen Absichten übereinkam, und da die Katholiken hier das Richteramt in Händen hatten, wo sie eigentlich als streitende Theile erscheinen sollten, so war die Ausführung nicht schwer, wenn man sie nur sorgfältig verbarg, und es konnten Jahre vorbeigehen, ehe man ihre eigentliche Beschaffenheit entdeckte. In manchen Fällen mußten selbst die katholischen Commissarien gestehen, daß die Beweise des Besitzes zum Vortheil

theil der Reformirten unläugbar wären, sie wollten diese nach ihrer Ueberzeugung durch die Beamten in den vorigen Stand stellen lassen, aber nun erschienen unmittelbare Cabinetsbefehle, die ihren Verfügungen selbst noch in der Vollziehung eine andere Richtung gaben. (2) Dieß alles gieng zwar unter dem Angesicht des ständischen Bevollmächtigten vor, und man konnte sich kaum erklären, warum dieser bei einer Reihe von Thatsachen unthätig blieb, die ihn vollkommen überzeugen mußten, daß man seine Committenten mit leeren Worten täuschen, und durch Verwickelung der Umstände und die Länge der Zeit nach und nach das gewinnen wollte, was man, wenn die Grundlage des Plans sich offenbarte, nicht wohl erhalten konnte; es war aber in den meisten Fällen erst sehr spät möglich, einige zuverläßige Beweise davon zu erhalten, und indessen wurden durch die Entfernung des reformirten Kirchenraths und der Geistlichkeit von allen Conferenzen der Religions-Commissarien die Anstalten so gut getroffen, daß Kaiser und Reich so lange

(2) Eine kurze Beleuchtung, die damals unter dem Titel: Einige Anmerkungen über den von der vortrefflichen Churpfälzischen Gesantschafft zu Ende Octobris 1721 communicirten Extract Churpfälzischen Religions-Commissions Protocolli, zu Regensburg heraus kam, enthält hierüber viele einzelne Beweise. So wie es nicht selten geschah, daß die augenscheinlichsten Gründe der protestantischen Commissions-Mitglieder durch unmittelbare Dekrete des Hofes niedergeschlagen wurden, so erhielten die katholischen Landesbeamten oft noch in der Vollziehung öffentlich ausgegangener Befehle gewisse geheime Vorschriften, nach denen sie verfahren mußten.

Digitized by Google

lange in der Ungewißheit blieben, bis das Ganze völlig ausgeführt, und die Protokolle hierüber ins Publikum gebracht werden konnten. Die Beamten mußten mit jedem einzelnen Inspector und Dorfpfarrer über die Beschwerden in ihren Diöcesen handeln; sie gaben ihnen die feierlichste Zusage einer künftigen uneingeschränkten Gewissensfreiheit und des völligen Genusses ihrer bisher geschmählerten Besoldungen, und bewogen sie dadurch zu Ausstellung verschiedener Zeugnisse, in denen sie und ihre Gemeinden völlig klaglos gestellt zu seyn versicherten. Wo die Beschwerde den bürgerlichen Zustand allein betraf, wandte man sich an die reformirten Dorf-Schultheißen und Gemeinde-Vorsteher. Diese waren von den katholischen Landesbeamten schon so in die Enge getrieben, daß sie, um größeren Mißhandlungen auszuweichen, auf den Wiedererſatz vergangener Erpressungen mit Freuden Verzicht thaten, wenn man ihnen nur Ruhe für die Zukunft versprach; und so entstund der weitläuftige Inhalt der sogenannten Religions-Commissions-Protokolle, die man am Ende des Jahres 1722 Kaiser und Reich als eine vermeintliche Probe im öffentlichen Druck darlegte, daß nunmehr alle Reichs-Oberstrichterliche Verfügungen nach ihrem ganzen Umfang pünktlich befolgt wären.

Es bedurfte zwar in der Hauptsache keine große Geistesanstrengung, um auch hier das Untere der Karte bald zu entdecken; doch schien die kaiserliche Verordnung den Protestanten jetzo den wesentlichen Vortheil zu verschaffen, daß der bisherige Gewissenszwang in vielen Stücken wirklich gemildert ward. Sie genossen jetzt in

Absicht

Absicht ihres Gottesdienstes weit mehr Freiheit als vorher, und kamen nach und nach wieder in den Alleinbesitz mehrerer Kirchen, in denen die Katholiken gegen die Religionsdeklaration bisher den Simultan-Gottesdienst aufs neue einführten. Sie durften nun nicht mehr so strenge als vorher die katholischen Feiertage halten, das Ave-Maria und Wettergeläut beobachten, vor der Hostie niederfallen, ihre Kinder katholisch taufen lassen, sie in katholische Schulen schicken, die Processionen verehren, und andere jesuitische Gaukeleien mitmachen, die sich mit ihrem Glauben nicht vereinigen ließen. Man gab ihnen die konfiscirten Exemplarien ihres Katechismus zurück, und räumte ihnen an einigen Orten den Gebrauch ihrer Glocken und Kirchhöfe wiederum ein, einige geringe Allmosen- und Armenstiftungen, die sich die Katholiken ehedem ausschließlich zueigneten, wurden ihnen wieder abgetreten, verschiedene Pfarrer und Schuldiener erhielten etwas von denjenigen Besoldungstheilen zurück, deren sich vorher katholische Priester bemächtigten, ja die Katholiken verließen sogar an einigen Orten die Rathhäuser und Gemeindewohnungen, aus denen sie Kirchen zu ihrem ausschließenden Gebrauch gemacht hatten; doch geschah dieses nur, wo es ihnen selbst unbequem fiel, oder die Umstände keinen größern Aufwand zu ihrer Einrichtung gestatteten.

Um den Anblick vor Kaiser und Reich desto wahrscheinlicher zu machen, als wäre nun auch jeder kleine Fleck des Landes von allen Eingriffen und Unordnungen gesäubert, mußten alle diese Kleinigkeiten von Dorf zu Dorf in jedem einzelnen Fall aufgezeichnet, und durch

die

Digitized by Google

die Menge der Umstände ergänzt werden, was ihnen allenfalls am Wesentlichen abgieng. Die Freiheit des Gewissens, die man den Reformirten in Ausübung ihrer Religion wiederum zugestund, war für die frommen Jünger des heil. Ignatius jetzt ein ganz geringer Gegenstand, wenn sie nur im Besitz und Genuß der an sich gerissenen Kirchengüter und Einkünfte blieben. Jene beruhete ohnedies nur auf zweideutigen Befehlen des Churfürsten, und konnte in der Folge bei günstigern Umständen immer wieder geschmählert oder entzogen werden, wie man es für gut fand, diese aber durften aus ihren Händen nicht mehr entkommen, wenn das so künstlich errichtete Gebäude nicht in seinen Grundsäulen erschüttert werden sollte. —

Man entdeckt hier eine Reihe mannigfaltiger Proben von jesuitischem Erfindungsgeist, die allerdings der Mühe werth sind, daß ich meine Leser damit etwas genauer bekannt mache. In den Protokollen erschienen zuerst die Beschwerden, die wirklich abgestellt seyn sollten, diesen folgten diejenigen, wobei die Reformirten noch ein und anderes erinnert hatten, und am Schluß stunden die, so noch fortdauerten.

Was die erste betraf, die den aufgehobenen Gewissenszwang durch die Zeugnisse der reformirten Kirchen- und Gemeindevorsteher darlegten, so werde ich in der Folge dieser Geschichte zeigen, wie man die Beschwerden kaum einen Augenblick, und nur so lange hinwegräumte, bis diese Zeugnisse alle gesammelt waren. Bei der zweiten und dritten Gattung aber nahmen die Ausflüchte eine andere Wendung. Bei einigen behauptete man:

Digitized by Google

man: es wären keine Religions- sondern blos Civil- oder Criminalsachen, die in das politische Fach, und zu der Churfürstlichen Landeshoheit gehörten. Man zählte hierunter Crucifixe, Marterſäulen, Proceſſionen, und überhaupt alles, was auf öffentlicher Straße geſchah, und wenn z. B. die Proteſtanten das Geläut in der Charwoche nicht einſtellten, die Feſttage nicht mit feierten, und daher geſtraft wurden, ſo war das eine Frevelſache, die zur Jurisdiktion gehörte. Hatten hie und da katholiſche Richter und Beamte die gewaltſamen Eingriffe ihrer Glaubensgenoſſen mit Gutachten oder Beſcheiden Recht geſprochen, ſo hieß es: man hätte eine bereits entſchiedene Sache vor ſich, und die Sentenz: in welcher die eigentliche Beſchwerde beſtund, wäre ins Recht erwachſen, und könnte gar kein Gegenſtand der Klage mehr ſeyn. Traf die Beſchwerde einen Ort, deſſen Untereigenthum etwa einem Edelmann oder Landſaſſen gehörte, wenn ſchon der Churfürſt daſelbſt die hohe Gerichtsbarkeit übte, ſo verwieß man die Klage lediglich dorthin, und entſchuldigte ſich mit dem Vorwand, daß man in fremden Orten nichts zu thun befugt wäre. Konnte man bei einem oder dem andern Fall keine dieſer Ausflüchte anwenden, ſo wurden die Katholiken unter der Hand angewieſen, den Anſprüchen der Proteſtanten zu widerſprechen; dieſes gab Gelegenheit, die Beſchwerde, unter dem Vorwand einer Privatſtreitigkeit, ins ordentliche Recht zu verweiſen, und die letztere mit der Antwort abzufertigen, daß ſie von dem Richter Beſcheid hierüber erwarten ſollten. Die allgemeine Chikane aber, womit die Reformirten von Wiedereinräumung aller bisher verlohrnen beträchtlichen Kirchen-

güter

güter entfernt wurden, drehete sich in einem unaufhörlichen Cirkel über die Grundsätze des Besitzes, und was nach dem Zustand des Badischen Friedens dazu gehören sollte. (3) Was vor diesem Zeitpunkt auch nach der Religionsdeklaration geschah, konnte in gegenwärtigem Fall keine Anwendung mehr finden, und die gewaltsamste Besitzergreifung, wenn sie auch kaum einige Tage vorher geschehen war, mußte den Katholiken ein unwidersprechliches Recht geben, sich darin zu erhalten. Hatten sie aber auch diesen wirklich vor jener Zeit nicht gehabt, sondern nur bloße Ansprüche auf einige Güter entworfen, die nachher erst ganz in ihre Hände kamen, so nahmen sie ihre Zuflucht zu einem sogenannten Civil- Mental- oder Habitualbesitz, den man sich in Gedanken vorbehält, und dieses gab abermals einen zulänglichen Beweis, daß die Beschwerde vor der Zeit des Badischen Friedens entstanden war, und also nicht mehr hieher gehörte. Bei den Protestanten drang man dagegen in jedem Fall schlechterdings auf den wirklichen Besitz, und wenn sie diesen nicht völlig erweisen konnten, oder die Katholiken ihn in diesem Zeitpunkt auf die Chur-

(3) Der reformirte Professor Thvllius zu Heidelberg, ein Mitglied der Religions-Commission, vertheidigte damals in einer öffentlichen Disputation: de beatitudine possidentium, zum allgemeinen Erstaunen seiner Glaubensgenossen den Satz: quod præsumtio possessionis sit pro antiquiore possessore, et quod Catholici ratione bonorum ecclesiasticorum ab onere probandi sint immunes. Man sieht, wie die Protestanten schon damals anfiengen, aus bloßer Hofschmeichelei, an ihrem eigenen Untergange zu arbeiten.

Digitized by Google

Churfürstliche Befehle nicht abtraten, so war der Wiedererſatz für sie unwiederbringlich verlohren. Auf diese Art behandelte man zum Beispiel die Beschwerden über die Einkünfte des Klosters Neuburg, der Schaffnereien Branchweiler und Winzingen, und der Carmelitur zu Weinheim. Die rückständigen Gefälle aus dem Kloster Neuburg, die nach der Proportion der $\frac{2 \text{ und } 5}{7\text{tel}}$ der geistlichen Administration zufließen sollten, betrugen seit 1705 bis 1723 eine Summe von 25,111 Fl. 7½ X. Von diesen sollte den Reformirten, nach einem besondern Befehl des Churfürsten, alle Jahr ein alter Rückstand mit dem Neuen, und also zusammen jährlich 2954 Fl. 15 X. bezahlt werden. An dem ersten Termin entrichtete man ihnen zwar im Jahr 1714 in allem 1519 Fl. 59 X. von dieser Zeit an aber ward nichts mehr bezahlt, und man entschuldigte sich mit der Unvermögenheit.

Im Jahr 1721 erhielt die Churfürstliche Hofkammer abermals Befehl, die Zahlungen alle Jahre richtig fortzusetzen; man bezahlte zwar endlich wieder einen Termin, weil aber bloße Befehle keinen Besitz gewähren, geriethen die ferneren Bezahlungen ins Stecken, und der Rückstand wuchs bis in das Jahr 1788 wiederum auf eine Summe von 82716 Fl. ohne daß man indessen an eine weitere Befriedigung gedachte. — Die rückständigen Gefälle von den beiden Schaffnereien Winzingen und Branchweiler, und der Carmelitur zu Weinheim, jene von Zeit der Religionsdeklaration, und diese von dem Jahre 1708 gerechnet, beliefen sich damals im Ganzen auf eine Summe von 52111 Fl.

Digitized by Google

Schon im Jahr 1713 erkannte die katholische geistliche Administration, daß sie den Reformirten diese Entschädigung schuldig sey, und gab im Jahr 1714 wirkliche Anweisungen zur Bezahlung eines Jahrgangs. In der Folge aber klagte sie über eigenes Unvermögen, und verzog die Zahlungen bis in das Jahr 1722, wodurch sich der Rückstand ansehnlich vergrößerte. Einige Beisitzer der Religions-Commission hielten selbst in ihrem Gutachten an den Churfürsten die Gründe für unwidersprechlich, dadurch die Reformirten theils mit dem eigenen Geständniß der Katholiken, theils mit der angefangenen wirklichen Bezahlung, den Besitz auf den Fuß des Badischen Friedens völlig bewiesen, die Katholiken aber behaupteten, es könnten weder Urtel und Recht, noch die angebotene Bezahlung der Schuld den eigentlichen Besitz darthun, sondern man müßte schlechterdings in dem wirklichen Besitz des Empfangs gewesen seyn, u. s. w. Der Churfürst trat sogleich dieser Meinung durch ein eigenes Dekret bei, verbot der Religions-Commission alle weitere Untersuchung, und der kaiserliche Befehl blieb auch über diesen Gegenstand ohne Wirkung.

Mit der Wiedererinnerung der sogenannten Sequestrations-Gefälle in dem Amte Böckelheim hatten die Reformirten gleiches Schicksal. Churmaynz bemächtigte sich im Jahr 1675 der dortigen geistlichen Recepturen und hinterlegten Gelder, wegen einer mit Churpfalz gehabten Civilstreitigkeit. Die Einkünfte betrugen jährlich ungefähr 600 Fl. an Geld, 10 Fuder Wein, und 480 Malter Korn, die als geistliche

Güter

Güter unstreitig nicht zur Churfürstlichen Hofkammer gehörten.

Die ganze Summe belief sich seit dem Jahre 1715, da sie wieder an Churpfalz abgetreten wurden, auf 23,720 Fl. der letztverstorbene Churfürst versprach den Reformirten die Wiedereinräumung dieser Gefälle selbst in dem Nebenreceß der Religionsdeklaration, die Churfürstliche Hofkammer besaß sie nicht einmal vor dem Jahre 1715, und dennoch behauptete der Churfürst in verschiedenen Dekreten, daß dieser Punkt ein für allemal nicht in die Zeit des Badischen Friedens einschlüge, und die Reformirten auch an diese beträchtlichen Güter und Gefälle keine Ansprüche mehr zu machen hätten.

Von den sogenannten Juratengefällen zu Ladenburg genossen die Reformirten nicht nur seit 1685. da das Amt noch mit dem Bißthum Worms gemeinschaftlich war, sondern auch durch einen 1708 mit den Katholiken hierüber besonders getroffenen Vergleich ununterbrochen die Hälfte des Ertrags. Unterm 19ten July 1714, also kaum wenige Wochen vor dem Schluß des Badischen Friedens, erschlichen diese ein Dekret, das den Reformirten diese Hälfte entzog, und solche ihnen zusprach. Jene erhielten sich zwar noch ein ganzes Jahr nach dem Badischen Frieden in dem wirklichen Genuß, und glaubten dadurch hinlänglich gesichert zu seyn; die Katholiken aber, die kaum vorher behaupteten, daß Dekrete und Urthel zum Beweis des Besitzes nicht hinreichend wären, änderten jetzt auf einmal die vorige Sprache, und gründeten auf das Dekret des Churfürsten die Rechte ihres Besitzes; der Hof bekräf-

tigte dieſes, und die Reformirten wurden auch hier abgewieſen.

Die beträchtlichen Einkünfte der Schaffnereien zu Ravensgiersburg, die man ſchon vor dem Badiſchen Frieden zwiſchen den Katholiken und Reformirten nach der Proportion der $\frac{2 \text{ und } 5}{7\text{tel}}$ theilte, waren durch allzuviele Anweiſungen, die man den katholiſchen Beamten gab, ſo weit zurück gekommen, daß die Reformirten in kurzem einen Rückſtand von 13,319 Fl. zu fordern hatten. Der Churfürſt verordnete durch ein eigenes Dekret unterm 19ten April 1723, daß den Reformirten die Geld- Frucht- und Weingefälle dieſer Schaffnereien ſo lange überlaſſen werden ſollten, bis ſie wegen dem Rückſtand klaglos geſtellt wären; allein ſie ſind bis jetzt noch unbefriediget. — Dieſes ſind nur wenige Beiſpiele von Thatſachen, die den Beweis von ſelbſt liefern, wie man dasjenige befolgte, was der Kaiſer in jedem Anſtandsfall ſelbſt vollziehen laſſen wollte. Meine Abſicht iſt hier nicht, das Heer aller einzelnen Beſchwerden aufzuzählen, die ſich beinah ins Unendliche verlohren. Dieſe kleine Probe, von welcher die Beweiſe in öffentlichen Acten aufbehalten ſind, wird meine Leſer hinlänglich überzeugen, daß ich wahr erzähle, und nichts übertreibe.

Eine kurze Zeitfolge lehrte den reformirten Kirchenrath nur allzufrüh, daß er ſeine öftere Dankſagungen für die glänzenden Worte des Churfürſten umſonſt verſchwendete; ſie wurden in der That nie erfüllt, und doch dem Kaiſer als ſo viel zuverläßige Beweiſe der bereits geſchehenen Befolgung vorgetragen. Einzelne

Land-

Landgeistliche beklagten sich bitter, daß man sie und die reformirten Untergerichte mit vielen vortheilhaften Zusagen zu öffentlichen Zeugnissen ihrer Zufriedenheit über abgestellte Beschwerden genöthiget hätte, die aber nunmehr wieder von neuem anfingen, und unter dem Vorwand, daß die Reformirten nach ihren eigenen Zeugnissen damit zufrieden wären, nicht selten auf manche Weise vergrößert und vervielfältiget würden. Beispiele dieser Art zeigten sich bei der Gewissensfreiheit, die man den Reformirten kaum ein paar Monate vorher so bündig zugestund. Wer nicht zum Niederfallen vor der Hostie mit Schlägen gezwungen werden wollte, mußte jetzt ihrer Erscheinung auf der Straße entfliehen. (4) Die erpreßten Geldstrafen wegen der stillen Arbeiten an katholischen Feiertagen wurden, bei allen Versicherungen in den Protokollen, den Reformirten nie mehr zurückgegeben; sie konnten an vielen Orten dazu nicht einmal eine Erlaubniß für die Zukunft erhalten, und die katholischen Pfarrer droheten ihnen mit neuen empfindlichen Strafen.

(4) Bei Processionen an Festtagen mußten z. B. alle unter dem Militär-Commando befindliche reformirte Soldaten, ohne Unterschied, vor der Hostie niederfallen, und bei ihrer Umtragung zu den Kranken durften sich weder fremde noch einheimische Protestanten mehr an den Fenstern blicken lassen. Die mitgehenden katholischen Soldaten hatten oft die Unverschämtheit, das Gewehr gegen sie anzuschlagen, wenn sie sich nicht entfernten. Wie dies erst nach mehreren Jahren endlich bei den Bürgersoldaten wieder gemildert wurde, beweiset die Urkunde No. 9.

Digitized by Google

Man zwang sie wie vorher zur Mitbezahlung der katholischen Gottesdiensts- und Missionskosten, die man ihnen kaum vorher öffentlich zurückzugeben versprach. In Ehe- und Eheberedungen verschiedener Religionsverwandten sollten die Kinder allesamt katholisch werden, und die Beamten erlaubten sich in diesen Fällen die unerträglichsten Zwangsmittel, und viele schreiende Ungerechtigkeiten gegen die Neuverlobten. Wer nicht katholisch war, oder es zu werden verlangte, konnte keine Bedienung mehr erhalten. (5) Man besetzte den reformirten Kirchenrath mit mehreren überflüßigen Mitgliedern. Das schon unter Churfürst Johann Wilhelm von dem Hofgericht getrennte reformirte und lutherische Ehegericht sollte nicht mehr von der Churfürstlichen Hofkammer, sondern von der geistlichen Administration besoldet werden, und diese letztere hatte noch immer einen katholischen Präsidenten, der dem reformirten Antheil einen neuen Aufwand von mehreren tausend Gulden verursachte, und bei vielen Gelegenheiten in der Folge die Unordnung noch mehr vergrößerte. Die katholischen Dikasterien und Landesbeamten erlaubten sich ohne Bedenken manche auffallende Ungerechtigkeit gegen die Protestanten, wenn diese mit Katholiken rechten mußten. Den Pfarrern und Schuldienern entzog man an mehreren Orten einen Theil ihres Zehendens und ihrer Besoldungsgüter, und eignete sie der Churfürstlichen Hofkammer unter dem Vorwand zu, daß der

(5) Was man für Gründe gebrauchte, die Katholiken auch in privativ-protestantische Dienste zu setzen, ist unter andern aus der Urkunde No. 10. zu ersehen.

der Besitz seit dem Badischen Frieden nunmehr erledigt wäre, und das vakante Gut dem Fürsten heimfalle. Die Katholiken rissen an vielen Orten die reformirten Allmosenstiftungen aufs Neue an sich, und verwendeten sie zu ihrem ausschließenden Gebrauch.

Der reformirte Kirchenrath mußte seine Sitzungen zu Mannheim fortsetzen; man suchte ihn der Regierung mit Gewalt unterzuordnen, und sein Ansehen auf alle mögliche Art herabzuwürdigen. Die Beamten erhielten sich immer noch bei der angemaßten Gerichtsbarkeit in Religions- und Kirchensachen, und wo auch hie und da noch ein Protestant in dieser Stelle war, so drückte er seine eigene Glaubensgenossen, blos um den Katholiken gefällig zu werden, und sich in dem Dienst zu erhalten.

So weit war es also schon wieder mit der Gewissensfreiheit und den meisten Rechten der protestantischen Kirche in der Pfalz gekommen, die nach dem Inhalt der Protokolle kaum auf einige Augenblicke, und eigentlich nur so lange wieder hergestellt wurden, bis man von den reformirten Landgeistlichen und Untergerichten jene schriftliche Zeugnisse erhielt, womit man die Befolgung der kaiserlichen Befehle darthun wollte. Sobald diese vorhanden waren, hielt man sich an den Buchstaben der churfürstlichen Befehle nicht mehr gebunden. Man glaubte jezt schon gewiß zu seyn, daß die gedrohte eigene Exekution des Kaisers nicht eintreten würde, da selbst der reformirte Kirchenrath in einem eigenen Schreiben an den ständischen Bevollmächtigten dagegen mehrere Bedenklichkeiten äußerte, und sich überzeugt hielt, es

dürfte der Aufwand auf eine so kostbare Commission nicht wohl der Mühe werth seyn, wenn dadurch die Restitution nur nach dem schlechten Zustande des Badischen Friedens vollzogen würde. (6) Es gewann also der Geist des Jesuitismus wieder vollkommene Freiheit, die Schranken jeder Verbindlichkeit mit einer so unnachahmlichen Arglist zu übertreten, daß den Reformirten nichts übrig blieb, als ihre Leichtgläubigkeit zu bereuen, mit der sie den Zusicherungen ihres Landesfürsten abermals getraut hatten.

Der vorige Zustand schien überhaupt nach und nach wieder allgemein zu werden, nur stieß sich die Ausführung des Ganzen noch an ein wichtiges Hinderniß, das man vorher aus dem Wege räumen mußte. Der Churbraunschweigische Legationsrath von Reck, der sich noch immer als Bevollmächtigter des Evangelischen Reichsantheils zu Mannheim und Heidelberg aufhielt, konnte das jesuitische Machwerk in seiner tiefsten Grundlage unmittelbar beobachten, auch minder wichtige Gegenstände entschlüpften selten seiner Aufmerksamkeit, wenn es auch gleich manchmal später geschah, als man sie ausführte. Er sammelte im Allgemeinen viele zuverläßige Beweise von der aufs Neue zunehmenden Unterdrückung, und schickte sie von Zeit zu Zeit an seine Principalen. In dem Lande vermieden zwar alle churfürstliche Bediente seinen Umgang, und selbst verschiedene Beisitzer des reformirten Kirchenraths schienen diesem Beispiel undankbar zu folgen. Doch besaßen noch einige redliche

(6) Der eigentliche Gehalt dieser Bedenklichkeiten läßet sich aus der Urkunde No. 11. selbst beurtheilen.

redliche Mitglieder so viel Gegenwart des Geistes, ihre Besuche bei ihm fortzusetzen, und ihm die dazu erforderlichen Beiträge in die Hände zu liefern. Um nun zuerst die Quelle jeder Gemeinschaft in dem Lande zu verstopfen, bekamen diese harte Befehle, sich hierüber bei der Religions-Commission zu verantworten; man untersagte ihnen bei Strafe der Cassation allen Umgang mit dem Bevollmächtigten, und sie sollten überhaupt weder mündlich noch schriftlich ihm etwas mehr in Religionssachen melden. Allein der bessere Theil des Kirchenraths, der sich nun abermals in seiner Erwartung getäuscht sah, ließ sich dießmal nicht ganz in die Enge treiben, sondern communicirte ihm die inzwischen mit der Religions-Commission verhandelten Acten. Bei dem ersten Anblick lag die ganze Bewegung der Maschine offen da; man sandte die Papiere, als so viel ächte Beweise der Unzuverläßigkeit der churfürstlichen Paritionsberichte, nach Regensburg, und überließ es dem Corpus Evangelicorum sich die Ueberzeugung hieraus selbst zu verschaffen. Der evangelische Reichsantheil erneuerte hierauf die vorigen Bewegungen, und die Katholiken sahen wohl, daß so lange dieser aufmerksame Beobachter nicht ganz aus dem Lande entfernt wurde, die Jünger Lojolas mit der vorgehabten Wendung der Maschine nicht ganz zurechte kommen konnten. Der Plan zu seiner Entfernung mußte also jetzt der Vollendung näher gebracht werden.

Der Baron von Francken ergriff dazu die Gelegenheit in einer gedoppelten Paritionsanzeige, die er unterm 1sten October und 11ten November ꝛc. 1722 zu Wien

übergab. In der ersteren ließ der Churfürst die Abstellung jener Beschwerden, die das letztere Paritions-Rescript wörtlich als unerörtert bemerkte, aufs Neue versichern, und diesem einige sehr scheinbare Beweise beifügen, die der Kaiser mit besonderem Beifall aufzunehmen schien. Nicht sobald glaubte man das Ohr des Monarchen durch diesen Vortrag geneigt gemacht zu haben, so erschien der pfälzische Gesandte mit dem zweiten Bericht, und erlaubte sich darin unter andern die Aeußerung:

„Es wäre der Churbraunschweigische Legationsrath „von Reck die einzige Ursache der beständig fortdauren„den Klagen der Reformirten, die er durch seine Anwe„senheit in der Pfalz, und durch die Gemeinschaft mit „unruhigen Köpfen unter den reformirten geistlichen und „weltlichen Dienern sorgfältig unterhielte; was er mit „ihrer Hülfe zusammentrüge, wäre theils unerheblich, „theils ungegründet und falsch, seine Berichte nach Re„gensburg vermehrten nur das Mißtrauen der protestan„tischen Reichsstände gegen die Person seines Herrn; es „wäre daher zu Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe „nichts nothwendiger, als denselben sobald möglich aus „der Pfalz zurück zu berufen, ꝛc. ꝛc. „

Unmittelbar konnte dieses nicht von dem Kaiser geschehen, es stund aber nicht lange an, so erschienen diese beiden Paritionsberichte zu Regensburg mit einem Schreiben, worin der Kaiser den Ständen die Abrufung ihres Bevollmächtigten aus der Pfalz, als das sicherste Mittel zu Wiederherstellung des vorigen Zustandes, wörtlich zumuthete. Diese wußten bereits die Quelle, woraus

woraus die Zumuthung floß, und die darunter verborgene Schlinge war ihnen eben so wenig unbekannt; sie ließen also statt der Antwort eine große Reihe aneinanderhangender Beweise und Thatsachen dem Kaiser unmittelbar vorlegen, die den größten Theil jener Beschwerden, die der Baron von Francken durch die Paritionsberichte seines Herrn als längst abgestellt angab, bei dem ersten Anblick widerlegten. Diese unerwartete Wendung, bei der man an dem kaiserlichen Hofe selbst nicht mehr wußte, was man hierauf erwiedern sollte, setzte den pfälzischen Gesandten in keine geringe Verlegenheit. Die mit so vieler Sorgfalt bisher geheim gehaltene jesuitische Intrigue lag nunmehr selbst dem Kaiser vor Augen, und der Gesandte wußte sich dabei so wenig zu fassen, daß er aus Mangel des erwarteten Unterrichts, die bisherigen falschen Paritionsberichte unterm 20sten December mit der kahlen Ausflucht entschuldigte: es wären die Reformirten selbst schuld, daß die churfürstlichen Befehle nicht befolgt würden, weil sie dem Churfürsten noch nicht bekannt gemacht hätten, was an den geklagten Religionsbeschwerden noch abzustellen wäre.

Schon unterm 2ten December wurde dem Churfürsten ein vollständiges Verzeichniß hierüber eingehändiget; die Beweise lagen offen da, daß sich die beträchtlichsten Güter und Einkünfte, die man der reformirten Kirche nach der Religionsdeklaration entzog, noch ganz in den Händen der Katholiken befanden, und man glaubte, ihre Zurückgabe sollte desto schneller geschehen, weil der Churfürst die Mitglieder kaum einige Wochen vorher

vorher in sehr ungnädigen Ausdrücken beschuldigte: daß „sie allein durch den bisherigen Verzug jene Ver„unglimpfungen verursachten, die noch immer zu „Wien und Regensburg gegen ihn vorgegeben „würden.

Allein der Erfolg entsprach abermals der Erwartung so wenig, daß die protestantischen Gesandten in ihrer Antwort auf den neuen churfürstlichen Paritionsbericht vom 8ten Jenner 1723, aus den eigenen Protokollen der Religions-Commissarien dem Kaiser die Wahrheit vorlegen konnten: wie auch dieser, zwei einzige Fälle ausgenommen, nichts als bloße Versicherungen enthalte, denen die That offenbar widerspreche.

Jetzt hörte der Churfürst auf, die Klagen seiner reformirten Unterthanen vor dem Kaiser zu beantworten, und man konnte diesen von dem fortdaurenden Ungehorsam der Katholiken nicht anders, als durch eine Sammlung aller noch fortdaurenden Beschwerden überzeugen. Der Legationsrath von Reck erhielt zu Anfange des Jahres 1723 hiezu den Auftrag; er ließ seine Aufsätze zuerst durch den reformirten Kirchenrath und das lutherische Consistorium mit allen Urkunden sorgfältig prüfen, und sie endlich am Schluß des Jahres 1723 bei der allgemeinen Reichsversammlung unter folgender Aufschrift im Druck bekannt machen:

Insufficientia paritionis Palatinae, oder: Unvollkommenheit der churpfälzischen Herstellung des badischen Friedensstandes in Religionssachen,

sachen, wie weit es nehmlich mit solcher Herstellung bis *Michaelis* 1723 gekommen. Samt dazu gehörigen Beilagen. Fol.

Diese letzte Hauptschrift, die nach den bekannten vier Classen der Beschwerden geordnet ist, zeigte ganz Deutschland die Entwickelung eines Schauspiels, das der pfälzische Hof über die kaiserlichen Verordnungen gab, weil er es geben mußte. Selbst die eigenen churfürstlichen Entschließungen waren so viele Beweise, daß die Katholiken auch nicht eine beträchtliche Besitzung zurückgaben; und man sah nach einer sorgfältigen Prüfung daß das, was die Protestanten auch von dem Ihrigen wieder erhielten, in der That kaum genannt zu werden verdiente. Noch am Ende des Jahres 1723 befahl zwar der Churfürst der Religions-Commission, alles, was nach dem badischen Friedenszustande noch nicht vollzogen wäre, mit Zuziehung der beiden Kirchenräthe Mieg und Flad nunmehr selbst zu vollziehen; und nach einer ferneren Verordnung vom 10ten Jenner 1724 sollten sich der damalige Staatssecretair Busch und Kirchenrath Mieg selbst in die Oberämter begeben, und das nicht vollzogene in Ordnung bringen. (7) Alle beträchtlichen Kirchengüter und Gefälle blieben aber nach wie vorher in den Händen der Katholiken; die Commissarien durften sich in diese nicht mischen, sondern der Churfürst wollte diese Gegenstände noch einmal selbst prüfen, und sodann unmittelbar darüber entscheiden. Wahrscheinlich sollte dieß das Ende des Schauspiels nicht

(7) Beide Stücke enthalten die Urkunden No. 12 und 13.

nicht seyn, zum wenigsten war es mit der bisherigen Thätigkeit schwer zu vereinigen, daß diese mühsame Arbeit ohne Zweck blieb; es fieng aber der auswärtige Beistand an allmählig abzunehmen, da der reformirte Kirchenrath immer die vorigen Bedenklichkeiten gegen eine kaiserliche Lokal-Commission äußerte, die doch das einzige Mittel seyn sollte, den Zustand auf einen dauerhaften Fuß wieder herzustellen, und es war äußerst unwahrscheinlich, daß eine auswärtige Hülfe je zweckmäßig wirken konnte, so lange die Restitution allein von der Entschließung des Churfürsten abhieng. An dem Reichstage war die Bewegung kaum mehr hörbar, und es schienen zuletzt alle Vortheile für die Protestanten nach und nach zu verschwinden, da der ständische Bevollmächtigte sich bald darauf unvermuthet aus der Pfalz entfernte, und dadurch die gehoffte Mitwirkung unterblieb, die seine Thätigkeit vorbereitete.

Hätte der reformirte Kirchenrath durch allzugroße Bedenklichkeit gegen die kaiserliche Commission, und ihre vermeintliche kostbare Unterhaltung, nicht selbst jeden Vortheil der Vollziehung vernachläßiget, so würde der Grund, warum die Gesandten zu Regensburg ihren Bevollmächtigten aus der Pfalz zurückberiefen, aus der Verkettung damaliger Staatsverhältnisse nicht wohl zu erklären seyn.

England und Preußen, des langwierigen Congresses zu Cambrai überdrüßig, bekamen durch den zwischen Spanien und Oesterreich geschlossenen Wiener Frieden eigentlichen Stoff zu gegründetem Mißtrauen, und das dagegen errichtete hannöverische Bündniß,

niß, unter deſſen Gegenſtänden die proteſtantiſchen Religionsbeſchwerden keiner der geringſten waren, ließ bei dem bereits ausgebrochenen Kriege nicht vermuthen, daß man unter dieſen Umſtänden die bisherige warme Theilnehmung in einem Zeitpunkt plötzlich unterbrechen würde, wo man ſo zu ſagen die letzte Hand an das Werk legen wollte. Allein es ſchien in einer unvorhergeſehenen Beſtimmung des Schickſals zu liegen, daß die Reformirten, ob ſie ſchon die Beharrlichkeit der Katholiken aus Erfahrung kannten, und ohne fremde Vollziehung keine weſentlichen Vortheile erwarten konnten, dennoch durch unzeitige Furcht und Muthloſigkeit ſelbſt das Ende des Schauſpiels zubereiten ſollten. Ihre Kirchenräthe wollten lieber dem Churfürſten einige unbedeutende Kleinigkeiten abſchmeicheln, als das Ganze der kaiſerlichen Vollziehungs-Commiſſion anvertrauen; ſie ſchienen überhaupt nur auf das Gegenwärtige, und nicht auf jene dauerhafte Verfaſſung für die Zukunft zu denken, die nur der Kaiſer durch ſeine Commiſſarien beſtimmen konnte. Der ſtändiſche Bevollmächtigte verließ zwar den Zuſtand der proteſtantiſchen Kirche in einer erträglicheren Lage, die zum wenigſten jenes Fürchterliche des Gewiſſenszwangs nicht mehr hatte, das im Anfange der proteſtantiſchen Religion in dem Lande den völligen Untergang drohete; doch war die Freiheit des proteſtantiſchen Gottesdienſtes noch nicht überall ſo wieder hergeſtellt, daß der katholiſche demſelben nicht manchen Zwang anlegte, und da der Kirchenrath das beſſere Schickſal noch von der Willkühr des Fürſten erwartete, ſo waren die Proteſtanten vor einer Wiederholung des vorigen Schauſpiels auf keiner Seite ſicher. Die reformirte

mirte Kirche, um mehr als die Hälfte ihrer vorigen Besitzungen entkräftet, hatte keine Hoffnung mehr, das Verlohrne zu erhalten, oder dafür auf andere Art entschädiget zu werden, und die Armuth an Kirchengefällen war an manchen Orten so weit gekommen, daß man oft nicht einmal die Kosten zu Brod und Wein bei der Communion aus diesen mehr bestreiten konnte, sondern sie vorher unter den Bürgern umlegen mußte. Manche Kirchen- und Schuldiener konnten sich mit dem kläglichen Ueberrest ihrer Besoldungen kaum vor Hunger schützen, und mußten zuletzt aus Noth ihre Gemeinden entweder ganz verlassen, oder diese mit benachbarten verbinden. An vielen Orten konnte gar kein Schulmeister mehr erhalten werden, und die Protestanten mußten jetzt aus Mangel des Unterrichts ihre Kinder selbst in katholische Schulen schicken, da man sie vorher mit Gewalt dazu nöthigte. Der Zwang war im Ganzen eben derselbe, nur bekam er dadurch eine andere Veranlassung. Viele Kirchen waren dem Einsturz so nahe, daß man darin ohne Lebensgefahr keinen Gottesdienst mehr wagen konnte, sondern dieser in Scheuren, Rathhäusern oder unter freiem Himmel gehalten werden mußte, während die Katholiken den ihrigen in den hinweggenommenen Kirchen ganz bequem und ruhig fortsetzten.

Ob der Zustand der Protestanten in der Pfalz auf diese Art erträglich blieb, mögen meine Leser selbst beurtheilen; ihre Lage erforderte zum wenigsten, daß sie nicht ganz stille schwiegen, wenn sich gleich keine wahrscheinliche Hoffnung zu merklicher Besserung ihres Schicksals zeigte. Sie erinnerten den Churfürsten unabläßig

an

an seine vorigen Zusagen, und an die versprochene Zurückgabe desjenigen Theils ihrer Kirchengüter und Gefälle, der, selbst nach dem Zeitpunkt des badischen Friedens, keinem Zweifel unterworfen war. Dieser schien zwar die Gelegenheit zu neuen Ausbrüchen vermeiden zu wollen, und die katholische Clerisei fieng selbst an zu begreifen, daß bei gegenwärtigen Umständen der Gedanke einer gewaltsamen Austilgung der protestantischen Religion in dem Lande unausführbar sey; allein bei der geforderten Zurückgabe an Gütern waren sie unbeweglich. Der Besitz, er mochte seyn, aus welchem Grunde er wollte, war nun wahrscheinlich gerettet, und dieser konnte ihnen im höchsten Fall nur alsdann entrissen werden, wenn die Stände entweder auf der kaiserlichen Lokalcommission bestunden, oder in deren Ermangelung ihren Glaubensgenossen selbst Hülfe verschafften. Beiden Auftritten konnte man nicht besser ausweichen, als wenn man den Protestanten von Zeit zu Zeit die Aussichten zu einer bessern Wendung ihres Schicksals erneuerte, die sie nie erhalten sollten.

Bei jeder neuen Vorstellung bekam der reformirte Kirchenrath immer die gnädigsten Versicherungen, daß alles noch auf einen billigen Fuß gebracht werden sollte, wenn man den Commissarien nur Zeit dazu ließe. Eine einzige Zusage dieser Art konnte oft Jahre lang alles wieder beruhigen. Furcht und Hoffnung hatten zu vielen Einfluß auf einzelne Mitglieder dieser Versammlung, und es finden sich bis in das Jahr 1728 keine eigentlichen Urkunden, daß sie sich bei der Fortdauer des alten Zustandes, oder bei hinzugekommenen neuen Beschwerden, mehr an die Reichsversammlung gemeinschaftlich

gewendet hätten. Nur in älteren Relationen trifft man noch auf Spuren, daß einige Räthe, die mit thätigem Patriotismus an der Sache arbeiteten, auch gegen das Verbot des Churfürsten einen heimlichen Briefwechsel dahin unterhielten. Vielleicht war es dieser, oder vielmehr die ununterbrochene Thätigkeit des Königlich-Preußischen Hofes, die den Reformirten in diesem Jahre neue Aussichten zu Verbesserung ihres Schicksals eröffneten. Der Kaiser wollte den Vorschlag zu einer Lokal-Commission über die Restitution der Kirchengüter, in eine kaiserliche Hofcommission zur Güte verändern, und einige Mitglieder des reformirten Kirchenraths sollten ohne Verzug nach Wien abgesandt werden, um zwischen beiden Theilen einen schriftlichen Receß zu errichten, und nach diesem die Beschwerden der zweiten Classe vollends gänzlich abzustellen. Diese Verordnung ergieng unterm 17ten Juny 1728 unmittelbar an den Churfürsten, und dieser ließ dem Kirchenrath durch ein eigenes Rescript bekannt machen, daß er dazu geneigt wäre, und die Bearbeitung dieser Sache sobald möglich selbst wünsche. (8) Der König von Preußen ließ zugleich durch seinen an dem Oberrheinischen Kreis accreditirten Residenten, von Hecht, dem Kirchenrath zu erkennen geben, daß er dabei mit aller Vorsicht und Standhaftigkeit verfahren, und sich durch allzuvieles Nachgeben keine Verantwortung zuziehen sollte. (9)

Das Ganze schien wirklich zu einem nicht ungünstigen Erfolg vorbereitet, nur kam es darauf an, daß der König die Schritte der Reformirten auf jeden Fall unter-

(8) S. die Urkunden No. 14. und 15.

(9) S. die Urkunden No. 16. und 17.

Digitized by Google

unterstützen ließ, und alsdann selbst ins Mittel trat, wenn sie den dringenden Zumuthungen der Katholiken nicht mehr allein widerstehen konnten. Der König wollte jedoch dem Corpus Evangelicorum zu Regensburg nicht mit einer neuen Direction in den Weg treten, da dieses seine Thätigkeit unter diesen Umständen zu erneuern schien. Allein der reformirte Kirchenrath trug abermals Bedenken, die Vollmachten nach der kaiserlichen Entschließung so unbedingt von sich zu stellen, daß die Deputirten die Freiheit erhielten, ohne Rückfrage abzuschließen; selbst die Mitglieder, die zu diesem Geschäffte etwa zu gebrauchen waren, verbaten sich den Auftrag, weil sie glaubten, man würde sie vielleicht in der Zukunft über eine oder andere Schritte verantwortlich machen, oder mit Vorwürfen verfolgen, wenn sie zum Nachtheil der Kirche ausfielen; und zuletzt fehlte es gar an den erforderlichen Kosten, da die geistliche Administration zu Heidelberg kaum so viel Geld vorräthig haben wollte, um davon die laufenden Besoldungen zu bestreiten, und auf Zudringen des Hofes den Zustand ihrer Entkräftung dem Churfürsten in dieser Absicht selbst vorlegte. Diese Umstände, die man in Wahrheit auf keiner vortheilhaften Seite beurtheilen kann, vernichteten also auch dieses Vorhaben, das wahrscheinlich nicht ganz ohne Erfolg geblieben seyn würde, und anstatt die allzuviele Bedenklichkeiten auf eine schickliche Art aus dem Wege zu räumen, glaubte der Kirchenrath, die Absendung der Deputirten selbst bei dem Kaiser verbitten zu müssen. (10)

(10) Wie seicht und unüberlegt die Gründe waren, durch

Die Vorschläge, die er dagegen that, waren von keiner Erheblichkeit, und konnten der Erwartung auf keiner Seite entsprechen, weil man ihre Erfüllung der Willkühr des Churfürsten überließ. Der unpartheiische Geschichtsforscher beobachtet hier einen unverzeihlichen Fehler, den die Beisitzer des reformirten Kirchenraths theils aus Mißtrauen in ihre eigene Talente, theils aus einer unbegreiflichen Muthlosigkeit in einem Zeitpunkt begiengen, wo sie eigentlich die letzten Kräfte zur Wiederherstellung eines erträglichen Zustandes aufbieten sollten. In ihrer damaligen Lage konnten sie weder jetzt noch künftig eine Restitution der Güter von dem freien Willen der Katholiken hoffen; sie waren selbst vor neuen Eingriffen keinen Augenblick sicher, und dennoch versäumten sie vorsetzlich die Gelegenheit, wo sie dem Kaiser die Kunstgriffe in ihrer eigentlichen Gestalt anschaulich machen konnten, die sie von dem Besitz ihres vormaligen Eigenthums entfernten. Der Erfolg der kaiserlichen Hofcommission mochte seyn, welcher er wollte, so war er besser, als wenn man den Zustand in der bisherigen willkührlichen Verwirrung ließ. Die Beweise zum Vortheil ihrer Ansprüche waren in öffentlichem Druck vorhanden, es kostete nur eine lebhafte Anstrengung, sie vor dem Richter geltend zu machen, und erhielten sie auch für jetzt nur einige minder beträchtliche Besitzungen wieder, so konnte doch selbst unter kaiserlicher Authorität nunmehr

durch die der reformirte Kirchenrath sich gezwungen glaubte, die Absendung der Deputirten bei dem Kaiser zu verbitten, werden meine Leser aus der Urkunde No. 18 selbst beurtheilen.

nunmehr eine dauerhafte Norm für die Zukunft festgestellt werden, die ihnen den Rest ihres Eigenthums sicherte. Allein das Schicksal wollte, daß alle diese Vortheile vernachläßiget werden sollten, und man schmeichelte sich vergeblich mit Hoffnungen, deren Erfüllung man unter diesen Umständen nie erwarten konnte. Ihre ganze Verfassung blieb auf diese Art der Willkühr der Katholiken ausgesetzt, und man konnte wahrscheinlich voraussehen, daß, da sie einmal das letzte Mittel zu einer dauerhaften Verbesserung ihres Zustandes versäumt hatten, diese von der nun erlangten Uebermacht bei allen Gelegenheiten Gebrauch machen würden.

Die Thätigkeit der Religions-Commission verlohr, gleich einer Maschine, die den letzten Stoß erhält, nach und nach ihre Kräfte; sie gieng mit dem Jahre 1728 völlig auseinander, und es war in der That nicht zu erklären, was die Vorschläge des Kirchenraths zu einer der kaiserlichen Verordnung gemäßen Beilegung der Streitigkeiten für einen Zweck haben sollten, da es jetzt in dem Lande selbst an allen Mitteln dazu fehlte. Man hatte den einzigen Weg zu einer dauerhaften Vereinigung aus Furcht, und ganz ohne Noth, ausgeschlagen, und jetzt mußte man sich mit zweideutigen Resolutionen des Hofes begnügen, die wenig oder nie vollzogen wurden. Die Katholiken erhielten durch ihre Beharrlichkeit nunmehr alles das ohne große Mühe, was man so viel und mannigfaltig als eine offenbare Verletzung des westphälischen Friedens dem deutschen Reich zur Schau ausstellte, und mit einer Theilnehmung bestritt, die oft nahe an einen völligen Bruch gränzte. Ihre

Verfassung war ungleich vortheilhafter, als die der Protestanten. Die katholische Religion ward nunmehr gegen die vorige Verfassung durch Gesetze und Verordnungen für die herrschende mit Gewalt ausgegeben, und die Protestanten mußten sich glücklich schätzen, wenn sie nur geduldet wurden.

Nach dem Beispiel der meisten damaligen Regierungen katholischer Länder, war es auch an dem pfälzischen Hofe lange Zeit Mode, daß das System der Staatsverwaltung durch die Mitwirkung des fürstlichen Gewissensraths die letzte Ausbildung erhielt.

Der Jesuit Nikolanus Staudacher spielte jetzt diese Rolle an dem Hofe des Churfürsten, und Carl Philipps Räthe waren ihm so uneingeschränkt zugethan, daß sie oft die wichtigsten Staatsverhältnisse seinem Gutachten überließen. Glücklicherweise fand sich in seinem Charakter nicht jene feine Intrigue, und das alles umfassende Bestreben nach zeitlichen Gütern, das bei diesen Vätern sonst immer der erste Gegenstand ihres Einflusses zu seyn pfleget, und die Protestanten hatten es wahrscheinlich dieser Gemüthsstimmung zu danken, daß ihre Lage erträglicher blieb, als sie selbst aus der Verbindung der Umstände vermuthen konnten. (11) Unter den Landesbeamten aber wollte an manchen Orten der

(11) Carl Philipps Conferenz-Räthe waren jetzo: Edmund Graf von Hazfeld, Heinrich Wilhelm Freiherr von Sickingen, Heinrich Freiherr von Ragenneck, Franz Caspar Graf von Hillesheim, und Jacob Tillmann Freiherr von Hallberg. Der Gewissensrath übernahm nicht selten die letzten Vorträge in Staatssachen.

Digitized by Google

der Geist der Unterdrückung keine andere Gestalt gewinnen. Ihre enge Verbindung mit der katholischen Geistlichkeit schien sie von Zeit zu Zeit gleichsam dazu aufzumuntern, und da auch manchmal vergeblich gewagte Eingriffe ihnen weder Verweis noch Strafe zuzogen, so konnte ein und eben derselbe Gegenstand mehrmal wiederholt werden, bis er den Katholiken die beabsichteten Vortheile gewährte. Auf diese Art gieng die Mitaufsicht und Theilnehmung der Protestanten an den beiden reichen Spitälern zu Oppenheim und Lautern an die Katholiken ausschließend über, und alle Vorstellungen dagegen waren umsonst angewandt. (12) Mehrere

(12) Dieses sind die reichsten Hospitäler in der Pfalz. Der Spital zu Oppenheim hat $\frac{108}{m}$ Gulden baares Geld auf Zinsen, und an Gebäuden, Weinbergen und andern Gütern ein Capital von $\frac{72}{m}$ Gulden. Er zieht also den jährlichen Genuß von $\frac{180}{m}$ Gulden. Im Normal-Jahr 1685. gehörte er ausschließend den Reformirten. Im Jahr 1698. führte man darin das Simultaneum ein, und der Genuß und die Verwaltung waren gemeinschaftlich. Die Religions-Deklaration hob dieses wieder auf, und gab den Katholiken davon Zwey Siebentheile. Diese wies der P. Guardian des dortigen Franziscaner Klosters an, und der reformirte Inspektor hatte die Anweisung der übrigen Fünf Siebentheile. Bis in das Jahr 1717. erhielten sich die Inspektoren noch bei diesem Rechte; alsdann aber verdängte sie das dortige Oberamt mit Gewalt davon. Die Religions-Commission stellte zwar im Jahr 1722. die Gleichheit ziemlich wieder her, kaum aber hörte sie auf, so maßte sich

theils beträchtliche theils minderbeträchtliche Vortheile kamen auf gleiche Weise nach und nach in ihre Hände, während die Reformirten von dem Churfürsten eine Versicherung um die andere erhielten, daß ihr Zustand besser werden sollte.

Ob die Beisitzer des reformirten Kirchenraths allmählig begriffen, wie weit sie Menschenfurcht und allzugroße Bedenklichkeit von dem eigentlichen Zweck entfernte, ist sehr zu zweifeln. Ihre Sprache blieb bei aller Erinnerung von außen immer die nemliche, und sie verlohren sich zuletzt soweit, daß sie den Gewissenszwang der Unterthanen, der doch noch immer mit großer Beschwerung fortdauerte, für ganz abgestellt öffentlich angaben, nur um ihre eigene Schwäche zu verbergen. (13)

Der

sich das Oberamt die ausschließende Anweisung wieder an. Der reformirte Hospitalschaffner starb im Jahr 1725, ihm folgte ein katholischer, und von der Zeit kam kein Reformirter wieder dahin. Man entzog den Inspektoren alle Einsicht der Rechnungen und Gefälle, und theilte diese zum Nachtheil der Reformirten so ungleich aus, daß diese die bittersten Klagen, wiewohl vergeblich, darüber führten. — Auf gleiche Art, nur etwas später, verlohren sie auch ihre Rechte an dem reichen Hospital zu Lautern, und die Katholiken zogen im Jahr 1740 Bedienung, Austheilung, Verwaltung und Capitalien davon ganz an sich.

(13) Mit dem Gewissenszwange stund die Bekehrungssucht in genauer Verbindung; die Landesregierung munterte die Mönche selbst dazu auf, und meine Leser finden in der Urkunde No. 19. ein eigentliches Beispiel dieser frommen Seelenkaperei, die man schon damals bis auf die reformirten

Der damals zu Regensburg accreditirte preußische Gesandte von Münchhausen konnte nicht umhin, seinem Könige eine treffende Schilderung ihrer niedrigen Schmeicheleien gegen den Churfürsten und seine Räthe vorzulegen, von denen sie nicht abließen, so wenig Erfolg sie auch für das allgemeine Beste hatten. (14) Wahrscheinlich war dieses auch die eigentliche Quelle, aus welcher der größte Theil jener Scheingründe floß, unter denen sie die kaiserliche Hofcommission verbaten. Der Schmeichler waren zu viele, und die noch übrigen wenigen rechtschaffenen Mitglieder liefen Gefahr, von ihnen verlassen zu werden, wenn sie sich dem Churfürsten unmittelbar entgegen stellten. Sie zitterten vor jedem Minister, der auf den Churfürsten Einfluß hatte, und priesen den damaligen Staatssekretair von Busch als den bestgesinntesten Patrioten gegen ihre Kirche, während er an dem unwiederruflichen Besitz der Kirchengüter für die Katholiken arbeitete, und den Protestanten eine Freiheit um die andere entzog.

formirten Delinquenten ausdehnte. Ein anderes Beispiel, da selbst ein katholischer Vater über die gewaltsame Hinwegnahme seiner in der reformirten Religion erzogenen Kinder bei der Religions-Commission klagte, liefert die Urkunde No. 20.

(14) Den Bericht des Gesandten enthält die Urkunde No. 21. Die Entschließung des Königs hierauf findet sich schon unter No. 16. Auch der Churſächsische Gesandte zu Regensburg machte damals unter andern dem Kirchenrath den Vorwurf: Daß er sich immer dort nicht eher melde, als bis das Wasser an den Hals gehe, und dem Uebel nicht mehr zu helfen sei.

Digitized by Google

Selbst als die Lutheraner um diese Zeit mit neuen Forderungen gegen die Reformirten auf den Schauplatz traten, gedachten sie durch den Minister alles auszurichten. Ihre vortheilhaften Berichte von dem gegenwärtigen Zustande der vaterländischen Kirche bewogen die protestantischen Stände zu Regensburg unterm 29sten May 1728 zu einem gemeinschaftlichen Schluß, nach welchem der König in Preußen und der Landgraf zu Hessen-Cassel ersucht wurden, die Reformirten in der Pfalz nunmehr zu Abtretung eines Siebentheils an Kirchengütern, oder zu einer verhältnißmäßigen Summe an Geld und Naturalien an die Lutheraner wirklich zu vermögen. Da der König sich zu diesem Schritt geneigt finden ließ, so mußten sie endlich gestehen, daß nicht nur die Beschwerden der zweiten Classe noch immer unerörtert fortdauerten, sondern auch die übrigen noch nicht so erlediget wären, wie sie es kaum vorher freimüthig versicherten. (15) So lange also die Reformirten dasjenige nicht wieder erhielten, was sie zur Zeit der Religionsdeklaration besaßen, war es ihnen freilich unmöglich, eine bestimmte Anzahl von Gütern oder Einkünften an die Lutheraner abzutreten, höchstens konnte man ihnen einen Beitrag an Geld für immer verwilligen; doch mußten sich auch dazu die Umstände noch merklich bessern. Dieses schien die Unterhandlungen in die Länge zu ziehen, und da man nach der einmal abgebetenen kaiserlichen Hofcommission keine gütliche Uebereinkunft zwischen den Katholiken und Reformirten

(15) Man sehe hierüber den Bericht des reformirten Kirchenrathe an den König, in der Urkunde No. 22.

Digitized by Google

formirten mehr erwarten konnte, so wandten sich die Lutheraner im Jahr 1733 mit neuen Vorstellungen unmittelbar an den Churfürsten.

Es erschienen im Jahre 1734 der holländische Gesandte von Burmanni und die Pfalzzweibrückischen Geheimeräthe von Vreden und von Savigni mit eigenen Aufträgen an dem pfälzischen Hofe.

Der Churfürst wollte bei dieser thätigen Vorsprache zum wenigsten von außen den Schein nicht haben, daß er selbst dieser Vereinigung im Wege stünde, und ließ beiden Theilen durch den Staatsrath von Busch eröffnen, daß er einer wirklichen Abtretung der Kirchengüter nach dem Zustande der Religionsdeklaration nicht entgegen seyn wollte, wenn dadurch die Lutheraner befriediget würden.

Uneingedenk aller vorigen Schauspiele über diesen Gegenstand, erwachte jetzt die Hoffnung der letzteren aufs Neue, und sie schienen sich darin auf einmal wieder so sicher zu wissen, daß sie den Reformirten im Jahr 1735 einen besonderen Entwurf gewisser Reversalien vorlegten, in denen sie von den Kirchengütern der Reformirten ein Capital von $\frac{75}{m}$ Fl. foderten, und sich dagegen verbindlich machten, ihnen den wirklichen Besitz und Genuß der deklarationsmäßigen Fünf Siebentheile durch den Beistand des Churfürsten und seiner Nachfolger zu verschaffen.

Der Staatsrath von Busch, der gewiß am wenigsten die Absicht hatte, das Versprochene zu halten, unter-

unterstützte die Vorschläge mit einer anscheinenden Theilnehmung und Aufrichtigkeit, die selbst den reformirten Kirchenrath an ihrer Erfüllung nicht mehr zweifeln ließ; doch sah man dazu von Seiten der Katholiken noch keine wirkliche Anstalt. Alles bestund nur in Worten, und so lange man von den Katholiken keine wirkliche Abtretung begehrte, schien man sich überall mit Thätigkeit der Sache anzunehmen. Der Kirchenrath berief im Jahr 1736 die reformirte Geistlichkeit zu einer Synode nach Heidelberg. (16) Man durchgieng, mit Zuziehung einiger reformirten Administrationsräthe, die Religionsdeklaration von Punkt zu Punkt, und diese bemerkten in einem besondern Aufsatze, was nach dem eigentlichen Inhalte zu Ergänzung der Fünf Sieben-Theile noch abgieng. Hier öffnete sich abermals ein weiter Schauplatz zu Widersprüchen. Die beträchtlichen Stiftungen zu Neuburg, Branchweiler, Winzingen, Weinheim, Ladenburg, Böckelheim, und was nach dem Nebenreceß noch rückständig war, sollten nebst anderen minderwichtigen Gefällen wirklich zurückgegeben werden. Kaum war hie und da ein Vertragsartikel, den man nicht gebrochen hatte, und es wurden allmählig der Gegenstände so viel, daß die Katholiken wohl den größten Theil ihrer Besitzungen wieder abtreten

(16) Ein summarisches Verzeichniß dieser Verhandlungen enthält die Urkunde No. 23. Der einzige Umstand ist daraus merkwürdig, daß die Reformirten endlich so klug wurden, den Zusagen der Katholiken nicht mehr aufs bloße Wort zu trauen, dahingegen die Lutheraner ihr ganzes Glück auf diese Versicherungen setzten, und am Ende abermal getäuscht wurden.

Digitized by Google

treten mußten, wenn ihnen ihre Zusage je Ernst gewesen wäre. (17)

Kaum erschien also das Verzeichniß dieser Forderungen, so sprang die Mine, wie alle Männer von Einsicht vorher sahen. Der Hof verließ auf einmal die bisherige Theilnehmung an der Vereinigung der Lutheraner mit den Reformirten, um den Zustand des Besitzes gegen diese selbst zu schützen. Die Menge der Restitutionspunkte, deren Beschaffenheit man erst untersuchen mußte, verschaffte dem Minister erwünschte Gelegenheit, die gehörige Zeit zu gewinnen, und damit man sich nicht allzusehr blos gab, wurden die Unterhandlungen fortgesetzt, und die Zusagen noch in eben dem Augenblick gegen die Bevollmächtigten verdoppelt, als man schon entschlossen war, den Reformirten nichts mehr abzutreten. Endlich entließ man die auswärtigen Bevollmächtigten mit vielen schmeichelhaften Versicherungen, deren Erfüllung gar nichts mehr entgegen stehen sollte, sobald nur die Gegenstände untersucht und reiflich erwogen wären. Selbst der König von Preußen ließ sich dadurch täuschen, und noch in dem letzten Regierungsjahre Churfürst Carl Philipps durch eigene Interces-

(17) Diese Sammlung der Beschwerden ist hauptsächlich darum ein merkwürdiges Aktenstück, weil die darin vorkommenden Verletzungen und Rückstände noch heute die nemlichen sind. Der starke Inhalt würde aber den Abdruck eines eigenen Buchs erfordern, das die Gränzen des gegenwärtigen weit überschritte. Indessen wird sie immer die Grundlage einer jeden öffentlichen Ausführung für die Reformirten bleiben müssen, und ohne Zweifel mit den nächsten Streitschriften im Ganzen erscheinen.

Digitized by Google

ceſſionalien die Sache wieder in Erinnerung bringen. (18) Seine Vorſprache aber hatte keinen erwünſchteren Erfolg, als die vorhergehende, und die Lutheraner befanden ſich nach einer beinahe zehenjährigen vergeblichen Bemühung endlich wieder an eben der Stelle, von der ſie ausgiengen.

Dieß war die letzte merkwürdige Handlung, mit welcher Carl Philipp von dem Schauplaz der Welt abtrat. — Ob ſeine Abſicht aufrichtiger, als die ſeiner Miniſter war, unter ſeinen proteſtantiſchen Unterthanen eine Vereinigung mit Aufopferung eigener Vortheile zu ſtiften, wird wohl eben ſo lange unentſchieden bleiben, als man nicht mit Gewißheit beſtimmen kann, ob es in ſeinen erſten Regierungsjahren eigener Religionshaß gegen die Proteſtanten, oder eine ſichtbare Leitung jeſuitiſcher Intrigue war, die ihn mit ſo viel Härte und Entſchloſſenheit gegen dieſe handeln ließ. Wahrſcheinlich ſchien beides mit einander zu wirken, da er ſeine Jugendjahre im geiſtlichen Stande zubrachte, und die demſelben eigene Verfolgungsgrundſäze mit dem erſten Unterricht einſog. Seine Sechs und Zwanzigjährige Regierung war in vielen Stücken der ſeines Vorfahren vollkommen ähnlich, und ununterbrochen zwiſchen Miniſtern und Pfaffen getheilt. Sie lenkten ſeine Entſchlüſſe beinahe willkührlich, und die einmal gewohnte

(18) Wahrſcheinlich mußte Friedrich die Feinheit der Intrigue damals noch nicht ſo eigentlich wiſſen, ſonſt würde ſeine Klugheit die Vorſchläge in der Urkunde No. 24. nicht auf die Verſicherung der Katholiken allein gebaut haben.

Digitized by Google

gewohnte Bequemlichkeit, alles andern zu überlaſſen, hinderte ihn in jedem Betracht an der mühſamen Arbeit, ſelbſt zu regieren. In einem Lande, wo der Fürſt das Wohl und Weh ſeiner Unterthanen Fremden überläſſet, und dieſe das Geſuch des Bürgers um die Erhaltung freier Menſchenrechte, als einen Eingriff in die Rechte des Landesherrn betrachten, ſtirbt die Liebe zum Vaterlande, und der Bürger iſt gezwungen, in fremden Provinzen ein beſſeres Schickſal zu ſuchen. Kein Wunder alſo, daß die Unterpfalz in dem langen Zeitraum dieſer Regierung ſich beinahe um den vierten Theil ihrer Unterthanen allmählig entvölkerte. Schon dieſes war hinreichend, den Zuſtand der Staatswirthſchaft und die eigenen Einkünfte des Fürſten auf mancher Seite zu entkräften, allein die Miniſterialregierung vollendete die Verwirrung. Die Miniſter und Räthe, die man oft nur um der Religion willen beſoldete, fanden überall erwünſchte Gelegenheit, ihre Vortheile zu gleich großem Schaden des Fürſten und ſeiner Unterthanen zu befördern; ihre Unterhaltung koſtete das Land eine ungeheure Summe, die man nicht mehr aus eigenen Mitteln aufbringen konnte; und ſo verließ Carl Philipp ſeine Finanzen beinahe in einer größern Zerrüttung, als er ſie angetreten hatte.

Selten hat ein Fürſt gut regiert, der den Zuſtand ſeines Landes mit vielen Schulden hinterläſſet, ſo ſelten als die Moralität eines Privatmanns unbeſcholten bleibt, der in ſeinen Ausgaben keine ordentliche Maaße hält. Seit dem geendigten ſpaniſchen Succeſſionskrieg genoſſen die pfälziſchen Länder einen ununterbrochenen Frieden, ihre Fruchtbarkeit und ein anhaltender Fleiß der Bürger

ſchien

schien alles beizutragen, daß sie sich weit eher von der vorigen Verwüstung erholten, als es andern Provinzen glückte, ähnliche Wunden zu heilen. Die Quelle des Verfalls bestund also offenbar in der Schwäche des Regenten, und in der zerrütteten Staatsverwaltung seiner Räthe und Diener. Der unselige Zwist, den die katholische Clerisei zwischen dem Fürsten und seinen protestantischen Unterthanen aufs Neue anfachte, und die unwiderstehliche Gewalt, mit der auch der fleißigste Bürger unter dem Vorwand der Religion ins Elend niedergedrückt ward, mußte jeden Zweig der Gewerbsamkeit in der Blüte ersticken, und dem Lande selbst eine Entkräftung vorbereiten, die es noch viele Jahre schmerzlich fühlte. Einsichtsvolle Katholiken bemerkten augenscheinlich, daß die zahlreich überhandnehmende Clerisei das Verderben des Landes mehr als zu sehr beförderte, und daß die Vortheile, die der katholische Bürger durch die Uebermacht der Religion in dem Lande erhielt, mit diesem allgemeinen Schaden in keinem Verhältniß stunden. Carl Philipp schlummerte aber sanft hinüber in die Ewigkeit, und der Bigotismus pries ihn in eben dem hohen Grade selig, als er über die vermeintlichen Ketzer gesiegt hatte. Mit ihm erlosch die männliche Linie des Hauses Neuburg, welcher Philipp Wilhelm vergeblich eine so zahlreiche Nachkommenschaft gab, und die pfälzischen Länder fielen mit der Churwürde an den einzigen Prinzen des Fürstenthums Sulzbach, der damals kaum den Zeitpunkt der Volljährigkeit zurücklegte, den die güldene Bulle zum Regierungsantritt Churfürstlicher Länder erfordert.

Fünftes Kapitel.

Zustand der reformirten Kirche in der untern Pfalz, unter der Regierung Churfürst Carl Theodors, bis zur Vereinigung der Pfälzischen und Bairischen Länder.

Carl Theodor, der einzige Prinz, den Johann Christian, Pfalzgraf zu Sulzbach, mit Eleonore Philippine von Hessen-Rheinfels hinterließ, trat zu einer Zeit in das Churfürstenthum und die dazu gehörigen Länder, da durch die Veränderung der österreichischen Kaiserkrone sich eine allgemeine Staatsrevolution in Deutschland zu entwickeln schien. Nach dem Beispiel der meisten katholischen Prinzen jener Zeiten, unter den Händen der Jesuiten gebildet, succedirte er schon im Jahr 1733 seinem Vater in diesem kleinen Fürstenthum, und kaum war seine Vermählung mit Pfalzgraf Joseph Carls zu Sulzbach Tochter vollzogen, so konnte er, als nächster Agnat des verstorbenen Churfürsten, die reiche Erbschaft der pfälzischen Länder ohne Widerspruch in Besitz nehmen.

Jeder Regimentswechsel ist immer eine Periode gewisser neuer Erwartungen, noch mehr, wenn die Regierung von einer Linie auf die andere übergeht. Die protestantischen Pfälzer hatten dazu gedoppelte Ursache, da sie an dem neuen Regenten schon in seiner frühen Jugend viele edle Züge eines angebornen guten Herzens wahrnahmen, das dem natürlichen Hang menschen-

freundlicher Gefühle, die selbst unter den Händen seiner verschmitzten Lehrer nicht verdorben werden konnten, willführlich folgte. Die Regierung der beiden vorigen Churfürsten war seit mehr als 50 Jahren das eigentliche Bild eines Meeres voll ewigen Sturms und Bewegung, wo immer eine Woge die andere vertilgte, und die wichtigsten Verhältnisse einer guten Staatsverfassung in neue Zerrüttung geriethen, je mehr politische und religiöse Gährung unter einander wirkten. Jetzo schien zwar der Sturm gewaltsamer Anfälle eine Zeit lang zu ruhen, und Preußens mächtiger Monarch hatte die Protestanten vor öffentlichen und gewaltsamen Bedrükkungen gesichert, da ihre Kirche auf allen Seiten bereits an dem Abgrund heruntergleitete; in geheim aber arbeiteten die unermüdeten Jünger Lojolas an der Vollendung einer heimlichen Austilgung mit desto mehr Anstrengung und Thätigkeit, da das Gewissen des jungen Regenten ihrer frommen Sorge anvertraut war, und ihre Schüler noch seit der vorigen Regierung das Staatsruder großentheils in Händen hatten.

Es schien nicht wahrscheinlich, daß unter diesen Umständen neues Leben und neue Kräfte in die Regierung eines Landes kommen würden, das durch die Ausbreitung der katholischen Religion alle wesentlichen Vortheile einer klugen Staatsverwaltung zusehends verlohr, und im Begrif stund, auch den letzten Rest des vormals blühenden Zustandes dieser Chimäre aufzuopfern. Die Pfalz war bisher gleichsam eine Nulle in der Politik und Staatsverbindung Deutschlands, die Regenten hatten immer mit ihren Unterthanen zu thun, und es gehörte über-

überhaupt mehr als bloßer guter Wille dazu, der traurigen Verfassung, in welcher Carl Philipp die pfälzischen Länder zurückließ, eine bessere Richtung zu geben. Ohnerachtet Carl Theodor durch das für Carl VII. mit Preußen und Hessencassel errichtete Bündnis seine Stimme auf dem Wahltag wieder merkwürdig machte, so fühlte dennoch das Land hievon keine Vortheile, und man konnte bei der wenigen Kenntniß und Erfahrung, die der junge Fürst von seinem Zustande hatte, keine wesentliche Besserung hoffen, so lange er in dem Charakter der Räthe und Diener, die er antraf, und die ihn das politisch-schädliche der römischen Hierarchie in seinem ganzen Umfang nicht erkennen ließen, jene biedere Gesinnungen ungeprüft voraussetzte, die er selbst zu üben gewohnt war.

Drei der vorigen Churfürsten waren schon als Männer von vollendetem und ausgebildetem Charakter zur Regierung gekommen, und konnten doch nicht hindern, daß ihre Schwäche zu jeder Art der unbilligsten Unterdrückung der Protestanten gemißbraucht, und ihren Gesinnungen eine Wendung gegeben ward, die für sie und das Land gleich schädlich seyn mußte.

Jetzt hatte man es mit einem jungen Fürsten zu thun, der die Verträge seiner Vorfahren für die Sicherheit der Protestanten nicht einmal wissen, und gleich bei dem Regierungsantritt an ihrer gewöhnlichen Bestätigung gehindert werden sollte; man konnte also des Zwecks desto weniger verfehlen, wenn man ihm zugleich unter der Maske seiner eigenen guten Gesinnungen die-

jenigen Grundsätze in Zeiten beibrachte, nach denen er bei reifern Jahren mit Entschlossenheit handeln sollte.

Der sonst gutdenkende Marquis d'Itres, unter dessen Ministerschaft der junge Churfürst die Regierung seiner Länder antrat, ließ es geschehen, daß für seinen Herrn eine Anzahl Regierungsgrundsätze verfaßt wurden, die auf der einen Seite die reinste Moral und Gottesfurcht, auf der andern aber eine Reihe falscher und betrüglicher Grundlehren enthielten, nach denen dem Regenten jede Treulosigkeit und jede Verletzung des gegebenen Fürstenworts seiner Vorfahren als eine löbliche und gottgefällige Handlung empfolen ward, wenn sie den Untergang der protestantischen und die Aufnahme der katholischen Religion beförderte. Seit mehr als 40 Jahren schien man diese ganz eigentlich zum Maasstab der Regierung gewählt zu haben, ob sie schon erst vor einigen Jahren bekannt wurden. (1) Der Contrast ist in der That auffallend, unter dem der junge Churfürst in einem und ebendemselben Augenblick zu einem exemplarischen Regenten für die Katholiken gebildet, und gegen die Protestanten zu jeder Art des abgefeimtesten Betrugs und der Gewaltthätigkeit angewiesen ward, wenn ihm je Zeit und Umstände erlauben sollten, ihnen entweder

(1) Diese Regierungs-Grundsätze findet man zwar schon in ihrem ganzen Umfang im 4ten Stück des 1sten Bandes des Göttingischen Magazins von Meiners und Spittler; das sonderbare Produkt ist aber höchst merkwürdig, und verdient, daß ich meine Leser in der Urkunde No. 25. wenigstens mit dem, was von demselben hieher gehört, noch einmal bekannt mache.

entweder heimlich oder öffentlich ihre Rechte und Freiheiten zu entziehen. Man glaubte, seinem eigenen Hang zur Frömmigkeit nicht besser und ungehinderter beizukommen, als wenn man ihm diese unter der Maske eines verdienstlichen Werks beibrachte, das dem Himmel desto wohlgefälliger seyn müßte, weil es die Ausbreitung der allein seligmachenden Religion unter seinen Unterthanen beförderte. Es war unmöglich, daß ein so junger Fürst, in dessen ganzem Betragen Ruhe und eine ausgezeichnete Neigung zur Güte und Rechtschaffenheit herrschte, die verborgenen Schlingen gegen seine protestantischen Unterthanen unter diesen Grundsätzen ahnden konnte, denen man einen so herrlichen Anstrich gab. Er war gewohnt, seinen Räthen und Dienern sein ganzes Vertrauen zu schenken, und bei jedem seine eigene gute Gesinnungen vorauszusetzen; die Staatsmaschine durfte also nur in der bisherigen Bewegung erhalten werden, so war es nicht nöthig, das Netz enger zusammen zu ziehen, unter dem die Jesuiten und ihre Schüler die wichtigsten Theile der Landesregierung bereits eingeschlossen hielten. Das Ganze lag ohnedieß noch in einer anarchischen Verwirrung. Churfürst Carl Philipp hinterließ die Finanzen des Landes in sehr zerrütteten Umständen. Man fühlte sich gleich im Anfang der neuen Regierung genöthiget, die mit vielen Schulden belasteten öffentlichen Kassen von den Besoldungen einer Menge überflüssiger Räthe und Diener zu entledigen, die sich während der vorigen Regierung unter allerlei Vorwand eingeschlichen hatten. Dieses Schicksal würde meist eine Anzahl fremder Katholiken betroffen haben, von deren Daseyn man eigentlich

keine andere Ursache anzugeben wußte, als — weil sie Katholiken waren. Dadurch entfernte man sich aber sichtbar von dem einmal angelegten Plan, und entzog der nunmehr anmaßlich herrschenden Religion ihre kaum erlangten Kräfte; es mußte also die Reduction der Dienerschaft auf den Ruin der Protestanten gegründet werden, wenn diese ihrer Religion nicht freiwillig den Abschied gaben. Allmählig fieng man an, die noch übrigen protestantischen Räthe aus den churfürstlichen Collegien in die privativ-protestantischen Dicasterien nach Heidelberg zu versetzen, und bei Erledigung der nun bestimmten Stellen kein Subject anzunehmen, das nicht katholisch war, oder es zu werden begehrte. (2) In den Ober- und Unterämtern des Landes befanden sich hie und da noch protestantische Diener. Von diesen ließ man die alten absterben, und die jüngern bekamen Administrationsbedienungen, oder andere Stellen, wodurch sie ihren Einflus in die Staatsverwaltung verloren. (3) Jede auf diese Art erledigte Beamtenstelle

(2) Der in der vorhergehenden Geschichte erwähnte Regierungsrath v. Lülls, war damals noch das einzige protestantische Mitglied der Landesregierung. Um sich seiner zu entledigen, gab man ihm die bald darauf vakant gewordene Direktorstelle bei dem Kirchenrath, und nun kam kein Reformirter mehr in dieses Collegium.

(3) Der damalige Landschreiber zu Alzai, Stocker v. Neuform, mußte wider seinen Willen Hofgerichtsrath werden. Der Amtskeller Hecht zu Stadecken, im Oberamt Oppenheim, erhielt in neuen Zeiten eine Ehegerichtsrathsstelle. Er lebt noch, darf zu Stadecken wohnen, ohne

ſtelle ward mit einem Jeſuitenſchüler beſetzt; unvermerkt vollendete ſich der Plan auf dieſer Seite, und die kluge Entfernung der Proteſtanten aus den Landescollegien verſchaffte den Vätern der Geſellſchaft Jeſu endlich die längſt gewünſchten Vortheile, ſich unter Anführung des berüchtigten P. Seedorfs der vollen Regierung des Landes zu bemächtigen. Jetzt war ihnen Niemand mehr entgegen. In den Collegien und auf dem Lande verdankte beinah jeder Diener des Churfürſten ſeine Verſorgung ihrer Intrigue, er konnte ſie auf eben die Art wieder verlieren, wenn er ihren Abſichten entgegen

ohne ſeinen Dienſt zu verſehen, und bezieht auch die Beſoldung. Gegenwärtig ſind mir nicht weiter als ſechs reformirte Unterbediente in dem Lande bekannt. Nemlich der Amtskeller Witt zu Wolfſtein, der Stadtſchultheis Erckenbrecht zu Eppingen, und ſein Bruder, der Amtskeller zu Weingarten, der Obereinnehmer Fließen, zu Lautern, und die beiden Forſtmeiſter Rettig und Scheid; jener zu Lautern, und dieſer zu Weingarten. Reformirte Unterförſter ſind ſelten anzutreffen, und werden nur ſo lange beibehalten, als man keine fähigen Katholiken dazu finden kann. Bei der Churfürſtlichen Hofkammer ſind ſeit 1765, aus beſonderer Perſonalgnade, ein Paar reformirte Räthe angeſtellt worden; ob ſie dereinſt Nachfolger von gleicher Religion haben werden, ſtehet zu erwarten. Bei der Akademie der Wiſſenſchaften zu Mannheim iſt nur noch ein einziges reformirtes Mitglied, und man verdachte es ehemals dem würdigen geheimen Staatsrath von Stengel, daß er den reformirten Profeſſor Nebel und die beiden Fladt zu Mitgliedern darin aufnahm, weil dieſes ihnen mit der Zeit einen Einfluß geben könnte.

Digitized by Google

handelte; es war also jede Bemühung vergebens, wodurch die Protestanten den Rest ihrer Freiheiten bei dem Fürsten geltend machen wollten. Die Väter ließen keinen Theil ihres Plans unausgeführt; ihre Lehre war in dem Lande schon überall die herrschende, sie besetzten auf Akademien und Schulen jeden Lehrstuhl mit ihren Schülern, und nichts war natürlicher, als daß ihr Augenmerk vor allen Dingen auf die hohe Schule zu Heidelberg fiel, wo freilich, seitdem so viele dummkatholische Fanatiker die theologischen Lehrstühle inne hatten, kaum ein Schatten der vorigen Celebrität übrig blieb.

So wie hier ein reformirter Professor starb, kam ein katholischer an seinen Platz, und hätte man nicht die plötzliche Entfernung aller studirenden Protestanten befürchten müssen, so würde wahrscheinlich auch nicht einer übrig geblieben seyn. Der Unterricht von Jesuiten, die nur in ihrer Cosuistik zu Hause waren, blieb im Ganzen äußerst dürftig und mager, und die wenigen übriggebliebenen protestantischen Lehrer konnten, wenn sie gleich wollten, unmöglich den ganzen Umfang der Wissenschaften ihrer Fakultät für ihre Zuhörer so bearbeiten, daß diese den Lauf ihrer Studien daselbst vollendeten. (4) Die meisten waren genöthiget, auf andere

(4) Unterm 20sten April 1748. schickte der reformirte Kirchenrath eine besondere Vorstellung hierüber an den Hof, woraus das in der Urkunde No. 26. enthaltene Verzeichniß der Besoldungen besonders merkwürdig ist. Ich kann zwar nicht genau angeben, wie hoch sich das Gehalt eines jeden reformirten Professors dermalen belauft, doch ist

andere Akademien zu ziehen, und die sonst so berühmte hohe Schule zu Heidelberg sank in eine Dunkelheit zurück, aus welcher sie sich noch bis diese Stunde nicht empor zu arbeiten vermochte.

Indessen fehlte es weder in Städten noch Dörfern an Leuten, die ihre Religion für einen Dienst oder andere Vortheile gerne hingaben, wenn man sie um diesen Preis erhalten konnte. Ohne eine Religionsänderung wurde ohnedieß den Protestanten hievon nichts mehr zu Theil. Neben den Landbeamtungen waren die einträglichen Stellen, z. B. Beseher, Nachgänger, Gefällverweser ꝛc. ꝛc. nur für Proselyten vorhanden, und viele verarmte Familien von der Dienerschaft ließen sich dieses Rettungsmittel gefallen, um der drückenden Dürftigkeit auszuweichen. Geringere Bedienungen, z. B. Amtsreuter, Stadtdiener, Pförtner, Boten ꝛc. ꝛc. blieben für die Proselyten aus dem Volk; diese zwang

ist gewiß, daß sie gegenwärtig nicht einmal mehr so viel beziehen, als sie damals hatten. Die öffentlichen Hörsäle in dem Universitätshause zu Heidelberg sollten ehemals gleich getheilt werden, die Jesuiten bemächtigten sich aber nach und nach aller Auditorien, und kaum blieb den Reformirten noch eines übrig. Eine zeitlang besaßen sie es allein, bald aber occupirte es ein Jünger des h. Ignatius, und ließ seinen Lehrstuhl vor die Thüre setzen, dazu die Reformirten den Schlüssel hatten. Nach der Urkunde No. 27. bat der reformirte Kirchenrath, bei Gelegenheit der letzten Jubelfeier der Universität, um Vermehrung der nothwendigen theologischen Lehrstühle seiner Religion, es wurde ihm aber keine Antwort darauf ertheilt.

Digitized by Google

Hunger und Mangel zu einem gleichen Abfall, und das Heer der Proselyten ward in den Städten bald so zahlreich, daß man um ihre Fortpflanzung gar nicht mehr bekümmert seyn durfte. In der ganzen Staatsmaschine war nunmehr Einverständnis, und dieses sollte auch bis zu den geringern Diensten auf dem Lande ausgedehnt werden. In den Oberamtsstädten reducirte man die Hälfte aller Magistratspersonen, und bestimmte ihre Anzahl höchstens auf 6 bis 8 Personen, nebst einem Stadtschultheiß und Stadtschreiber. Diese beiden waren ohnedieß katholisch, und der Magistrat mußte es auch zur Hälfte seyn. Selbst die Schultheißen auf den Dörfern mußten katholisch seyn, und wo nur so viele waren, auch die Hälfte der Gerichtsmänner; ja der Katholicismus dehnte sich in den Dörfern oft bis zu den Hebammen aus. Sogar bei der Leibgarde des Churfürsten, die aus 100 Mann bestund, befanden sich in einem Lande, wo doch wenigstens noch $\frac{2}{3}$tel Protestanten wohnten, nach der Liste von 1753 bis 1778, nur ein Lutheraner und kein einziger Reformirter mehr. Der reformirte Kirchenrath zu Heidelberg konnte bei allen Versicherungen, die der letztere Churfürst zu Wien und Regensburg bekannt machen ließ, sein voriges Verhältnis weder unmittelbar gegen den Regenten, noch gegen die übrigen Landesstellen mehr erhalten, und von einer Achtung oder einem Zutritt, den seine Mitglieder ehedem an dem Hofe Churfürst Philipp Wilhelms genossen, war gar nicht mehr die Rede. Er sah sich bald ganz unter die Gewalt der churfürstlichen Regierung herabgewürdiget, und seine Verfügungen von den katholischen Ober- und Unterbeamten ungestraft verhöhnt.

Nach

Nach einer Verordnung des letzten protestantischen Churfürsten Carls, vom 19ten December 1681, war er noch ein Theil der Landesregierung, und seine Mitglieder hatten gleichen Rang mit den churfürstlichen Regierungsräthen; so wie diese in Justiz- und Policeisachen ihre Gerichtsbarkeit übten, so sollte dieses der Kirchenrath in geistlichen Sachen thun. Dieses bestätigte in der Folge selbst die Religionsdeklaration §. 41. Nun aber wurde durch ein Rescript vom 10ten Mai 1745 den Mitgliedern ihr bisheriger Rang genommen, und sie nur mit den Hofgerichtsräthen nach dem Dienstsalter gleich gesetzt. Die Regierung behandelte jetzt den Kirchenrath als Unterstelle, befahl ihm schlechterdings, diesen oder jenen Candidaten zum Predigtamt vorzuschlagen, zog ihn vor ihren Richterstuhl, und setzte ihm ordentliche Termine zur Verantwortung an.

Jeder Geschäftsmann, der mit den Pflichten seines Amts ein gleich richtiges Verhältnis gegen den Regenten und Unterthanen verbindet, muß es allerdings gedoppelt bitter empfinden, wenn mit dem verlornen Ansehen derjenigen Versammlung, wovon er ein Mitglied ist, auch ein Theil seiner vorigen persönlichen Würde zu Grunde geht. (5) Dieses scheint hauptsächlich der Beweggrund gewesen zu seyn, warum der reformirte Kirchenrath bei mancher Gelegenheit gegen diese

(5) Eine Probe dieser Herabwürdigung bestund unter andern auch nicht undeutlich darin, daß in neuern Zeiten in keinem der Churpfälzischen Raths- und andern Patenten das Kirchenraths-Dikasterium oder die übrigen protestantischen Landesstellen mehr genennt wurden.

Digitized by Google

diese Herabwürdigung protestirte, und da er der landesherrlichen Rangordnung einzeln nicht widerstreben konnte, dennoch den Rest seines vorigen Ansehens bei verschiedenen Gelegenheiten gegen die Regierung mit vereinten Kräften zu behaupten suchte.

Diese Versuche ließen aber bälder nach, als man dachte, und man konnte überhaupt ziemlich zuverläßig voraussehen, daß in dieser Versammlung die Ordnung nicht mehr von langer Dauer seyn würde. Es starben allmählig die wenigen würdigen Mitglieder, die sich unter der vorigen Regierung der allgemeinen Unterdrükkung so standhaft widersetzten, und bisher das Recht behaupteten, so oft ein Rath aus ihrer Mitte abgieng, einen andern tüchtigen Mann dazu vorzuschlagen. Nun wartete man nicht mehr auf diese Vorschläge; der Hof besetzte sie nach Gutbefinden, und da man unter der vorhandenen Menge dienstloser Protestanten immer einige Subjecte fand, die ihre Versorgung durch eine besondere Anhänglichkeit an die Grundsätze des Hofes erwiederten, so kamen nicht nur aus den Residenzstädten, sondern, was gewaltig auffällt, aus jedem benachbarten Dorfe Mitglieder in die erledigten Stellen, und beförderten nunmehr durch eigene Treulosigkeit gegen ihre Glaubensgenossen, was die Katholiken in der Ausführung beinahe selbst für unmöglich hielten.

Von dem Ministerium unterstützt, oder zum wenigsten mit Fleiß nicht darüber zur Verantwortung gezogen, begieng ein verabscheuungswürdiger Hause dieser Versammlung, den etwa die bessere Denkungsart einiger weniger Mitglieder nicht hindern konnte, eine

Reihe

Reihe von Schandthaten, die die Pflicht des Geschichtschreibers nur mit Widerwillen der Vergessenheit entreißt. Neben einer geflissentlichen Vernachläßigung der wichtigsten Rechte der Kirche, die ihnen nur Privatvortheile wichtig machten, verkauften sie alle Pfarr- und Schulbedienungen gleichsam in öffentlicher Versteigerung, und theilten das dafür erhaltene Geld gemeinschaftlich unter sich. Sie waren frech genug, jedem Candidaten die Summe selbst abzufordern, für die er den Dienst bekommen sollte, und sich einander ungescheut in öffentlichen Gesellschaften zu fragen: ob die Versteigerung nicht höher getrieben werden könnte? — (6) Im Jahr 1754, da man auf Andringen der Geistlichkeit die alten und neuen Beschwerden der Kirche sammlen, und dem Churfürsten unmittelbar zur Abstellung vorlegen sollte, stieg diese abscheuliche Simonie aufs höchste, und die Geistlichen fiengen an in ihren Zusammenkünften laut und frei dagegen zu sprechen, ohne daß jedoch diese schändliche Quelle des Unrechts und der häufigsten Unordnungen verstopft werden konnte. Jeder Inspector mußte nach einer alten Verordnung mit den Pfarrern seiner Classe alle Jahr einigemal zusammentreten, und sich über die Mängel und Gebrechen der

(6) Unter dieser schändlichen Rotte zeichnete sich ein gewisser Kirchenrath, Abraham Müller, zu Schwetzingen, besonders aus; er ließ durch eigene dazu gedungene Mäckler mit den Candidaten aufs höchste accordiren, und wenn der Kontrakt geschlossen war, die Stelle dem Meistbiethenden zuschlagen. Manche Pfarrer oder Candidaten konnten mit 800 oder 1000 Fl. unverrichteter Dinge zurück reisen.

Digitized by Google

der Kirchen und Schulen mit ihnen berathschlagen. Diese sogenannten Classikal-Convente waren das eigentliche Band der Geistlichkeit, um sich im Nothfall auch gegen die Eingriffe der Ober- und Unterämter, und der allmächtig gewordenen Landschreiber gemeinschaftlich zu schützen, und gaben die beste Gelegenheit, der Abscheulichkeit ihrer eigenen Kirchenvorsteher entgegen zu arbeiten und sie mit vereinigten Kräften das Schmähliche dieser Handlung empfinden zu lassen, das den Ruin des ganzen Kirchensystems unmittelbar nach sich ziehen mußte. Die Geistlichkeit war es zumal allein, die die schädlichen Folgen dieses schändlichen Diensthandels, der sie und ihre Familien nach und nach aussog, doppelt bitter empfand; sie glaubte sich berechtiget, die schandlose Gesellschaft dem Landesherrn gemeinschaftlich namhaft zu machen, und war so eben mit der Ausführung beschäfftiget, als die Rotte von dem Vorhaben einige Winke bekam, und dem Ministerium, statt für die Rechte der Kirche und der Geistlichkeit zu wachen, und für sie zu sprechen, selbst die ersten Anschläge zu Abschaffung dieser Convente an die Hand gab. Der Hof, der diese Zusammenkünfte in einem Zeitpunkte, wo man über die Beschwerden die erbetene Remedur ertheilen sollte, längst schon ungerne sah, ergrif die Gelegenheit mit beiden Händen, die Convente in diesem und dem folgenden Jahre bei Strafe der Cassation zu verbieten, und damit alle Gemeinschaft der Geistlichkeit unter sich auf einmal aufzuheben. (7) So trennte die schmutzigste aller

(7) Diese Classikal-Convente wurden zuerst durch das in der Urkunde No. 28. enthaltene Reskript vom 31sten

aller Leidenschaften das Band der gedrückten Kirche, und eigene Treulosigkeit ihrer Vorsteher brachte sie allmählig an den Abgrund, in den sie hinabsank. Wie nach dem Beispiel dieser Elenden das Kirchenregiment und die Sitten, der auf diese Art zu ihren Aemtern gekommenen Pfarrer und Schuldiener, in eine wahre Anarchie ausarteten, so hatte es für die Kirche in Absicht ihrer Verfassung und der immer mehr abnehmenden Hülfsquellen die traurigsten Folgen. —

Das Ministerium schien der Schlechtigkeit dieser Gesellschaft eigentlich darum durch die Finger zu sehen, und die Anlässe selbst hinweg zu räumen, die sonst eine empfindliche Rüge nothwendig machten, damit der Kirchenrath nach den Regeln einer klugen Dankbarkeit von der neueingereichten Beschwerdenklage abstund, und den Hof gegen die Protestanten machen ließ, was er wollte. Es wusch hier so zu sagen eine Hand die andere. Die Privatkasse der Mitglieder hatte dadurch ohnedieß keinen Gewinn zu hoffen, man besorgte vielmehr, den einträglichen Diensthandel plötzlich zu verlieren; die Sache blieb also ein bloßes Spielwerk, womit

31sten Jenner 1754. nur allgemein untersagt, und die Meinungen der Kirchenräthe darüber gefordert. — Hierauf folgte unterm 23sten July 1754. das förmliche Verbot. Siehe die Urkunde No. 29. a. Da aber der Inspektor zu Neustadt in diesem Jahre dennoch einen Convent hielt, und mehrere andere diesem Beispiel folgten, so ward diese Zusammenkunft unterm 16ten August 1755 bei Strafe der Cassation untersagt, und von nun an blieb das Band der Geistlichkeit getrennt. S. die Urkunde No. 29. b.

Digitized by Google

mit man die Geistlichkeit so lange beschäfftigte, bis die erste Hitze nach und nach vorübergieng. Allein, wie jede schlechte Handlung den Privatmann in den Augen seiner Mitbürger herabwürdiget, so brandmarkte eine allgemeine Verachtung diese Niederträchtigen bei ihren Untergebenen, und selbst die vorigen Verhältnisse zwischen dem Kirchenrath und der geistlichen Güterverwaltung wurden zu großem Nachtheil der Kirche beinahe völlig dadurch zerrissen.

Mit dem Recht, die Mitglieder der geistlichen Administration dem Ministerium vorzuschlagen, verloren sie nunmehr auch noch den kleinen Rest des sonst gehabten Einflusses auf ihre Verwaltung. Die gemeinschaftlichen Ausgaben wurden immer weiter ausgedehnt, das Personal vermehrte sich nach und nach auffallend, und die Verwaltung kam unter eine Anzahl fremder Leute, die weder Tüchtigkeit noch Kenntniß zu ihren Verrichtungen hatten. Nach der Religionsdeklaration sollte jeder Theil seine Räthe und Diener selbst besolden, jetzt aber mußten auch die katholischen Mitglieder dieses Collegiums von den reformirten Kircheneinkünften gemeinschaftlich besoldet werden, und diese vermehrten sich so stark, daß die gemeinschaftlichen Ausgaben auf diesen Gegenstand schon im Jahre 1744 auf 17326 Fl. an Geld, 529 Malter Früchten, und 45 Fuder Wein erhöhet wurden, da sie zur Zeit der Religionsdeklaration nicht mehr als 5915 Fl. betrugen. Man findet es beinahe unglaublich, wie dieser nicht außerordentlich beträchtliche Körper, der zur Zeit der Stiftung bei weitem nicht den zehenden Theil der Landeseinkünfte betrug, neben so vielen großen Entfremdungen, die nach und

nach

nach seine Substanz so beträchtlich verminderten, sich noch einigermaßen aufrecht erhalten konnte, obgleich Kirchen und Schulen durch diesen Verlust am wesentlichsten litten, und ihn noch bis diese Stunde empfindlich fühlen. In vorigen Zeiten arbeitete er sich aus den größten Gefahren immer glücklich empor, und ersetzte zum Theil durch kluge Haushaltung, was ihm jesuitische Gewalt und Argliſt von Zeit zu Zeit raubten; jetzt aber sollte er gleichsam durch sich selbst vernichtet, und die Kirche auf diese Art systematisch ausgesaugt werden. Schon mußte man wegen dem zunehmenden Aufwande für die Räthe und Kanzleibediente mehrere Pfarren theils ganz eingehen lassen, theils als Fillialien mit andern verbinden. Viele Pfarrer und Schuldiener mußten auf ihre Besoldungen lange Zeit warten und sich indessen kümmerlich behelfen. Dieß aber war nur das Vorspiel der absichtlich angelegten Entkräftung.

Die Mitglieder des in verdiente Verachtung hinabgesunkenen Kirchenraths waren theils viel zu untüchtig, theils zu sehr auf jenen schändlichen Gewinn erpicht, als daß sie sich Mühe gaben, die Folgen dieses zunehmenden Aufwandes zu überdenken, und ihnen entgegen zu arbeiten. Jede Pflicht, die sie dem gemeinen Besten schuldig waren, unterdrückte die Gewinnsucht, und sie blieben niedrig und treulos genug, die zunehmende Verwirrung, zu der sie selbst das meiste beitrugen, mit der kahlen Ausrede zu entschuldigen: daß es, bis bessere Zeiten kämen, räthlicher sei zu dulden, als durch fruchtloses Gelärm zu mehreren Drangsalen zu reizen. Zu gemeinschaftlichem Interesse verbunden, genossen sie

indessen ruhig die Früchte ihres schändlichen Gewerbes unter zweien Directoren, die selbst daran Theil nahmen, und würden es vielleicht bis auf die gegenwärtige Stunde fortgetrieben haben, wären nicht nach und nach mehrere jüngere und rechtschaffene Mitglieder in den Rath gekommen, die dem schändlichen Dienstwucher mit vereinten Kräften entgegen arbeiteten.

An dem Hofe des Churfürsten blieb der herrschende Ton, bis in das Jahr 1756, eine ausgezeichnete Andacht. Die fromme Churfürstin gieng mit ihrem Gemahl täglich oft mehreremale in die Kirche, während die inn- und auswärtigen Angelegenheiten in den Händen des Gewissensraths, des Prinzen von Zweibrücken, ihres Schwagers, und des Staatsministers von Wreden, ihre besondere Wendung nahmen. Ohne die Mitwirkung oder Beistimmung des so bekannt gewordenen P. Seedorfs, der sich um die Bekehrung der pfälzischen Prinzen so verdient machte, ward in Staats- und Regierungssachen selten etwas vorgenommen. Er hatte seine Wohnung zunächst an den churfürstlichen Zimmern, und durfte jede Stunde des Tages bei dem Fürsten unangemeldet eintreten. Selbst in auswärtigen politischen Angelegenheiten bediente man sich seines Raths, und gebrauchte ihn und seine Ordensbrüder manchmal zu Geschäfften, worinn die beschränkten Talente der politischen Räthe keinen Ausweg zu finden wußten.

Immer bleibt es eine der schädlichsten Maximen der Landesregierung, wenn diese der ausschließenden Gewalt der Minister anvertraut wird, ohne daß der Fürst selbst sich das Recht nimmt, ihre Handlungen zu prüfen. Bälder oder später müssen ihn die nachtheiligen

gen Folgen von der Nothwendigkeit überzeugen, daß der Hausvater fremden Miethlingen auf die Finger sehen müsse, wenn sein Hauswesen in Ordnung bleiben solle. Auch hier äußerte sich hievon die unmittelbare Folge. Alles seufzte damals über den Gang der Geschäffte. Der Landmann erlag fast unter der Menge Abgaben, die jedes Jahr unter allerhand neuen Namen entstunden. Weder Oberämter noch Städte durften mehr neue Bürger annehmen, sondern die Annahme mußte unmittelbar bei der Regierung geschehen. Hier wurden sie durch den Vicekanzler von Sußmann Jahre lang aufgehalten, und in ihrem Gewerbe und ihrer Nahrung nicht wenig zurückgesetzt. Es erfolgte wiederum eine zwar allmählige aber höchstschädliche und landesverderbliche Auswanderung. Viele der fleißigsten Unterthanen, die oft kein ganz unbeträchtliches Vermögen hatten, verkauften ihre Güter in dem Lande, und zogen mit ihren Familien gröstentheils nach den friedlichen Colonien Westindiens. Dieses Schicksal betraf meist Reformirte und Lutheraner, gegen die man zumal die Verweigerung des Bürgerrechts mit einer auffallenden Härte fortsetzte. Selbst mehrere reformirte Candidaten des Predigamts gaben ihrem Beruf Abschied, und zogen mit ihnen auf gleiche Art von hinnen, weil die fluchwürdige Periode der Simonie unter eigenen Glaubensbrüdern in ihrem Vaterlande herrschte, und ihnen jeden Weg zu einer rühmlichen Versorgung, ohne Geld, schlechterdings versagte. (8)

(8) Die viele tausend Pfälzer, die theils vor, theils während dem siebenjährigen Kriege nach England, und von da

Während dem siebenjährigen Kriege schien auf einmal durch die Gegenwart mehrerer Franzosen von Rang der Bigotismus an dem Hofe in ein galantes Wesen umgeschaffen zu werden. Diese kamen jetzt als Freunde in die Pfalz, weil der Churfürst 6000 Mann seiner Truppen in französischen Sold gab, und sein Contingent bei der Reichsarmee mit diesen Völkern vereinigte. Wider alle Vermuthung bekamen dadurch die Regierungsgeschäffte neues Leben und neue Kräfte. P. Seedorf fand, nach einer Reise, die man ihm auftrug, die Thüren seines Zimmers gegen das Cabinet des Churfürsten verschlossen, und dadurch Gründe genug, von dem Schauplatze abzutreten. Der Minister von Wreden mußte sich aus dem Lande entfernen, und der Herzog von Zweibrücken behielt auch als präsumtiver Nachfolger nur noch einen geringen Einfluß in die Staatsverwaltung. (9) Der Churfürst begab sich

da nach Amerika eingeschifft wurden, gaben den Engländern Anlaß, alle Emigranten nach Amerika — schlechterdings Pfälzer zu nennen. Ohngeachtet in einem so fruchtreichen Lande die Bevölkerung ungemein zunimmt, und die Landeskultur sich in neuern Zeiten ziemlich gebessert hat, so fühlt das Land dennoch die alte Wunde noch so merklich, daß die Volksmenge mit gleich fruchtbaren Provinzen noch jetzo in gar keine Vergleichung kommt.

(9) Die Eifersucht, welche die Jesuiten gegen das Zweibrückische Haus, so lange es noch protestantisch war, zu unterhalten suchten, verhinderte im Ganzen viel Gutes. Der Herzog empfahl dem Churfürsten den Minister von Wreden in der Absicht, um unter der Hand dagegen zu arbeiten.

Digitized by Google

ſich jetzt perſönlich an die Spitze der Regierung, er veranſtaltete in jeder Woche mehrere Conferenzen mit den Räthen in Hof- und Militairſachen, und prüfte nun ſelbſt die Miniſterialrelationen ſeiner Diener, die er im Vertrauen auf ihre Redlichkeit bisher kaum geleſen hatte. In den Städten und auf dem Lande empfanden die Unterthanen dieſe Aenderung mit einer jubelnden Zufriedenheit; es war dieß eine ganz neue Scene, an die ſie unter dem vorigen Regenten nicht gewöhnt waren, und die Vortheile davon ſchienen für das Land immer ſichtbarer zu werden, da der menſchenfreundliche Churfürſt die bisherigen Auflagen ſo viel möglich beſchränkte, und nicht zugab, daß neuere hinzukamen. Der Landmann vergaß die vorige Laſt, er fühlte ſie nicht mehr ſo bitter, da er bei den franzöſiſchen Subſidien ſeine Producte jetzt vortheilhafter verſchließen konnte, und die Freiheit des Bürgers im Allgemeinen wieder auflebte. Das Regierungscollegium, das unter dem Vorſitz des Grafen von Efferen und des Baron von Vennigen mit einigen würdigen Männern beſetzt war, zeigte jetzt auch bei der Bürgerannahme größere Billigkeit, und die Oberämter und Magiſtrate durften wieder nach dem alten Herkommen Bürger aufnehmen, deren Genehmigung man ſelten mehr erſchwerte. Die Auswanderung hörte nach und nach wieder auf, die Bevöl-

 kerung

arbeiten. Anfangs handelte letzterer nach dieſer Vorſchrift; er ſah aber bald, daß ohne die Freundſchaft der Jeſuiten keine bleibende Stätte für ihn in dem Lande war, und ward gegen ſie äußerſt gefällig, er konnte aber dennoch ſeinen Fall dadurch nicht mehr hindern.

Digitized by Google

kerung nahm sichtbar zu, und es schienen sich alle Umstände zu vereinigen, um das so lange unter einer drückenden Staatsverwaltung schmachtende Land in einen bessern Wirkungskreis zu setzen. Der Churfürst äußerte schon seit dem Anfange seiner Regierung einen Geschmack für alles Gute und Schöne, und durch eine zahlreiche Sammlung von Gemälden und Arbeiten berühmter Künstler verschönerte er seine Residenz nicht wenig. Jetzt erhob sich, selbst unter dem Druck lojolitischer Finsterniß eine Akademie der Künste und Wissenschaften, die in der Folge unter dem Vorsitz des Geheimen Staatsraths von Stengel, eines der würdigsten und vernünftigsten Katholiken, mit jedem andern Institut dieser Art wetteifern konnte. Es entstund, unter andern solidern Einrichtungen, für die Jugend eine Cameralschule zu Lautern; der bessere Volkstheil begann durch die Thätigkeit und die edle Art, womit der Fürst jeden Schritt in Regierungssachen bezeichnete, aufgemuntert, sich nach gleichen Grundsätzen zu bilden, und nur die politische Toleranz schien davon wenig oder keine Vortheile zu ziehen. Das Ministerium und die Landescollegien blieben wie vorher mit lauter Katholiken besetzt; die Reformirten sahen sich von diesen, wie von allen Landbeamtungen, für immer ausgeschlossen, und die Minister und Räthe, mit denen der Churfürst jetzt arbeitete, hatten sein gutes Herz und seine Neigung, verdienstvollen Protestanten Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, bald wieder auf einer so entgegengesetzten Seite eingenommen, daß er die arglistigen Vorträge, dadurch sie jeden Protestanten von wichtigen Landesstellen entfernten, größtentheils genehmigte, ohne hierunter etwas Arges zu vermuthen.

Die

Die neuen Miniſter, v. Zettwiz, v. Beckers, und der Kanzler Reibeld, nebſt den beiden Staatsreferendarien v. Caſtell und v. Cunzmann, ſo wenig ſie auch ſonſt Freunde waren, lebten mit einander in vollem Einverſtändniß; es griff bei ihnen, wie bei einer Maſchine, ein Rad immer zu rechter Zeit in das andre; nur mußten diejenigen, die etwas an dem Hofe zu ſuchen hatten, das gehörige Oel dazu nicht verſäumen, und es in die Räder verhältnißmäßig austheilen. Von dieſer geſellſchaftlichen Verbindung ſeiner Räthe ahndete der rechtſchaffene Churfürſt nicht, daß ſie zum Schaden ſeines Landes beſtund, und daß dadurch dem Staatskörper nur ein neues Kleid angelegt, im Grunde aber an der vorigen Verfaſſung wenig gebeſſert ward. (10)

In kurzer Zeit begann ein allgemeiner Dienſthandel in dem ganzen Lande, aus dem die Miniſter eben ſo wenig ein Geheimniß machten, als ihn die Kirchenräthe zu Heidelberg öffentlich mit ihren Candidaten trieben.

(10) Die Juſtizverfaſſung, die immer die Grundſäule jedes wohl eingerichteten Staats bleibt, ſank bald wieder in die vorige elende Beſchaffenheit zurück; die Landbeamten bildeten ſich größtentheils nach dem Beiſpiel ihrer Vorgeſetzten, und ließen ſich jeden Spruch um Geld abkaufen. In die höheren Landeskollegien kamen eine Menge untüchtiger Mitglieder, und das Churfürſtliche Hofgericht hatte z. B. damals unter dem Vorſitz des jetzigen Grafen v. Oberndorf ſo viele minderjährige Beiſitzer, daß man es nur zum Spott das jüngſte Gericht nannte.

Digitized by Google

ben. (11) Die privativprotestantischen Collegien wurden dadurch mit vielen überflüssigen und untüchtigen Mitgliedern besetzt. Der Kirchenrath, der ursprünglich aus 6 Räthen und einem Secretair bestehen sollte, bekam nach und nach neben dem Director achtzehen Räthe, drei Secretairs und zwei Registratoren. Das Ehegericht hatte ursprünglich 4 Räthe, und nun zählte man nach und nach ihrer Achtzehen, darunter die meisten Lutheraner waren. Die geistliche Administration, die nach der Religionsdeklaration mit 2 Räthen von jeder Religion besetzt seyn sollte, erhielt in kurzer Zeit acht und zwanzig Räthe, und siebenzig Subalternbediente in der Kanzlei, die grösstentheils der katholischen Religion zugethan waren. (12) Diese ungeheure Anzahl mußte bei der fortdauernden Gemeinschaft nach der Proportion der $\frac{2 \text{ und } 5}{7\text{tel}}$ von den Reformirten mitbesoldet werden, und obgleich diese Vermehrung in der Folge zufälligerweise das Mittel war, daß die neuangenommenen Mitglieder der Verwirrung in den Dikasterien öfters wider die Absichten des Hofs entgegen-

(11) Es war nicht selten der Fall, daß drei oder vier Personen auf einen und eben denselben Dienst, fürs Geld, Anwartschaftsdekrete bekamen, wenn sie gleich alle noch lebten.

(12) Neben dem Präsidenten waren der Kastenmeister, Expeditor, Kanzleidiener und Kanzleireuter, auf die es beim Gang der Geschäffte nicht wenig ankommt, jedesmal katholisch, und die Reformirten hatten viele Mühe, bis sie nur einen Boten ihrer Religion erhalten konnten, da schon 3 katholische Boten $\frac{1}{7}$tel ihres Soldes von ihnen bezogen.

Digitized by Google

entgegenarbeiteten, und dadurch das reformirte Kirchenweſen vor dem eigentlichen Untergange retteten; ſo gieng doch der Plan, die Reformirten durch ſich ſelbſt auszuſaugen, nunmehr in ſeine völlige Erfüllung. (13)

Der Graf von Schal, ein ſchändlich geiziger Mann, wurde mit einem jährlichen Gehalt von 5000 Fl. zum Präſidenten des Collegiums ernannt, und benutzte dieſe Stelle ſo gut, daß er ſich z. B. in einem Zeitraum von 15 Jahren, nur für Schreibmaterialien, für die er alle Jahre noch 40 Fl. beſonders erhielt, eine Summe von 3173 Fl. 13 Kr. verreichen ließ. (14)

(13) Im Jahre 1775. koſtete die Erhaltung der geiſtlichen Adminiſtration 33358 Fl. an Geld, 996 Malter Korn, 53 Malter Gerſte, 269 Malter Hafer und 79 Fuder Wein; davon bezogen die Katholiken 19328 Fl., 581 Malter Korn, alle Gerſte und Hafer, und 45 Fuder Wein, folglich 9798 Fl. 269 Malter Korn, und 22 Fuder 5 Ohm Wein mehr, als ſie gegeben hatten. Um meinen Leſern eine zuverläßige Ueberſicht dieſes Zuſtandes, der die Reformirten bisher am meiſten zu Grund richtete, nach der Zeitordnung zu geben, habe ich ſeine allmählige Vergrößerung in der Urkunde No. 30. geſammelt.

(14) Siehe Schlözers Staatsanzeigen, 1ſter Heft, S. 128. und das Verzeichniß der Schreibmaterialien in der Urkunde No. 31. Es ſchien überhaupt auffallend, daß das unterſte ökonomiſche Corpus mit einem ſo koſtbaren Präſidenten an ſeiner Spitze paradirte, da der Kirchenraths-Direktor kaum den fünften Theil dieſer Beſoldung genoß, und die ſchlecht beſoldeten Kirchen- und Schuldiener mit ihren Familien in großer Dürftigkeit leben mußten.

Digitized by Google

Die Subjecte, die dergleichen Administrationsrathsstellen erhielten, waren oft Leute von sehr eingeschränkten Talenten, und einer ausgezeichneten Stupidität, die man besonders an dem reformirten Antheil bemerkte.

Unwissend, und träge zu Geschäfften, und durch die unverdiente Gnade des Hofes zu feilen Miethlingen geschaffen, ließen sie alles gutwillig geschehen, was die fleißigeren, und auf den Vortheil ihrer Kirche weit aufmerksameren katholischen Räthe zum Schaden des reformirten Antheils unternahmen; sie suchten jetzt auf allerhand Wegen dasjenige von dem Corpus wieder zu gewinnen, was sie für ihre Dienste bezahlt hatten, und durch eine sichtbare Nachläßigkeit bei allem, was die Casse auf diese Art entkräften, und endlich in eine schreckliche Schuldenlast versenken mußte, nur die Gnade des Hofes zu erhalten, und unter der Hand von dem anvertrauten Gut Reichthümer zu erwerben. (15)

So

(15) Zur Probe dieser elenden Haushaltung wird aus einem neuern Zeitpunkt folgendes Beispiel hinreichend seyn. In dem fruchtreichen Jahre 1778. gewann die Kasse der geistlichen Administration neben ihren beständigen Einkünften eine beträchtliche Summe von allen Gattungen Getreides; nicht minder wurden um diese Zeit aus gemeinschaftlich verkauftem Holländer-Holz ungefähr 80000 Fl. gelöst; nichts desto weniger konnte sie weder die laufenden Besoldungen noch die Accidenzien des Kirchenraths bezahlen, und mußte noch 70000 Fl. zu Tilgung der gemeinschaftlichen Schulden aufnehmen. Man hatte seit 20 Jahren mit dem katholischen Antheil wegen des eigenen Holzverbrauchs

So wie sonst jeder Finanzstaat nur durch strengmoralische Verwaltungsgrundsätze Credit und Ordnung erhält, so brachten hier Betrug und Unterschleife die Administrationscasse an den Rand des Verderbens, und es war für die Katholiken gar keine große Anstrengung nöthig, hieraus alle mögliche Vortheile zu ziehen, die ihnen die Umstände so leicht gewährten. Der katholische Antheil legte viele tausend Gulden zu Capitalien an, da der reformirte ein Jahr um das andere seine Schuldenlast vergrößerte. Unter den Schafnern und Receptoren auf dem Lande, sollte in Absicht der Religion die Gleichheit nach der Proportion von $\frac{2 \text{ und } 5}{7\text{tel}}$ beobachtet werden, und der vorige Churfürst ließ schon im Jahr 1722 hierüber eine Verordnung ergehen, dem ohngeachtet wurde die Ungleichheit allmählig so stark, daß in kurzer Zeit bei den gemeinschaftlichen Recepturen sich 25 Katholische, 7 Lutherische und nur 25 Reformirte befanden. Selten geschah es, daß der katholische Antheil bei Recessen, die dergleichen Receptoren oft zu 20 bis 30000 Fl. schuldig blieben, etwas beträchtliches verlor. Sobald sie sahen, daß ein solcher Schafner wankte, und seinen Zustand verbergen wollte, so sorgten sie nicht etwa nur dafür, daß sie ihren Antheil der laufenden Einkünfte schnell zur Hand bekamen, sondern sie trachteten wo möglich den ganzen Vorrath an sich zu ziehen. Die

verbrauchs nicht einmal abgerechnet; die katholischen Kirchen- und Schulgebäude befanden sich aus diesem Grunde überall in dem besten Zustand, da man hingegen die reformirten dem Einsturz unbesorgt überließ, und nicht einmal die nöthigsten Reparationen vornehmen konnte.

Digitized by Google

Die vierteljährige Abtheilung hatte ohnedieß durch die anarchische Verwirrung bei dem reformirten Antheil längst aufgehört; man war gewohnt, den Receptoren die Ablage ihrer Jahrsrechnungen oft 8 bis 10 Jahre nachzusehen, und damit auch die Hauptabrechnungen zu verzögern. Es fiel also, durch diese Nachläßigkeit aufgemuntert, den Katholiken nicht schwer, auf einen solchen Bedienten eine Menge Anweisungen auszufertigen, die dieser, dem das Uebergewicht des katholischen Theils bekannt war, nur um seinen Receß zu verbergen, schnell bezahlte, so daß oft der ganze Verlust bei dem Fall eines solchen Schafners dem reformirten Antheil zufiel, der entweder mit Fleiß oder aus Achtlosigkeit zu lange nachgesehen hatte. (16)

Die Räthe zogen alle Jahre vor der Erndte auf dem Lande umher, um die Fruchtzehenden, die man bei einer wohleingerichteten Haushaltung sonst nur den Unterbedienten überlässet, selbst zu versteigern. Die Diäten und Reisekosten betrugen bei weniger beträchtlichen Zehnten oft die Hälfte, oder noch mehr als der ganze Zehend, und anstatt dadurch Betrügereien einzelner

(16) Die reformirte Administration soll auf diese Art seit 1765, in einem Zeitraum von 15 Jahren, allein von Receptoren, die gestorben oder aus dem Lande entwichen sind, eine Summe von 156509½ Fl. zu fordern haben, die so gut als verloren sind, oder wovon wenigstens kaum der 10te Theil noch zu hoffen ist. Von ältern Receſſen kann der berüchtigte Haumüllerische Proceß zur Probe dienen, der schon 78 Jahr dauert, und noch immer unentschieden herumgetrillt wird.

Digitized by Google

ner Unterbeamten zu verhindern, die vielleicht mit einem kleinen Profit vorlieb genommen hätten, giengen die Unterschleife bei den Räthen ins Ganze, und konnten gar nicht gerügt werden.

Zu den Herbstgefällen schickte man die Subaltern-Bediente der Canzlei auf das Land; diese mußten ein Geschäfft, das seiner Natur nach von den Receptoren versehen werden sollte, und ganz keine besondere Verrechnung brauchte, mit einem eben so unzweckmäßigen Aufwande zu Stande bringen, als es bei den Räthen in der Erndte geschah, und es schien ordentlich darauf angesehen zu seyn, den Räthen und Canzleibedienten die Unterschleife in die Hände zu spielen, die man bei den Receptoren hätte bestrafen müssen (17). War irgend ein Kirchen- oder Schulgebäude zu repariren, so mußte ein Administrationsrath, er mochte die Sache verstehen oder nicht, selbst auf den Platz reisen; es wurden daher oft kleine Reparationen mit Fleiß in die Länge gezogen, damit der Deputirte das Accidens seiner Reise, mit dem man im Anfange das ganze Bauwesen hätte bestreiten

(17) Die schon mehrmals angeführte Briefe über das Religionswesen in der Pfalz, liefern hievon S. 158. und 160. sehr naive Beispiele. Die Geistlichkeit gab in ihrer Beschwerdenschrift an den Kaiser die Katholiken ehedem als die einzige Ursache dieses Verfalls an, und sie waren es auch, in sofern sie die geistliche Administration mit so vielen untüchtigen und ungetreuen Räthen besetzten, aber der Betrug und die Diebsgriffe der letztern waren doch an dem Verderben die nächste Ursache; und dieses zu verschweigen, scheint in der That überflüssige Galanterie gewesen zu seyn.

Digitized by Google

ſtreiten können, deſto zuverläßiger bekam. Ehebevor erhielt der Baumeiſter ſeine Bezahlung unmittelbar von dem Schafner des Orts, nunmehr aber mußte er dieſe in Heidelberg abholen. Hier entſchuldigte ſich der Caſſirer ſo lange mit Geldmangel, bis er einen Theil der Forderung zum Geſchenk erhielt. Der Baumeiſter rechnete ſchon vor der Hand auf dieſen Abzug; man ſchlug die Reiſekoſten dazu, und die Adminiſtrations-Caſſe, die den Accord um ſo viel höher bezahlen mußte, kam in jedem Falle in doppelten Schaden. An manchen Orten geſchahe es, daß ganze Dorfgemeinden, wenn ſie nicht unter den Ruinen ihrer den täglichen Einſturz drohenden Kirchen begraben werden wollten, viele Jahre ihren Gottesdienſt auf dem Rathhauſe, oder in einer Scheune halten mußten, weil die Beſoldungen der Adminiſtrations-Räthe und ihre ſchlechte Haushaltung jedes Hauptbauweſen unmöglich machten. Auch den Geldwucher vergaßen die Caſſirer nicht zu ihrem Vortheil anzuwenden. Als im Jahre 1765 der Werth des Geldes auf den 20 Fl. Fuß geſetzt ward, gab man einen außerordentlich ſtarken Caſſenvorrath an. In dem folgenden Jahre ward es wieder auf den 24 Fl. Fuß erhöhet, und nun war faſt nichts vorräthig. Bei der ſonſt alle Vierteljahre gewöhnlichen Austheilung der Beſoldungen entſchuldigten ſie ſich immer mit Geldmangel, und nöthigten diejenigen, die nicht Jahre lang warten wollten, ihre Beſoldungsquittungen an Juden zu verhandeln; mit dieſen theilten ſie insgeheim die Beute, und bezogen gegen die baare Bezahlung für jedes Hundert eine gewiſſe Anzahl Gulden für ſich.

Man verschenkte in diesem Zeitraum viele tausend Gulden aus den geistlichen Gefällen, unter dem Titel der Gratialien, größtentheils an solche Leute, die darauf nicht die mindesten Ansprüche hatten. Es war genug, wenn sie mit einem oder dem andern Administrations-Rath verwandt waren, oder sonst mit ihm in Beziehung stunden, und anstatt auf die Tilgung der täglich zunehmenden Schulden, oder nur auf ordentliche und prompte Bezahlung der Pfarr- und Schulbesoldungen zu denken, verschleuderte man unter diesem Vorwande die nothwendigsten Mittel zur Verbesserung jeder zweckmäßigen Kirchen- und Schulanstalt, und die anarchische Verwirrung hatte in dieser Versammlung so zugenommen, daß man aus den Symptomen dieser tödtlichen Entkräftung in gerader Linie voraussehen konnte, wie lange das ganze Corpus etwa noch ohne einen öffentlichen Bankerut bestehen würde.

So weit brachte also eigene Treulosigkeit und die Diebesgriffe ihrer Vorsteher die reformirte Kirche an den Abgrund, und bereitete ihren völligen Untergang; als zu Anfange des Jahres 1769 das bekannte kaiserliche Rescript auf dem Reichstage zu Regensburg erschien, worin des letzt verstorbenen Kaisers Majestät auf die Vorstellung des protestantischen Reichsantheils die in dem deutschen Reiche vorhandenen Religionsbeschwerden ohne Processe abzustellen versprach, und das Corpus Evangelicorum hierauf den Entschluß faßte, den gravirten Theilen hievon Nachricht zu geben, und sie zu fernern Vorstellungen aufzurufen. (18)

Bei

(18) Dieses kaiserliche Rescript d.d. 8. Jenner, steht wörtlich

Bei dem reformirten Kirchenrath zu Heidelberg führte damals noch ein Mann den Vorsitz, der verschlagen und thätig genug war, dem es auch nicht an Kenntnissen und Ansehen fehlte, aber dabei ein durch Umstände verführtes Mitglied der Simonieverbrüderung und dem Hofe ganz ergeben. Sein Nachfolger, der erst vor einigen Jahren verstorbene Director, handelte nach gleichen Grundsätzen, und es schien unter dieser Anführung alles in der alten Anarchie zu bleiben, bis endlich die nach und nach in das Collegium aufgenommenen jüngeren Mitglieder, theils durch den Abscheu und die allgemeine Verachtung, die der verruchte Diensthandel der Versammlung zuzog, theils durch bessere Grundsätze aufgemuntert, dem Verderben gemeinschaftlich entgegen arbeiteten, und mit geschärften Entschlüssen des Landesherrn der Kirche endlich den Vortheil erkämpften, daß die schändliche Simonie ganz aufhören, und zu desto mehr Sicherheit jeder Candidat sich mit einem besondern Eide dagegen reinigen mußte.

Der Weg zur gemeinschaftlichen Theilnahme an der guten Sache und zum thätigen Patriotismus schien zwar dadurch wieder eröffnet, und die Rechtschaffenheit hatte das Laster in die Enge getrieben, doch war der Hyder das Haupt noch geblieben, und dies verursachte, daß der Erfolg der Erwartung noch lange Jahre nicht entsprechen konnte.

Unter

wörtlich in art. histor. eccles. Tom. IX. S. 1009. u. f. und man findet die fernere Schlüsse des evangelischen Reichs-Antheils, nebst den darauf ertheilten kaiserlichen Entschliessungen vom 19. Junii 1770. ebenfalls daselbst, Tom. X. S. 433.

Unter den Beschwerden, durch welche die Reformirten unter dieser Regierung am meisten gedrückt zu seyn glaubten, war eine der vorzüglichsten, daß nunmehr für sie jeder Zutritt bei den churfürstlichen Dikasterien und den Landbeamtungen, einige wenige Hof-Cammerräthe ausgenommen, ganz verschlossen war. Mit diesem vereinigte sich unterm 26sten Februar 1771 der pfalzbairische Erbvertrag, in dessen 5ten Artikel die Stelle zum Vorschein kam: „daß in der Pfalz„grafschaft bei Rhein, und derselben einverleibten „Herzogthum, Graf- und Herrschaften, die vorge„setzten Landesbehörden, als Regierungen, Ober„appellations- und Hofgerichts- auch Oberland„Beamten mit andern als katholischen, wohlqua„lificirten Subjecten zu besetzen, keinem Regenten „erlaubt seyn solle. ꝛc. „ Die privativereformirten Collegien blieben mit vielen überflüßigen und untüchtigen Mitgliedern besetzt, und bei der geistlichen Administration herrschte noch immer jene schädliche Gemeinschaft, die dem reformirten Antheil die Besoldungen für die katholischen Räthe abzwang, und in kurzer Zeit die völlige Entkräftung des ganzen Körpers nach sich ziehen mußte.

Die Aufsicht über die Allmosenstiftungen, die jedem Theil, der sie vor der eingeführten Theilung besaß, allein verbleiben sollte, ließ sich der unthätige Kirchenrath hie und da ohne Widerspruch entziehen, und sie von den katholischen Beamten willkührlich behandeln. Eine vorher nie gewesene allgemeine Hospitalcommission, die aus lauter Katholiken bestund, ergrif die ausschliessende Verwaltung aller Spitäler, Waisen- und Armen-

häuser, entzog den Reformirten ihre daraus bezogenen Besoldungen, und verwaltete sie zum offenbaren Schaden derselben. Die churfürstliche Hof-Cammer nahm an vielen Orten durch die Ausdehnung vorgeblicher Novalien den reformirten Predigern ihre vorher ruhig genossenen Zehenden, und brachte auf diese Art auch die geistliche Administration nach und nach um einen beträchtlichen Theil ihrer Einkünfte.

Selbst die Gewissensfreiheit, die der menschenfreundliche Regent so unbeschränkt auszuüben befahl, und die ihm von seinen protestantischen Unterthanen eine allgemeine Liebe verschaffte, ward, ohne daß er es wußte, von den katholischen Räthen und Beamten aufs neue verletzt und eingeschränkt. Verschiedene Kinder reformirter Eltern wurden, gegen die Vorstellungen ihrer Vormünder und Verwandten, in das katholische Waisenhaus zu Mannheim gebracht, und durch Zureden und thätliche Mishandlungen zur katholischen Religion gezwungen. Neuverlobte verschiedener Religion durften nicht mehr ohne Eheberedungen heurathen; diese mußten vor einem katholischen Richter geschehen, der den protestantischen Theil so lange hinhielt, bis er versprach, die Kinder allesamt katholisch werden zu lassen. Ja man hatte Beispiele, daß man zweien protestantischen Eheleuten das Bürgerrecht nur unter der Bedingung verwilligte, wenn sie sich entschlössen, alle ihre Kinder katholisch werden zu lassen. Konnte aber auch hie und da ein reformirter Ehegenoß nicht ganz dazu gebracht werden, so wurden die Kinder doch nach seinem Tode, auch wider die Ehepakten, mit List oder Gewalt zur katholischen

tholischen Religion genöthiget. Auch die freie Religionsübung war nicht mehr, was sie selbst nach einem allgemeinen Edict des Churfürsten vom 15ten Februar 1766 seyn sollte. (19) Die Protestanten mußten sich an katholischen Feiertagen öfters ihrer nothwendigen Feldgeschäfte entschlagen, und in den sogenannten geschlossenen Zeiten die Befreiung davon, gleichsam nach Art der Katholiken, mit Geld erkaufen. Unter eben diesem Dato gieng ein Decret durchs ganze Land, daß man die neugebornen Kinder ohne Einschränkung in den ersten 24 Stunden taufen sollte. Ohngeachtet dieses den Grundsätzen der reformirten Kirche gerade entgegen war, so konnte doch erst unterm 13 Juny 1781 die Sache in den vorigen Stand gebracht werden. Hiezu kam das Verbot der classischen Convente, und das dadurch aufgehobene gemeinschaftliche Band der Geistlichkeit, wodurch nun die katholischen Beamten wiederum freie Hände zu Bedrückungen auf dem Lande bekamen, und die Inspectoren und Pfarrer auf eine seltsame Art herabwürdigten. (20) Nun denke man sich alles das

 hinzu,

(19) Ich gebe dieses Edikt zur Probe in der Urkunde No. 32.

(20) Ein Beispiel lächerlicher Herabwürdigung der Geistlichkeit gab die Regierung damals durch ein Dekret, nach welchem die Oberämter den Inspektoren das Prädikat, Herr, aber nicht ausgeschrieben, sondern nur abgekürzt, und zwar mit einem kleinen h. und also hl. geben sollten. Die Ehre war nun für die Inspektoren so knapp zugeschnitten, daß für den Pfarrer gar nichts mehr übrig bleiben konnte.

Digitized by Google

hinzu, was unter Carl Philipps Regierung an Kirchengütern und Einkünften zurückblieb, und was in Absicht der übrigen Rechte und Freiheiten der protestantischen Kirche nicht mehr in den vorigen Zustand zu bringen war, so wird man nicht ohne Grund an der Möglichkeit zweifeln, wie das reformirte Kirchenwesen sich noch einen Augenblick erhalten konnte.

Jetzt ereignete sich eine neue merkwürdige Periode, da der Orden des heil. Ignatius durch ein allgemeines Breve Clemens XIV. aufgehoben ward. Auch in der Pfalz stürzte dadurch ein großer Theil seines Einflusses und seiner Gewalt, die er seit mehr als 80 Jahren unter katholischen Regenten ausübte. So gewiß der beträchtlichste Theil seiner liegenden Güter ein vormaliges Eigenthum der Reformirten war, und so augenscheinlich diese des Ihrigen bedurften, so wenig Bedenken fand die churfürstliche Hofkammer, solche an sich zu ziehen. Der unthätige Kirchenrath dachte nicht einmal daran, die vorigen Ansprüche zu erneuern, und es war schon alles damit wieder in Ordnung, als es endlich die jüngeren Räthe durch viele Debatten dahin brachten, daß man in Berichten und Communikaten an den Hof und die Regierung dieser Gegenstände wiederum erwähnte. Die lange Ruhe hatte aber alles so verschlimmert, daß man darinn nur stufenweise verfahren konnte, und gleichsam aufs neue von jenem Standpunkt ausgehen mußte, auf dem man bisher seit vollen 50 Jahren stehen blieb.

Die reformirte Geistlichkeit, als die eigentlichen Repräsentanten der Kirche, die unter diesem Druck

und

und der eigenen Herabwürdigung ihrer Vorsteher am meisten litt, erhob ihre Stimme zuerst, und verlangte im Jahre 1776 von dem Kirchenrath die Zusammenberufung einer allgemeinen Synode. Sie wollte sich mit ihm, als dem gesetzlichen Advokaten der Kirche, gemeinschaftlich über die Mittel berathen, wie man dem aufs neue eindringenden Verderben mit vereinten Kräften entgegen arbeiten sollte. Eine solche Synode bestehet aus allen reformirten Inspectoren und den Predigern der drei Hauptstädte, Mannheim, Heidelberg und Frankenthal, und war nach Churfürst Friedrichs Kirchenrathsordnung in jedem Falle zugelassen, der die gemeinschaftliche Berathschlagung über das Wohl der Kirche nöthig machte. Der Kirchenrath sahe sich in Erinnerung seiner Pflichten in die Nothwendigkeit gesetzt, bei der gegenwärtigen traurigen Lage der Kirche dieser Bitte zu entsprechen, und war im Begrif, die Versammlung wirklich auszuschreiben; der Director aber und einige alte Räthe, die sich als Ueberbleibsel des schändlichen Clubs der Simonie von einer Versammlung rechtschaffener Männer nichts Gutes vermutheten, die alle Schleichwege ihrer schlechten Gesinnung und Thaten dem Publikum zur Schau ausstellen würde, waren treulos genug, dem Hofe ihre verschlossenen Vota mit dem heimlichen Antrag zuzuschicken, daß man die Synode als unnöthig abschlagen sollte. Sie waren darinn gleichsam dem Ministerium in seinen Wünschen zuvorgekommen, das zwar die Klagen einzelner Geistlichen, nicht aber die vereinigte Stimme des ganzen Körpers unterdrücken konnte; man ergrif also die Gelegenheit ganz in der Stille mit beiden Händen, und schon hatten

die jüngeren Räthe sich zu den nöthigen Schritten bei dieser Versammlung vorbereitet, als plötzlich unterm 23sten August 1776 ein churfürstliches Rescript erschien, das die Abhaltung einer Synode unter der Aeußerung verbot: „daß wenn Religionsbeschwerden vorhanden „wären, solche gesammelt und eingeschickt, und „hierüber Remedur erwartet werden sollte.„ (21)

Nichts war natürlicher, als daß die Lage der Geistlichkeit durch dieses Verbot in eine neue Verwirrung gerieth. Selbst der Kirchenrath verlor dadurch abermal eines seiner vorzüglichsten Rechte, und war in der Bestürzung nicht gefaßt genug, der unreinen Quelle, aus welcher eigentlich diese neue Bedrückung floß, mit Nachdruck entgegen zu arbeiten.

Die Sammlung der Beschwerden lag vorhin ausgefertiget da, es ließ sich aber nach ältern Beispielen von ihrer Einsendung an das ganz katholische Ministerium keine sonderliche Wirkung hoffen, da dieses dem Regenten den Befehl selbst an Hand gab, der die Synode untersagte. Nichts destoweniger konnte der bessere Theil der Mitglieder gegen den schlechtern und zahlreichern nicht durchdringen, und wollte sich eben so wenig einen voreiligen Schritt hierinn erlauben. Man übergab also die Sammlung mit der Bitte: nunmehro das Ganze durch eine von beiden Theilen gemischte Commission untersuchen, und das gegründete in Ordnung bringen zu lassen. Auch von diesem Mittel durfte man sich

(21) Dieses Rescript findet man in der Urkunde No. 33. wörtlich abgedruckt.

sich nicht viel versprechen, es mußte aber doch geschehen, damit nach aller angewendeten Geduld kein Weg des Gehorsams und der Güte unversucht blieb, und alles beobachtet ward, was die Pflicht des Unterthanen gegen den Regenten in solchen Fällen forderte.

Diese Commission kam bald darauf wirklich zu Stande. Man ernannte hiezu von katholischer Seite in der Person der beiden geheimen Regierungsräthe, Geiger und Günther, zween der entschlossensten Gegner der reformirten Kirche, denen man mit gutem Bedacht von den Reformirten zween Räthe an die Seite setzte, davon einer kaum vorher seine Stimme insgeheim zur Aufhebung der Synode gab, und der andere, bei seinen sonst redlichen Gesinnungen, doch die hiezu erforderliche Entschlossenheit und Thätigkeit nicht hatte. Der Director Flad, dessen Grundsätze in Kirchensachen man bereits kannte, und der Kirchenrath Behr, als das zweite reformirte Mitglied, hatten gewiß nicht die zu einem so wichtigen Geschäfft erforderlichen Eigenschaften; jener besaß nicht den Willen, und dieser nicht den gehörigen Muth, für ihre Kirche zu arbeiten. Die übrigen Beisitzer des reformirten Kirchenraths begehrten zwar, daß man ihnen die Ernennung der Mitglieder selbst überlassen sollte, und erboten sich zum Perhorrescenseid gegen ihren Director; das Ministerium aber erwiederte: „daß der Churfürst mit dieser Sache „schlechterdings nicht mehr behelligt seyn wollte.„ Die Commissarien blieben also wie sie ernannt waren, und der Erfolg gab den sichersten Commentar, daß man sich in den Muthmaßungen nicht geirret hatte.

Kaum fieng man an eine Sitzung zu halten, in welcher von Seiten der Katholiken über den Zeitpunkt eines Normaljahrs mit den süßesten Worten alle die vorigen Bedenklichkeiten wiederholt wurden, die nach den ältern Beispielen jedes Geschäffte dieser Art vernichteten, so konnte man deutlich sehen, daß der Gegenstand zu einem bloßen Spielwerk dienen sollte, womit man sich über das Gesuch der Reformirten eigentlich lustig machte, ohne ihnen zu helfen.

Vergebens war nun abermals die Hoffnung zu einer gütlichen Beilegung. Die Geschäffte verunglückten in ihrer Entstehung, und nicht der mindeste Gegenstand, hätten ihm die Katholiken auch selbst nicht widersprochen, konnte untersucht, vielweniger abgethan werden. Wahrscheinlich sollten die Reformirten an ihrer unheilbaren Entkräftung noch eine Zeitlang hinschmachten, bis zuletzt alles von selbst zusammen fiele. Allein, diesem Schicksal schien die reformirte Geistlichkeit nicht so ruhig zuzusehen, als ihre Kirchenräthe, die in einer sorglosen Unthätigkeit dahin lebten. Bei dem fortdauernden Verbot, ihre klassischen Convente zu halten, vereinigte sie sich im Jahr 1777 durch eine gemeinschaftliche Vollmacht, mittelst deren sie einige aus ihrem Mittel wählte, die im Namen des ganzen Körpers dem über sie beschlossenen Verderben entweder in dem Lande, oder bei Kaiser und Reich entgegen arbeiten sollten. (22) Die Bevollmächtigten wandten sich unterm 25sten August 1777 unmittelbar an die Person des Churfürsten, der

(22) Die Vollmacht sehe man in den Urkunden No. 34.

der sie aber mit ihrem Gesuch ab, und auf die letztere Resolution vom 23. August des vorhergehenden Jahres verwies; sie versuchten eine neue Vorstellung, bekamen aber zur Antwort: daß der Churfürst von jener Verordnung eben so wenig abzugehen, als die Deputation und Vollmacht der Geistlichkeit anzunehmen gemeint seie. ꝛc. ꝛc. Und da der in seinen Meinungen über diese Vollmacht getheilte Kirchenrath sie in weiteren Unternehmungen nicht unterstützte, so wußten sie lange Zeit selbst nicht mehr, was sie beginnen sollten.

Die Väter der Gesellschaft Jesu bestunden zwar nicht mehr in Conventen und Ordenshäusern, jedoch war der Geist des Jesuitismus an dem Hofe zurückgeblieben; sie regierten indessen durch ihre Schüler in den Collegien und auf dem Lande, und es giengen kaum einige Jahre vorüber, so erhoben sie ihr Haupt aufs neue, als der berüchtigte P. Frank den Beichtstuhl des Regenten einnahm, und seine Künste über das Gewissen des Churfürsten auf mannigfaltige Weise spielen ließ. Der schädliche Dienstandel dauerte bei Hofe überall fort, und wurde allmählig immer höher getrieben. Die Folgen, die sich davon auf das reformirte Kirchenwesen bei Besetzung der dahin gehörigen Stellen obgleich nur mittelbar verbreiteten, mußten zugleich nach und nach das Vermögen mancher bemittelten protestantischen Familien entkräften, weil sich für ihre Nachkommen keine andere Versorgungsart in dem Lande eröffnete, und keine protestantische Stimme mehr in den höheren Landeskollegien gehört werden sollte.

Unter diesen Umständen war es wohl nicht mehr möglich, daß irgend eine Klage des reformirten Kirchenraths oder der Geistlichkeit, über ihre aufs neue empfindlich gekränkten Rechte, unmittelbar an den Churfürsten kam. Die erklärten Gegner der protestantischen Kirche waren gewohnt, den reformirten Kirchenrath mit Verweisen und Drohungen in Schrecken zu setzen, und es fehlte den meisten seiner Mitglieder dagegen an der nöthigen Unerschrockenheit und Uebereinstimmung. Jede Bittschrift, die vorher durch die Hände der Minister gieng, ehe sie der Churfürst sah, konnte entweder Jahre lang aufgehalten, oder ganz unterdrückt werden, und an einen Fall, wo der Landesregent durch einen höhern Richter an die Pflichten gegen seine Unterthanen erinnert werden sollte, getraute man sich nicht zu denken; will geschweigen davon öffentlich zu reden oder zu schreiben.

So tief der Zustand der Reformirten auf diese Art in einem Zeitraum von beinahe 40 Regierungsjahren dieses Churfürsten aufs neue in den Abgrund sank, so traurig blieb die Lage der Lutheraner, die den Mangel an Unterhaltung ihrer Kirchen und Prediger nunmehr im höchsten Grade fühlten. Noch am Ende der vorigen Regierung sahen sie sich in ihren Erwartungen abermals getäuscht. Die Katholiken beobachteten über ihre letzten Zusagen ein allgemeines Stillschweigen, und wollten auch nicht den kleinsten Theil davon erfüllen. Die erneuerten Klagen ihrer Kirchen- und Schuldiener nöthigte das lutherische Consistorium im Jahre 1746 zu einer abermaligen Bittschrift an den König von Preußen, und dieser unterstützte ihr Gesuch noch einmal,

mal, theils bei dem Churfürsten, theils bei dem reformirten Kirchenrath zu Heidelberg. (23) Letzteres war noch immer geneigt, ihnen ein verhältnißmäßiges Capital an Gütern für beständig abzutreten, wenn nur die Katholiken dahin gebracht würden, die Reformirten für so viele ältere Entfremdungen einigermaßen zu entschädigen. Die Katholiken schienen sich aber gar nicht mehr eines Versprechens erinnern zu wollen, das sie zum Vortheil der Lutheraner ehedem mit so viel anscheinender Wärme gaben, um diese zu einem vortheilhaften Entschluß desto gewisser anzulocken. Alle Beschwerden der zweiten Klasse lagen noch unerörtert, und der neue Verlust, der die Reformirten unter dieser Regierung an den Abgrund brachte, raubte selbst einem großen Theil ihrer eigenen Prediger den nöthigen Unterhalt, und dennoch war von den Katholiken nichts mehr zu erwarten. Sie ließen diesen Gegenstand jetzo ganz unberührt, und der Churfürst verlangte von der geistlichen Administration, reformirten Antheils, schlechterdings eine Abgabe an die Lutheraner, ohne von allen vorhergegangenen Verhandlungen eine Sylbe zu erwähnen. (24)

Weder diese noch der reformirte Kirchenrath fühlten sich unter diesen Umständen zu einer willfährigen Entschließung ermächtiget, und selbst die reformirte Geistlichkeit konnte, ohne sich in eine gleich sichtbare Dürftigkeit zu setzen, die Entkräftung eines Körpers nicht

(23) Beide Intercessionsschreiben finden sich in den Urkunden No. 35 und 36.

(24) S. die Urkunde No. 37.

Digitized by Google

nicht vollenden, der das protestantische Religionswesen in dem Lande nur noch sehr schwach zu unterstützen schien. Man wußte zumal ihre Gesinnungen über diesen Gegenstand, und der Hof wollte sie aus guten Gründen nicht mehr in einer Synode versammelt sehen, noch vielweniger dadurch den auswärtigen Höfen die Blöße des eigentlichen Schattenspiels verrathen. Als daher die geistliche Administration, reformirten Antheils, ihren Grundsätzen getreu blieb, und sich zu einem Beitrag nicht anders willfährig erklärte, als bis die Katholiken der Kasse die so lange vorenthaltene Entschädigung einmal wirklich leisteten; (25) so hörte die Vorsprache des Hofes plötzlich wieder auf, und Niemand wollte sich mehr daselbst der armen Lutheraner annehmen.

Nach so vielen Proben fiengen diese endlich an, im Ernst einzusehen, daß die Katholiken im eigentlichen Verstand sich mit ihrem unglücklichen Zustand belustigten, und ihnen eben so wenig als den Reformirten ein dauerhaftes und besseres Schicksal zugedachten. Ihre Consistorialräthe und Prediger äußerten gegen die Reformirten nach und nach mehr Zutrauen und Verträglichkeit; sie überzeugten sich selbst von der Unmöglichkeit einer bestimmten Abgabe, so lange der Zustand der letztern nicht einmal auf den Fuß des Badischen Friedens zurückgebracht, ja statt einer Wiederherstellung ihnen täglich noch mehr entzogen ward.

Die zunehmende Aufklärung in Deutschland schien auch hier allmählig den Zwist beider Theile zu enden, der so viele Jahre zum allgemeinen Verderben fortdauerte.

Indessen

(25) S. die Urkunde No. 38.

Indeſſen wollten auch die wenigen ergiebigen Quellen zum Unterhalt der lutheriſchen Kirchen und Schuldiener nach und nach verſiegen, und die Noth nahm unter ihnen immer mehr überhand, ohne daß die Katholiken ſich weiter um ihren Zuſtand bekümmerten.

Um daher dem bittern Mangel ihrer Prediger und Schuldiener nur in etwas abzuhelfen, machte das lutheriſche Conſiſtorium im Jahr 1766 dem Churfürſten den Vorſchlag zu einer allgemeinen auswärtigen Collectenſammlung bei ihren Glaubensgenoſſen, von denen ſie ſich ergiebige Beiträge verſprachen. Das Miniſterium ſchien ſehr zufrieden zu ſeyn, daß man dabei der alten Forderungen nicht mehr gedachte, und ließ ſich durch öffentliche Patente zu jeder Art der Unterſtützung in dieſem Fall bereitwillig finden.

Der reformirte Kirchenrath zu Heidelberg beförderte das Vorhaben auf gleiche Art nach dem Maaß ſeiner Kräfte; allein das gut ausgedachte Mittel ſchien auch hier nicht von zureichendem Erfolge zu ſeyn, da die meiſten lutheriſchen Prediger bis dieſe Stunde noch größtentheils von den Beiträgen ihrer eigenen Zuhörer kümmerlich leben müſſen, und bei dem bisherigen Verhältniß der Reformirten noch keine vortheilhaften Ausſichten zu Verbeſſerung ihres Schickſals vorhanden ſind.

Jetzt ſtarb Churfürſt Maximilian Joſeph zu Baiern, der letzte männliche Zweig des Wilhelminiſchen Stammes. Seine Länder fielen an die Rudolphiniſche Linie zurück, und Churfürſt Carl Theodor

zog, während das Haus Oesterreich durch seine Truppen einen großen Theil der Bairischen Erbschaft in Besitz nehmen ließ, mit seinem Hofstaat nach München, und wählte diese Stadt zur künftigen Residenz. Die Staatsverwaltung der pfälzischen Länder erhielt der jetzige Graf von Oberndorf, unter Mitwirkung der in Mannheim zurückgebliebenen Landescollegien, und dadurch begann eine neue Periode für die reformirte Kirche dieses Landes, die ich dem letzten Abschnitt der Geschichte widme.

Sechstes

Sechstes Kapitel.

Neueste Geschichtsperiode der reformirten Kirche in der untern Pfalz, bis zum Tode Kaiser Josephs II.

Die Erbfolge Carl Theodors in die bairischen Länder schien durch die Ansprüche des Erzhauses Oesterreich, dessen Truppen, noch während das Volk dem neuen Fürsten huldigte, einen Distrikt um den andern besetzten, beinah um zwei Drittheile vermindert zu werden, als Preußens unvergeßlicher Monarch noch einmal an die Spitze seiner Völker trat, und in eben der Zeit, da er dem Mindermächtigen sein Eigenthum sicherte, das Gleichgewicht von Europa auf eine schickliche Weise zu erhalten wußte. Der hierüber entstandene kurze Krieg war glücklicherweise leer von blutigen Hauptschlachten, das Erzhaus Oesterreich erwarb nur einen minderbeträchtlichen Theil der bairischen Erbländer durch den Frieden zu Teschen, und die bairische Landesverfassung blieb nach ihrem ganzen Inbegriff in eben der Lage, wie sie Churfürst Maximilian verlies. Selbst die Protestanten in der Pfalz schmeichelten sich, einige Vortheile für die Zukunft durch den Frieden zu erhalten, weil man darinn den für sie so fatalen 5ten Artikel des Pfalzbairischen Erbvertrags, wodurch sie für jetzt und immer von allen Stellen in den churfürstlichen Collegien ausgeschlossen wurden, nur unter der wörtlichen Einschränkung genehmigte, als er

dem

Digitized by Google

dem westphälischen Frieden und den ältern Landesverträgen nicht zuwider liefe.

In den bairischen Provinzen war es in den ersten Regierungsjahren vielen vernünftigen Katholiken eine seltsame Erscheinung, daß die Minister und Räthe, die der neue Churfürst aus einem größtentheils protestantischen Lande mitbrachte, jede kaum dämmernde Aufklärung wiederum mit Macht in die Finsterniß zurückstießen, und jetzt selbst gegen aufgeklärte Katholiken den Geist der Verfolgung aushauchten, unter dem bisher die protestantischen Pfälzer allein seufzten. Das Phänomen schien noch auffallender, wenn man zwischen dem Charakter der beiden aufeinander folgenden Regenten eine Parallele zog. Maximilian Joseph übte wahrhafte Frömmigkeit, und war seiner Kirche aus Neigung und mit Vorliebe zugethan; er ließ aber die Macht seiner zahlreichen Clerisei nicht allzusehr überhand nehmen, und verabscheute ihre unduldsamen Grundsätze, während daß er die aufgeklärten Köpfe seines Landes, die dem geistlichen Fanatismus entgegen arbeiteten, wirklich schätzte und liebte. Carl Theodor hingegen war galant, und in Religionssachen sichtbar gleichgültig; seinem Geschmack an Künsten und Wissenschaften galt es gleich viel, welcher Religion der Gelehrte oder Künstler zugethan war, und sein Umgang mit Voltaire und andern aufgeklärten Katholiken unterrichtete ihn vollkommen von den schädlichen Folgen des Religionshasses. Dennoch wurden unter seiner Regierung freimüthig denkende Männer, die dem Geist seiner neu erworbenen Nation den vortheilhaftesten Schwung gaben, schimpflich mißhandelt

handelt und aus dem Lande getrieben, die Clerisei und das finstere Mönchthum spielte wiederum den Meister, und lieferte die kaum geretteten Rechte ihres Fürsten aufs neue in die Hände des römischen Bischofs. Das Räthsel müßte in der That unauflösbar scheinen, wenn Deutschland nicht lange wüßte, daß man in der Pfalz den Jünger Lojola's eben sowohl unter Stern und Ordensband antrifft, als er unter dem Chorrock und der Kutte im Finstern einherschleicht.

Unglücklicherweise nahm in Baiern die Finsterniß wieder überhand, ehe die noch übergebliebenen klugen Katholiken auf den Einfall kamen, das Land von dem Joche fanatischer Fremdlinge zu befreien; es war schon alles wieder finster und dunkel, als diese nach und nach in die Pfalz zurückgehen mußten, und der berüchtigte P. Frank hatte indessen Gelegenheit genug, statt ihrer an die Spitze zu treten, und den Sieg seines Ordens zu vollenden. In den pfälzischen Ländern nahm der Religionszustand der Protestanten auch nach dem Frieden eben so wenig eine vortheilhaftere Wendung.

Die reformirte Geistlichkeit des Landes benutzte zwar so gut als möglich die unter sich gestifftete Vereinigung, sie wandte sich im April 1779 durch ihre Bevollmächtigten zuerst an den König von Preußen, und der reformirte Kirchenrath fühlte sich nach diesem Vorgange gedrungen, bei diesem Hofe um eine gleiche Intercession an den Churfürsten über die geklagten Gegenstände zu bitten. Der König unterließ zwar nicht durch den pfälzischen Gesandten an seinem Hofe, mittelst eines nachdrücklichen Schreibens, sich mit vieler Wärme für die

unter seiner Garantie stehende Kirche bei dem Churfürsten zu verwenden; die Antwort fiel aber nach langem Verweilen endlich so ungenügend aus, daß der König dem Kirchenrath zu erkennen geben ließ, es wäre mit dem churpfälzischen Hofe in Güte hierinn nichts auszurichten, und man würde wohl thun, in jedem Fall die Gegenstände näher zu entwickeln. (1) Aus ältern und neuern Beispielen konnte man in gerader Linie voraussehen, daß der staatskluge Monarch eine solche Antwort erhalten würde. Indessen war der Muth des Kirchenraths eben so weit entfernt, eine öffentliche rechtliche Klage anzustellen, als dieses wegen den verschiedenen Parthien in dieser Versammlung möglich schien, und selbst die gutgesinnten Mitglieder für rathsam hielten, zuerst alle andere Wege zu versuchen, ehe man dieses äußerste Mittel wählte. Die Vereinigung dieser Umstände machte daher abermals eine lange Pause, und es erschien in diesem Zeitpunkt nichts, als die Schrift eines unbekannten Verfassers, der den traurigen Zustand seiner Kirche mit vieler Theilnehmung beschrieb. (2)

Endlich

(1) Diese Piecen lieset man ausführlich in den mehrgedachten Briefen über die Pfälzische Religionsverfassung, S. 436. ich habe sie also, da sie ohnehin nicht sonderlich merkwürdig sind, in der Urkundensammlung mit Fleiß weggelassen. Das Intercessionsschreiben des Königs an den Churfürsten, liefere ich in der Urkunde No. 39.

(2) Dieses sind die bekannten Briefe über das pfälzische Religionswesen, deren ich in der Vorrede gedachte. Ihre Erscheinung machte in dem Lande eine so sonderbare Bewegung, daß das Ministerium durch den Landschreiber Wre-

den

Endlich wagte es im Jahr 1781 eine Anzahl von 204 Geistlichen, das Ansuchen um die Versammlung einer Synode bei dem Kirchenrath zu erneuern, um durch diesen Schritt mehr Muth und Entschlossenheit in den Gang der Geschäffte zu bringen. Letzteres brachte diese Bitte im März 1782 mit der Aeußerung an den Churfürsten: „daß er von dessen Gerechtig„keit gegen seine protestantische Unterthanen hoffe, „es würde derselbe nunmehr in Berufung und „Veranstaltung einer bei gegenwärtig kritischer „Lage des reformirten Kirchenwesens nöthig befin„denden Synodalversammlung keine fernere Ver„hinderung in den Weg legen, und dem bisherigen „Beschwerd gerechtest abzuhelfen geruhen. ꝛc. ꝛc. „ Aber auch dieses Ansuchen schlug der Churfürst durch das Ministerium rund ab. (3) Die gewünschte Vereinigung zwischen dem Kirchenrath und der Geistlichkeit kam also wieder nicht zu Stande. Das Ministerium sah wohl, daß ihm der Geist und die Stimme des ganzen Körpers beschwerlich werden müßte, wenn man ihm eine Vereinigung gestattete, von einzelnen Klagen hin-

 gegen,

den, zu Heidelberg, eine eigene Inquisition gegen die vermeintlichen Verfasser anstellen ließ. Ich gebe meinen Lesern den Inquisitionsbericht in der Urkunde No. 40. damit sie theils den Geist des despotischen Verfahrens der Beamten gegen die Protestanten, theils das Verhältniß der damaligen Mitglieder des Kirchenraths unter sich, daraus selbst prüfen können. Die ganze Untersuchung blieb aber zuletzt auf sich beruhen.

(3) Den Bericht und das darauf folgende Rescript finden meine Leser in den Urkunden No. 41 und 42.

Digitized by Google

gegen, die ſich mit der Zeit wieder ſelbſt verloren, durfte man nicht viel beſorgen. Nach dem Zuſchnitt der neuern pfalzbairiſchen Staatsverwaltung mußte ſich nunmehr jede Vorſtellung in Religionsſachen durch eine neue Stelle durcharbeiten, ehe ſie vor den Churfürſten kam. In den Conferenzen, die der Regent mit ſeinen Miniſtern zu München hielt, ſaßen bairiſche und pfälziſche Räthe untereinander. Der pfälziſche Miniſter, der die Sache referiren ſollte, konnte ſie Jahre lang liegen laſſen, ohne daß man etwas davon wußte, und wenn er ſie endlich vortrug, ſo war er ſicher, daß eine Verſammlung von lauter Katholiken jedem Gegenſtand widerſprach, der den Proteſtanten vortheilhaft ſeyn konnte. Gründe, ſie mochten ſo fein ausgedacht ſeyn als ſie wolten, mußten hier immer ihre Wirkung verfehlen, weil man mit Fleiß nicht hören wollte, und die Verfaſſung ſelbſt machte es dem Churfürſten unmöglich, die Bittſchriften ſeiner proteſtantiſchen Unterthanen genau zu prüfen. Der Zuſtand blieb alſo für dieſe doppelt traurig. Seit mehreren Jahren waren zwar die älteren Mitglieder des Kirchenraths zu Heidelberg nach und nach abgeſtorben, oder Alters halben aus dem Rath gekommen; es ſchien aber das Vertrauen unter den übrigen die erforderliche Feſtigkeit noch nicht erlangt zu haben, und wenn auch ſchon der Muth unter der Verſammlung in eben dem Grade zunahm, als ſich die Bedrückungen vermehrten, ſo beſorgte doch je einer, daß der andere ſeine Geſinnungen bei dem Hofe verrathen würde. Dieſes ſchädliche Mißtrauen verlängerte die Unthätigkeit der Mitglieder. In der gegenwärtigen Lage war an eine Remedur durch die bereits wieder ins

Stecken

Stecken gerathene Religionscommiſſion nicht mehr zu denken, die eindringende Noth machte alſo, nach allen in dem Lande vergebens angewandten Mitteln, eine förmliche Klage bei dem Reichsoberhaupt nothwendig, die, mit den nöthigen Urkunden unterſtützt, den Weg des ſummariſchen Verfahrens nach dem weſtphäliſchen Frieden vorbereiten ſollte. Dieſe Urkunden beſaß der Kirchenrath, und ihm war es eigentlich durch die Geſetze vorbehalten, die Beſchwerdenklage in jedem Fall vor den Richter zu bringen. Hier ſah ſich aber die Geiſtlichkeit zuerſt in ihren Schritten aufgehalten. Der Kirchenrath wollte ſich ſeiner Rechte nicht bedienen, und von Beweiſen jener Art war nichts in ihren Händen, als was der Churfürſt ſeit kurzem über die vorgehabte Synode ergehen ließ.

Die Gefahr ſtund zwar auf dem Verzug, die Mitglieder des Kirchenraths aber fielen zuletzt in eine ſo lächerliche Unentſchloſſenheit, daß ſie der Geiſtlichkeit das Recht, unmittelbar zu klagen, ſtreitig machten, ohne doch ſelbſt damit auftreten zu wollen. Endlich wagten es dieſe allein, ſich mit den wenigen Urkunden an die Reichsverſammlung proteſtantiſchen Antheils zu wenden. Ihre Bevollmächtigten übergaben zu Ende des Jahrs 1784 dem Corpus Evangelicorum zu Regensburg eine eigene Bittſchrift, fügten dieſer die an den Kaiſer unmittelbar gerichtete Klage bei, und baten flehentlich um Unterſtützung. (4) Zugleich berichteten

(4) Da beide Stücke ſchon in der neueſten deutſchen Staatskanzlei Tom. XII. et XIII. erſchienen ſind, ſo will ich ſie hier nicht doppelt abdrucken laſſen.

Digitized by Google

sie diesen Schritt dem König von Preußen, und bekamen bald darauf von dem Monarchen eine beifällige Entschließung. (5) Aufgemuntert durch diese, begnügten sie sich mit der Zusicherung eines wirksamen Beistandes, und schränkten ihre Bitte zuerst nur auf die Zusammenberufung einer Synode ein, um dadurch den Kirchenrath gemeinschaftlich an seine Pflichten zu erinnern, und zu thätiger Mitwirkung öffentlich aufzurufen.

In Erinnerung der vorigen Zeiten, wo der Kirchenrath auch bei den heftigsten Stürmen ungezwungen hervortrat, war es allerdings für die Geistlichkeit ein trauriges Geschäfft, eine Sache erst durch ihr Zureden zu bewirken, die das überhandnehmende Verderben der Kirche von selbst nothwendig machte; es war aber kein anderes Mittel übrig, die Versammlung von einer gleichsam gewohnten Unentschlossenheit zurückzubringen, die das Ganze täglich in mehrere Schwierigkeiten verwickelte.

Zu Regensburg schienen die Anfangs mit so vieler Schüchternheit gewagten Schritte der Geistlichkeit bereits eine vortheilhafte Wendung zu nehmen. Der churfächsische Direktorialgesandte, Freiherr von Hohenthal, begab sich zu Anfange des folgenden Jahres selbst in der Absicht nach München, um durch eigene mündliche Verwendung nach den Regeln der Staatsklugheit kein Mittel unversucht zu lassen, von welchem man noch in Güte einen erwünschten Erfolg hoffen konnte. Das pfalzbairische Ministerium erwiederte seinen Antrag mit der

(5) Siehe die Urkunde No. 43.

der schmeichelhaften Versicherung einer schleunigen Willfährigkeit, und zeigte ihm zugleich einige Beweise, daß die Beschwerden bereits der Regierung zu Mannheim zur Abstellung empfohlen wären.

Man konnte zwar nach allen bisherigen Beispielen ziemlich zuverläßig voraussehen, daß ein Collegium, aus dem jede protestantische Stimme schon lange verbannet war, und das an den Beschwerden selbst die meiste Schuld hatte, wenig oder nichts Wesentliches zu Wiederherstellung des vorigen Zustandes thun würde. Um aber dennoch den Schein durch die That zu rechtfertigen, ließ der Churfürst noch zu Ende dieses Jahres der geistlichen Administration zu Heidelberg eine ernstliche Vorschrift zu Verbesserung der bisherigen anarchischen Haushaltung zusenden, dadurch der Aufwand der Räthe und Subalternbedienten bei den Zehend- und Herbstgefälleversteigerungen untersagt, den offenbaren Betrügereien und Unordnungen vorgebeugt, und überhaupt der bessere Zustand in jedem Theil der Verwaltung wieder hergestellt werden sollte.

Wäre dieser Körper für die älteren Entfremdungen entschädigt, oder ihm nur dasjenige wiedergegeben worden, was zur Zeit der Religionsdeklaration den Reformirten rechtmäßig gehörte, so hätte der Hof hier allerdings den eigentlichen Ort getroffen, wo man mit Abstellungen anfangen mußte. Allein davon gedachte die Vorschrift nichts, sie ließ vielmehr nicht undeutlich muthmaßen, daß man in allen privativ-protestantischen Dikasterien die überflüßigen Mitglieder nach und nach wollte absterben lassen, ohne ihren Nachkommen irgend

eine anderweitige Aussicht zur Versorgung in dem Lande zu eröffnen; es entstund also hieraus eine neue Beschwerde für die Protestanten. (6)

Man vermuthet leicht, daß der pfälzische Hof nicht vergaß, dem staatsklugen Gesandten diesen Vorgang als eine der wichtigsten Remeduren anzupreisen, und ihm bei dieser Gelegenheit, nach dem Zuschnitt der vorigen Zeiten, noch vieles zuzusichern, das geschehen sollte; es hatte auch diese Verordnung glücklicherweise für die Reformirten die gute Folge, daß die neuen Mitglieder, die nach und nach an die Stellen der vorigen unredlichen Verwaltungsräthe traten, die Geschäffte unter weit besseren Grundsätzen behandelten, und mit mehr Muth und Thätigkeit den Zumuthungen der Katholiken widerstunden, so daß sich der Abstand zwischen der gegenwärtigen und vorigen Verwaltung zum sichtbaren Vortheil des reformirten Kirchenwesens in kurzer Zeit sehr auffallend zu Tage legte; allein alles übrige blieb in dem vorigen Zustand, und es war schon wieder ein voles

(6) Damit meine Leser einen etwelchen Begriff von den mannigfaltigen Vervortheilungen und Unterschleifen der damaligen Räthe und Unterbedienten dieser Versammlung bekommen, deren ich oben erwähnte, habe ich diese zwar sehr weitläuftige Vorschrift in die Urk. S. No. 44. wörtlich eingerückt. Merkwürdig war es aber, daß der Churfürst sich gegen die Grundsätze der Landeshoheit deutscher Fürsten erst durch eine päbstliche Bulle vom 14. Febr. 1787. legitimiren ließ, alles, was von geistlichen Gütern seines Landes zu seiner Hofkammer gekommen, rechtmäßig besitzen zu können. S. die Urkunde No. 45.

Digitized by Google

les Jahr vorüber, als die Geistlichkeit sich abermals gedrungen sah, bei dem Corpus Evangelicorum hierüber das nöthige Licht zu verbreiten. Nun erfolgte die Diktatur ihrer Bittschriften zu Regensburg, und damit zugleich der sicherste Beweis der gehofften Unterstützung. Voll Vertrauen auf eine Wendung, die an dem gewünschten Erfolg nicht mehr zweifeln ließ, glaubte die Geistlichkeit nunmehr den eigentlichen Zeitpunkt zu treffen, um den reformirten Kirchenrath zu einer gleich thätigen Theilnahme an der Sache aufzurufen, und damit die längst gewünschte Vereinigung fester zu knüpfen; aber der Kirchenrath lehnte dieses in einer Antwort an die Bevollmächtigten unter solchen Vorwänden ab, welche man, da die Klage der Geistlichkeit bereits zur Diktatur gekommen, und die Vorsprache der protestantischen Höfe eingetreten war, von den Vorstehern der Kirche im eigentlichen Verstande nicht erwarten konnte. Und obgleich die Geistlichkeit in einer andern dringenden Vorstellung an den Kirchenrath alle diese Bedenklichkeiten aus dem Grunde gehoben zu haben glaubte, und das Unnütze der weitausgeholten Schritte, welche sie verriethen, sehr anschaulich darstellte; so waren die Meinungen gleichwohl jetzo noch nicht zu ändern.

Das Corpus Evangelicorum ließ indessen die im vorigen Jahre zur Diktatur gebrachte Bittschrift der Geistlichkeit mit einem eigenen Schreiben an den Kaiser abgehen, und empfahl die vorhandenen Beschwerden selbst der reichsgesetzmäßigen Erledigung. (7) Der

(7) Siehe die Urkunde No. 46. und Jerrichen Sammlung aller Concl. Corp. Evang. von 1753 bis 1786. S. 907.

Digitized by Google

Kaiser übergab kaum die Vorträge dem Reichshofrath zu einem Gutachten, so erschien daselbst eine Vorstellung von dem pfalzbairischen Hofe, die die Sache in der Geburt ersticken sollte. Das Ministerium zu München befand sich gerade damals in der äußersten Gährung gegen die Illuminaten, und hatte so eben wieder einen Theil der geistlichen Rechte des Fürsten dem päbstlichen Nuncius in die Hände gespielt, ohne daß selbst die benachbarten katholischen Bischöfe dieses verhindern konnten. Nach diesem Zuschnitt sollte nun auch der Kaiser die armen Reformirten als Rebellen und ungehorsame Friedensstörer aller Justizpflege unfähig erklären, und ihnen jeden Vortheil schlechterdings absprechen, den der Churfürst nicht freiwillig zugab. Die Zumuthung war in der That eine der sonderbarsten, die sich in unseren aufgeklärten Zeiten erwarten läßt. Der tolerante Monarch verabscheuete aber jeden Schritt fanatischer Unduldsamkeit, und verordnete durch ein eigenes Rescript vom 26sten März 1787, daß der Churfürst die zu Erledigung der Beschwerden nothwendige Synode in Beiseyn eines Kommissarius gestatten, und wie solches geschehen, innerhalb zwei Monaten berichten sollte. (8) Schon glaubte die Geistlichkeit ganz nahe am Ziel zu seyn, und dem Kirchenrath die Ausübung seiner hergebrachten Rechte auf allen Seiten vorbereitet zu haben, als dieser von den Bevollmächtigten verlangte, zu veranstalten, daß der Reichshofrath oder der Churfürst ihm das Rescript erst selbst zusenden sollte, ehe das Collegium davon Gebrauch machen könnte.

Die

(8) Das kaiserl. Conclusum enthält die Urkunde No. 47.

Die Geistlichkeit nahm sich bei allen diesen Sonderbarkeiten dennoch in Acht, den Vätern der Kirche auch nicht den entferntesten Anlaß zu einem Verdacht zu geben, als wollte sie ihnen in ihren Verrichtungen einigen Eintrag thun. Was sie von dem Kaiser erbat, gieng sie eigentlich allein an. Dem Kirchenrath waren jetzt die Hände zu ihrer Zusammenberufung nicht mehr gebunden; er sollte vor der Hand nichts thun, als die Inspektoren und Prediger in den Hauptstädten zu sich berufen, und mit ihnen die ferneren Schritte überlegen.

Während dieses sonderbaren Streits ließ der Churfürst eine Paritionsanzeige zu Wien übergeben, die bei aller Bereitwilligkeit, der kaiserlichen Verfügung zu gehorchen, den Geist des Ministeriums mit einer Heftigkeit verrieth, die jedem Mitglied, das an der Spitze des klagenden Theils stund, Ahndung und Verderben drohete. (9) Der Churfürst wollte, nach dem Inhalt des kaiserlichen Rescripts, schlechterdings in der Person seines geheimen Staatsraths von Kunzmann einen katholischen Deputirten der reformirten Synode beiordnen, dahingegen die Reformirten glaubten, es wäre bei der veränderten Religionsverfassung des Landes jene Stelle der Kirchengesetze jetzt einzig auf den Kirchenrath selbst anzuwenden, die unter protestantischen Regenten die Beiordnung eines oder mehrerer churfürstlichen Räthe gleicher Religion zu Aufrechthaltung der Kirche vorbehielt, dahingegen der katholische Deputirte diesem Zweck gerade entgegenstrebte.

Dieser

(9) Siehe die Urkunde No. 48. Die Piece ist zugleich ein kleines Probestück des pfälzisch-deutschen Canzleistils.

Dieser neue Gegenstand drohete gleich im Anfange die bisher mühsam erkämpften Vortheile auf einmal wieder zu vernichten, und der Erfolg würde wahrscheinlich für das Ministerium vortheilhaft gewesen seyn, da ein so entschlossener Gegner in der Versammlung den Vorsitz führen sollte, hätte nicht glücklicherweise diese neue Beschwerde den Kirchenrath bewogen, seine bisherige Handlungsart auf einmal zu verlassen, und nunmehr, da die Bedrückung auf allen Seiten hereinbrach, das äußerste Hülfsmittel selbst zu ergreifen, das man nicht mehr vermeiden konnte.

Zu Gründung eines dauerhaften Verständnisses mit der Geistlichkeit, legte man dieser durch ihre Inspektoren die Entschlüsse zur Vorbereitung schriftlich vor, und da diese die Vorschläge des Kirchenraths mit einem unbeschränkten Vertrauen erwiederte, so gab jener die erste Probe seines Muths und der gewonnenen Festigkeit durch die wirkliche Ausschreibung einer Synode, die er dem Churfürsten der Ordnung nach blos anzeigte. Das Ministerium, das diesen Schritt sehr übel empfand, wollte dagegen die Zusammenkunft auf den 28sten November 1787 selbst ausschreiben, dabei auch jedem einzelnen Landgeistlichen den Zutritt gestatten; (10) der Kirchenrath aber widersetzte sich mit sehr viel Muth und Entschlossenheit, und befahl den untergebenen Geistlichen, auf diesen Ruf nicht zu erscheinen. (11) Die Geistlichkeit trug nun das ihrige zu dieser Vereinigung

(10) Man sehe die Urkunden No. 49 und 50.

(11) Die beiden Berichte des Kirchenraths enthalten die Urkunden No. 51 und 52.

Digitized by Google

nigung selbst bei, und es erschien nicht einer davon auf die churfürstliche Ladung. Der Kirchenrath machte gegen weitere Eingriffe die nöthigen Anstalten mit vieler Vorsicht und Gelassenheit, und es schien sich der Muth gleichsam da zu verdoppeln, wo der Hof mit Macht auf ihn eindrang.

So brachte also die äußerste Noth die lang gewünschte Vereinigung endlich zu Stande, und die letzten Berichte des Kirchenraths an den Churfürsten athmeten so viel freimüthigen Patriotismus und Vaterlandsliebe, daß das Ministerium für gut hielt, sie — nicht zu beantworten. (12) Wahrscheinlich mochten auch gewisse Bewegungen, die sich in diesem Zeitraum unvermuthet in Baiern hervorthaten, und den Churfürsten veran-

(12) Dieser Bericht, der überhaupt die Verhältnisse der Gegenstände kurz und deutlich entwickelt, verdient zur Ehre des Kirchenraths bekannt zu werden; ich habe ihn daher in die Urkunden-Sammlung No. 53. wörtlich eingerückt. Das Ministerium wollte dem Kirchenrath darauf wehe thun, und nahm ihm das Recht, bei protestantischen Proklamationen zu dispensiren, das von nun an der Regierung allein zustehen sollte. Seit 1700 bis 1740 dispensirte der Kirchenrath ununterbrochen, und die Regierung nicht einmal. Im Jahr 1741 versuchte sie das erstemal zu dispensiren, unterließ es aber gleich wieder auf die Protestation des Kirchenraths. Im Jahr 1751 fieng sie es wieder von neuem an, jedoch so, daß der Kirchenrath noch gleiches Recht behielt. Jetzt aber war die beinahe 100jährige Uebung eine eigenmächtige Anmaßung, die die Regierung ausschließend an sich zog. Siehe die Urkunde No. 54.

Digitized by Google

veranlaßten, seine Residenz auf kurze Zeit wieder in Mannheim zu nehmen, an diesem Stillschweigen am meisten Schuld seyn. (13)

Der Kirchenrath bekam aber dadurch Gelegenheit, seinen Schritten immer mehrere Festigkeit und Uebereinstimmung zu geben, und über die Bearbeitung der verschiedenen Gegenstände in der Hauptsache einen auswärtigen berühmten Staatsrechtslehrer zu Rathe zu ziehen. (14)

Die Pfarrer der drei Hauptstädte und die sämtlichen Inspektoren wurden nunmehr in möglichster Stille zu einer gemeinschaftlichen Berathschlagung vorgeladen, und die Synode auf diese Art den 26. August 1789, und beide folgende Tage, ohne alles Geräusch und ohne den katholischen Deputirten abgehalten.

Die Nachricht von dieser Wendung brachte an dem churfürstlichen Ministerium alles wieder in Bewegung; man ließ den vermeintlichen Ungehorsam der Unterthanen dem Kaiser in einer weitläuftigen Schrift mit merklicher Hitze vortragen, und wollte zugleich den Kirchen-

(13) Von den Ursachen dieser Bewegungen meldeten die öffentlichen Zeitungen allerhand auffallende Nachrichten, die ganze Sache scheint aber bloße Ministerkabale gewesen zu seyn.

(14) Dieses Gutachten des verdienstvollen geheimen Rath Pütters findet man, so weit solches hieher gehört, in der Urkunde No. 55.

Digitized by Google

Kirchenrath zu standhafter Verantwortung ziehen. (15) Das Band zwischen diesem und der Geistlichkeit knüpfte sich aber immer fester, und der Kirchenrath war nunmehr fest entschlossen, die sämmtlichen Beschwerden nach ihrer Zeitordnung und Beschaffenheit dem Kaiser selbst vorzutragen. Bald darauf begab sich ein Mitglied desselben nach Regensburg, um zuerst das Corpus Evangelicorum von dem gemeinschaftlichen Vorhaben zu unterrichten, und von diesem zugleich die nöthigen Vorschriften hierin zu erwarten. Unglücklicherweise unterbrach aber der Tod des für die Duldung so gerecht und billig denkenden Kaisers diese Bemühungen, und die Wahl eines künftigen Reichsoberhaupts wird nun entscheiden, was für Aussichten die Reformirten in der Zukunft für ihre Kirche zu hoffen haben.

(15) Zur Beurtheilung der ganzen Geschichte dieses Produkts, erschien vor kurzem hierüber eine eigene gedruckte Beleuchtung und Widerlegung mit den nöthigen Urkunden, auf welche ich mich Kürze halber lediglich beziehe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Urkunden-Buch

zur

neuesten Geschichte der reformirten Kirche

in der untern Pfalz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Urkunden-Buch

zur

neueſten Geſchichte der reformirten Kirche

in der untern Pfalz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nro. 1. a.

Copia.

Man hat mit besonderem Mißfallen zu vernehmen gehabt, daß, obschon jede Orts Obrigkeit, sich ohne allen Eigennutz bestreben sollte, alles, was zur Ehre des Höchsten Gottes und seiner Catholischen Religion gedeihlich und behufig seyn mag, mit frommen Willen zu befördern und zu unterstützen, jedoch hin und wieder, die Oberbeamte, Oberamtsschreiber und Unterbehörden, sich beygehen lassen, von solchen Sachen, welche in die Kirchen- Synodal- Schul- und andere geistliche Sachen einschlagen, für ihre ertheilende Decreten Taxgelder abzufordern, auch solche von den Kirchen- und Allmosenpflegern, ja so gar auch von den Pfarrern zu exequiren:

Gleichwie aber diese Ungebühr, um so weniger zu erdulten ist, als hiedurch die oft nothwendige Anzeigen zur Verbesserung, abgeschrecket, und die so nothwendige Erhaltung des allgemeinen christlichen Betragens, der Kirchen- und Allmosen- Gefällen, der moralischen Zucht und Gott wohlgefälligen Lebens behindert werden;

Also ergehet hiemit an das Oberamt N. der ernstgemessene Befehl, sich bey sonst zu befahren habender Dienst Suspension, oder nach Bewandniß der Umständen, der dreyfachen Rückerstattung des Abgenommenen, sich von aller Taxforderung in obgesagten Fällen, zu entäussern, sohin ihre

Pflichtschuldige Obsicht und Bemühungen, lediglich zur Ehre Gottes und der Religion ex officio gratis dergestalten zu verrichten, damit dieselben von aller sträflicher Verantwortung bey Gott und der Obrigkeit entübrigt bleiben mögen. Mannheim. den 23. Januar. 1789.

Churpfalz Regierung.

von Venningen.

F. Stamm.

N. 1. b.

Extractus

Aus dem, an Ihro Churfürstl. Durchlaucht der Religions Beschwerden halben, vom Chur-Pfälzischen Kirchenrath, im Jahr 1698. erstatteten anderweiten unthgsten Berichts.

ꝛc. ꝛc.

Nachdemahlen aber hierauf, sonder Zweifel wegen anderer hohen Verhinderungen, die unthgst gebettene und verhofte Gnädigste Resolution und Landes Vätterliche Remedirung noch nicht erfolget, Unterdeßen Eingangs erwehnte Beamte wie auch Cathol. Geistl. denen Reformirten samt deren Religions und Kirchenweesen cum annexis je länger je mehres zusezen und dieselbe hart bedrücken, wie dann nur allein in diesem Jahr (ohne die vorherige vielfaltig über etliche 100

sich

Digitized by Google

sich erstreckende, wegen occupirter Reformirten Kirchen, Pfarr und Schulhausen, Glocken-Gefäll und anderen Gravaminen halben) bey 50. Berichte und Protocolle in dergleichen zu Euer Churfürstlichen Durchlaucht dahiesigen Regierung von Kirchenrath übergeben. ꝛc. ꝛc.

N. 2.

Copia

Herr Pfarrer zu Laubersheim Simonis, hat wie Cathol. Pastor allda klagt, verwichenen Sontag erst um halb 12. Uhr den Gottesdienst gehalten, und noch unnüze Rede gegeben; Worüber Er sich nicht allein schrifftlich verantworten, sondern auch selbsten Morgen deßwegen bey Oberamt erscheinen soll. Welches Schultheiß zu Laubersheim (frey) demselben anzufügen. Creuznach den 10 Xbr 1698.

Gemeinschafftliches Ober Amt.

Quad. A. S. Colson.

Obiger Citation zufolge bin den 11ten Xbr, vor denen beiden Herrn Gemeinschafftl. Oberbeamten erschienen, um meine Verantwortung auf des Katholischen Pastors Klage zu thun; worinen den Unfug und vorgebrachte Unwahrheiten dermaßen vorgestellet, daß Herr Colson Hochfürstl. Baadischer Landschreiber selbsten mir beygestimmt. Der Herr Truckfäß Quad aber, stoß gleich aus mit gar harten Expressionen: ich seye ein Rebell wie andere mehr, ob nun zwar gebetten, meiner dißfalls zu verschonen, dann mir darin zu viel

geschähn; so hat doch nichts wollen bei ihm gelten; sondern entrüstete sich dergestallt, daß er unter andern mit einer ganz wunderlichen Gemüthsverstellung außbrach, zu zweyen mahlen sagte, wißet ihr auch daß ich kein Freund mehr von Euch Calvinischen? Ego, ja, daß wißen Wir wohl Ille, ihr seyd ein Rebell und parirt nicht der Obrigkeitl. Verordnung, man wird euch endlich was anders zeigen:

Ego, der Herr thut mir zu viel, bitt nochmals, er schone meiner dißfalls. Ille, wißt ihr auch, daß mich verklagt habt, und wer hat Euch so kühn gemacht?

Pf. Ego, das hat der Herr gethan, warum hat Er mich so übel zu etlichmahlen mißhandelt? ohnverschuldet den Franzosen überliefert und ohne Ursach durch Dragoner exequirt und ins verderben gesezt; Ja, wann er mir dergleichen unbillige Gewalt noch weiter zufügte, würde ich als ein Diener meines Gnädigsten Churfürsten, ihn als einen Diener verklagen.

Weiter brach er aus, Ihr gehorchet nur den liederlichen Kerlen droben und nit gnädiger Herrschaft. Ihr solt wißen, daß Euer Calvinischer Freund nicht mehr bin, und daß ich von meinem gdgsten Churfürsten Erlaubnus habe, euch Calvinische Pfarrer zum Land hinaus zu jagen, wer mir nit ist anständig und wo ihr sonderlich, mir den geringsten Anlaß werdet geben will ich euch mit Hunden hinaus hezen. Summa er war dermaßen erhizet, daß er sich auch durch Herr Colsons freundliches Zureden nit wolte mäßigen, bis so

lang

lang ich eine Hand auf habend sagte: Lieber, sehet doch ein wenig in die Höhe, was gedencket der grose Herr des Himmels, den wir über uns haben von Eurer wunderlichen Handlung: Darmit hub er die Augen etwas empor, und ließ solche, wie wahrgenommen, als ein erschrockener wieder sincken, redet auch darauf etwas milder,

dieses berichtet

Laurentius Simonis
Pfarrer zu Frey Laubersheim.

Pttatum im Kirchenrath,
den 28. Febr. 1699.

Copia. Copiae. N. 3.

I. W. P. C.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Wohlgebohrne, Edel, und Hochgelehrte liebe Getreue; Euch ist vorhin bekannt, was gestallten die Patres Societatis Jesu durch ihre habende Missiones in Unterrichtung der Jugend und Bekehrung der vom Catholischen Glauben abgewichener hin und wieder viel gutes gefruchtet, und dahero nicht zu zweiflen, wann die hiebevor in den Spannischen Zeiten in beeden Städten Neustatt, und Creuznach geweßter Missiones wieder daselbsten von befindenden Dingen nach, auch anderer Arten angestellt, und verordnet werden, daß die Catholische Religion mehrers als bißhero zunehmen möchte; und obwohlen die andere Ordens-Personen in gemelten Städten bißher die Pfarreyen

treulich versehen, und aus denen von Euch angeführten Ursachen dabey zu lassen wären, auch in jeder Stadt noch vier reformirte Praeceptores sich befinden; so ist jedoch wegen dieser remotion Euch schon gemessener Befelch ertheilet und was diese Ordens Personen betrifft, man selbige ein als anderen Wegs, wie andern Orthen Städten und auch als Missionarios in nächstliegenden Dörfschafften gebrauchen, und sie sonsten biß ihre Clöster aufgebauet, beneficiren kan, weßwegen dann unser gnädigster Will und Befehl ist, daß vermittelst Communication mit obgemelten beeden Oberämtern auf was weiß die als Missionarios abschickende Patres Societatis füglich unterzubringen, und mit nothdürfftigen Wohnungen zu versorgen? wohl überlegt und worauf die Missiones an obbesagten beeden Städten bewerckstelliget, auch wohin etwa hiernächst mehrere dergleichen Missiones nöthig seyn möchten, gutachtlicher Bericht erstattet werden solle, verlassen uns dessen zu geschehen, und seynd Euch mit Gnaden genaigt.

Düßeldorf den 11ten Marty etc. 1699.

Johann Wilhelm Churfürst.

Vt. Freyherr von Wieser.

An Churpfälzische Regierung.

N. 4.

Digitized by Google

N. 4.

Copia

Kirchen Rath wird genöthigt Chur Pfalz Regierung hiemit geziemend zu hinterbringen, welcher Gestalten allein aus 9. Inspectionen, deren sonst 21. in Chur Pfalz Landen sind, worinen das neu gemachte Besoldungs Reglement von Pfarrer und Schuldiener publicirt, 80. Schulmeister sich befinden, wie beigehende Specification außweißet, denen gar keine Besoldung angewiesen worden, und also dieselbige tacitè reduciret wären.

Weilen nun dieses im ganzen Land, ein groses lamentiren unter den Unterthanen davon Kirchen Rath bereits verschiedenen Gemeinden Memorials zur Regierung überschickt, auch ein Ruff außer Landes gibt.

Alß wird Chur Pfalz Regierung gebetten, den armen Leuthen zum Trost und der Jugend zum besten, nach dero Hohe Vermögen remediren zu helffen, daß ihnen gleich andern ihre Besoldungen angewiesen werden möchte. Den 31. Julj. 1700.

An Chur Pfälzische Regierung von Chur Pfälzischen Kirchen Rath also abgangen.

Nro. 5. a.

Neben-Recess

zur

Religions-Declaration

gehörig.

Wie solcher dem Chur-Pfälzischen Kirchen-Rath, unter Ihrer Königlichen Majestät in Preußen Canzley-Secret zugesandt worden.

Religions Declaration soll in Execution gebracht und bis ad secutam amicabilem compositionem, vel comitialem Decisionem unverbrüchlich gehalten werden.

Und dann sowohl dem Publico, als höchstgedachter Ihro Königlichen Majestät, und Churfürstlichen Durchleucht selbsten daran nicht wenig gelegen, daß zu Vermeidung aller etwann hiernechst besorgenden weitern Religions-Irrungen, obgemeldte Declaration in allen Puncten und Clausulen nicht allein anjezo zur Execution gebracht; sondern auch hinkünfftig, biß man von gesamten Reichs wegen sich der Religions Gravaminum halben etwann anderst vergleichen, oder in dessen Entstehung eine Comitial-Decision erfolgen möchte, unverbrüchlich gehalten, und beobachtet, auch gesamte interessirte Religions Verwante dabey auf das kräfftigste geschüzt, und manutenirt werden, daß Höchstgedachte Ihro Churfürstliche Durchleucht, zu Bezeugung ihrer vor Ihro Königlichen Majestät in Preußen beständigst habenden Hochach-

Hochachtung, nicht allein vorbesagte Declaration dergestalt zur baldigsten Execution bringen zu lassen Uns frey gestellt, daß sobald der Kirchen Rath durch die abgängige Subjecta wieder bestellt, gestalten Ihro Churfürstl. Durchleucht darüber von gemeltem Kirchenrath ehistens die nöthige Vorschläg erwarten, der Anfang sothaner Execution durch Dero expresse dazu bestellte Commissarios, und besagten reformirten Kirchen Rath machen, und den Rest zum schleunigen End befördern lassen wollen, sondern versprechen und geloben auch hiemit, und in Krafft dieses, vor sich und ihrer Chur Nachkommende, gemelte Declaration, wie selbige von Wort zu Wort hieroben geschrieben, in obgedachten Churpfälzischen Landen fest und unwiderruflich halten und beobachten, und gesamte Religions-Interessirte dabey nachdrücklichst schüzen und manuteniren, auch hernach folgende Puncta unveränderlich halten und beobachten zu lassen.

Vom Kirchenrath werden Vorschläg bey Besezung der erledigten Kirchenraths-Stellen erwartet.

I.

Wollen mehr höchstgedachte Ihro Churfürstliche Durchleucht, daß in dem, an den Herrn Bischoffen zu Würzburg, oppignorirten Amt Boxberg, der Status Religionis quo tunc observirt werde, wie in der Pfand Verschreibung vom 28. ten February 1691. expresse paciscirt worden.

In dem oppignorirt gewesenen Ober Amt Boxberg wird der Status Religionis quo tunc paciscirt.

II.

II.

Zu Dirmstein der Kellerey Stein und andern vertauschten Orten hingegen ist Status quo veü gesetzet. und sollen wegen Annehmung der Declaration alle gute Officia angewandt werden.

Daß wegen Dirmstein, und derjenigen Orten dieses Amts, wie auch die Kellerey Stein, so an des Herrn Bischoffen zu Worms Hochfürstliche Durchleucht ohnelängst cedirt, und dabey der Status quo pacisirt worden, Ihro Churfürstlichen Durchleucht Dero Officia, nebst des Königs in Preußen Majestät dahin anwenden wollen, damit obgemelte Declaration gütlich angenommen, und daselbsten observirt werde. In allen übrigen etwa Lehen-weise oder sonsten abgegebenen Orthen, es ebenfalls in puncto Religionis usque ad Comitialem decisionem in Statu hujus Declarationis verbleiben solle.

III.

Deßgleichen im sequestrirt gewesenen Amt Böckelheim.

Daß ratione des Amts Böckelheim Ihro Churfürstlichen Durchleucht bey Churmaynz und der Kayserl. Sequestration Ihre Officia nebst des Königs in Preußen Majestät dahin interponiren wollen, damit durante Sequestratione, und biß zur Comitial Decision, dieser Declaration allda gleichfalls nachgelebet werde.

IV.

Bey künfftigen Vertauschungen wird die Ausbedingung des Status Religionis versprochen.

Wann Ihro Churfürstlichen Durchleucht hiernechst etwas vertauschen sollten, so wollen Dieselbe jederzeit den Statum Religionis, Salva Comitiali Decisione, nach obiger Declaration ausbedingen, und

V.

Digitized by Google

V.

Keine Verwaltungs Güter alieniren, sondern selbige jederzeit vorbehalten.

Sollen keine Verwaltungs-Güter veralienirt,

VI.

Diejenige Verwaltungs Güter, so die Catholische Geistlichkeit bereits besizt, wollen Ihro Churfürstliche Durchleucht in Rechnung jährlich bringen, und denen Einkünfften an denen Zwey siebenden Theilen decourtiren lassen, auch

Und die, so die Catholische Geistlichkeit besizet, alljährlichen in Rechnung gebracht, sofort von denen $\frac{2}{7}$tel Gefällen decourtiret, auch

VII.

Alles was Ihro Churfürstlichen Durchleucht Kriegs Commissariat, nach gepflogener Liquidation, vor empfangenen Haber, oder sonsten schuldig zu seyn befunden wird, davon wollen dieselbe Fünf siebende Theile denen Reformirten restituiren lassen, welche sie zu Erbauung ihres Gymnasii und Collegii Sapientiae anwenden sollen.

Die Commissariat-Schulden denen Reformirten ausgezalt, und zu Erbauung des Gymnasii und Collegii Sapientiae verwandt werden.

VIII.

Ob Höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchleucht wollen auch nicht gestatten, daß die Verwaltung der Universität ein mehrers, als sie ao. 1685. gezogen, jährlich entrichte, oder von einem alten Ruckstand Praetensiones gemacht werden, indeme sie selbsten nichts genossen.

Verwaltung ist der Universität nicht mehr als selbige in ao. 1685. gezogen, zu entrichten, auch keine alte ruckständige Praetensiones abzuführen verbunden.

IX.

Digitized by Google

IX.

Deren Unterbediente sollen ex parte Reformatorum in $\frac{5}{7}$tel bestehen, und die Verwaltung selbsten, nach Abgang der Reformirten Räthen mit eben dergleichen wieder besezet werden. Wobey Kirchenrath und Administration den Vorschlag thun. Beyderseits Religionen Geistliche werden von der Admodiation ausgeschlossen.

Und gleich wie die Verwaltung pari numero religionis, von Reformirten und Catholischen anjezo angeordnet, und derselben Unterbediente in fünf sibenden Theil Reformirten bestehen werden; Also wollen Ihro Churfürstliche Durchleucht bey jedesmaliger Vacanz selbige wieder mit Reformirten besezen, und der Reformirten Kirchen und Verwaltungs Räthen unterthänigsten Vorschlag jederzeit deswegen erwarthen, und den tüchtigsten annehmen. Wo aber die Corpora durch Admodiationes, gleichwie bißhero, administrirt werden, solle nicht auf die Religion, sondern auf die meistbiethende reflectirt, jedoch keine Geistliche von beederseits Religionen dazu admittirt werden.

X.

Reformirte Pfarrer und Schuldiener sind von allen Oneribus, als Schazung, Wacht, Frohnden, und dergl. befreyet.

Denen reformirten Pfarrern und Schuldienern wollen Ihro Churfürstliche Durchleucht gleiche Freiheit, und Immunitaet von allen Oneribus genießen lassen, als von Schazung, Wacht, Frohn, und allen übrigen Lasten, wovon sie unter denen Ihrer eigenen Religion zugethanen Herrschafften befreyet seynd, und sie Sub praetextu Juris patronatus, Collaturæ. &c. &c. so bey Deroselben Vorfahren, denen Churfürsten, Pfalz Grafen Carl Ludwig, und Carl, Christmildesten Andenckens, nicht in Observanz gewesen, an ihren Functionen nicht hindern lassen.

XI.

Digitized by Google

XI.

Versprechen und wollen Ihro Churfürstliche Durchleucht auch, daß es mit dem Ober Amt Germersheim auf nachfolgende Weiß gehalten werden solle: Nehmlich daß wegen der Gewissens-Freiheit, Ehe-Sachen, ungehinderten Exercitii publici cum annexis, & privati, an allen und jeden Orthen dieses Ober Amts, die geistliche Jurisdiction, Jurium Parochialium, & Curae animarum, Aufrichtung neuer Kirchen, mit Thürmen, Glocken und Zugehörungen, Schulen, Pfarr- und Schulhäußer, eben auf denselbigen Fuß gehalten werden solle, wie Ihro Churfürstliche Durchleucht solches in Dero übrigen Churpfälzischen Landen zu halten, unterm heutigen Dato declarirt haben, zu dessen Folge dem reformirten Kirchen Rath so viel Pfarrer und Schuldiener in gemeltem Ober Amt anzuordnen, als von demselben nöthig zu seyn erachtet wird, erlaubt und zugesagt seyn solle, zu denenjenigen Kirchen, so die Reformirte weiters in gedachtes Ober Amt Germersheim bauen werden, das dazu nöthige Gehölz aus Dero nechsten Waldungen gratis hergeben zu lassen.

In dem Ober-Amt Germersheim soll es in Ecclesiasticis, wie in anderen Churpfälzischen Ober-Aemtern gehalten;

Soviel die Stiffter, Praelaturen, und Abteyen zu Eusserthal, Hört, Selz, Klingenmünster und Germersheim angehet, behalten selbige die Catholische, samt denen dabey befindlichen Stiffts- oder Closter-Kirchen, nebst allen

Dahingegen die darinn befindliche Stiffter, Prælaturen und Abteyen catholicis privative;

allen dazu gehörigen Renthen und Gefällen privative, denen Reformirten und Evangelisch Lutherischen aber bleiben alle diejenige Kirchen, wie sie selbige anjezo besizen, wobey ihnen die Kirchen zu Impflingen, Schwechenheim und Godramstein auch privative einzuraumen, gestalten mehr höchstgedachte Ihro Churfürstliche Durchleucht dann auch gnädigst verwilligen, daß von allen übrigen sich in gemeltem Ober Amt befindlichen Geistlichen Corporibus, wie selbige ao. 1675. unter der Verwaltung gestanden, zu Unterhaltung der nöthigen Prediger, ein dritter Theil den Reformirten zukommen, und gleich übrigen Geistlichen Güthern nach Innhalt obiger Declaration verwaltet werden mögen. So geschehen Düsseldorf den 21ten Novembris &c. 1705.

Die von A. C. Verwandte, innen gehabte Kirchen aber, denenselben vor allezeit belassen

Und zu Salarirung der Reformirten Predliger ein drittel Revenüen von denen in ao. 1675. unter der Verwaltung gestandenen Corporibus abgegeben werden.

(L.S.) I. M. Fr. von Blaspiel. (L.S.) Fr. von Schasburg.
(L.S.) V. Burchard. (L.S.) P. Fr. von Giese.

(L.S.) Concordat facta Collatione mit dem Original, Urkund vorgedruckten Königlich Preusischen Archiv Siegels, und mein Unterschrifft. Collen an der Spreé den 29. Jan: 1706.

War unterzeichnet

I. H. Chuno Königlich Preusischer Rath und Archivarius.

Nro.

Nro. 5. b.

Copia des Schreibens des Evangelisch Lutherischen Pfarrers zu Creutznach, Johann Georg Keifflin, an Christian Ludwig Mieg, Kirchenrath, Doctor und Professor zu Heydelberg.

Hochwürdiger ꝛc. ꝛc.

Derjenige Respect, welchen ich gegen gelehrte und in ansehnlichen Ehren-Ämptern stehende Personen zu tragen schuldig bin, und zu welchem mich mein nunmehro seeliger Herr Vater, den der zeitliche Todt so wohl der Straßburgischen Kirche, alß mir selbsten vor weniger Zeit zu nicht geringem Præjudiz entrißen, von Kindesbeinen an auff und angezogen, hat mich schon längsten zwar dahien angewiesen, Ewer Hochwürden meine Dienste gehorsambst anzubieten, mithin Gelegenheit zu finden, inskünftige deroselben Hochansehnlichen Patrocinii mich rühmen, folglich in meiner biß anhero von unsern eignen so genannten Consistorial-Räthen Herrn Schlosser und Herrn Debus unschuldigster weiße erdulteten viel und mannigfaltig, ja recht blutdürstigen Verfolgungen, einigen Trost und Rath erhalten zu können. Ich habe aber theils wegen Mangel füglicher Gelegenheit, theils auch angebohrner Blödigkeit halben mich dessen, wie anderer Glückseligkeiten mehr, unglücklicher weiße beraubet sehen müssen.

Weßwegen dann hiemit einmahl die Freyheit ergreiffe, und um sothanes hochansehnliches Patrocinium bey Ewer Hochwürden einkomme, der getrosten Zuversicht lebende, solches von denselben desto eher zu erhalten, alldieweilen Ihre einem Theologo so wohl anstehende Conduite aufrichtiger Liebe und Sanftmuth gegen verfolgte Fremdlinge per Renommé bekannt, ich auch an den mehr als strafbaren Attentaten beyder oben besagten Männer keine Part trage, vielmehr aber, weillen ich undt meine ganze Gemeindt alhier unß dargegen masculé auffgelehnet, nunmehro über die zehen Jahre, die schwereste Persecutionen erlitten habe, ich geschweige, daß meine in Straßburg seyendte honette famille wegen Ihres biß anhero in Churpfalz so gar sehr unglückseelig geweßten Freundes und Anverwanten, und des ihme zu erzeigenden Guten, männlichen, sonderlich Ewer Hochwürden, sich im höchsten Grad verbunden erkennen werden. Sollte aber Mein HochgeEhrtester Herr Doctor wegen meiner offtbesagten Verfolgungen nähere Nachricht begehren, so würde es am füglichsten geschehen können, wann Dieselbe von Herrn Hoffgerichts-Rath Fladen diejenige Schrifft, welche durch Herrn Regierungsrath Rittmaiern schon vor einem Jahr an Hochlöbliche Regierung nahmens meiner ganzen Gemeinde übergeben lassen, erheben, und dann mit Erstaunen nicht nur mein Unglück, als auch die übele Conduite unßerer Consistorialen (ich schämte mich in meiner Seelen wieder meine eigne Glaubensgenossen, wenn sie es anderst seind, dergleichen zu schreiben, wann die unschuldigste Wahrheit mich nicht von aller Röthe loß zählte) ja recht entsetzliche und einem gemeinen Layen, ich geschweige

einem

einem Theologo übel anstehende *impietæten*, in mehrerem ersehen würde. Sollte aber sothanes Scriptum nicht so leicht herausgebracht werden, so werde auf erhaltenen Befehl solche, nebst allen Beylagen, sambt einem Brieff, welchen Herr Debus an mich geschrieben, worinnen er sich nicht gescheuet, Seine Churfürstliche Durchl. von Pfaltz selbsten injurioſé anzutasten, ich geschweige derer Kunstgriffe, mit welchen Er die unßerem Allmosen Kasten entwandte und andere unrechtmäßiger weiße eingehaltene Gelder sich zu appropriiren bemühet, ꝛc. ꝛc. ꝛc. in copia vidimata communiciren.

Hieraus nun geruhen Ewer Hochwürden großgünstigst ein marque meines grossen Vertrauens zu Ihnen zu nehmen, und zu glauben, daß mein allergewißestes Vertrauen darinn beruhe, weillen diejenige, welche an statt sie meiner lieben Gemeinde Nutritores et Defensores sein sollten, aber leyder! unßere grimmige Persecutores gewesen, und dannoch dabey den Nahmen deßen nicht haben wollen, wir von denjenigen, die man für die abscheulichste Feindte der Evangelisch Lutherischen Kirchen im ganzen Römischen Reich blamirt, und sie ärger als arg außgeruffen, unßerer armen Kirchen und Schulen Heyl und Wohlfahrt nebst Gott einiglichen gewärtig seyen.

Schließlich bitte mir noch diese einige Freybeit auß, sämtlichen HochgeEhrtisten Herren Collegis et Academiæ et Consistorii Vestri meine gehorsamste Empfehlung zu entrichten, dieses Brieffgen zu meinem avantage wohl zu me-

nagiren und zu glauben, daß ich in unaußsetzlicher Devotion ersterbe,

Ewer Hochwürden

Meines Hochgeehrtisten Herrn Doctoris
und hoffentlich künftigen hohen
Patroni

Creuznach.
den 19.ten Novembr.
1709.

zu Gebett und Diensten
gantz ergebenster
Johann Georg Keifflin,
Argentin: Ecclesiæ Evang:
Crucenacensis Pastor.

Nro. 5. c.

Auszug eines Schreibens der Herzogin von Orleans, einer Tochter des Churfürsten Carl Ludwig, an die Raugräfin von Degenfeld, Louisa Juliana, eine andere Tochter dieses Churfürsten. datirt von St Clou den 12. Novemb. 1719.

— — — Nach aller apparenz ist zu hoffen, daß die Sache von den armen reformirten Pfälzer wohl gehen wird, weilen sich so viele hohe Personhnen, und der Kayßer selbst darum bekümmern, so hoffe ich daß sich die wuste Jesuiter sich

ſich nicht mehr werden mucken dörffen, und hinführo behutſamer ſeyn, Ich habe dem Pfälziſchen Secretaire meine Meinung über dieſe Sache teutſch heraus geſagt, daß es mir wunder nimt, wie daß ein ſo verſtändiger und guter Herr, wie Ich ihro Liebden den Churfürſten beſchreiben höre, ſich von Böſen Pfaffen ſo regiren laſſe, daß Könige, Kaißer und Fürſten Ihn erinnern müßen, was Er ſeinen Unterthanen ſchuldig ſeye, der Secretaire war ganz beduttelt. Lenor hatte Ihm auch vorher ſchon die Meynung brav geſagt. ꝛc. ꝛc.

Nro. 6.

Copia.

Clemens XI. P. P.

Venerabilis frater, ſalutem & apoſtolicam benedictionem: Sollicitos prætermodum nos habent impia Conſilia quæ a nonnullis principibus proteſtantibus modo agitari percepimus, ut dilectus Nobilis Vir, *Carolus*, Dux Neoburgi, Comes palatinus Rheni, ſacri Romani Imperii Princeps Elector, ad reddendam Calvinianæ hæreſis Sectatoribus præcipuam partem majoris Eccleſiæ Heidelbergenſis, quam optimo jure Catholicis nuper attribuit, utcunque invitus, adducatur. Eundem Principem Electorem ab ejusmodi vexatione omnique periculo, ut par eſt eximere cupientes, præcipuum orthodoxæ religionis Advocatum Clariſſimum

Digitized by Google

in Chriſto filium noſtrum, *Carolum*, Imperatorem electum, aliis Noſtris, in ſimili forma Brevis, literis vehementer excitare non prætermiſimus, ut authoritate, qua pollet, memoratos Acatholicos Principes ab *injuſto molimine* revocare, ac inſuper gravibus ærumnis & detrimentis, quæ ipſi Catholicis eorum ditiones incolentibus hoc potiſſimum nomine, ſicut accepimus, a parte minitantur, occurrere *omni adhibito ſtudio* curet. *Nec plane dubitamus, quin Ille pro eximio Zelo ſuo non tam deſiderio noſtro, quam muneris ſeu partibus cumulate ſatisfacturus ſit.* Quoniam vero felicem rei ſucceſſum plurimum juvari poſſe confidimus ope etiam, Conſilio & Officiis fraternitatis Tuæ majorem in modum nunc a Te petimus, ut *eum omni conatu* promovendum ſuſcipias ac perſuaſum habeas, ita Tibi a nobis commendari, *ut neque impenſiori ſtudio, neque juſtiori de Cauſa Tibi quicquam commendare poſſimus.* Cæterum pluribus hoc argumentum proſequi ſupervacaneum ducimus, cum ſingularis Tuus, totque aliis præclaris documentis teſtatus Zelus Nobis abunde polliceatur, ubi negotium orthodoxæ fidei agitur, Te nequaquam ſtimulo indigere. Et apoſtolicam Benedictionem Fraternitati Tuæ peramanter impertimur. Datum Romæ apud Sanctam Mariam Majorem, ſub Annulo piſcatoris die 16. Decembris 1719. Pontificatus Noſtri anno Vigeſimo.

Nro. 7.

Digitized by Google

Nro. 7.

Nachdeme Ihre ChurFürstl. DurchLaucht zu genauer Befolg: und Erfüllung des Kayserlichen, wegen ab- und herstellung der post Pacem Badensem, in hiesigen Dero Landen Ihren Anfang genommen Religions Beschwerden, eingelangten Allergnädigsten rescripts vom 14ten 9bris abhin, über ein so anders nachfolgende resolutiones Gnädigst ertheilt haben:

1mo Daß die Restitution der eingezogenen Reform: Catechismen, in so weit solche noch nicht vollzogen, vorhin Befohlenermaßen, ohne den mindesten verzug annoch vollstrecket.

2do Die Excessen bey Umtragung des Venerabilis betreffend, daß alle diejenige Reformirte und Lutherische Unterthanen, welche bey Vorfallenheit des umzutragenden Sacri Viatici sich auf den Gaßen geflißentlich befinden, und nicht ausweichen, sondern zu mehrerem Despect stehen bleiben, und solchen falls mit entdecktem haupt nicht nieder Knien wollen, von denen hierzu bestellten Leuthen gewarnet, und repée annotiret, nach geendigter Procession denunciiret, darüber an Dero nachgesezte Churpfl. Regierung Berichtet, und von daraus die resolution erwartet, die außweichende aber nicht verfolget, weniger gegen dieselbe hand angeleget, oder Thätlichkeiten gebraucht werden, wegen derjenigen Personen aber, so casualiter auf denen Gaßen betretten werden, und in der Geschwinde sich in die nächsten Häußer nicht Salviren können, oder sonst aus zu weichen nicht vermögen, son-

derbahr Kutscher, Kärcher, wie auch diejenige, welche mit schweren Lasten beladen, daß sie sich erstgedachter maßen in die nächstere Häußer nicht Salviren, lediglich den Hut abzuziehen verbunden, darunter auch die Krämer und Bauers Leuthe, welche ihre offentl. feil habende Waaren und solche nicht verlaßen können, begriffen seyn, mithin diese Dero gnädigste Verordnung ihres Buchstäblichen Inhalts nicht allein in denen Stätten, sondern auch Dero samtlichen Chur Pfälzl. Landen gehorsamst befolget, und niemand darunter beschwert, die darwieder handlende aber mit würcklicher Straf angesehen werden sollen. Imgleichen

3tio daß Dero Reformirt- und Lutherische Unterthanen an der denenselben auf die Cathol. Feyertag verstatteten stillen Arbeitt nicht behindert, auch alle an ein und andern Orthen deßfalls gemachte ungleiche Ausdeutungen, als Dero gnädigste Intention gerad zu wieder laufende Anmaßungen durchgehends gänzlich abgestellet, folgsam hierwieder von gedln. Dero Protestirenden Unterthanen Niemand Beeinträchtiget werden solle: Nichtweniger

4to seynd Höchstgemeldl. Ihro Churfl. Durchleucht nicht gemeint mehr gedln. Dero Protestirende Unterthanen zum Graßstreuen und Meyenstecken, wie auch Zahlung des bey denen Catholischen Processionen verschießenden Pulvers und verzehrenden Wein und Brods anhalten zu laßen: Immaßen Dieselbe dann auch

5to wegen der in vermischten Ehen entstandenen Schwürigkeiten gnädigst wollen, daß bey dergln Vorfallenheiten auf die

die in der Interims Declaration enthaltene regulen ernstlich gehalten: auch

6to denen Protestirenden in Chur Pfalz Landen und Orten, wo sie keine eigene Pfarrer Ihrer Religion haben, frey gestellet werden solle, Ihre Kinder durch Chur Pfälzische Pfarrer, von welcher Religion sie wollen, nach belieben Taufen, und all übrige actus parochiales exerciren zu lassen, worauf hinführo von Männiglichen ohn verbrüchlich gehalten werden solle:

7mo Die denen Reformirten Schulmeistern wegen verweigerten ave Maria Leuthens entzogene Glocken Besoldungen betreffl. haben höchstgedachte Ihro Chur Pfälzl. Durchlaucht unterm 28ten Xbris vorigen Jahrs Dero Chur Pfälzischen Regierung in Conformitæt der Interims religions Declaration das nöthige hierunter per generalia zu beobachten gnädigst aufgegeben, welche general Verordnung anhero wiederholet wird: und dann

8vo dieselbe wegen der von Seithen der Katholischen Geistlichen occassione der Arbeit auf die Cathol. Feyertag gegen die Protestirende Unterthanen vorgenommenen Bestraffung unterm 5ten 7bris a. d. Gnädigst verordnet haben, daß ersagten Katholischen Geistlichen dergleichen Unternehmungen fernerhin nicht nachgesehen, sondern dieselbe mit solchen Klagten an die weltliche Obrigkeit verwiesen, und durch Dero Chur Pfälzische Regierung solches denen Oberämtern per generalia anbefohlen, auch solchemnach über den Belauf der,

von Dero Beamten denen Uebertrettern dieser Verordnung anſezender Strafen an dieſelbe, von dieſen jedesmalen berichtet und von daraus nähere Verordnung erwartet werden ſolle: Derowegen dann ſothane gdgſte Verordnung hieher ingleichen erneuert wird. Leztlichin auch mehr höſt erwehnte Ihro Churfl. Durchleucht Dero Proteſtirende Unterthanen in der Willkühr, ob ſie bei Ihren Kindern die Nothtauf gebrauchen und bei Ihren Kindbetterinnen Catholiſcher Hebammen ſich bedienen wollen oder nicht, einigen Sinns zu beſchränken gdgſt nicht gewillet ſeynd, alß bleibt ſolches dem Oberamt N. und allobiges zur Nachricht und hinkünftiger genauer Befolgung, auch des Ends weiters nöthigen Verfüg- und Beobachtung hiemit ohnverhalten. Heidelberg den 10ten Marty 1721.

Von der Religions Commiſſion an ſämmtliche Oberämter und Stadträthe alſo abgegangen.

Unſern Grus zuvor, Lieber Inſpecktor, guter Freund,

Was Ihro Churfürſtliche Durleucht unſer gnädigſter Herr, betreffend dasjenige, was bei Herumbtragung des venerabilis von beiderſeits Religionen zu beobachten und zu vermeiden ſeye, wird nebſt demjenigen, ſo auch in andern Fällen gnädigſt verordnet worden, Euch hiemit in Abſchrifft zu dem Ende zugefertiget, daß Ihr es Euren fratribus claſſicis ohngeſäumt communiciret, und dabei aufgebet, daß es denen Gemeinden, vermittelſt Ableſung von denen Kanzeln, um ſich darnach beym bevorſtehen Frohnleichnams Feſt und

ſon-

sonsten zu richten, bekannt zu machen. Uns damit Göttlicher Protection empfehlendt. Heydelberg den 7ten Juny 1721.

Churpfälzischer Kirchenrath.

L. C. Mieg. J. C. Coeter.

Nro. 8.

Copia.

Concluſum in Conferentia Evangelicorum die 31ten May 1722.

Als Man von der Vorſtellung, welche der Reformirte Kirchen Rath zu Heidelberg auf des Corporis Evangelicorum wegen der Geiſtlichen Gefälle und diesfals zwiſchen beeden Evangeliſchen Theilen in der Untern Pfaltz zu vermittlen ſtehenden Sache, unterm 20ten 7bris, vorigen Jahrs gefaßtes Concluſum an dieſelbe gelangen laßen, geſprochen, und es wohl an dem iſt, daß zwar darinnen ein- und anderes angeführet worden, ſo zu gegenwärtigen haubtſächlich auf eine gütliche VerEinigung gerichteten Abſehen nicht nöthig, zum theil denen Reformirten ſelbſt nicht allenthalben dienlich, theils auch mit des Corporis Evangelicorum gemeinſammen Principiis und Meynung nicht übereinkomme, ſo hätte Man doch unanimiter davor gehalten, daß geſtalten Sachen und Umſtänden nach dermalen von denen Specialien zu abſtrahiren.

hiren, die gütliche Handlung aber zuforderſt zwiſchen beeden Theilen auf billige und allerſeits thunliche weiſe fortzuſetzen, dieſemnach der Bevollmächtigte von Reck von Corporis wegen zu inſtruiren ſeye, dem Kirchen Rath mit inſinuirung des obigen zu bezeugen, daß Man niemahlen der Meynung geweſen, denen Reformirten das Jenige was ſie zu ihrer unentbehrlichen Subſiſtenz ſelbſt vonnöthen hätten, zu entziehen, oder ohne anderweite Erſetzung aus denen Collecten auch ſonſten ſie in einen ſchlechtern Stande, als ſelbige vor der unrechtmäſigen Einführung des Simultanei geweſen, zu ſetzen, da Man vielmehr in dem ſuppoſito wegen der $\frac{5}{7}$ theil geſtanden, und bei noch nicht genugſam erläuterten facto Poſſeſſionis geglaubet, daß ſie Reformirte wenn ſie auch zu dem Genuß der gedachten $\frac{5}{7}$ theil (wie Man in ſo weit ſchon gewuſt) gleich nicht gekommen, doch ein w mehreres an Kirchen Gütern und Gefällen noch in würcklichen Beſitz hätten, als Man aus ihrer ſpecialen Vorſtellung nunmehro die nähere Einſicht, und zugleich nicht ohne groſe Verwunderung die umſtändlichere Nachricht erhalten, daß die Catholiſche außer denen an ſich gezogenen $\frac{2}{7}$tel noch ſo viele anſehnliche und auf viel Tauſend ſich belaufende ſtücke und Gefälle, deren ſie ſich ſogar auf dem Anno 1705 errichteten und von dem Corpore Evangelicorum niemals agnogſcirten Interims Verglich entgegen, unbefugterweiſe bemächtiget, in ihrer Gewalt haben, wie Man nun von Corporis Evangelici wegen, des beſtändigen Vorſatzes iſt, und bleibet, die Herſtellung des Evangeliſchen Weeſens in der Pfalz und ſonſten aller Orten im Reich nach dem Fuß und wahren Verſtand des Weſtphäliſchen Friedens auf Reichs conſtitutionsmäſige

weiſe

weise zu bewürcken, daraus dann die fernere Restitution der von den Catholischen zur Ungebühr an sich gezogenen vielen und importantesten Pfälzischen Kirchen Gefällen von selbsten erfolgen, und noch mehreres an die Hand geben wird, die dermalen unter beeden Theilen wegen künftig gemeinsammen billigen Genußes sowohl dieser als anderer durch Collecten und sonsten dem gesamten Evangelischen Weesen in der Pfalz zurück und zu guten gehenden Mittel fest stellende gütliche Convention auch in der That zu bewerkstelligen; Als hätte Er der Bevollmächtigte zu solchem Ende mit dem Kirchen Rath forderst hierüber fernere Unterredung zu pflegen, und desselben nähere Erklärung, wann und was dann denen Evangelisch Luthrischen in der Untern Pfalz, zu ihrer Befriedigung zukommen sollte.

Nro. 9.

Copia.

Carl Philipp ꝛc. ꝛc.

Nachdeme Ihro Churfürstliche Durchlaucht auf das bei Deroselben von dem Reformirten Kirchen Rath, wegen des denen Reformirten zu feyern auferlegten Sebastiani Tag, und der denen auf der Wacht stehenden dahiesigen Reformirten Bürgern bei herumtragung des Venerabilis zumuthender Niederknieung geführtes Beschwer, vermög gnädigsten Rescripts vom 6ten hujus es bei der vorhin anbefohlenen Feyerung des Sancti Sebastiani allerdings gnädigst bewenden laßen, wegen hervortretung der Wacht aber, obwohlen bei

Auf-

Aufrichtung der Stadt Soldaten-Compagnie solches gleichwohlen ausbedungen, und, deme es nicht anständig, die freye Libertæt zum abdancken gestattet worden, gnädigst verordnet haben, daß wenn eine förmliche Processiion ausgehe, die Stadt Soldaten, welche nicht niederknieen wollen, andere an ihre Stelle substituiren, wohingegen das Venerabile unvermuthet ausgetragen werde, die Reformirte und Lutherische, welche nicht knieen wollen, dazu auch nicht adstringirt werden, sondern in der Wachtstube zurück bleiben sollen; Als wird dem Reformirten Kirchen Rath solches hiemit nachrichtlich zu wißen gemacht. Mannheim den 15ten 9br 1728.

Churpfälzische Regierung.

Frl. V. Ullner, v. Löwenthal,
v. Dieburg.

Nro. 10.

Copia.

Serenissimus Elector.

Ihro Churfürstlichen Durchlaucht ist aus Dero Reformirten Kirchen Rath unterthänigstem Bericht vom 15ten dieses, Beygelegenheit Verzeichnüß was in verschiedenen Inspectionen an Religions Beschwerden respective völlig und zum theil noch nicht abgethan, unter andern gnädigst zu vernehmen gewesen, was Inspector zu Oppenheim wegen der dortig — an Catholisch — begebene Cron Schafnerey und

Spital

Spital Schafners Stelle, so fort auf die Stift Schafner Bedienung ertheilten Expectanz — gleichsam beschwehrend angemercket hat: Woraus dann so viel zu erkennen gegeben werden wollen, als wenn den Reformirten diejenige Bedienung, welche Ihnen aus Churfürstlicher Milde und Gnade vor oder zu Zeit des Baadischen Friedens für Ihre Personen und zwar vermög ihren Patenten nach Churfürstlichem gnädigstem Gefallen wiederruflich verliehen worden, selbige und ihren Religions Verwanndten aus purer Schuldigkeit oder unänderlich gelaßen werden müsten, ohne daß höchstgedacht Ihro Churfürstliche Durchleucht bey dergleichen Erledigungsfällen in favor andere Religions Verwanndten darüber nach Gutfinden zu disponiren Fug und Macht haben sollten.

Nun erinneren mehr höchstgedacht Ihro Churfürstliche Durchleucht sich zwarn gnädigst, Dero gnädigste Erklärung mehrmahlen dahin gethan zu haben, wegen der Administrations Land Bedienung die Proportion zu respective $\frac{2 \text{ und } 5}{7}$ theile, beobachten zu laßen; Es ist erstlich Reformirtem Kirchen Rath auch nicht unbekannt, wohin die Churfürstliche gnädigste Intention bei Begebung sonstiger Stellen abziehlet und daß hierunter haubtsächlich auf die Fähigkeit der subjectorum ohne Absicht auf die Religion reflectirt werden solle, und seind höchst dieselbe auch gnädigst gemeynt, hierauf fürs künftige bei Begebenheiten vest zu halten. Gleichwie aber hieraus gar nicht folget, daß höchst gedachte Ihro Churfürstliche Durchleucht diese oder Jene sich erledigende Bedienung (fals solche von einem Acatholischen zugethanen Subjecto vorhero verwaltet,) nach

Dero

Dero gnädigsten Gutfinden nicht etwa mit einem Catholischen oder die Catholische Stelle mit einem Reformirten oder Luthrischen, wie bishero promiscué geschehen, hinwiederum zu ersetzen, Fug und Macht haben, und sich solchergestalten zu nicht geringer Beschränckung Dero Chur und Landsfürstlichen Macht und Gewalt einen also genannten statum regulativum, dergleichen das Politicum haubtsächlich betreffenden Fällen, ohne Dero zuthun und ungezweifelt gegen die Kayserliche Allerhöchstrichterliche Intention aufdringen laßen sollte.

Also zweiflen oft höchst gedacht Ihro Churfürstliche Durchleucht nicht, und versehen sich auch zu Dero Reformirten Kirchen Rath gnädigst, daß selbiger deßen untergebene Inspectoren und Pfarrer dahin anweißen werde, damit unter dem Nahmen der Religions Beschwehrden, keine solche Ding auf die Bahn gebracht werden, welche dahin keinesweegs gehörig, und worinn höchst dieselbe sich von Dero Unterthanen Ziel und Maaß vorschreiben zu laßen, auf keine weiß gesinnet sind ꝛc. Mannheim den 27ten Marty 1727.

Carl Philipp.

Vidit May.

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Electoris proprium.

Hallberg.

Nro. 11.

Digitized by Google

Nro. 11.

Copia.

Nachdem Ihro Kaißerl. Mayl. in dem Zweyten Commiſſions Decret ſo den 30ten Juny und 1ten July 1722. ad Dictaturam kommen, mit einfließen laßen, ob wären Selbige allergdgſt entſchloßen, Einen Kayßerl. Commiſſarium auf die ſtelle ſelbſten mit dem gemeßenſten Befehl forderſamſt abzuſchicken, der alle vor ohnabgethan angegebene facta in loco ipſo nochmahlen nach Ziel und Maas derer vorigen Kaißerlichen Erkläh̃r und Verordnungen unterſuchen, dasjenige was abgethan zu ſeyn, durch richtige Beſcheinigungen oder Confeſſata implorantium erwieſen worden, anmerken, die annoch ohnerörterte Puncten aber, ſo viel deren in liquido beruhen, zur ſchleunigen Abſtellung befördern, in illiquiden und ſolchen Dingen aber, welche für keine in die Zeit des Baadiſchen Friedens einſchlagende Gravamina gehalten werden wollen, beederſeits Momenta anhören, inſonderheit auch, wo es nöthig, den Kirchen Rath und Conſiſtoria mit ihren Motivis vernehmen, und wie ſich alles befunden punctatim und Pflichtmäſig berichten ſollen, damit Ihro Kaißerl. Mayſtät hiernächſtens nach veſtgeſtelltem objecto executionis, mit Deren Anordnung deſto ohnanſtößiger verfahren und ſchleuniger zu Ende kommen könne. Und Allerhöchſt Gedl. Ihro Kaißerl Mayl. dieſen Entſchluß in dem leztern Kaißerl. Reſcript an Dero Reichs Hofrath und Con-Commiſſarium zu Regenſpurg Herrn Baron von Kirchner den 8ten Jan: ac. allergdgſt Wiederholet; So müßen

zwahr Ihro Kaißerl. Mayl. deßfalls bezeugte Allergnädigste Intention eine völlige herstellung nach dem Baadischen Frieden zu bewürcken, die Evangl. Reformirte in Chur Pfalz mit tiefster Aller Unterthänigster Devotion und Dank erkennen, haben auch dabei in Ansehung deßen, was bißher vom Kirchenrath angebracht worden, die geringste Causæ diffidentiam.

Weilen aber, wie aus den gedruckten Protocollen und Kirchenraths bißher gethannen Anzeige, auch sonsten bekannt ist, daß p^imo). diejenige Beschwehrungs Puncten, welche Katholischer Seits vor liquid und in dies Restitutions Werck als Religions Gravamina einschlagend, agnosciret worden, entweder zum Theil würcklich abgethan, oder bey welchem die Restitution resolviret, auch nun die Execution und würckliche Abstellung gdgst zugesagt und zu erwarten stehet, oder aber was abgeschlagen, und in welchen Puncten eine etwa ohnzulängliche Resolution ergangen, von solcher beschaffenheit nicht ist, daß deßwegen eine kostbahre Kaißerl. Commission zu verlangen auch zu besorgen, daß dergleichen Gravamina überhaupt vor illiquid angegeben werden mögten, und folglich durch solche Allergnädigst Abzuschickende Kaißerl. Commission eine schleunige Execution wenig befördert werden dörfte.

Hingegen aber 2.) die vor illiquid angegebene Puncten, welche in der That von denen noch übrigen die Wichtigste sind, und da entweder die Possession in Zweifel gezogen wird, oder welche ins Politicum einschlagend, oder von Hoher Landes Fürstlicher Gewalt — dependiren sollende oder

oder von Chur Pfälzischer Regierung decidirte, vor kein Objectum restitutionis geachtet werden wollen, bereits genugsam ventiliret, und es viel zu lang und kostbahr fallen würde, wann eine Kaißerl. Commission solche de novo untersuchen, und darüber an Ihro Kaißerl. Mayl. allerunterthänigst berichten solte, dieses auch da weniger nöthig, als in denen getruckten Protocollis derer Cathol. Umstände genugsam angeführet, der Kirchenrath aber in seiner an Ihro Churfürstl. Durchleucht gethanen fernerweitere Anzeige des Anstands bey dem Protocoll über die 2.te Class vom 2ten Xbr., 1722. sodann in denen nach und nach eingeschickten Anzeigen, was hien und wieder auf dem Land noch ohnabgethan, die Evangl. reforml. Seits vor derer Intention militirende fundamenta zur Genüge vorgestellt, daß allenfalls darüber gesprochen werden könnte wie wohlen

3.) Wann ja in denen angebrachten Religions Beschwerden noch etwas sich befinden solte, davon einiger Zweifel obhanden, ob es ein objectum Restitutionis juxta Pacem Badensem seye, solche von selbsten cessiren würde, wann man nur weiter nach dem Westphälischen Frieden zurück gehen wolte, und einen andern annum regulativum nehmen, indeme, je weiter man zurück gehet, je weniger Zweifel von der Possession und Gerechtsame dieß Seits zu befahren, mithin es nicht nöthig, bei dem Pace Badensi mit kostbahren, und da sich ratione Decisionis Schwierigkeiten herfür thun dörfften, zumahlen langwührigen Commissionen und untersuchungen sich auf zu halten, da ohne dem Ihro Kaißerl. Mayl. in dieser Restitutions Sach weiter zu gehen, Allergnädigst resolviret; So würden auch

4.) die Unterthanen groſes bedencken haben, Coram Commiſſione Cæſarea gleichſam gegen ihren Landes Herrn zu erſcheinen, und ſich in Sachen, ſo von Reichs Conſtitutionibus dependiren, und Cauſam Religionis betreffen möchten, einzulaßen, und wann

5) die dazu nöthige Koſten, entweder aufs Land oder die Geiſtliche Güther kommen ſolten, würden ſelbige ohnerträglich ſeyn, daher man dann damehr ſolche Commiſſion zu begehren Anſtand nehmen müße, als bereits im Julii von Chur Pfalz bey Ihro Kaißerl. Mayl. Declarirt worden, daß ſolche auf derjenigen, welche dieſelbe verlangen, eigene Koſten veranlaßt werden möge. und weilen

6.) Nach dieſem ſchlechten Statu Pacis Badenſis das Hauptwerck dadurch noch nicht gehoben, und den Evangeliſchen nach ihrem habenden Recht völlige Vergnügung geſchehen würde; So mögte dieſe mühſame koſtbahre und beſchwehrliche Commiſſion viele des Klagführen müde machen, wie dann verſchiedene, des weitläufftigen Unterſuchens, dabei habenden Koſten und befahrender Ungunſt längſt überdrüßig.

Alß hat Kirchenrath dieſes in bedenken gezogen, und Eines HochPreißlichen Corporis Evangelicorum bevollmächtigten Herrn Rath von Reck communiciren wollen, ob Selbiger nöthig achten möchte, Hochbeſagten Corpori Evangelicorum deßhalben gezimmende Vorſtellung zu thun, und Dero Hocherleuchten Judicio anheim zu geben, was dißfalls das beſte ſeye, ob es nicht geſchehen möchte, daß mit Anführung der vom Kirchenrath bey denen illiquid Angegebenen,

benen, oder sonst außgesezten Puncten producirten Momentorum und Gründen, die Abstellung weiter zu suchen, und lieber erst ein ander weiter Terminus regulativus zu sezen, als nach denen oben angeführten Umständen, wegen des ohne dem schlechten Status Pacis Badensis eine Kaiserliche Commission zu begehren seye.

Heidelberg den 23ten Febrl. 1723.

von

Chur Pfälzischen Kirchenrath

an

Herrn Rath von Reck

also abgangen.

Nro. 12.

Copia.

Sereniſſimus Elector.

Reformirter Kirchenrath errinnert sich annoch unterthänigst, welchergestalten Ihro Churfürstliche Durchlaucht selbigem allschon im Monath 7ber und 9ber letzt vorigen Jahrs ein ausführliches Verzeichnüs aller derjenigen Religions-Beschwehrden wegen deren ab- und herstellung, Dero Churfürstlichen Verordnungen zwar ergangen, solche aber zu würcklicher Vollstreckung nicht gebracht seyn sollen, zu Dero gnädigsten Wissenschaft und weiterer Verfügung ad Manus einzuschicken gnädigst anbefohlen, und also gemelter Kirchenrath

hierauf mit zween solchen desiginationen gehorsamst eingelangt, Höchstgedacht Ihre Churfürstliche Durchlaucht nach und nach solch nachdrücklichst wiederhohlte Verbescheidungen ertheilet, und durch Dero angeordnete Religions-Commission ertheilen laßen, wodurch eines theils die in den statum Pacis Bad: einschlagende gravamina denen Kayßerlichen höchst Richterlichen Befehl- und Verordnungen gemäß, ihre vollkommene Erledigung erhalten, und anderntheils die übrige dorthin nicht einschlagende als die Carmelitur Gefälle zu Weinheim, nicht weniger die Bronchweiler und Wintzinger Collecturen, und sonst andere prætensionen, betrefende Beschwehrden, nachdem die dißfals veranlaßete förmliche Handlungen geschloßen, und die dazu gehörige Urkunden und Documenta hinc inde gnädigst befohlener maßen beygebracht seyn werden, ihre abhelfliche Maaß, gestalten sachen, und rechtlicher Erfordernüß nach, ebenfals unschwehr erreichen mögen; gestalten nun mehrhöchstgedacht Ihre Churfürstliche Durchlaucht in der gnädigst und ernstlichsten Intention, daß Ihro Kayßerlichen Majestät gnädigstem Rescripto vom 14ten 9bris 1720, dafern es gegen Dero gnädigste Zuversicht in ein oder dem Andern etwa nicht geschehen seyn sollte, ohne mindesten weiteren Anstand und Verschub, gehorsamstes Genügen geleistet werden solle, ferner gnädigst verordnet und wollen, daß gemeldte Religions-Commission sich mit denen aus Mittel des Kirchenraths abzuordnenden dero Reformirten Kirchenräthe Mieg und Flad, auf Art und weiß wie solches in eben diesem Religions-Weesen vormahlen geschehen, wiederum zusammenthun, oben berührte zwey Desiginationen, und was in solcher Zeit aus denen

Ober

Ober Aemtern, als annoch ohnabgethan, eingebracht, und wiederhohlet verbeſcheidet worden, vor die hand nehmen dieſe was hieran nach dem Zuſtand des Baadiſchen Friedens noch nicht vollſtreckt ſeyn ſolle, ad protocollum anzeigen und Jene die ohnausgeſtellte Herſtellung und Execution beſagen, und verſchaffen, wegen der übrigen des Kirchenraths oder Reformirten Geiſtlichen Adminiſtration machender und in oft bemelten ſtatum Pacis Bad: nicht gehörigen Forderungen beide theile ihre Nothdurft durch mündlich- oder ſchriftliche Receſſen ohne ohnnöthige Verzögerungen zu protocoll bringen, dieſe Sachen ſo fort beyderſeits gnädigſt befohlener maßen behörend inſtruirt, und ſothane geſamte Handlung, protocolle und Beilagen, zu endlicher Churfürſtlicher gnädigſter Deciſion ad Manus gehorſamſt eingeſchicket werden ſollen; als bleibt es mehrgedachtem Kirchenrath zur Nachricht, und weiterer gehorſamſter Verfüg- und Beobachtung hiemit gnädigſt ohnverhalten. Mannheim den 20ten Xbris 1723.

Carl Philipp Churfürſt.

Vidit. May.

an
Reformirten Kirchenrath.

ad Mandatum Sereniſſimi Domini Electoris proprium.

Buſch.

Die vollkommene Abſtellung der Religions Beſchwerden betrefend.

Nro. 13.

Copia.

Sereniſſimus Elector.

Ihro Churfürſtliche Durchleucht erinneren ſich annoch gnädigſt, was Dieſelbe Dero zu Heidelberg angeordneter Religions-Commiſſion, wegen ſchleuniger Erörter- und Abthuung der annoch nach dem Statu P. B. ohnerledigt ſeyn ſollender Religions-Beſchwehrden, unterm 20ten Xbris lezthin, gnädigſt anbefohlen haben. Nachdeme nun höchſtgedacht Ihre Churfürſtliche Durchlaucht zu mehrerer dieſes Geſchafts Beförderung gnädigſt verordnet haben und wollen, daß Dero Churpfälziſche Geheimer Rath und Vice Cantzler von Metzger, auch Regierungs-Räthe, und reſpective Kirchen Raths- und Ehegerichts Directoren von Lüls und Thyllius, mit Zuziehung des Kirchen Raths Flad, die angegebene gravamina der zweyten Claſs, nemlich die von der Geiſtlichen Adminiſtration Catholiſcherſeits prætendirende reſtituenda betrefend, bereits gnädigſt verordneter maßen, zum vollkommenen Schluß zu bringen, und inſtruiren zu laßen, beſtmöglichſten und ſchuldigſten fleißes fortfahren, und die darüber abgehaltene Protocolla mit allem ihrem Zugehör, nach und nach ad Manus gehorſamſt einſchicken, Dero Regierungs und Kirchen Räthe, auch reſpective geheimer Staats ſecretarius Buſch, und Mieg aber, ſich in die Ober Aemter begeben, und alle daſelbſt vorgekommene, gegen Dero gnädigſten Zuverſicht noch nicht hergeſtellte Religions Beſchwehrden, in Verfolg des Kayſerlichen allergnädigſten

ſten Reſcripti vom 14ten 9bris 1720 und deme gemäß ertheilter Churfürſtlicher general und ſpecial Verordnungen gänzlich zu erledigen, mithin die erforderliche Execution und Vollſtreckung zu verfügen, zu bewürcken, und reſpective bewürcken zu laßen, ſich eifrigſt angelegen ſeyn laßen, ſo fort mit dieſer Verrichtung in dem Ober Amt Moßbach, ohnverzüglich den Anfang, Religions Commiſſion aber immittelſt ſothanen Churfürſtlichen gnädigſten Befehl in allen übrigen Ober Aemtern zu dem Ende per Generalia bekannt machen ſolle, damit ſelbige mitlerzeit denen an ſie in Religionsſachen ergangenen Verbeſcheidungen, in ſo weit es dato nicht geſchehen, unter Bedrohung und dem Befinden nach, würcklicher Vollſtreckung der bereits anbefohlener ſuſpenſion oder Caſſation, gehorſamſt genaueſt nachleben, und bey Ankunft erſagter Commiſſarien de paritione alſogleich zu dociren, oder die pro et contra vorwaltende Umb- und Anſtände mit denen benöthigten Nachrichten, zu endlicher ihrer der Commiſſariorum Deciſion, oder beſchafenen Dingen nach, forderſamſter Berichts Erſtattung anzuweißen im Stand ſeyen; als bleibt es gedachter Religions-Commiſſion zur Nachricht, und weiterer Verfüg- und Beobachtung hiemit ohnverhalten. Mannheim den 10ten January 1724.

Carl Philipp Churfürſt.

Vidit May.

An
Religions-Commiſſion.

ad Mandatum Sereniſſimi. &c. &c.
Hallberg.

Digitized by Google

Nro. 14.

Copia.

Carl der VI^te ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns außführlich vortragen laßen, was Euer Lbdl. Ihro anhero geschickten Geheimden Rath Busch zu Beschleunigung von Ihro theils beschehenen, theils noch nicht beschehenen Abstellung, aller von denen A. C. verwandten wieder Sie geklagten Religions Beschwehrden und Dero darüber verlangenden Loßsprechung aufgegeben haben.

Nachdeme Wir nun alles reifflich erwogen, und so wohl zu Vermeidung aller Contradiction derer A. C. Verwandten, als nach beschaffenheit eines solchen so wichtigen Werks für Nöthig und denen Rechten nach erforderlich befunden, daß beide Theile alhier, unter andern auch um deßwillen fürnehmlich gegenwärtig seyn müßen, damit die in Classe 2.da begrieffene Gravamina, als derenthalben, nach Außweißung deren im Druck vorhandenen vielen Beschwehrungs Schriften, der gröste streit obschwebet, wegen deren Abstellung aber in des Kirchen Raths an Euer Lbdl. erstatteten Berichten gleichwohlen gar nichts vermeldet worden, vermittelst eines beiderseits etwa beliebigen gütlichen Vergleichs und Vertrags hingeleget und aufgehoben, und so dann darüber ein Förmlicher Recess, nicht weniger auch wegen deren bereits abgestellten und ferners vollkommentlich abzustellen, von Euer Lbdl. versprochenen Gravaminum 1^mæ 3^tiæ et 4^tæ Classis, zu Verhütung aller künftigen Contraventionen so wohl, alß Versicherung Unsere Kaißerl. Manute-

nenz

nenz gleichergestalten ein besonderer Außführlicher Recels unter beiden Theilen errichtet werden könne, welchen guten Endzweck ohne Gegenwart Zweyer hierzu bevollmächtigten Kirchen Räthe zu erreichen Nimmermöglich seyn wird.

Alß haben Wir dieses Euer Libdl. mit dem Freund Vetterl. und Gnädigen Gesinnen ohnverhalten wollen, um zu Befehlen, daß aus dem Reformirten Kirchen-Rath Zwey wohl erfahrene Membra, mit Ertheilung einer auf alle Fälle und jede Puncten, die sonst in Rechten eine Speciale Gewalt erfordern, extendirten General Vollmacht, ohne langen Verschub, nach Wien an Unsern Kaißerl. Hof abgeschickt werden mögen, und daß überdiß obbesagter Kirchen Rath vor Abschickung Seiner Zwey bevollmächtigten, von denen Inspectoren, Pfarrern und Vorstehern der Gemeinden eines jedweden particular Orts, wo über zugefügte Gravamina post Badensem Klage vorgekommen, ob ihre fürgegebene Religions Gravamina gänzlich oder zum Theil abgestellt worden, gründlichen Bericht einziehen, ferners auch wegen der völlig abgethanen eine Glaubhaffte mit Siegel und Unterschrifft bekräfftigte Specification, nicht weniger derer annoch gar nicht, oder doch nicht völlig abgeschafften Gravaminum auch eine Speciale und distincte mit Außdruckung derer ad Informationem circa factum Nothwendigen Umständen gefertigte Verzeichnus denen beiden bevollmächtigten zur Vorlegung alhier zustellen sollen. Jümasen sonst Unsers Dafürhaltens, außer solchen allerseits unverdächtigen, und der unpartheyischen Gerichtlichen Ordnung gemäsen Mittel, aus dieser mit so vielen beschwehrlichen Umständen verwickel-

ten

ten und verworrenen Sache mit beſtand und wahrer zuverläßigen Sicherheit zu kommen, oder die Local Commiſſion zu vermeiden, und neue ungleiche wiederwärtige Außlegungen dem A. C. Verwandten zu hintertreiben ein oder andern keines weegs übrig iſt.

Deme alſo Euer Libdl. zu Eigner und Dero A. C. Verwandten Beruhigung und Sicherheit nach zu kommen nicht anſtehen, ſondern es Selbſt für nöthig und Rathſam erkennen werden, und Wir verbleiben ꝛc. ꝛc.

Larenburg den 17. Juny 1728.

Nro. 15.

Copia,

Sereniſſimus Elector.

Reformirten Kirchen Rath iſt ſattſam bekannt, was Ihro Churfürſtl. Durchl. wegen Abſtellung der von ihme KRath bey ſeinen utgſten Bericht und reſpe. Atteſtation vom 28.ten Janl. lauffenden Jahrs, in einem beigelegten beſondern Verzeichnus bemerckt, noch übrigen Klag Puncten der 3. Claſſen nach und nach für gdgſt. und ernſtl. Verordnungen ergehen laßen, auch welcher geſtalten verſchiedene dieſer Puncten zu ſeiner Befriedigung allſchon erlediget, und alſo über die in ſeinem nähern Atteſtato vom 5ten dieſes, Specificirte kein weiteres ſo thane 3. Claſſen betreffendes beſchwehr in der That vorhanden ſeye.

Nun gehet höchſt gedacht Ihro Churfürſtl Durchl. gdgſte Intention auf alle weiß dahin, daß dieſen noch übrigen

gen Klagden, in so weit solche erheblich, und in den Statum Pacis Badensis einschlagend befunden, nicht allein ebenfallß nachdrücklichst und baldigst abgeholffen, sondern auch die in die 2te Claſs einschlagende Gravamina, in so weit solche durch Churfürstl. Verbeſcheidungen allschon erörtert, zu ohnverzüglicher Vollstreckung gebracht, über die illiquide hiengegen ein gütlich und raisonabler Verglich versucht, und bei deßen Entstehung die Kaißerl. Allerhöchste Richterliche Erkanntnus (alß Dero ChurPfl. Durchl. sich hierunter willigst unterworffen) ob solche Dinge unter den Statum Pacis Badensis gehörig, und was Catholicj hieran allenfalls denen darüber von beiderseits deputirte abgehalten, geschloßen, Submittiret und eigenhändig unterschriebenen Protocollar Receſſen noch zu reſtituiren und einzuraumen schuldig und verbunden seyen, gleichwohlen abgewartet werden solle: Immaßen mehr höchst gedachl. Ihro Churfürstl. Durchl dem Kaißerl. Miniſterio durch Dero bey dem Kaißerl. Hof Dermahlen Subsiſtirenden ChurPfalzl. Geheimen Rath und Staats Secretarien Busch mehrmahlen erklären laßen:

Nachdeme aber Ihro Kaißerl. Mayl. vermög Dero an Ihro Churfürstl. Durchl. unterm 17ten Juny lezthin deßwegen abgelaßenen Kaißerl. Schreibens aller Gnädigst gutgefunden, wegen erst beruheten 2ten Claſs ein solches Tentamen Concordiæ durch hierzu ernennende Commiſſarien unter Dero Allerhöchsten Authoritæt zu Wien vornehmen zu laßen, und deßwegen so wohl alß der würcklich abgethanen und ferner herzuſtellen beschwehrender Gravaminum und deren Bewandnuß und Eigenschafft halben zur allenfallß finalen

len Kaißerl. Entſcheidung deſto geſicherter informirt zu ſeyn, zwey der Sachen wohl kundige, mit einer auf alle Fälle und jede Puncten, die ſonſten in Rechten einer Special Gewalt erfordern extendirten General Vollmacht verſehen Reformirte Kirchen Raths Membra dorthin abzuſchicken befohlen; und dann oft höchſt erwehnter Ihro Churfürſtl. Durchl. um denen heimlichen ſo Grund- als Fugloſen wiedrigen Einſtreuungen mit voller Maas zu begegnen, auch Dero zu Beruhigung des Publici in dieſen Religions Irrungen aufrichtigſt hegende Abſichten deſto mehr an Tag zu legen, Dero höchſten Orts geſchehen laßen wollen, daß viel beſchr. Kirchen Rath Zwey aus ſeinen Mittel ſelbſt außſehende, mit erwehnten Vollmachten verſehen und inſtruirte Räthe, nach geml. Kaißerl. Reſidenz-Stadt Wien jedoch auf die Reforml. Adminiſtrations-Caſſa (als wohin der erforderliche Befehl ohnverlängſt abgehen wird) Köſten, zu erſtberührtem Ziel und der Kaißerl. Verordnungen gemäß forderſamſt abſenden möge;

Als bedeuten Ihro Churfürſtl. Durchl. ihm Kirchen-Rath ſolches hiemit gdgſt, und wollen hierüber deßen poſitive Erklärung ohnverlängs ad Manus gdgſt gewärtigen. Schwezingen den 6ten 7br. 1728.

Carl Philipp Churfürſt.

Vidit. May.

An Reformirten Kirchen Rath.

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Electoris proprium.
Hallberg.

Die Abſendung Zweyer Kirchen Räthe nach Wien betrl.

Nro. 16.

Digitized by Google

Nro. 16.

Copia.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Aus dem in Abschrifft hierbey gehenden Bericht des Gesandten von M. werdet Ihr umständlich ersehen, welcher Meynung man zu Regenspurg Evgl. Theils, wegen der von Euch unterm 27ten Merz, a. c. eingesandten fernerweiten Bericht des Heidelberger Kirchen Raths, die Abstellung der Religions Beschwerden in der Pfalz betrl. ist, daß nehml. daraus nichts weniger, als die würcklich gefolgte Remedur in den wichtigsten solcher Gravaminum, viel mehr aber dieses deutlich abzunehmen seye, daß die vornehmste derselben noch ohnabgethan, wo nicht gar inzwischen mit neuen Gehaufet worden; ja daß von denen importanten Klagen der Universitæt Heidelberg noch zur Zeit nicht einmahl etwas vorgekommen.

Wir können auch selber gar nicht approbiren, daß gedlr. Kirchen Rath bey dem allem nur immerhin dem ChurPfälzl. Hof in seinen Relationen Flattiret, als billig seyn sollte, und nicht recht offenherzig dasjenige von sich schreibt und anzeigt, was bey diesem oder jenem Punct noch hinterstellig, da ihme doch der wahre Grund oder Ungrund deßen allen am besten bekannt seyn muß, und am meisten daran gelegen, daß die eigentliche Beschaffenheit davon nicht verdunckelt, sondern ins helle Licht gesezt werde.

Ohne

Ohne Zweifel wird der jezo zu Wien anweßend Geheime Rath von Busch anlaß nehmen, bey der allda zu examinirung sothaner Beschwerden angeordneten eigenen Commission viel *parade* von dergleichen unzeitigen Schreibart des Kirchen Raths zu machen, und daraus vorzugeben, daß derselbe die Churfürstliche Verordnungen vor Sufficient halte, da Er sich so dann selber beizumeßen haben dörffte, wann jener darin vielleicht Glauben finden, und die Anordnung der höchstnöthigen local Commissionen noch länger auf zu halten Mittel finden sollte.

Welches von Unsertwegen den Kirchen Räthen eben nicht zu Dissimuliren.

Sind Euch ꝛc. Berlin den 1.ten Maj. 1728.

Nro. 17.

Copia.

Auch

Hochlöblicher Kirchen Rath.

Haben Seine Königliche Mayl. mein Allergnädigster Herr weiter an mich Allergnädigst reſcribiret, wie Deroselben berichtet worden, daß Ihro Kaißl. Mayl. Zwey Mitglieder aus dem Reformirten Kirchen Rath in der Pfalz nach Wien hätten Allergnädigst erfordern laßen, mit welchen man daselbst über die noch unerledigte Pfälzische Religions-Gravamina und absonderlich über die von der Zweyten Classe tractiren, und einen schrifftlichen Recess aufrichten wollen, um

damit

damit zu erweißen, daß solche gravamina Völlig abgethan seyen, und es also der local Commissionen in der Pfalz nicht mehr bedörfe; Allerhöchst gedl. Seiner Königl. Mayl. haben mir anbey allergnädigst befohlen, bey Kirchen Rath mich zu erkundigen, was derselbe deßhalb von Ihro Churfürstl. Durchl. vor gdgste Verordnung erhalten, und er hierbey zu thun willens seye, Allerhöchst Dieselbe trügen jedoch zu Hochlöblichem Kirchen Rath das Allergnädigste gute Vertrauen, daß derselbe bey diesem Werck mit aller Vorsichtigkeit verfahren, und sich so wenig durch Schrecken alß *Cajolerie* zu nichts *induciren* laßen werde, was den Armen Evangl. in der Pfalz zum Nachtheil, folglich dem Reformirten Kirchenweesen zum Schaden, mithin dem Kirchen Rath zur schwehren Verantwortung gereichen könnte. ich aber verharre ut in literis. Franckfurth den 9.ten Augl. 1728.

Ph. Reinl. Hecht.

Nro. 18.

Copia.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Euer Kaißerl. Mayl. geruhen nach Dero Weltgepriesenen Milde allergnädigst zu erlauben, daß bey Deroselben Wir hierdurch in allertiefffster Submission allergehorsamst erscheinen mögen.

Es haben Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Allergnädigster Kaiser König und Herr, Euer Kaißerl. Mayl.

allergnädigst gut gefunden, daß zu Völliger hinleg- und Erledigung der, in der Churfürstl. Pfalz, annoch obschwebenden Religions beschwerden, absonderlich so viel die Zweyte Clas's, mithin die Kirchengüther und die Reformatis gebührende Restituenda, samt den übrigen in sothaner Clas's einschlagenden Puncten betrl. unter Dero Allerhöchsten Authoritæt ein Tentamen Concordiæ vorgenommen, und zu dem Ende Zwey der Sachen wohl kundige mit einem auf allen Fällen und jede Puncten die sonsten in Rechten einen Special Gewalt erfordern, extendirten General Vollmacht, versehene Kirchen Raths Membra abzuschicken.

Gleichwie nun Euer Kaißerl. Mayl. hierinnen bezeigte Allergnädigste Vorsorge und Reichs Vätterl. Allermildeste Intention, Wir Nahmens der uns anvertrauten Kirchen und Gemeinden mit allem unterthänigsten Danck erkennen, allso ersuchen Wir zugleich in tiefster Submission um Allergdgste Erlaubnuß, so viel dieses Geschäfft betl. folgende Allerunterthänigste Vorstellung thun zu mögen.

Es haben nehmlich Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz Unser Gnädigster Landes Herr, Occasione Vorbeml. allergnädigst anbefohlener Absendung Zweyer Kirchen Räthe an Dero Kaißerl. Hof, die Gnädigste Verordnung an Uns ergehen laßen, zu dieser Reiße dergestalten das nöthige in Zeiten zu besorgen, damit dieselbe forderſamst vorgenommen, und angetretten werden möge, um Euer Kaißerl. und Königl. Mayl. Allergnädigsten Willens Meynung hierinnen desto ehender Allergehorſamst zu befolgen.

Nach-

Nachdeme aber Allergdgſter Kaißer König und Her, Wir der Sachen Wichtigkeit auch alle und jede dabey vorkommende beſondere Umſtände in Ueberlegung genommen, haben Wir uns gemüßiget geſehen, vor höchſt beſagter Ihro Churfürſtl. Durchl. die unterthgſte Repræſentation dahin zu thun, daß es uns allerdiengs ſchwehr falle, einen oder mehrere aus unſern Mittel, und zwahr dergeſtalten zu Euer Kaißerl. Mayl. Reſidenz abzuſenden, daß die zu deputiren ſeyende mit einer General Vollmacht und Special Inſtruction über all und jede Puncten Verſehen, erſcheinen, mithien im Nahmen Unſers Collegii ja der ganzen Reformirten Kirche in ChurPfalz ſich in tractaten einzulaßen, und etwas zu ſchließen im ſtande wären, bevorab, da vorbemelte Deputirte die auf allenfall zu inſpiciren Nöthige Acta und Documenta, welche ohne das wegen der weiten Entlegenheit ſo geſchwind und leicht ſich nicht tranſportiren laßen, bey der hand nicht haben würden noch könnten, wie wohl die Sach ohne das und an ſich ſelbſten ſo beſchaffen, daß ſo wohl wegen ihrer Wichtigkeit, als der dabey vorkommenden Difficultæten halber, Niemand Unſeres Mittels ſich getraue, derſelben ſich zu unterziehen, zumahlen da von allen ſeithen, auf diejenige, welche ein ſo groſes und von ſothanem belang ſeyendes Werck auf ſich hätten, würde geſehen werden, abſonderlich wann bey demſelben, wie leichtl. geſchehen kann, unvorher geſehene incidentia ſich ereignen ſollten, wordurch dann das Geſchäfft protrahirt und mehr beſagte Deputirten genöthiget würden, zu Einhohlung näherer Inſtruction bey jedem Anſtand hieher zu recurriren, welches aber reformatos um da mehr beſchwehren würde; Alß eines Theils die

reformirte Geistl. Aministl. welche biß dahero nicht geringen Abgang erlitten, durch die grose, zu Vorseyender Abschickung, und zum Unterhalt derer Deputirten samt ihren Geordneten unter bedienten, erforderte Kosten außer Stand würde gesezet werden, die höchstnöthige ordinaire Außgaben zu bestreiten, und die laufende Besoldungen der Pfarrer und Schuldiener abzutragen, welches dann wegen ermanglender Subsistenz bey denen ohne das grosen theils ohnvermögenden und gering Salariirten, auch keine andere Mittel wovon sie leben können, vorräthig habenden Kirchen und Schulbedienten, zu vielen Neuen unvermeidlichen Klagen und Lamentationen außschlagen würde, wie dann die Geistl. Aministl. Reforml. Theils den Kirchen Rath noch kurzhien Versichert, daß kaum so viel Geld in Cassa vorräthig als zu bestreitung des lauffenden Besoldungs Quartals erfordert werde, und wann schon noch etwas an Wein und Früchten Vorhanden, so stünden selbige dermahlen in solchem unwerth, daß daraus keine grose Summe erlöset, ja selbige kaum an den Mann gebracht werden könnten.

Andern Theils das Hauptwerck, worüber die Absendung Zweyer Kirchen Räthe, allergdgst anbefohlen worden, die vor berührte Restituenda Classis Secundæ bel. welche bei der zu Mannheim darüber gehaltenen Special Commission dergestalten ventiliret und deduciret worden, daß Justitia Causæ à parte Reformatorum genugsam an dem Tag liege, und zu Ihrer Churfürstl. Durchl. der Kirchen Rath das unterthgste Vertrauen habe, es würden höchst Dieselben darauf gdgst reflectiren, und in Ansehung derselben nicht allein der Geistl. Aministrl. insbesondere, sondern der

Chur-

ChurPfälzl. reformirten Kirche insgemein solche Wohlthaten und Media, wozu sie berechtigt, und zu deren Unterhaltung dieselbe nöthig seyen, gdgst angedeyen laßen: Und wie denen Reformirten bekanntl. nach denen Reichs Gesezen und der usque ad Comitialem Decisionem errichteten interims Religions Declarl. de Anno 1705 ein Status fixus et firmus, und Vermög deßen, was zu Erhaltung ihres Kirchenweesens, und Exercitii Religionis dienen kan, aus denen Geistlichen Gefällen gebühret, dagegen aber inde à tempore dictæ Declarationis Verschiedene Gravamina aus Anlaß einer ungleichen Interpretation derselben entstanden, welche durch vielfältige Churfürstl. gnädigste Verordnungen, grosentheils gehoben, andere aber, annoch fürwähreten, also mehr höchst besagter Ihro Churfürstl. Durchl. gdgst zu verordnen geruhen mögten, daß zu derselben Völliger Erledigung und Abstellung die vor angezogene Interims Declaration, usque ad Comitialem Decisionem pro Basi et fundamento jedoch dergestalten geleget werde, daß alles dasjenige, so aus anlaß dergleichen Interpretationen obgedl. Declaration die beschwerde verursacht, mittelst einer solchen Erläuterung gdgst gehoben werden könnte, welche zur Ihro Churfürstl. Durchl. Eigenen höchsten Beruhigung, auch zu des Reformirten Kirchenweesens besten, mithin zu der hohen Herrn Compaciscenten approbation gedeyhen möchte, alles zu dem Ende und Zweck, um allhie die noch übrige beschwerden breviori via und ohne belästigung der Geistl. Administrations Cassæ abzuthun.

Nachdeme nun Ihro Churfürstl. Durchl. uns hierauf gdgst erlaubet, an Euer Kaißerl. Mayl. uns hierunter aller-

unterthänigſt zu wenden, und nach denen in tiefſter Unterthänigkeit vorerzehlten erheblichen Umſtänden die Allergnädigſt anbefohlener Abſendung Zweyer Kirchen Räthen nacher Wien in allertiefſten Submiſſion zu depreciren; Alſo nehmen wir die Allerunterthänigſte Freyheit, Euer Kaißl. Mayl. dieſes Aller gehorſamſt vorzutragen, und Dieſelbe wie hiemit in aller Tiefſter Devotion geſchichet, allerunterthänigſt zu imploriren ſothane allerunterthänigſt angeführte Trifftige Momenta Allergnädigſt zu beherzigen, und den Kirchen Rath von Abſendung Zweyer ſeines Mittels, in Allerhöchſten Kaißerl. Gnaden um ſo mehr zu diſpenſiren, als unſerm unterthänigſten ohnvorgreiflichen Antrag nach die noch übrige Vorwaltende hieſige Religions beſchwerden wie obgemelte breviori via zu Euerm Kaißerl. Mayl. allerhöchſtem Vergnügen, und Ihro Churfürſtl. Durchl. höchſter Beruhigung allhier abgethan, und dadurch die ſonſten etwa entſtehende Klagden und Lamentationen der Pfarrer und Schulmeiſter bey hiernechſt zurückbleibenden Beſoldungen Vermieden werden können.

Womit Euer Kaißerl. Mayl. der getreuen Obhut des Allmächtigen Gottes zu langwührig allerhöchſt beglückt und geſeegneter Regierung zu aller höchſten Kaißerl. und Königlichen hulden und Gnaden aber uns aller unterthänigſt empfehlen und in aller Tiefſter Submiſſion beharrend. ꝛc. ꝛc Heidelberg den 16ten 9bris, 1728.

An

Ihro Römiſch Kaißerlich und Königl. Mayeſtät

von

ChurPfälziſch Reformirten Kirchen Rath

aller unterthänigſt alſo abgangen.

Nro. 19.

Nro. 19.

Copia.

Nachdem zu Lautern Michael Albert von Catzenbach mit seiner Tochter Anna Maria wegen begangener Blutschande gefängl. eingezogen worden, und beyde vermuthlich an dem Leben gestraft werden dürften:

Als hat man solches dem Pater Guardiano der Recollecten ohnverhalten und nicht zweiflen wollen, derselbe werde ohne Anstand dahin bedacht seyn, wie Er etwa beide *Inquisiten* zu dem allein seligmachenden Glauben bewegen und bekehren könne, zu welchem Ende Mann wegen des Zutritts, dem Landschreiber bereits, das nöthige befohlen. Mannheim. den 11. Merz. 1732.

Churpfälzische Regierung.

von Hillesheim.

An den Pater Guardian derer Recollecten zu Lautern.

Cochem.

Digitized by Google

Nro. 20.

Copia.

Hochpreißliche Religions Commission!

Einer Hochpreißlichen Religions Commission kann Endes Unterschriebener nothdringend Gewißens Beschwehrend zu behelligen nicht umhin, welcher gestalten unterm 4ten 9ber des 728ten Jahrs, mich mit eines Burgers, Nahmens Mathias Beckers Eheliche Tochter dahier, mit Bewilligung Beiderseits Eltern, in Christliche Ehe Verlöbnüß eingelaßen, und gewöhnlichem Gebrauch nach in Beiden Kirchen proclamiret worden, weilen nun ich Catholisch- und meine Frau Reformirter Religion zugethan; damit nun aber in unserm Ehestand, wir nicht in Zanck und Streitt, sondern in Fried und Einigkeit leben mögten, wenn uns der liebe Gott etwa Leibes Früchten beschehren und geben sollte, haben wir uns in Gegenwart glaubhafter Gezeugen, ehe und bevor wir unsern Ehestand durch Priesterliche Copulation bestättigen lassen, dahin verglichen und schriftliche Ehe pacten aufgerichtet, daß was Männlich, Catholisch, und Weiblichen Geschlechts, Reformirt getauft und erzogen werden, mithin, so lang uns Gott das Leben im Ehestande fristen würde, sein unveränderliches Verbleiben haben sollte.

Nun aber hat uns der liebe Gott in währender dieser Unserer Ehe sowohl mit Männlich als Weiblichen Geschlechts Kindern geseegnet, das erste so Männlich, wurde dann nach Catholischem Gebrauch durch die Heilige Tauf der Kirchen ein-

einverleibt, ware aber gar zeitlich durch den Tod aus dieser Welt wieder entrißen, das zweite, so Weiblichen Geschlechts, solte dann nach Reformirtem Gebrauch in Kraft Unseres aufgerichteten schriftlichen Vergleichs getauft und erzogen werden, welches dann auch zu beförderen, an mir keinen Fleiß ermanglen laßen, es ward aber ein solches von meinem Catholischen Geistlichen mir verbotten, das Kind nicht Reformirt sondern Catholisch taufen zu laßen, wodurch es dann geschehen, daß das Kind Sieben Tag lang ohne Empfahung des Heiligen Taufs gelegen, endlich aber wieder meinen Willen, den Tauf Actum Catholischem Brauch nach, vor sich gehen laßen müßen; nach verrichtetem heiligen Werck verlangte der damalige Priester Pater Leo des Nahmens, unsern Ehepacts Brief zu sehen, wie solcher gemacht wäre, als nun solchen zum Vorschein brachte, nahm ermelter Hr. Pater Leo und zerriß solchen vor meinen Augen, wodurch dann in unserer Ehe nichts als Streitt, Zanck und Zwietracht errichtet worden, um nun in Fried und Einigkeit in der Ehe zu leben, habe bey Verlust meiner Seel und Seeligkeit ein Gelübdt gegen Gott und meine Frau gethan, daß das Jenige, so ihr einmal versprochen, obschon der Ehepacts Brief zerrißen, dennoch unverbrüchlich halten wollte, dieses Kind ist nun allbereits zu den Jahren kommen, damit es in dem Christenthum und in den Gründen der Seeligkeit sollte unterrichtet werden, weswegen dann solches in die Reformirte Schul gethan, es will aber hiesige Catholische Geistlichkeit, mit Zuziehung Eines Hochlöblichen Ober Amts, dieses mein Kind unter Androhung schwehrer Bestrafung mit Gewalt aus der Reformirten Schul hinweg nehmen, wenn solches nicht gü-

tiglich zur Catholischen Schule schickte, welches aufs neue einen ewigen Streitt in dieser unserer Ehe setzet; Um nun davon entübriget zu seyn, nehme meine Zuflucht zu Einer Hochpreißlichen Religions Commission, und bitte um Gottes Willen, angeführte Motiven in Gnädige Consideration zu nehmen, mir in dieser schwehren Gewißens Sach hülfliche Hand zu biethen, und ohnmaßgeblich hiesigem Catholischen Geistlichen, also auch Einem Hochlöblichem Ober Amt gnädigst zu befehlen, mich in Ruh zu laßen, denn von dem gethanen Gelübdt und einmal gefaßten Schluß, so lang mir Gott das leben gönnet, nimmer mehr abweichen werde; Gnädiger Erhörung und Manutenirung mich in Unterthänigkeit getröstend, bleibe mit tiefstem Respect.

S: T:

Einer Hochpreißlichen Religions Commission.

Bacharach den 12ten July 1735.

Unterthänigst gehorsamster
Carl Büdenbender
Kiefer Meister allhier.

An Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz Hochpreißliche Religions Commission &c.

Nro. 21.

Digitized by Google

Nro. 21.

Copia.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Was Euer Königl. Mayl. unterm 6ten huj. wegen der ChurPfälzl. Religions Gravaminum, mittelſt Communicirung Verſchiedener dahin einſchlagender Nachrichten, Allergdgſt zu reſcribiren geruhet, ſolches habe zu meiner aller unterthänigſter Derection wohl erhalten, und ermangle nicht einiger Frſtl. Geſandten ſothane piecen Allergnädigſt anbefohlener Maſen, ad Statum legendi ebenfallß zuzuſtellen, und ſelbige ſodann gleich denen Neulichen Communicatis, ſo anjezo ins geſammt zurück kommen, noch vor meiner Abreiße Allergehorſamſt wiederum ein zu ſenden.

Und wie nun Euer Königl. Mayl. aus meinem Neul. P. S. hum. v Vom 4ten Merz a. c. Allerunterthänigſt vorgetragen ſeyn wird, in welchem Zuſtand ſich dermahlen das ChurPfälzl. Reforml. Religions weeſen befinde, und wie weit man auf die Angerühmte Abſtellung bauen können; Alſo iſt wohl freylich in denen ferner weiten Berichten des Heidelberger Kirchen Rath zur Zeit wenig mehren Troſt, als durch die vorherige Nachrichten gegeben worden, zu befinden, indeme daraus daß gedl. Kirchen Rath in ſeinem Atteſtations ſchreiben vom 29ten Janl. a. c. eine beſondere Submiſſion vor Seiner Churfürſtl. Durchl. zu Pfalz, und viele Erkenntlichkeit der angegebenen Dexteritæt und guten Dienſten des Geheimen Raths Buſch verſpühren läßet, ratione des Hauptwercks

wercks so wenig gedeyliches zu nehmen ist, daß vielmehr die von Euer Königl. Mayl. Geheimen Rath und Resident, Hecht eingesandte Specification zehen noch daurende, zum Theil sehr wichtige Gravamina angeführet, worunter einige, als zum Exempel das Jus Patronatus zu Leutershaußen und die Pfarr Kirche zu Creuznach bl. so beschaffen sind, daß darunter schwehrlich eine Remedur zu hoffen, der Zweiten und Vornehmsten Classe, weßfallß der Kirchen Rath noch bis diese Stunde mit der Hoffnung einer anzustellenden neuen Commission abgespeißet wird, ingleichen der sehr Wichtigen und biß dato vom Kirchen Rath nicht eines bekannt gemachten Gravaminum Acad. Heidelbergensis anjezo nicht zu gedencken. Wie dann auch sehr sonderlich zu seyn scheinet, daß ob zwar der Kirchen Rath, in besagtem schreiben selbst gestanden, wie die beobachtung der Churfürstl. Befehle noch auf der Execution beruhe, dennoch gedl. Kirchen Rath sich der Expression gebrauchet, daß unter Göttl. Seegen und des Commissarii Busch ohnermüdeten Fleiß und Dexteritæt die gdgst gerechteste Intention Seiner Churfürstl. Durchl. den erwünschten glücklichen Effect gehabt, daß so viel die Classem primam betreffe, die erlaßene Churfürstl. Rescripta zu deren Abstellung allerdings anreichig, und die Reformirte Unterthanen dadurch gdgst Consoliret, und in ihre Religions und Gewißens Freyheit hergestellet und confirmiret worden, da doch die neuere Designation der Gravaminum, worauf unterm 5ten Febr. resolvirt worden, noch Verschiedentl. solche beschwerden enthält, welche gar grose Ursache zu klagen übrig laßen, und diese die Abgestellte Kleinigkeiten an Wichtigkeit weit übertreffen, das Assertum des

Chur-

Churfürstl. Ministerii, als ob man nunmehro weniger Ursach zur klagen habe, sehr schlecht beglaubigen.

Es wird dahero so viel Tausend Armen betrangten Evl. Unterthanen in den ChurPfalzl. Landen zur unendlichen Consolation gereichen, daß Euer Königl. Mayl. mit Dero Allerhöchsten Interposition, wie bißhero Höchstrühmlichst geschehen, noch ferner weit fort zu fahren, und dabey auch mittelst erforderter Specification deren Aeltern Beschwerden, zur endlichen gänzlichen Sicherheit des dortigen Religions Zustands, die Veranlaßung zu machen, allergdgst geruhen, wiewohl dasiger Orthen fast selbst Niemand mehr an die Aeltere Zeiten gedenket, sondern etwa höchstens die Paritatem religionis in denen Gerichten und bedienungen wünschet und verlanget.

Dem aber ungeachtet kommt es hiebey nicht auf die Gedanken deren unter dem Joch seufftzenden Armen Unterthanen, oder des dem ChurPfälzischen Hoff Augenscheinlich zu Gefallen sprechenden Kirchen Raths, sondern auf das Interesse publicum an, welches allerdings erfordert, auf Mittel und Weege zu gedenken, wie das Uebel aus dem Grund zu heben. Und ist demnach sehr zu wünschen, daß die auf das leztere inhæsiv-schreiben erwartende Kaißerl. Resolution hierunter etwas ersprießliches mit sich bringen, und dem überall außbrechenden Catholischen Verfolgungs Geist endlich in seine Gehörige Schrancken treiben möge. Womit ꝛc. ꝛc.

Euer Königl. Mayl. Allerunterthänigster

Gerlach Adolph von Münchhausen.

Regenspurg
den 19.ten April 1728.

Nro. 22.

Digitized by Google

Nro. 22.

Copia.

Aller Durchlauchtigſter, ꝛc.

Euer Königliche Majeſtät haben durch Dero Geheimen Rath und Reſidenten bei dem Ober Rheiniſchen Crayß, Hechten, dem Churpfälziſchen Reformirten Kirchen Rath, das zu Regensburg den 29ten May jüngſthin inter Evangelicos errichtete Concluſum in hohen Königlichen Gnaden communiciren laßen, wodurch Dieſelbige, aus Urſachen, daß die meiſte Gravamina in der Pfaltz abgethan ſeyen, und wegen des Nothſtands des Evangeliſch Lutheriſchen Miniſterii an den Reformirten Kirchen Rath geſinnen, den Evangeliſch Lutheriſchen ein Siebentheil der Geiſtlichen Gefällen, oder doch wenigſtens ein proportionirtes Quantum an Geld und Naturalien zu deren Unterhalt zukommen zu laßen, auch anbey Euer Königliche Majeſtät und Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht zu Heßen Caßel aller unterthänigſt und unterthänigſt requiriren, dahin den Kirchen Rath zu vermögen, weniger nicht, was Euer Königliche Majeſtät darauf an Dero Geheimen und Legations Secretarium Reithuber unter dem 8ten Juny allergnädigſt reſcribiret, des Inhalts, daß, weil die Gravamina Claſſis 2da noch nicht abgethan, die Abgebung des einen Siebentheils denen Reformirten nicht ehender zuzumuthen ſeye, biß ſie zur würcklichen Reſtitution dieſer gravaminum gelanget ſeyen. Ingleichen weßen ſich an Euer Königliche Majeſtät geheimen und Legations-Secretarium Reithuber auf dieſes Dero allergnädigſtes Reſcript, die

Chur-

Churſächſiſche, Churbraunſchweigiſche und Sachſen Gothaiſche Geſandten vernehmen laßen, dahin gehende, daß, da eines theils die Evangeliſch Lutheriſche ihre Noth Münd- und ſchriftlich vorſtellen laßen, anderntheils von dem Reformirten Kirchen Rath verſchiedentlich declariret würde, wie die Gravamina in der Pfaltz Contra Catholicos gröſtentheils abgethan und dahero keine local Commiſſiones nöthig wären, auch der Churpfälziſche Geheime Rath Buſch am Kayßerlichen Hoff ohngeſcheuet vorgebe, daß in der Pfalz keine Religions Gravamina mehr vorhanden, mithin dem Corpori Evangelico nicht wißend ſeye, was hieran ſeyn möchte, ſo hätten ſie eben nicht abſolute auf einen Siebendentheil, ſondern nur geſtalten Umſtänden nach, auf ein vom Kirchen Rath ſelbſt determinirendes hinlängliche Quantum an Geld und Naturalien ad interim angetragen, worauf dann auch Euer Königl. Majeſtät an Dero Geheimen Rath Hecht unterm 3ten July allergnädigſt reſcribirt, den Kirchen Rath dahin zu diſponiren, ſich hierinn wenigſtens einigermaßen willfährig zu erklähren, nachdem es doch gewiß, daß wir kein Bedencken getragen hätten öffentlich zu atteſtiren, daß die meiſte Religions Gravamina in der Pfalz abgeſtellet ſeye, auch dergleichen Chriſtbrüderliches Betragen, zwiſchen Beiderſeits Religions Verwandten zu ſoviel beßerem Vernehmen an gutem Exempel an Andern dienen werde.

Nun erkennen wir zwar dieſes, daß Euer Königliche Majeſtät die Reformirte in der Pfaltz, unter denen allzu exceſſiven Forderungen des Evangeliſchen Lutheriſchen Conſiſtorii biß dahien bey einem Hochpreißlichen Corpore

Evan-

Evangelico allergnädigst vertretten wollen mit allem unterthänigstem Danck, werden auch nicht unterlaßen, auf Dero Allerhöchste ongezeigte Willens-Meinung, unß dergestalt willfährig zu erzeigen, als es immer der Situs unsers Kirchen-Weesens leiden kann, daß Euer Königliche Majestät verhofentlich daran ein allergnädigstes Vergnügen schöpfen wird. Es geruhen aber Dieselbigen uns allergnädigst zu erlauben bei denen hierbey vorgekommenen beides Imputatis und postulatis das Nöthige in tiefster Submission allerunterthänigst vorzustellen.

Wie dann Euer Königliche Majestät wir zuforderist allerunterthänigst versicheren können, daß wir mit dem über die Erste, Dritte und Vierte Clafs an Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfaltz übergebenen Attestato nichts weniger intendiret, als Ihre Kayßerliche Majestät und das gesammte Römische Reich zu bereden, ob wären in der Pfaltz keine Religions Gravamina mehr vorhanden, können auch nicht wohl glauben, daß der Churpfälzische GeheimeRath Busch sich werde habe verlauten laßen, es seyen überhaupt, und insgesamt auch ohne Außnahm, zumahlen der zweiten Clafs die Gravamina Religionis dergestalt erledigt und abgethan, daß keine Beschwehrden mehr übrig, denen ihre abhelfliche Maas noch nicht gegeben worden wären, indeme Ja ihm viel zu wohl bewust, daß über die völlige zweite Clafs, ohnerachtet aller triftigen Vorstellungen noch keine gnädigste und gewührige Resolutiones geschehen seyen.

Wie Er dann selbsten die Vorstellungen, so darüber geschehen, mit denen dagegen von Catholicis gemachten

Exce-

Exceptionen äußerlichem Vernehmen nach, dem Reichs-HofRath soll übergeben haben.

So seind auch noch verschiedene Puncten von Gewicht, in denen übrigen Classen ausgesezt, und die Execution von dem einem im Atteſtato ſelbſt, die gnädigſte Churfürſtliche Reſolution aber in denen beeden an Eure Königliche Majeſtät ſamt dem Atteſtato communicirten Beilagen annoch unterthänigſt gebetten und erwartet worden, von welchen dann auch nach der Hand, was die Religions-Beſchwehrden in locis ceſſis, die Gravamina der Univerſitæt, die Freyheit vom Accis, die Beſchwerden wegen KirchenRathsRang und dergleichen betrefend, noch unterthänigſt klagend bekanntlich vorgeſtellet, auch bereits von denen damahlen excipirten Puncten und Beſchwehrden, verſchiedene würcklich abgeſtellet worden; daß aber doch über dieſe 3 Classen das Atteſtat ertheilet worden, iſt daher geſchehen, weilen nicht allein in der That vieles von den Gravaminibus, ſo hier und da auf dem Land entſtanden waren, auf des Reformirten KirchenRaths beſtändige Vorſtellungen zum beſten mehrentheils von beiderſeits Evangeliſchen ſo ſeynd abgethan worden, daß die Klagden an den meiſten Orten ceſſiret, auch die Inſpectores ihre particulier Atteſtata, deßwegen an die OberÄmter, dieſe aber an Ihro Churfürſtliche Durchlaucht eingeſchickt, dahero und da auch das Evangeliſche Lutheriſche Conſiſtorium ſein Atteſtatum in forma pleniſſima nach Hoff übergeben haben ſolle, und aber Ihro Churfürſtliche Durchlaucht dergleichen von KirchenRath durch einen gnädigſten SpecialBefehl erfordert, mit dem Anhang,

daß Man, was noch nicht abgethan, excipiren möge, hat KirchenRath anderst nicht gekonnt, als auf seines gnädigsten LandesHerrns positiven Befehl mit Außnahm deßen so ohnerörtert oder unexequirt blieben unterthänigste Folge zu leisten.

Was aber eben dieses, so wegen der 1ten 3ten und 4ten Claſs abgethan zu seyn attestiret worden, denen Evangelisch Lutherischen zu ihrer Forderung für Grund haben, kann KirchenRath um da weniger ersehen, als die Administration Geistlicher Gefälle durch diese Restitution so nur die Freyheit des Gewissens, Kirchen, Pfarr- und Schulhäußern, auch KirchenRaths Amt und Jurisdiction betrefend nicht den 70ten Theil von einem Sieben Theil von Geistlichen Gefällen erhalten, mithin dadurch ja nicht in einen beßern Stand als zuvor gesezet worden. Die Forderung des Ein Siebentheils der Geistlichen Gefällen in Churpfaltz für die Evangelisch Lutherische betrefend so werden Eure Königliche Majestät uns allergnädigst erlauben, allerunterthänigste Vorstellung dahin zu thun, daß dergleichen Zumuthungen denen Reformirten zuforderst zum höchsten Præjudiz gereichen, aber auch in künftigen Zeiten und Gelegenheiten denen Evangelisch Lutherischen zum mercklichen Nachtheil dienen könnte.

Es ist Eines hochpreißlichen Corporis Evangelici ruhmwürdigstes Absehen, alles in Religions Sachen auf den Fuß des Westphälischen Friedens zu richten, und durch die Herstellung und Aufrechthaltung deßen das Evangelische Religions Weeßen in einen vesten und beständigen Stand zu seßen, wie dann nicht allein dieses von Anfang der unseeligen Trennung

nung zwiſchen beiderſeits Evangeliſchen in der Pfaltz in allen den Concluſis von Anno 1700, wie aus der Beilage Lit: A: zu erſehen, die Baſis war, ſondern es hat das hochgedachte Corpus Evangelicorum auch hernach vielfaltig, abſonderlich nach dem ſub Lit: B. hierbey verwahrten Concluſo vom 20ten April 1720 durch die damalen allhier geweßene Königliche und Fürſtliche Geſandten dem KirchenRath die Verſicherung thun laßen, daß es bey demſelben keine andere Meynung habe als ſich in dem Churpfältziſchen KirchenWeeſen genau an den Weſtphäliſchen Frieden zu halten, gegen welchen auch der KirchenRath ſelbſten nicht das Mindeſte zu verhängen vermöge, wie dann derſelbige nicht allein gegen die Forderung der heiligen Geiſtkirche ſich mit keinem beßern Grund zu verwahren gewuſt, als daß ſie nicht Herren ſondern nur Adminiſtratores des Reformirten KirchenWeeſens ſeyen, welches auch ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum in dem ſub Lit: C: hierbey gehenden Concluſo vom 6ten May 1720 mit dieſen Worten erkannt, daß die Glieder des KirchenRaths ohnedem vor nichts Anders anzuſehen ſeyen, als bloſe Verweſer und *Adminiſtratores*, welchen eine ſolche Gewalt (ſo etwas zu begeben) nicht zuſtehet.

Nun wäre ja der Status des Weſtphäliſchen Friedens vielfältig durchlöchert, wenn der KirchenRath zu denen bereits gegen denſelbigen Reformatis entgangenen $\frac{1}{7}$tel Theile noch $\frac{1}{7}$tel der ohnedem geringen und zu allen Köſten zu beſtreitten unanreichlichen Gefällen verliehren ſollte, dann damit würde 1) die Theilung der Geiſtlichen Gefallen in $\frac{7}{7}$tel mithin die

darauf gegründete Declaration von Einem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum vor billig anerkannt, welche gleichwohlen dieselbige durch dero Conclusum annulliret wißen wollen.

So müsten auch 2) die Reformirte gegen diesen Statum erstlich die $\frac{2}{7}$tel Theile der Catholischen und nun noch weiter wieder denselbigen $\frac{1}{5}$tel ihrer Gefällen manglen, und da ihnen durch so grosen Abgang von Jenen bereits Weh geschieht, würden sie noch weniger Jetzo subsistiren können, auch würden

3) Ex eodem Fundamento mit der Zeit die Evangelisch Lutherische sowohl als die Catholische $\frac{1}{5}$tel von Kirchen, Pfarr und Schulhäußern, und Pfarr oder SchulGefällen prætendiren, auf welchen Fall das ganze KirchenWeesen, eine a Statu Pacis Westphalicæ diversissimam Faciem bekämme, und da die Reformirte den Verlust der $\frac{2}{7}$tel Theil, Kirchen, Pfarr und Schulhäußer nach so langen Jahren so gar nicht völlig ersetzen können, daß sie noch bis auf diese Zeit ihren Gottesdienst hie und da in Scheuren halten müßen, so würde derselbige noch um ein gar Merckliches dadurch verhindert werden, wann ihnen nun noch $\frac{1}{5}$tel entgehen sollte, welches unter den Unterthanen anstatt der Vermehrung Christlicher Bruderliebe, zu bitterem Haß und vielen ungedultigen Worten Anlaß geben mögte; Weniger nicht würde man Evangelisch Lutherischer seiten 4) seinen Partem in dem KirchenRath und der Administration haben wollen, wovon aber bekannt, daß Communio Mater rixarum seye. Und wann auch gleich dieses alles nicht wäre, so würde man

5) sich

5) ſich Catholiſcher Seiten ſolcher von denen Evangeliſchen ſelbſten gemachten Durchlöcherung des Weſtphäliſchen Friedens data Occaſione wohl zu bedienen wißen, wie Man dann auch ehemahlen bei Einem Hochpreißlichen Corpore Evangelico wohl erkannt, daß die vorige Innovationes und Eingriffe in das Evangeliſche KirchenWeeſen nicht ſo leicht durchgedrungen hätten, wann die Evangeliſche Conſiſtoriales mit ihren ſchädlichen vorgenommenen Separation und darauf formirten prætenſionen nicht den Weeg dazu gebahnet hätte.

Dahero der Reformirte KirchenRath in ein ſolche fernere Theilung der Geiſtlichen Gefällen nimmer geheelen kann, ohne daß demſelbigen alle die gefährliche und leichtlich zum gänzlichen Untergang der Reformirten Kirche gereichende Suiten mit allem Grund zu Laſt geleget werden können, deßwegen auch zu Euer Königlichen Majeſtät der Reformirte Churpfälziſche KirchenRath ſeine allerunterthänigſte Zuflucht nimt, mit demüthigſter Bitte, Ein Hochpreißliches Corpus Evangelicum dahin zu vermögen, daß es von einem dem Statui Pacis Weſtphalicæ zuwieder laufenden, und an andern Orten den Evangeliſch Lutheriſchen leicht höchſt ſchädlichem Principio die Geiſtliche Gefällen der Churpfälziſchen Kirche zu theilen, deſiſtire.

Wann aber nun mit Abſtrahirung von dem Quota ein ſicheres jedoch proportionirtes Quantum erfordert wird, ſo zum Unterhalt des Evangeliſch Lutheriſchen Miniſterii dienen ſollte, ſo lebt Man des unterthänigen Vertrauens, das hochpreißliche Corpus Evangelicum werde nach

seiner aller Welt bekannten Aequanimitæt nicht begehren, daß, um der Noth der Evangelisch Lutherischen zu helfen, Man wiederum wie bei dem Simultaneo, so viel Reformirte Pfarrer und SchulMeister abschafen, als etwa Lutheranis an Salario beigeleget werden sollte, oder auch daß andern an Wittwen und Waisen verfallende, und anstatt der denen Catholischen zugefallene, wieder zu erbauen seyende Kirchen und Schulen und dergleichen anzuwendende höchst nöthige Außgaben um ihrent Willen unterlaßen bleiben solle, da es Jedoch die Natur selbsten lehret, quod ordinata Charitas incipit a se ipsa.

Nun wird der Status sowohl der Reformirten Pfarrer und SchulMeister selbsten, als dasjenige so sie aus der Geistlichen Administrations Cassa genieſen, erweisen, daß Jener Anzahl ja nicht zu groß seye, indeme viele Örter noch Pfarrer nöthig haben, und die Besoldungen derselbigen je nicht zu überflüßig seind, sondern bei vielen, zumahlen SchulMeistern, so beschafen, daß sie weder sich noch Ihre Kinder davon ernähren können, zu geschweigen, daß, wie ehemals im OberAmt Germersheim (da die Reformirte Administration, Jezo Jedem SchulMeister 12 Fl. Geld und 8 Malter Korn Besoldung gemacht,) als nun noch im OberAmt Lautern Orte seind, wo die Reformirte Jugend, aus Mangel von SchulMeistern, zu den Catholischen in die Schule gehen muß.

Wie nöthig aber die Vermehrung der Reformirten Pfarrer und SchulMeister in Jezt gedachten OberÄmtern Lautern und Germersheim, und wie discrepant der Evangelisch Lutherische

therische und Reformirte Status daselbsten ratione numeri Personarum et familiarum seye, geruhen Eure Königliche Majestät aus der sub Lit: D: anliegenden Designation allergnädigst zu ersehen. Die Disparitæt von beiderseits Evangelischen Religions Verwanndten in den übrigen Churpfälzischen OberAmtern seind wir im Werk begriffen, ebenfals in ein zuverläßiges Verzeichnüß zu bringen, und Euer Königlichen Majestät mit nachstem allerunterthänigst einzusenden.

Haben schon einige Reformirte Pfarrer hie und da noch in locis fallende Zehenden und PfarrGüther, so seind deren, welche dergleichen haben, sehr wenige, und doch eben diese PfarrGüther waren Jederzeit dasjenige Medium wodurch vormahlen in Kriegen und andern fatalitæten das Evangelisch Reformirte KirchenWeesen im Stand erhalten worden, weswegen es auch durch Euer Königlichen Majestät Herrn Vatter Königliche Majestät glorwürdigsten Andenckens allergnädigst Königliche Interposition geschehen, daß dieselbige weder in die general Admodiation gezogen oder in die Collectur Rechnung gebracht, mithin von ihren Pfarreyen nicht veralieniret werden dörfen.

Wäre etwa nun noch einiger Ueberschuß bei der Administration, so ist der allein von denen lezteren Jahren, da die Naturalia in mercklichem Werth waren, welcher aber nun wircklich cessiren wird, da Wein und Frucht nicht an den Mann zu bringen, ohne welcher Versilberung jedoch die am Geld arme Administrations Cassa nicht im Stande ist die Besoldungen der Geistlichen zu entrichten.

Wie wohlen aber doch an anderen Orten, sonderlich in und um die Pfalz die Evangelisch Lutherische denen Reformirten nicht allein keine Liebe beweißen, sondern wie die Hagenburgische, Grünstattische und andere Acta erweisen, vielen Drang anthun, Jedoch, damit Man nicht meyne, als ob Man gleiches mit gleichem vergelten wolle, oder auch einen unzeitigen Religions Eifer hege, insbesondere aber auf Euer Königliche Majestät höchste Interposition und in Betrachtung der unermüdeten Sorgfalt, so Ein Hochpreißliches Corpus Evangelicum für die Vesthaltung des gesamten Evangelischen Religions Weesens anwendet, wäre der Reformirte KirchenRath nicht ungeneigt, wann in denen beiderseits Evangelischen Kirchen eine general Collecte zum Unterhalt des Evangelisch Lutherischen Ministerii gesammlet werden sollte, Ihres theils nach Euer Königlichen Majestät angezeigten allergnädigsten WillensMeynung zum Zeugnüß Christbrüderlicher Liebe und andern zu einem guten Exempel die Geistliche Administration dahin zu disponiren, daß Sie zu einem Fundo (so aber auserhalb der Pfaltz zu ihrem Besten angelegt würde) semel pro semper mit einem dem Statui der Reformirten Administrations Cassæ convenablen Quanto pro fundo — in Liebe concurriren, Jedoch unter diesen ausdrücklichen Conditionen, eines theils, daß das Evangelisch Lutherische Consistorium allhier sich schriftlich reversire, von ihren ohne dem ungegründeten Forderungen an die Geistliche Administration absolute, unter Garantie des Hochpreißlichen Corporis Evangelici zu renunciiren, anderntheils denen Reformirten in der Pfaltz das freye ofentliche Religions Exercitium, wo und wie sie es

Anno

Anno 1685 gehabt, an denen Orten nicht ferner verweigert, wo sie von denen Evangelisch Lutherischen depossedirt worden, maßen es die Reformirte billig schmerzet, daß, da sie an verschiedenen Orten, damahlen oder ante Motus Bohemicos das Exercitium Religionis allein genoßen, nunmehro entweder gar nicht zu ihrem Gottesdienst weder in privatis ædibus noch publicé gelangen können, wie zu Rohrbach bei Sünzheim, da gleichwohlen noch über 120 Reformirte Seelen seind, oder nicht einmal ihre Kinder selbst nur aus dem Ort sie von einem Reformirten Pfarrer tauffen zu laßen, tragen dörfen, wie zu Mauer, oder zwar den öfentlichen Gottesdienst haben, aber der Pfarrer in loco nicht wohnen darf, wie zu Nieder Saulheim, ohnerachtet die Evangelisch Lutherische daselbst unter Churfürst Carl Ludwig Höchstseeligen Gedächtnüß erst durch einen Verglich in dasige Kirche seind eingenommen worden.

Bey welchen der Sachen wahren Beschaffenheit, und biß hieher allerunterthänigst angeführten triftigen motiven, auch von uns hierüber zu letzt gethanen Erbiethen Euer Königliche Majestät wir in tiefster submission imploriren, den Zustand der Reformirten Kirche, absonderlich aber deren annoch obwaltenden Mangel und Unvermögen ihrer eigenen Gemeinde mit Pfarrern und Schuldienern genugsam zu versorgen, allermildest zu beherzigen, und Ein Hochpreißliches Corpus Evangelicum dahin zu disponiren, damit Selbiges bewogen werde, denen vorhinnig und beigelegten Concluſis in so weit zu inhæriren, daß über Obiges von Reformirten gethanes äuserstes Erbiethen unter denen angeführten

Conditionen in ſie weiter nicht gedrungen, noch ihnen ein Mehreres, welches zu ihrer Kirchen ohnfehlbaren Ruin gereichen würde, zugemuthet werden mögte.

Womit Euer Königlichen Majeſtät allergnädigſten Protection uns in tiefſter ſubmiſſion mit allem unterthänigſtem Reſpect empfehlend, wir beharren ꝛc. ꝛc. Heidelberg den 21ten July 1728.

An

Ihro Königliche Majeſtät

in Preußen

von

Churpfälziſchem Kirchen Rath

allerunterthänigſt alſo

abgegangen.

Nro. 23.

Digitized by Google

Nro. 23.

Heydelberg.

Den 11ten July. ꝛc. 1736.

Churpfalz Geheimbtl. Rath und Kirchenraths Directore

D° De Lüls
D° De Mieg,
D° Paſtoir
D° Kilian.
D° von den Velden
D° Trapp,
D° Goldſchmidt.

Auf das an ſämtl. Hrn. Inſpectores wie auch Pfarrhn. derer Haupt Stätten in Churpfalz unterm 21ten Juny jüngſthin erlaſſene Generale, ſeynd folgende heute bey Kirchenrath erſchienen.

Hr. Doctor Hottinger, Pfarrer dahier zu St. Peter.
Hr. Abegg, Pfarrer zu St. Peter.
Hr. Dörzapff, erſter Prediger der Gemeind Mannheim.
Hr. Mieg, Pfarrer dahier zum H. Geiſt.
Hr. Biermann, Pfarrer zum H. Geiſt.

Hr. Dela

Hr. Dela Broquere, premier Paſteur de l'Egliſe Wallone reformée de Mannheim.

Hr. Broscke, erſter Pfarrer zu Franckenthal.

Inſpection Ladenburg.	Hr. Inſpector Kuhn.
Inſpection Horweyler.	Hr. Inſp. Müller.
Inſp. Oppenheim.	Hr. Inſp. Preuel.
Inſp. Lautern.	Hr. Inſp. Cruciger,
Inſp. Bretten,	Hr. Inſp. ab Hospithal.
Inſp. Neuſtadt,	Hr. Inſp. Hermannj,
Inſp. Sobernheim,	Hr. Inſp. Womræth,
Inſp. Simmern,	Hr. Inſp. Müller.
Inſpect. Freinßheim,	Hr. Inſp. Knochel.
Inſpect. Baxberg.	Hr. Inſp. Schobinger.
Inſp. Weinheim,	Hr. Inſp. Veser.
Inſp. Oſthofen,	Hr. Inſp. Saladin,
Inſp. Billigkam,	Hr. Inſp. Watzenborn,
Inſp. Umbſtatt,	Hr. Inſp. Hosemann,
Inſp. Sünzheim,	Hr. Inſp. Treviranus,
Inſp. Germersheim,	Hr. Inſp. Valentin,
Inſp. Odernheim,	Hr. Inſp. Melm,
Inſp. Creuznach.	Hr. Inſp. Wund,
Inſp. Alzey.	Hr. Inſp. Paclock.
Inſp. Moßbach,	Hr. Inſp. Verweſer, Stüber.

Nachdeme nun dieſer Actus mit einem Gebett, welches Hr. K. Rath Dr. Mieg verrichtet, ſeinen Anfang genommen, haben Herr Geheimderrath und Kirchenraths Director

Director von Lüls, an sämtliche Anwesende Hn. Pfarrer und Inspectores folgende Proposition gethan:

Es seye Ihnen bekannt, wie die Acta publica Stimpressa bezeugen, daß die Evangelisch Lutherische bereits in Ao. 1697. die Geistl. Gefälle in Churpfalz ansprüchig gemacht, und daraus viele Handlungen gepflogen worden:

Und ob man zwaren von Seiten Kirchenraths den Unfug ihrer anmaßlichen Forderungen in Comitiis sonnenklar an Tag geleget, dieses auch bey dem Hochpreißl. Corpore Evangelicorum anfänglichen solchen rechtlichen ingress gefunden, daß die Evangelisch Lutherische Consistoriales Schlosser und Debus ab und zur ruhe verwiesen worden; So haben doch Evangelico Lutherani dessen ungeachtet nicht acquiesciret, sondern vielmehr und hauptsächlich durch den abgeschickten damahligen Consistorial Rath Hubern, ihre ungegründete Forderung wiederholet, und mittels ungleicher Vorstellungen ein Conclusum Corporis Evangelici außgewürcket, dahingehend, daß Reformati denen Evangelisch Lutherischen dermahlen $\frac{1}{7}^{tel}$ von denen reformirten administrations-Gefällen abzugeben hätten, und noch ein halbsiebentheil nach Erlangung der restituendorum Ihnen weiters zuzulegen, worauf K: Rath nicht ermangelt diesertwegen sich sowohl an Ihro Königl. Majestät in Preußen, als auch an Ihro Königl. Majestät in Schweden zu wenden, allerhöchst welche dann Kirchenraths allerunterthänigst Vorstellungen dergestalten gegründet befunden, daß eines theils der Königl. Preusische Comittial Gesandte zu Regenspurg dahin allergnädigst instruiret worden, sich der Reforma-

tion

tion in Churpfalz als Dero GlaubensGenossen nachdrücklichst anzunehmen, und zu conferiren, daß ratione Abgebung einer Septimæ nicht weiters in dieselbe gedrungen werden möge; Andern theils die allergnädigste Versicherung eingelanget, daß Ihro Königl. Majestät in Schweden, als Garant des Westphälischen Friedens Schlußes den Kirchenrath bey dem Statu dictæ pacis kräfftigst manteniren würden. Da nun hierauf Ao. 1733. auf starkes angehen, und beständiges Solicitiren des Evangelisch Lutherischen Consistorii Ihro Churfürstl. Durchlaucht unser allerseits gnädigster Landesherr, gnädigst bewogen worden, Dero Geheimbden Eetats Rath und Vice Canzler Herrn von Busch, verschiedentlich anhero zu beordern, und durch denselben dem K.rath dero gnädigste WillensMeynung wegen künfftiger Versorgung des Evangelisch Lutherischen Kirchenwesens in Churpfalz so mündals schrifftlich vortragen zu lassen; So habe man mit gnädigster Churfürstl. Erlaubnuß vor gut und nöthig befunden, einen Synodum zu convociren, und denen Eingangsgemelten reformirten Hrn. Pfarrern, der drey Haupt Stätten, und Inspectoren, von allem hierinn Vorgegangenem vollständige information zu ertheilen.

Legebantur Sequentia.

1) Kirchenraths allerunterthänigste Verstellung an Ihro Königl. Majestät in Preußen d. d. 21ten Juny 1728. Nro. 6.
2) Allerhöchst Derofelben allergnädigste instruction an Dero Gesandtschafft nach Regenspurg herren von Broigh. d. d. 21. 7br. 1728. Nro. 15.

3) Kir-

3) Kirchenräthl. Schreiben an des Herrn Landgrafen von Hessen Cassel Hochfürstl. Durchlaucht Vom 10. Septbr. 1728. Nro. 13.

4) An Ihro Königl. Majestät in Schweden, d. d. 20. Merz 1731. Nro. 34.

5) gnädigstes Churfürstl. Rescript vom 17. Xbr. 1733. Sub Nro. 5072.

6) K. raths unterthänigste Vorstellung darauf vom 18ten Jan. 1734. Nro. 53.

7) Weyl. des Durchlauchtigsten Herrn Herzogen von Pfalz-Zweybrücken gnädigstes Schreiben an Kirchenrath vom 3. Febr. 1734. Nro. 54.

8) Dessen unterthänigste Antwort darauf vom 2ten Marty 1734. Nro. 60.

9) Hr. Geheimbden Etatsrath und vice Canzler von Buschen Vortrag, vom 20. Nov. 1734. Nro. 61.

10) Kirchenraths Antwort vom 3. Jan. 1735. Nro. 64.

11) Hr. Consistorial Directoren Schnerren pro Memoria und project vom 18. Nov. 1735. Nro. 66.

12) Kirchenraths Antwort und gegenproject vom 23. Nov. 1735. Nro. 67.

Eodem post meridiem

Wurde weiters verlesen.

13) Herrn Geheimbden Etatsrath und vice Canzler von Busch pro Memoria vom 28. Nov. 1735. Nro. 70.

14) Kirchenraths Antwort Sub eodem. Nro. 71.

15) gnädigstes Churfürstl. Rescript, vom 20ten Febr. 1730. cum adjto Nro. 72. 73.

16) Kir-

16) Kirchenraths darauf gethane unterthänigste Vorstellung vom 2ten Marty 1736. Nro. 74.

17) Herrn Directoris Schnerren pro Memoria vom 3ten Marty. 1736. Nro. 75.

18) Kirchraths Antwort Sub eodem Nro. 77.

19) Des Evangelisch Lutherischen Consistorii Communicatum vom 8ten Martii a. c. Nro. 78.

20) Conditiones ad Nro. 77.

21) K. Raths Schreiben an des Königl. Preussischen Comitial Gesandten zu Regenspurg Freyherrn von Danckelmanns Excellenz vom 28. Marty, a. c. Nro. 79.

22) Itl. an des Holl. Gesandten Hn. von Gallieris Excellenz Sub eodem Nro. 80.

23) lezt gedl. Holl. Herrn Gesandten Antwort vom 9ten April a. c. Nro. 81.

24) Nochmaliges Schreiben an denselben vom 13. April, a. c. Nro. 82.

25) Extractus Kirchenraths Protocollj vom 15. Juny a. c. Nro. 84. ½.

26) Das an Hn. vice Canzlern von Busch, von Kirchenrath übergebene pro Memoria vom 16. Juny. a. c. No. 85.

27) Des Evangelisch Lutherischen Consistorii Communicatum vom nehmlichen dato Nro. 86.

28) Kirchenraths Antwort an das Consistorium vom 18. Juny, a. c. Nro. 87.

29) Extractus Kirchenraths Protocollj vom 19. ejusdem Nro. 88. ½.

30) K. Rath pro Memoria an Herrn vice Canzler von Busch, vom 19ten ejusdem Nro. 88.

31)

Digitized by Google

31) K. Raths Schreiben an die königl. Preußische, und Holländische Herrn Comitialgesandten vom 18. ejusdem Nro. 90.

32) Communicatum des Evangel. Lutherischen Consistorii cum adjecto protocollo et Reversalibus d. d. 3. July. a. c. Nro 91.

Prælectis actis hisce novissimis, wurde denen Herrn Pfarrern und Inspectoren bedeutet, daß gleich wie sie Kirchenraths bißherige Handlungen nunmehro vernommen, und solche dem Churpfälzischen Reformirten Kirchenwesen ebenmäßig ersprießlich halten würden, also sie sich über folgende Puncten mit einander besprechen, und demnächst in Ihren Meynungen bey Kirchenrath vernehmen lassen möchten:

1.mo) Ob sie rebus sic Stantibus den von den Evangelisch Lutherischen projectirten Revers vor hinlänglich halten, oder ob und was sie dabey zu erinnern?

2.) Ob ein oder anderer von Ihnen solche Gravamina ctra Lutheranos, welche in seine Clasis einschlagen, vorzubringen habe?

3.) Auf was Art und weise die in Vorschlag gebrachte Collecte in Churpfalz am füglichsten bewerckstelliget werden könnte.

Sämtliche Hhl: Pfarrer und Inspectoren erstatten Kirchenrath vor dessen hierunter rühmlichst getragene Sorgfalt, und die jezo Ihnen gethane Communication schuldigsten Danck, mit der Versicherung, daß sie über die drey vorgelegte Fra-

gen Ihre Antwort in Morgender Kirchenraths Session schrifftlich überbringen wollten: Und ist Ihnen zu Ihrer Versammlung ein räumlicher und nahe gelegener Ort, nehmlich der Saal in dahiesigem Gymnasio, oder die Französische Kirche angewiesen worden.

Nro. 24.

An
den Legations Secretarium
Hecht in Mannheim.

Copia.

Von Gottes Gnaden Friedrich König von Preußen MargGraff zu Brandenburg, des heil: Römischen Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst. ꝛc. ꝛc.

Unßeren gnädigen Gruß zuvor lieber getreuer, Wir haben sowohl aus Eurem unterm 16ten July a: c: aus Mannheim allerunterthänigst erstatteten Bericht, als auch aus dem, was dabey an uns der Reformirte Kirchen Rath zu Heidelberg, ingleichen das Evangelisch Lutherische Consistorium in der Pfaltz hat gelangen laßen, gnädigst gerne vernommen, waß maßen Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfaltz nunmehro selbst entschloßen, das ehedeßen Vorgewesene eine zeithero aber in suspenso gebliebene Vergleichs Geschäft zwischen denen Evangelisch Reformirten und Luthrischen in der Untern Pfaltz, wegen Sustentation der Prediger und Schul Bedienten

ten derer letzteren, bey einer deshalb angeordneten Commission reassumiren zu laßen, und was Ihr dabey allergehorsamst vorgestellet habt.

Da es nun bey diesem Negotio, auf dreyerley Puncten ankommt, als nemlich erstlich, daß denen Reformirten die ihnen in der bekannten Religions-Declaration de Anno 1705 zugestandene, nachhero aber unter allerley Prætexten sehr geschwächte Kirchen-Einkünfte wieder ergänzet und restituiret werden mögen.

Zweytens daß das über solche ihre Kirchen Gefälle gesetzte Corpus der Geistlichen Administration, so vor diesem unter Kirchen Rath gestanden, seit einigen Jahren aber sich von demselben fast gäntzlich separiret und independent gemacht hat, wieder angewießen werden, unter des Kirchen Raths Direction zu stehen und vor demselben die Administrations-Rechnungen abzulegen, sodann

Drittens, daß Mehrermelter Reformirte Kirchen Rath durch eine mit dem Lutherischen Consistorio zu treffende Convention sich verbinde von denen Einkünfften ihrer Geistlichen Güther den Evangelisch-Luthrischen ein erkleckliches zu Unterhaltung ihres Kirchen Weesens abzugeben.

So halten Wir davor, daß der Reformirte Kirchen Rath sich in dieser Sache vor der darzu von Churpfaltz ernannten Commission einzulaßen, und zuforderst durch ihre von dem Churfürsten darzu ausersehene Deputirten sowohl, das ihnen aus vorerwehnter Religions-Declaration zuste-

hende Recht, als auch was derselben zuwieder ihnen seit der Zeit entzogen worden, mit allem Glimpff vorzustellen, und um billigmäßige Remedur anzusuchen, nicht weniger aber auch geziemend anzuhalten hätte, daß das Administrations-Collegium, wiederum wie vorhien unter Ihm dem Kirchen Rath stehen müße, und dieser von Jenem Rechnung forderen könne.

Sollte nun dem Reformirten Kirchen Rath in diesen beiden Stücken gewillfahrt werden; so würden alsdann Reformati so viel beßer in den Stand gesetzet werden, denen Evangelisch-Luthrischen ein ergiebiges Quantum von ihren Gefällen zukommen zu laßen.

Wir haben zu gleichem Ende ein Vorschreiben an den Churfürsten zu Pfaltz abgelaßen, welches in Originali et Copia, Jenes zur weiteren Beförderung, dieses aber zu Eurer Nachricht hiebey gehet. Ihr könnet auch davon dem Reformirten Kirchen Rath bey Bekanntmachung vorstehender Unserer gnädigsten Resolution und Verbescheidung Abschrieft mittheilen, dem Evangelisch-Luthrischen Consistorio aber bedeuten, daß der Ihrerseits verlangende Kirchen Sustentations Beytrag demnächst von einem amicablen Vergleich dependiren werde, wozu der Reformirte Kirchen Rath sich so viel willfähriger würde erzeigen können, wenn Reformati das ihnen von ihren Geistlichen Revenüen entzogene wieder erhielten.

Wir würden auch allenfals beiden Theilen mit Unserem ferneren Vorwort bei Churpfaltz zu statten zu kommen nicht ent-

entſtehen. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 20ten 7bris 1742.

Friedrich.

Gr. v. Bodwil. C. v. Borcke.

Nro. 25.

Auszug aus Karl Theodors Initiation zum regierenden Churfürſten von der Pfaltz oder Regierungs Grundſätze, wie ſie 1742. zum Gebrauche deſſelben aufgeſetzet wurden.

1mo das Gewiſſen und Religions-Weſen betreffend.

Anreichend den erſten Satz, dißfals iſt aus der heiligen Schrift bekannt, quod Timor Domini ſit Initium Sapientiae, dahero die Gottesfurcht die ſtärckſte Grundfeſte einer guten und löblichen Regierung ſeyn muß, wann ſolche anderſt mit Weiſ- und Klugheit fortgeführet werden will. Das eigene Gewiſſen eines Landes-Fürſten muß Er ſelbſt, ſo gut als möglich iſt, rein zu halten ſuchen. Was dieſerhalb eigentlich zu thun und zu laſſen? ſolches übergiebt man denen zu der Direction des Gewiſſens beſtellten geiſtlichen Perſonen, und will nur dieſes, als in das Politicum mit einſchlagend, dabey errinnert haben, daß, gleichwie nach eines zeitlichen Landes-Fürſten guten oder böſen Sitten, tugend- oder

asterhafter Lebens Art sich der mehreste Theil seiner Hof-Staat, wo nicht gar der Land und Leute zu richten, mithin dem guten oder Bösen zu folgen pflegt also einem Landes-Regenten die Führung eines auferbaulichen Lebens-Wandels, bevorab aber die Verhütung aller öffentlichen Aergernissen, obliege. Zumahlen derselbe durch seine widrige und lasterhafte Betragung nicht nur für sich selbst die Göttliche Allmacht beleidiget, sondern an allen nach dessen Beyspiel erfolgenden und dadurch Veranlassenden Lastern und Sünden grosentheils derenthalben die schwehreste Verantwortung bey dem allerhöchsten Gott und der Welt zu befahren, annebens auch keinen Seegen noch Glück in zeitlichen Dingen zu erwarten habe. Denn obwohlen sich zuweilen ergeben, daß gottlose Fürsten Glücklich, fromme aber in diesem zeitlichen Leben unglücklich gewesen, so kann solches aus besondern dem Allwissenden Gott allein bekannten Ursachen, als etwan um durch einen dergleichen lasterhaften Fürsten seines benachbarten annoch größere Schandthaten zu bestraffen, geschehen seyn, ohne daß dadurch der göttlichen Einsprechung, daß die Gottesfurcht der Anfang der Weisheit und bey einem guten Landes Regenten der auferbauliche Lebenswandel unumgänglich nöthig seye, beyseit gesetzt werden möge.

Bey dem dritten Stück des ersteren Satzes, die Religion betreffend, ist nebst deme, daß ein Katholischer Landes-Fürst seinen Katholischen Unterthanen in rechtschaffner Verrichtung aller Christ-Katholischen Seelen obliegender Schuldigkeiten mit einem guten Beyspiel Vorzuleuchten, über dieses in Erweiter- und Fortpflanzung der heiligen Katholischen Reli-

Religion sich bestthunlichst beförderlich zu erweisen Verbunden seye, wohl anzumerken, daß in diesem Stück sonderbar in den Churpfälzischen Landen gegen die darinnen in großer Anzahl befindliche der reformirten und Lutherischen Religion zugethane Unterthanen, fort gegen die von selbigen ei habende Kirchen und Schulen, wie auch der von denen Reformirten aus den geistlichen Administrations-Gefällen geniessenden fünff siebender theil halber, mit aller Bescheidenheit zu verfahren seye, damit bey denen dermal in so starcker Verfassung stehenden zu der Lutherisch- und Reformirten Religion sich bekennenden Mächten keine Unruhe erwecket und dadurch das Uebel ärger gemacht werde, wovon die leidige Erfahrniß annoch allzufrisch dencklich ist. Massen in der That sich ereignet hat, daß, anstatt daß man Katholischer Seits seit dem Jahr 1685. auch gar nach dem im Jahr 1705 erfolgten Religions-Declaration durch glimpfliche Mittel und Wege denen Reformirten an den geistlichen Gefällen ein nahmhaftes entzogen, mithin die Katholische Religion in ein stattliches Wachsthum gebracht hat, daß durch die im Jahr 1719 bey Gelegenheit der Heiligen Geist Kirche zu Heidelberg sich geäußerte Religions Schwürigkeiten allen weitern dabevorigen heimlichen und glimpflichen Eingriffen in dem Reformirten Antheil der Geistlichen Güter und deren Gefällen nicht nur auf einmal ein starcker Riegel vorgeschoben, sondern auch von der Katholischen Geistlichen Casse eine Erstattung von etlich hundert Tausend Gulden gefordert worden, und derentwegen die Sach annoch beym Kayserlichen Reichs-Hoff-Raths rechtshängig seye.

Die beste Mittel, wodurch die Heilige Katholische Religion in denen Churpfälzischen Landen am ersprieslichsten und unbedencklichsten ausgebreitet werden kann, sind solchemnach folgende: Daß man einestheils die Katholischen Pfarreyen mit tüchtigen, bescheidenen und frommen Seelsorgern und die Katholische Schulen mit fähigen Schulmeistern, woran es bißher zu vielfältig ermangelt hat, bestelle, kein der Reformirten oder Lutherischen Religion zugethanes Subjectum, außerhalb dem Reformirten Kirchenrath, dem Ehegericht, dem Lutherischen Consistorio, und der Geistlichen Administration, in kein Dicasterium mehr aufgenommen, noch zu Oberbeamten, oder andern Churfürstlichen Bedienungen, die Geistliche Administrations-Recepturen, welche zu $\frac{2}{3}$ Theilen mit Lutherischen und Reformirten besetzet werden: ausgenommen, befördert, als Viel es auch ohne Nachtheil der gantzen Gemeinde thunlich ist, in den Dörffern lediglich Katholische Vermögende Personen, zu Schultheisen angeordnet, anderntheils, sobald das Churfürstliche Aerarium sich in besserem Stand befinden wird, eine Convertiten Casse von etwa Zehn Tausend Gulden Jährlich, auf gewisse Zeit, unter einer vorsichtigen Obsorg, aufgerichtet und daraus denen zur Katholischen Religion tretten wollenden Reformirten und Lutherischen Unterthanen entweder etwas überhaupt oder auf sichere Jahre gereicht werde. Wodurch von diesen Glaubens-Genossen inner kurzen Zeit sehr viele zu der wahren heiligen Katholischen Religion, der in andern Landen sich geäusserten Erfahrung nach, würden gebracht werden.

Digitized by Google

Ueber dieſes erheiſchet die Nothdurft, daß bey der geiſtlichen Adminiſtration eine weit beſſere Wirthſchaft, als bißher geſchehen, geführt, wie die dazu gehörige ſehr anſehnliche Güter und deren Gefälle mit ſehr vielen Tauſend Gulden Jährlich zu verbeſſern und zu vermehren, reiflich überlegt und ins Werck gerichtet werde, damit die Katholiſchen gutentheils gar ſchlecht beſoldeten Pfarrer und Schuldiener mit hinlänglichem Lebens-Unterhalt verſehen, zu beiden Höchſtnöthigen Stücken fähigern Subjecta beygebracht und zur wackern Verſorgung Ihrer Obliegenheiten deſto mehr angefriſcht, die Katholiſchen Kirchen auch mit denen darinn erforderlichen Nothwendigkeiten zu der Ehre des Allerhöchſten Gottes beſſer begabet, inſonderheit aber die denen Katholiſchen vermöge des Articuli quarti Pacis Ryſwicenſis und obgedachter Religions Declaration von 1705. alleinig zukommende Einkünften der in dem Ober-Amt Germersheim gelegenen Probſteyen Selz, Euſerthal, Klingemünſter und Hördt auf einen mehr erträglichen Fuß, als ſelbige anjetzo ſind, geſetzt werden mögen.

Ferner iſt bey dieſem Punct nicht außer Acht zu laſſen, daß der Reformirte K. Rath die Schrancken des Ihme zukommenden Gewalts überſchreiten und dieſe immerfort zu erweitern fleißig bemühet ſeye, worauf ein wachſames Aug zu tragen und ſelbigem ein mehreres nicht, als was Ihme der Ordnung nach zu kommt, einzuraumen. Uebrigens aber auch darauf zu ſehen ſeyn wird, daß das Lutheriſche Conſiſtorium in ſeiner an denen den Reformirten zugeſtandenen $\frac{2}{3}$ Theilen der Geiſtlichen Gefällen machenden Anſpruch, um dadurch die

dieser beider Glaubens-Genossen dem Katholischen Religions Wessen allenfals höchstschädliche Vereinigung zu hintertreiben, unterstützet und solchem nach endlich ein solcher gütlicher Vergleich zwischen denen Dreyen Religionen in der Churpfalz zuwegen gebracht werde, wodurch den Katholischen der Status modernae possessionis in allem und Jedem, auf alle in Gottes Handen stehende Fälle, für beständig beybehalten wird. Welcher Vergleich zwar bey einigen Gemüthern den Anstand gefunden hat, daß hiedurch einem Katholischen Churfürsten die Hände gleichsam auf ewig gebunden würden. Wann man aber in wohlbedachte Erwägung zieht, daß auf einer Seiten, so lang die protestirende Mächte in der Jetzigen starcken Verfassung verbleiben, ein zeitlicher Churfürst zu Pfalz ohne das in dem Religions Wesen, der Katholischen Religion zum besten, einige Aenderung vorzunehmen nicht im Stand seyn wird, auf der Andern aber, daß, sobald die Katholische Potentaten durch göttliche Schickung gegen die protestirende die Ueberhand dergestalt gewinnen, daß man diese nicht sonderbar mehr zu fürchten hat, daß ein Katholischer Churfürst zu Pfalz Jederzeit weitergehen und das beste seiner heiligen Religion fast nach Wohlgefallen beeiffern könne, so wird sich der Schluß von selbsten machen, gerathener zu seyn, eine beständige gütliche Vereinigung zwischen obgemeldten dreyen Religionen Je ehender je besser zu stifften, als dieses Höchst wichtige Werck auf die zukünftige ungewisse Zufälle ankommen zu lassen.

Wegen der Jülich- Clev- und Berg- Marck- Ravensbergischen Landen seynd ehedem zwischen Churbrandenburg

und

und Pfalz Neuburg verschiedene Religions-Receſſe errichtet worden, welchen man Churbrandenburgiſcher, nunmehr Königlich-Preußiſcher Seits öfters entgegen gehandelt hat, und ſolches annoch thut, von Churpfälziſcher Seiten ſomit dagegen verſchiedentlich Repreſſalien gebraucht; dabey aber befunden worden, daß die Katholiſche Religion davon mehreren Schaden als Nuzen, in Anſehung der in denen Clev-Marck- und Ravensbergiſchen Landen obhandenen vielen Katholiſchen Stifter, Clöſter und Pfarreyen empfunden habe, dahero hierunten ſehr behutſam anzugehen iſt.

In dem Fürſtenthum Sulzbach muß in Religions Sachen auch in Betracht der Verträge mit Vorſichtigkeit gehandelt werden; in dem Herzogthum Neuburg hingegen hat der Lands Fürſt dißfals ſehr freye Hand.

Digitized by Google

Nro. 26.

Copia.

Neuer Besoldungs Status der Universitæt zu Heidelberg von Catholischer Religion de Anno 1748.

	Geld. Fl	Wein Fuder	Korn Mltr.
Herr Vice Cantzler Hertling —	100	2	48
Hr. Pater Heidel —	451	—	12
Hr. Pater Kirn —	401	—	12
Hr. Pater Hillmann —	451	—	12
Hr. Professor Hennemann —	1046	2	20
Hr. Pater Fridrich —	451	—	12
Hr. Professor Alefs —	946	2	20
Hr. Professor Wedekind —	646	1	12
Hr. Professor Alefs —	64	1	12
Hr. Professor Dahmen —	300	1	12
Hr. Professor Besanella —	551	—	12
Hr. Professor Mouler —	551	—	12
Ein zeitlicher Professor Physices, der ein Pater Societatis Jesu —	341	—	12
Ein zeitlicher Professor Logices, der auch ein Pater Societatis Jesu	341	—	12
Hr. Professor Haurisius —	802	1	12
Hr. Syndicus Heydenrichs Wittib	334	—	12
Hr. Bibliothecarius —	310	—	12
Hr. Provisor Fisci —	69	—	—
Hr. Collector Hensler —	335	1	18
Hr. Keller, Sprach Meister —	150	½	6
Hr. Barbaré, Tanz Meister —	100	½	6
Hr. Profector —	—	½	6
Hr. Fleischmann, Pedell —	180	1	16
Universitæts Gärtner —	30	½	10
	9532	14	318

Neuer

Neuer Besoldungs Status der Universitæt zu Heidelberg von Reformirter Religion.	Geld Fl.	Wein Fuder	Frucht Mltr.
Herr Professor Hottinger —	451	—	12
Hr. Professor Brünings —	401	—	12
Hr. Professor Nebel —	536	1	24
Hr. Professor Pastoir —	366	—	12
Hr. FechtMeister Lange Lutherischer Religion — —	100	—	—
	1854	1	60
1) Erhellet aus vorgehendem Besoldungs statu, daß die Hrren Catholische bei der Universitæt aus dem fixo Jährlich genießen —	9532	14	318
Reformati samt dem Lutherischen FechtMeister —	1854	1	60
2) So erhellet auch, daß die Patres societatis Jesu allein aus denen Universitæts Gefällen Jährlich ziehen an Geld —	2436		
An Korn —	—	—	72
3) Zeiget sich ferners die Ungleichheit der Salariorum, welche die Professores Theologiæ Reformati und dann die Professores Juris Catholici vormahlen genoßen und nun gegenwärtig genießen.			
Der Professor Theologiæ primarius hatte Vi statutorum eben das Salarium, welches der Professor Codicis und dann der Professor Pandectarum hatte.			

Digitized by Google

	Geld Fl.	Wein Fuder	Korn Mtr.
Nun aber genießet nach dem Neuen Reglement der Professor Theologiæ primarius ex parte Reformatorum —	451	——	12
Der Professor Codicis —	1046	2	20
Der Professor Pandectarum —	946	2	20
Der Professor Theologiæ Secundarius —	401	——	12
Der Professor Institutionum —	646	1	12
Welcher doch Vi statutorum 50 Fl. weniger zu genießen hatte, als der Professor Theologiæ Secundarius — —			

Nro. 27.

Copia.

Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Herr!

Da Eure Churfürstliche Durchlaucht dem Vernehmen nach, gnädigst entschlossen sind, bei der bevorstehenden Jubelfeyer der dasigen Universitæt die statuten derselben zu erneuern, und derselben eine Neue, von der bisherigen in etwas verschiedenen Gestalt zu geben, so siehet sich treu gehorsamster Kirchen Rath Pflicht und Gewißen halben verbunden, Euer Churfürstliche Durchleucht submissest zu bitten, Höchstdieselbe gnädigst geruhen wollen, bei dieser Gelegenheit den gnädigsten Bedacht auf die Bevollständigung des Studiums höchst

Dero

Dero treu gehorſamſten Reformirten Landes Kindern überhaupt zu nehmen, und insbeſondere zum Beſten der Jenigen, welche ſich dem Studio Theologico widmen, nicht allein huldreicheſt zu verordnen, daß bei verbeßerten Umſtänden des Academiſchen Fiſci den beeden hier beſtehenden Reformirten Profeſſoribus Theologiæ, noch ein Dritterer zugeordnet werde, dem das Fach, das Bibliſche Literatur und Exegetick übertragen werden könnte, ſondern auch, Reformatis den Lehrſtuhl der Beredſamkeit und Kirchen Geſchichte, welcher bis hieher immer mit Reformirten Subjectis beſezt geweßen, und zur Bildung unſrer Jungen Gottes Gelehrten ohnumgänglich nothwendig iſt, auch für die Zukunft gnädigſt zuzuſichern.

Eurer Churfürſtlichen Durchleucht höchſt erleuchtete Denckungs-Art läßt uns an der gnädigſten Erhörung dieſer unſerer unterthänigſten Bitte um da weniger zweifſen, Je ofenbahrer es iſt, daß dieſelbe kein privat Intereſſe, ſondern lediglich den Flor und das Anſehen Höchſt Dero Uralten Univerſitæt und das Beſte des ganzen Vatterlands zum Zwecke hat. Denn da immer ein beträchtlicher Theil von Höchſt Dero treu gehorſamſten Reformirten Landes Kindern ſich dem ſtudio Theologico widmet, ſo würde dahero nothwendig dem gantzen Staate ein ſehr großer Schaden erwachſen, wenn alle dieſe zu Bevollſtändigung ihres ſtudiums wenigſtens einige Zeit lang fremde Univerſitæten beſuchen müſten.

Dieſes aber würde der unausbleibliche Fall bey allen ſeyn, wenn dieſer Lehrſtuhl, womit nach bisheriger Obſervanz

vanz zugleich der Unterricht in der Weltweißheit verbunden ist, zu irgend einer Zeit nicht mit einem Reformirten Subjecto besetzt seyn sollte.

Wir ersterben in tiefster Erniedrigung.

Euer Churfürstlichen Durchleucht.

Heidelberg
den 18ten 7bris
1786.

Unterthänigst treu gehorsamste
zu Dero Churpfälzischen Kirchen Rath
verordnete Räthe.

Nro. 28.

Copia.

Serenissimus Elector.

Ihro Churfürstlichen Durchlaucht ist äußerlich zu vernehmen vorgekommen, was gestalten aus Gelegenheit deren seither kurzer Zeit ohne Höchst Deroselben oder Dero nachgesezten Landes Regierung gnädigstes Vorwißen wieder eingeführter sogenannter Conventuum Classicorum verschiedentliche zu Stöhrung gemeiner Ruhe und Friedens gereichende unleidentliche Aergernüßen, Mißbräuche und Aufwickelungen vorgehen.

Gleichwie nun die Kirchen Raths Ordnung zu Handhabung der Kirchen Disciplin hinlängliche Mittel und Weege vorschreibt, mithin neben und gegen diese ein Anders zu verordnen Höchst gedacht Ihro Churfürstlichen Durchleucht allein

lein zukomt; Alſo wollen und Befehlen Höchſt dieſelbe gnädigſt, daß Reformirter KirchenRath über die Beſchafenheit der Sachen und von wem, auch woher dieſe ſogenannte Conventus Claſſici veranlaßet, und eigenmächtig wieder aufgebracht worden ſeyen? ſich in ſeinem ohnausſtellig unterthänigſtem Bericht vernehmen, benebens gutachtlich, ſo fort mit Beifügung deren allenfalßiger Votorum particularium (welches Jedem Rath, ſecundum libertatem ſuffragii, auch verſchloſſener einzuſchicken erlaubt iſt) herkommen laßen ſolle, ob nicht andere viel füglich und beßere Mittel, nach Vorſchrift der Kirchen RathsOrdnung in Gang zu bringen ſeyen? Wo immittelſt mehr Höchſt gedacht Ihro Churfürſtliche Durchlaucht alle unerlaubte Neben Weeg und Conventicula bei Churfürſtlicher Höchſter Ungnad, und ohnausbleiblicher Caſſations Straf gegen die Urhebere und Uebertrettere ab und eingeſtellet gnädigſt wißen wollen. Mannheim den 31ten January 1754.

Carl Theodor Churfürſt.

Vidit Freyherr von Wachtendonck

An
Reformirten Kirchenrath.

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Electoris proprium.

Regnier.

Nro. 29. a.

Copia.

Sereniſſimus Elector.

Ihro Churfürſtliche Durchlaucht haben ſich über die von Dero Reformirten KirchenRath mittelſt unterthänigſten Berichts vom 14ten February currentis Anni, eingeſchickte Vota particularia in Betref deren bei dem Reformirten KirchenWeeſen neuerlich wieder eingeführter ſogenannter Conventuum Claſſicorum ſowohl, als veſt ſtellen wollenden Juramenti Simoniæ purgatorii, ſo die angehende ſämtliche Reformirte Prediger abzuſchwöhren haben ſollen, ausführlich unterthänigſt referiren laßen, ſo fort dabey des mehreren zu entnehmen gehabt, wohin die, theils pro affirmativa, theils pro negativa abziehlende Meynungen ausgefallen, zum theil auch, Vota ſingularia in Anſehung der erſtern Meynung, folglich der, dem Reformirten Kirchen Weeſen am vorträglichſten befindender Antrag per Majora beſchehen ſeye, nemlich bei denen, in der KirchenRaths Ordnung, titulo von Synodis, titulo von der Viſitation, et titulo von der Kirchen-Diſciplin &c. vorgeſchriebenen hinlänglichen Fürſehungen, es deren ſogenannten Conventuum Claſſicorum gar nicht bedürfe, mithin ſolche, aus denen gar wohl an und ausgeführten Rationibus, und zwar um ſo mehr einzuſtellen ſeyen, als ſelbige auch in vorigen Zeiten zur beſtändigen Obſervanz, und weilen dadurch dem Chur und Landesfürſtlichen Juri Territoriali & Epiſcopali directé et indirecté vor- und eingegriffen, der KirchenRath in

Cor-

Corpore dadurch seiner Authoritæt entsezt, zu Verwirrung und Unruhe Anlaß gegeben, und überhaubt nichts Gutes gestiftet werde, niemahlen gekommen seyen. Nachdeme nun Höchst gedachte Ihro Churfürstliche Durchleucht es solchemnach bei diesen in der Ordnung und vernünftiger guter an Maaß gegründeten Antrag gnädigst belaßen, dabei aber Jedoch Dero Geistlichen Administration Reformirten Theils sub hodierno ein für allemal die gnädigst und ernstliche Weisung gegeben, haben, daß selbige dem Reformirten Kirchen Rath, mit denen erforderlichen und mäßigen Kösten, zum nöthigen Vorschub deren in der KirchenRaths Ordnung vorgeschriebenen Fürsehungen, auf Jedesmaliges Gesinnen, aushelfen uud Beispringen solle. Also haben auch Höchst dieselbe anstatt des ohne Dero gnädigstes Vorwißen, eben also, wie die sogenannte Conventus Classicos einzuführen vorgehabten sehr vielen Bedencklichkeiten unterworfenen Juramenti Simoniæ purgatorii gnädigst und ernstlichst verordnet, daß fürs Künftige die Ordnung bei den Pfarrern und Candidatis sowohl als bei denen Schul-Meistern, mit Reflectirung auf das Alter und Zeit des anderstwo bereits versehenen Pfarr-Amts und respective der Examinationen wie auch der Fähigkeit und Wohlverhaltens, unter Straf der Suspension auch allenfalßiger Cassation pflichtmäßig genaueſt beobachtet, so fort die Vota der Anweßenden Kirchen Räthen mit beifügenden Rationibus ad Protocollum genommen, über dieses auch denen Candidatis und Schul Expectanten bei dem Examine nochdrücklich eingebunden werden solle, daß dieselbe bei unaußbleiblicher Straf der Abweißung sich aller unzuläßigen Mittlen und Weegen enthalten sollen.

Welches dem Bericht gebenden KirchenRath zur gehorsamsten Nachgelebung auch fernerer Verfüg- und Beobachtung in gnädigster Antwort hiermit ohnverhalten bleibt. Schwetzingen den 23ten July 1754.

Carl Theodor Churfürst.

Vidit Freyherr von Wachtendonck.

An Reformirten KirchenRath.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.
Regnier.

Nro. 29. b.

Copia.

Extractus

Churpfalz KirchenRaths Protocolli

de dato Heidelberg den 20ten Augusty 1755.

Ihro Churfürstliche Durchleucht rescribiren mit rückAnlegung der von denen Reformirten Pfarrern der Class Neustadt beschehenen nothwendigen unterthänigst bittlichen Vorstellung, damit nach denen darinn angeführten Motiven, die unterfagte Conventus Classici wieder hergestellet werden mögen, in substantialibus ferner gnädigst, daß sich Höchstdieselbe annoch gnädigst errinnerten, dieser gantz ohnnötig und ohnschicklichen Diengen wieder in Gang zu bringen suchender Conventuum Classicorum halben, bereits unterm 23ten July letzt vorigen Jahrs, eine gnädigst ernstgemeßene Ver-

Verordnung erlaßen, auch statt derselben, nach weiterer Anlage in Abschrift- zu handhab und Beförderung deren zum Reformirten KirchenWeesen bestimter ordnungs mäßiger KirchenVisitationen, Dero Churfürstliche Regierung sub 30ten Juny anni currentis, das erforderliche anbefohlen zu haben.

Gleichwie nun Ihro Churfürstliche Durchleucht all solches ohne weitere Wiederrede oder Behelligung gehorsamst befolgt gnädigst wißen wollen.

Also seye an Churpfältzischen KirchenRath Dero gnädigste Befehl hiemit, selbiger solle dergleichen fernere Anmaßung deßen Untergebenen durchgehends, und zwar sub poena Cassationis, untersagen, so fort sothane Verordnung vom 31ten January und 31ten July anni præteriti ohnausstellig ins Werck setzen, und daran sich keines weegs stöhren noch hindern laßen, auch des Ends bey Dero Churpfälzischen Regierung, die Jedesmalige erforderliche handhab und Beförderung geziemend nachsuchen, mithin den Erfolg gehorsamst berichten. Mannheim den 16ten Augl. 175c.

Rp: fiat Generale in Gefolg eingelangten Churfürstlichen gnädigsten Rescripti an samtliche Inspectores mit besonderer Einrückung an die Clas Neustadt, daß solches auf deren hierunter bey Serenissimo eingereichte unterthänigste Supplicatum erfolget, somit sich Keiner mehr bey Vermeidung der angedroheten Cassations Straf unterfangen solle, diesfals bey Ihro Churfürstliche Durchleucht zu melden.

Nro. 30.

Copia.

Summarisches Verzeichnuß

Was das Geistliche AdministrationsCorpus zu Zeit der emanirten Religions-Declaration, an Geld und Naturalien zu unterhalten gekostet, und wie sich diese Summen von Zeit zu Zeit, bis auf das Jahr 1780 vermehret hat.

Anno 1707.

5915 Fl. 16 Xr.

Verschiedene Jahre darauf.

6276 Fl. 41 Xr.

1714.

7153 Fl. 25 Xr. Geld.
22 Fuder Wein.
309 Malter 4 Simmern Korn.
75 Malter Haber.

1722.

10771 Fl. 52 Xr. Geld.
30 Fuder Wein.
412 Malter Korn.
105 Malter Haber.

1744.

17326 Fl. Geld.
529 Malter Früchte allerley Gattung.
45 Fuder 7½ Ohm Wein.

An

An Extra Gehalten aber.

638 Fl. Geld.
60 Malter Früchte.
4 Fuder Wein.

Anno 1775.

33358 Fl. an Geld.
996 Malter Korn.
53 Malter Gerst.
269 Malter Haber.
79 Fuder Wein.

1780.

34025 Fl. Geld.
75 Fuder 2 Ohm Wein.
835 Malter Korn.
20 Malter Gerst.
208 Malter Haber.
200 Centner Heu.
400 Gebund Stroh.
235 Klafter Holtz.

Nota: Vom 1780er Jahrgang alles zu Geld angeschlagen — — 45046 Fl.

Außer dem noch an besondern Dienst Geldern — 805 Fl. Geld
59 Mltr. Korn
4 Fud. Wein

oder alles zu Geld angeschlagen 1293 Fl.

Ferner an ſtändigen Gnaden Gehaltern, eine Rubrique die gröſtentheils ſolche Perſonen genoßen, welche weder mit der Geiſtlichen Adminiſtration noch mit dem Schul und Kirchen Weeſen etwas zu thun hatten.

Nemlich:

4352 Fl. Geld.
117 Malter Korn.
16 Malter Haber.
100 Centner Heu.
400 Gebund Stroh.
6 Fuder 1 Ohm Wein.

Oder Alles in Geld — — — 5334 Fl. bezahlet, und betragen alſo die 3 Rubriquen zuſammen 51693 Fl. wozu noch theils die unſtändige Anweißungen aus der Hohen Geheimen Conferenz in die ſogenannte Gemeinſchafts-Caſſa, theils die von der Gemeinſchaftlichen Geiſtlichen Adminiſtration Jährlich gantz eigenmächtig und ohne einiges Recht verreicht werdende Beyſteuren, theils die Diæten und Commiſſions-Gebührnüßen hinzukommen, welche Poſten zuſammen genommen, gewiß des Jahrs gegen 10000 Fl. erforderen, wie dann die Gemeinſchaftliche Adminiſtration allein im Jahr 1772

4220 Fl. Geld.
18 Malter Korn.
34 Malter Spelz.
57 Malter Haber.

An Perſonen außer dem Corpore. An die Subaltern Bedienten aber

661 Fl.

661 Fl. Geld.
3 Malter Korn.
9 Malter Spelz.
20 Malter Haber.
15 Malter gemischte Frucht

verschenckt und angewießen hat. Der nicht gantz unbeträchtlichen Summen, so durch die Zehendverleyhung und Herbstschreibereyen, außer den dabey hergebrachten ständigen, und oben schon mit eingerechneten Abgaben dem Geistlichen Aerario entgehen, nicht zu gedencken.

Rechnet man nun zu diesem unglaublich großen Aufwand die ächte Gemeinschaftliche Lasten, welche in den Gemeinschaftlichen Cassæ Rechnungen unter den Rubriquen: Insgemein, auf *Special* Befehl, Baukösten, Bottenlohn und so weiter vorkommen, wie eine Rechnung von denen Jahren 1772 bis 1777 ausweißet, und welche vermuthlich ungleich sparsammer eingerichtet werden könnten, so komt mit Obigen 51693 Fl. wovon die zu 12511 Fl. angeschlagene Früchte und Weine, nicht aus der Cassa sondern anderswo verreichet worden, Jährlich die immense Summe von wenigstens 87000 Fl. heraus, wozu Reformati $\frac{5}{7}$tel das ist 62143 Fl. und also sehr vielmehr als die Helfte aller ihrer der Cassæ einverleibten Gefällen und Einkünften zuschießen, daß also der Rest zu Unterhaltung des Kirchen Raths, der Pfarrer, Kirchen und Schuldiener, und Erhaltung der nöthigen Kirchen und Schulen ꝛc. und das gegen die Religions Declaration aus dem Reformirten Geistlichen Aerario besoldete EheGericht, bei weitem nicht hinreichend ist.

Unter der Regierung Pfalz Graf und Churfürst Fridrich III. bestunde die Verwaltung Geistlicher Güther, Jezo Administration aus folgenden Personen als

Einem Verwalter.
Einem RechtsGelehrten.
Einem Rechenmeister.
Einem Rechenschreiber.
Einem Registrator.
Einem KirchenBereuther.
Zwey substituten oder Jungen Schreibern.
Also überhaubt aus Acht Personen.

Unter der Regierung Churfürsten Carls des letztern aus dem Hauß Pfalz-Simmern im Jahr 1680. aus

Einem Verwalter der ein bloser RechenRath geweßen.
Drey zugeordnete, worunter 2 RechtsGelehrte.
Ein KastenMeister — oder KirchenBereuter.
Ein Rechenschreiber.
Ein Renovator.
Ein Registrator.
Zwey Rechnungs-Verhörer.
Zwey Substituten,
mithin 12 Personen.

Unter der Regierung Carl Philipps im Jahr 1736. aus

Einem Præsidenten von Adel.

15 Refor-

15 Reformirten und Catholischen Räthen, darunter 2 Cassirer Reformirt und Catholisch, auch ein Catholischer Controlleur gewesen.
3 Secretair, ein Reformirter und 2 Catholische.
2 Regiſtratores, 1 Reformirter 1 Catholischer.
2 Renovatores, 1 Reformirter 1 Catholischer.
8 Rechnungs Verhörer, Reformirt und Catholisch.
1 Expeditor, Catholisch und 1 Adjunctus.
7 Canzlisten, Reformirt und Catholisch.
1 Canzleydiener, Catholisch.
3 Canzleybotten, 1 Reformirter und 2 Catholische.

Unter Jeziger Regierung Carl Theodors 1790.

1 Præsident von Adel. Catholisch.
21 Räth Reformirt und Catholisch zu gleichen Theilen.
4 Fiscalen. 2 Reformirt und 2 Catholisch.
2 Cassirer, Reformirt und Catholisch.
2 Controlleurs Reformirt und Catholisch.
10 Secretairs. 4 Reformirt, die Übrige Catholisch.
2 Bau Commissairs, ein Reformirter und 1 Catholischer.
1 Bau Inspector, Reformirt.
2 Procuratores Fisci, 1 Reformirt und 1 Catholisch.
8 Regiſtratores zu gleichen Theilen.
9 Rechnungs Verhörer, 5 Reformirt und 4 Catholisch.
2 Rechnungs Regiſtratores, 1 Reformirt und 1 Catholisch.
11 Renovatores, 5 Reformirt und 6 Catholisch.
1 CastenMeister, Catholisch.
1 Expeditor, Catholisch.
17 Canzlisten, 8 Reformirte und 9 Catholische.

2 Werck-

2 WerckMeister, beide Catholisch.
1 Canzleydiener, Catholisch.
1 Canzley Reuther, Catholisch.
5 Canzley Botten 2 Reformirt und 3 Catholisch.

Ueberhaupt bestehet das ganze Personale des Jezigen Corporis aus 103 Personen.

Nro. 31.

Copia.

Verzeichnüs der Schreib Materialien, welche von dem Jahr 1766 bis 1780 an den Tit: Geistlicher Administrations Præsidenten Herrn Graffen von Schall sind verreicht worden, und zwar aus Gemeinschaftlichen Administrations Mittlen.

160 Rieß Holländisch Post Papier.
40 Rieß pro Patria.
355 Rieß Schreib Papier.
346 Rieß Concept.
3½ Rieß Groß Median.
2½ Rieß Imperial.
11 Rieß groß Pack Papier.
8½ Rieß Kleines.

Sodann.

Digitized by Google

Sodann.

310 ℔ fein Sigillack.
35 ℔ geringeres.
450 ℔ Bündfaden.
26000 stück feder Kiel. NB: meistens von Schwanen.
120 stück feder Meßer.
80 Scheeren.
740 stück Bleystift.

Nro. 32.

Serenissimus Elector.

Allschon durch vielfältige Churfürstliche gnädigste Edicta, Vorschrifften und Ernst gemeßenst verkündete Verordnungen, ist allen Oberaemtern, Gerichtern und Staabshaltern, minder nicht denen Geistlichen deren drey im römischen Reich erlaubten Religionen, auf das nachdrucksamste eingebunden worden, in Religionssachen friedfertig sich zu betragen, die Pflichten in Ansehung derer ihnen anvertrauten Gemeinden in Rucksicht des allgemeinen Ruhestandes für Augen zu haben, und sich andurch des Churfürstlichen Schuzes auf die Gesezmäßige Art und Weise würdig zu machen.

Die bißherige Erfahrenheit belehret aber, daß durch unzuläßigen Eifer und blinden Religions Antrieb die innerliche Gehäßigkeiten, Vervortheilungen und andurch entstehende Animositäten und Beschwernißen, in solcher Maas gehäufet, und unterhalten werden, daß darob beständige

Behelli-

Behelligungen, Klagen und Religions gravamina erwachsen, fort solche zu Ihro Churfürstl. Durchlaucht, oder Dero nachgesezten Regierung alle Augenblick gebracht worden. Wie nun Ihrer Churfürstl. Durchlaucht gerechteste Denckungsart, Will und Meynung immerhin gewesen, auch beständig ist, und bleibet, in Verfolg deren Friedens- und Religions Declaration, sodann darauf sich fußender GeneralVerordnungen, eine jede Religion in ihrem wesentlichen Stand, und mit dieser, in dem Besiz derer ihnen gesezmäßig zugetheilten Gütern, Renten und Gefällen, Kirchen, Pfarr- und Schulhäuseren, Gottesdienst und dergleichen zu handhaben, auch keiner Religion die mindeste Unbild, Beschwerde oder Eingriffe zuwachsen zu lassen; Als hat das OberAmt N. mit jedesmaliger genauer Rucksicht auf die vordere Lands- und ReligionsVerfaßung, bey verspührenden Mißhelligkeiten oder gemeiniglichen von denen Pfarrern sich herrührenden Aufhezungen, als balden ihre Pflicht- und Dienstschuldigkeiten vorzukehren, die in Zanck, Hader, und in sonstige unangenehme Weiterungen verwickelt werden, wollende Gemeinsgliedere, nach der besondern Anleitung und Vorschrifft des §. 3.tii Churpfälzischer erneuerten Landes- und mehr anderer Inhäsiv-Verordnungen als balden zu beruhigen, durch gütliche Ermahnungen und Vergleich den erweckten Religionseifer zu mäßigen allen ohnziemlichen Weiterungen Zeit und End zu sezen, allenfalls, wann die Vereinbarung nicht Plaz finden sollte, nach kürzlich und summarischer Vernehmung deren in Streit verwickelten Theilen, die Sachen in instanti zu untersuchen, fort das hierüber gepflogene Protocollum mit Anlagen zu der Churfürstl. Regierung einzuschicken, anbey zu

bemerken,

bemerken, wer eigentlich zu denen Beschwerden Anlaß und Beförderer gewesen, damit mit Ernstgemessenen Bestrafungen dergleichen, als die allgemeine Ruhestörer, zum bessern Begriff und Befolgung der Churfürstl. gnädigsten Befelcheren gebracht werden können. Welches ersigedachtes OberAmt allen Gemeinden zu verkünden, und Denen sämtlichen Pfarrern bekannt zu machen hat.

Mannheim. den 15. Febr: 1766.

Churpfälzische Regierung.

E. P. Freyherr von Venningen.

Stamm.

Nro. 33.

Copia.

In Sachen die Anhero Berufung eines Synodi betrefend, rescribiren Ihre Churfürstliche Durchleucht inhaltlich gnädigsten Rescripti vom 23ten Augusti anni currentis, welchergestalten untergebener Fall wie fern auch überhaupt derlei Berufungen, nach gestalt in der KirchenRaths Ordnung selbst vorbehaltener Landesherrlicher höchster Ermächtigung in Abänder-Minder- oder Mehrung dort enthaltener Vorschrifts-puncten auch Beifügung der Amtleuten, oder respective Churfürstlicher Räthen bei gegenwärtigen Zeiten und geänderten Umständen, annoch anschlagen Könnten, um so weniger dahin geeignet, und der wirckliche Vorgang gerathen ermeßen worden, als eines theils die gesezmäsige reifliche

liche Erkanntnüß über vorhandene Nothdurft, bei überhaupt angeführt, und unbenannten Beschwehrden vollständig ermangelt, anderntheils die Vielheit derlei gravaminirenden Behörden und Beisizere mehr Hindernüß und Irrungen aus zumahl öfters unterlaufenden privat-Absichten und Leidenschaften befahren, denn ein gedeiliches Hülfs-Mittel und zureichende Auskunft anhofen laßet, minder nicht der hierzu erforderlichen beträchtlichen Kösten, Aufwand, bei führnemlich geklagten Besoldungs-Rückstand und rückhaftenden Baulichkeiten annoch weiteren Abgang und Beschwehrnüß erwecken dörfte. So wollen Höchstgedacht Ihre Churfürstliche Durchleucht in ein- wie anderem Anbetracht jenes Vorhaben gänzlich aufgehoben gnädigst wißen, herentgegen ist und bleibet Jedoch Höchst Dero Gesinnung mit der ununterbrochenen Absicht immerhin vereinbaret, damit samtlich Dero getreueste Unterthanen, weßen Religion sie auch seind mit gegründeten Beschwehrden in keine Weiß belästiget, sondern einem Jeden das seinige ohnabgekürzet belaßen werden möge, selbige erstrecket sich dahero nebst dem entscheidenden gnädigsten Befehl dahin, daß, zumehr sicher und minder Beschwehrlicher Erreichung vorhabender Remedur samtlich aufgetrettener Stellen die nachdrucksamme Weißung zugefertiget werden solle, gestalten ihre vermeintliche Klagen von welcher Gattung solche seyn mögen, vordersamst zusammen zu tragen und wo möglich durchgehends glaubhaft zu Bescheinigen, alsdann Churfürstlicher KirchenRath unter anzuberaumender Frist, als worzu Beschwehrführende Inspectoren und Pfarrer Terminus in prima post ferias hiemit anberaumet wäre, vorzulegen, fort die schickliche Abhülfe zu erwarten, wornechst oft erwehnter

ter KirchenRath selbige genauest einzusehen — reiflich zu prüfen — die ohnbescheinigte- oder nicht zu Bescheinigende puncten alsbald zu sondern, und zu verwerfen — die übrige aber, welche in den KirchenRäthlichen Gewalt- und Gerichtsbarkeit ohnmittelbar einschlagen, von selbst allenfals auch, wie weit schicklich, durch die bei denen vorgehenden Examinibus und Schul Visitationen ausersehen werdende KirchenRäthliche Commissarien abzuthun, die weitere, sodann nach ihrer verschiedener Eignung, theils zu denen OberAemter, theils zur Churfürstlichen Regierung zu verweißen, auch nach Bewanndnuß ad Manus unterthänigst vorzulegen, und von diesem höchsten Ort sich die schleunigst- und gerechteste Abhülfe bewanndten Umständen nach zu versprechen hat; welches Euch zur genauest- unterthänigsten Beobacht- und Befolg- wie auch Verbescheidung andurch ohnverhalten bleibt.

Heidelberg den 9ten September 1776.

Churpfalz KirchenRath.

P: W: Flad, A: A: Müller.

Leonhardt.

Nro. 34.

Ohngeachtet der allgemeinen Ueberzeugung, daß Ihro jetzt glorwürdigst regierende Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz so wie auf die Justiz überhaupt also insbesondere darauf gerechteſt und genau gehalten wissen wollen, was Höchstderer-

selben getreuen Unterthanen nach Religions-Verglichen zuständig ist, hat es gleichwol, als welches um destomehr zu bejammern, mit dem Zu- und Besitzstand reformatorum in Kurpfalz, wie derselbe nach dem Friedensschluß und sonstigen Verträgen seyn sollte, nach und nach eine solche Lage gewonnen, die sicherlich die allerbedenklichste seyn muß, massen so gar die, bereits zum grösten Abbruch gedachten Friedensschlusses aus lediglicher Liebe zur Eintracht und Ehrfurcht entgegen höchsten Landesfürsten so theur für ein interim erkaufte Religions-Declaration kaum einen Articul enthält, welcher nicht gebrochen oder geschmäleret.

Kurpfälzischer Kirchenrath, welcher den Religions-Zustand schützen und handhaben soll, ist in Amt und Ansehen durch verschiedene Wege wo nicht gänzlich, doch bis auf einen geringen Schatten herunter gesetzt.

Die Ihm untergebene Geistlichkeit wird von Ober- und Unterbeamten in Städten wie auf dem Land eben so hart und geringschätzig behandelt, als in ihren Prærogativen, Immunitæten und Utilitæten gefährlich betastet.

Alle und jede Befugnüsse der Reformatorum, wo sie nicht ganz und gar mißkennet sind, müssen dennoch erleiden, so nach Willkühr ausgeleget zu werden, daß sie ohne alle Würkung bleiben.

Die geistliche Gefälle, welche eigentlich zum Unterhalt des Kurpfälzischen Kirchenraths, der Kirchen und Schulen fort derselben Dieneren gestiftet, sind mit andern Neuerungen (welche man wohl gar für das Principale ansehen mögte) unter

unter ohnzähligen Rubriquen so überlastet, daß wenn diese willkührliche Behandlungen nicht in Zeiten auf die Primordial-Bestimmung wieder eingeschränket werden wird, der gänzliche Zerfall ganz nah folgen dörfte.

Die beide Corpora (der Kurpfälzische Kirchenrath und die geistliche Administration) sind sich Selbst überlassen. Es ist niemand, welcher sich in gehöriger Art um derselben Haußhaltung bekümmert und darüber Rechenschaft fordert. Wie können aber hiebei Nachläßigkeiten, Unordnungen und Mißbräuche unterbleiben? Uebele! welche von denen Häupter auf die Glieder (die Geistliche und Receptoren nemlich) natürlicher weise fortgepflanzet werden, und woher zügellose Sitten bey einem- und Dienst-Rückstände bey andren entstehen müssen. Es ist einfolglichen Verderben wo sich nur das Aug hinwendet.

Wie kann nun, all solches blos in generalibus erwehnte zusammen genommen, ein anderer Gedanken gefasset, wie kan ein anderer Ausdruck gebraucht werden, als daß es beschlossen seyn müsse, das ganze Gebäude der Kurpfälzischen reformirten Kirche mit ihren gleichwol auf dem ohnverbrüchlichsten Friedens-Instrument ruhenden Fundamenten ein und umzustürzen.

Unter allen, welchen oblieget, diesem Verderben entgegen zu arbeiten und das Geschmälerte wieder herzustellen ist wohl die Kurpfälzische reformirte Geistlichkeit am vorzüglichsten berufen und befugt.

Von der Seele eines jeden individui derselben würde es mögen gefordert werden, wenn nicht bey so grossen Gefah-

ren Herstellung und Schutz für dasjenige gesucht und errungen werden wollte, was Gesätz und Ordnung mit sich bringen.

So gewiß aber besagte Kurpfälzische reformirte Geistlichkeit gedachten ihren Beruf empfindet, und, ihre Schuldigkeit ohnausgesetzt zu thun, bereit ist, so will es doch von selbsten erhellen, wie ohnmöglich es seye, daß die Sachdienliche Schritte und Vorkehre von derselben Gesamtheit geschehen möge.

In solcher Rücksicht ist kein anderer Weg übrig, als einigen dieser Gesamtheit den Willen des Concreti in gehöriger Form bekannt zu machen, fort dieselbe hiernächst durch vollen Gewalt nach Erfordernüß der Umständten dahin zu ermächtigen, daß Sie im Namen der gesamt Kurpfälzischen Geistlichkeit handlen mögen, wie es das Heil der Kirche und die beeinträchtigte Gerechtsamen Reformatorum in der Pfalz erheischen mögen.

Gleichwie demnach von Uns Endes Unterzeichneten, die Kurpfälzische reformirte Geistlichkeit ausmachenden Predigeren, zu solchen Bevollmächtigten Ausschüssen erkiesen sind: 1.) Senior Ministrii der Residenz Stadt Mannheim und erster Prediger daselbstig-Wallonischer Gemeind, Herr Antonius Pfalz, 2.) Prediger der Wallonischen Gemeind zu Heidelberg, Herr Jacob Carl Herzogenrath, 3.) Inspector der Clas Neustadt und erster Prediger daselbst, Herr Philipp Nicolaus Kling, 4.) Inspections-Verweser der Clas Ladenburg und erster Pfarrer daselbsten, Herr Philipp Friederich Kilian, 5.) Inspector der Clas Sinßheim und erster Prediger daselbsten, Herr Peter Helffenstein;

ſtein; ſo erſuchen Wir dieſelbe um GOttes und der Uns auf-liegenden Pflichten willen, Wir beſchwören Sie auch bey ihren ſelbſttragenden Pflichten, Sie wollen den Ihnen geſchehenden Auftrag nicht allein willig annehmen, ſondern auch in Gemäßheit des auf Sie geſetzt werdenden beſonderen Zutrauens, demſelben ſo, wie in nachſtehendem enthalten, und Sie es ſich vor GOtt in Ihren Gewiſſen zu verantworten getrauen, um ſo mehr nachkommen, als Wir Sie in allem ſchadloß zu halten gelohen.

1mo, Sollen Sie, Bevollmächtigte, alle und jede Beſchwerde Reformatorum in der Pfalz, es mögen dieſelbe beſtehen worinn ſie wollen, wo Sie es nur gut und nöthig finden werden, ohne je eine weitere General- oder Special-Vollmacht in der Zukunft nachzuholen, vor- und anbringen, fort (es komme auch wohin es wolle) nicht eher nachlaſſen, bis gedachte Beſchwerde, worüber Ihnen von jeder Inſpection die gehörige Materialia pflichtmäßig werden an Handen gegeben werden, ſämtlich abgethan und alles nach dem Normal-Jahr wird hergeſtellet ſeyn.

Dieſe Wiederherſtellung iſt in gegenwärtigem Vorhaben der fürnehmſte Endzweck und einzige Punct, welcher beſtimmt vorgeſchrieben werden mag.

In Betreff des Modi aber und alles übrigen, es beſtehe worinn es immer wolle, wird

2do, ausdrücklich wiederholet, daß tit. Herren Mandatarii und Ausſchüſſe nach lediglich eigenem Gutfinden und ohne die mindeſte nähere General- oder Special-Vollmacht

zu erholen, bemessen mögen und sollen, wann? wo? und wie? alle und jede sowohl gleich Anfangs nöthige als in dem Verfolg nöthig werdende Vorkehr zu thun und einzulenken. Gleichermassen soll

3tio, Nach dem Uebermaß des auf Sie gesezt werdenden vollen Zutrauens auf den Fall, wo einer oder mehrere von Ihnen versterben sollten, dem oder denen Lebenden Selbsten andre, bis die Zahl der Fünf wieder ergänzet, aus unserer Mitte statt des oder der abgegangenen zur Seiten zu wählen, verstattet, und diese freye Wahl wegen allen Vollmachts-Punkten von so viel Kräften seyn, als hätten wir denen solchergestalt Gewählten Selbsten die Vollmacht ertheilt. Nichtweniger sollen

4to, Mehrgenannte Herren Ausschüsse und ihre Gewählte befugt seyn, auch bei Lebzeiten aller Fünfen in Behinderungs- oder sonst dringenden Fällen einen oder mehrere zeitliche After-Mandatarios und Ausschüsse tam generaliter quam specialiter zu substituiren oder auch zur Assistenz auf kurz oder lang zur Seiten zu nehmen, und solche nach eigenem Ermessen zu instruiren, derer Handlungen dann eben so kräftig als diejenige derer Herren Substituenten seyn sollen. Von welcher Kraft auch seyn soll, wenn die Herren Ausschüsse einigen oder auch nur einem einzigen unter Ihnen selbsten Aufträge geben wollen.

Es ist Uns zwaren wohlbekannt, daß nach gemeinen Rechten bei allen und jeden Vollmachten, wann Sie auch noch so sehr mit Cautulis wegen nicht zu erholenden besonderen Gewalt versehen, dennoch auf ein- oder andre der Sachen Verän-

Veränderung entweder ganz neue oder doch besondere Special-Gewalte nachgeholet werden müssen. Allein! da in subsidio ganz ausserordentliche Umstände vorwalten, welche auch sofort ganz ausserordentliche Anstellungen erforderen; So wiederholen wir

5to, Zum drittenmal ganz ausdrücklich, daß durch gegenwärtigen ersten Uebertrag, die Umständen mögen sich ergeben, wie sie wollen, alle nur erforderlich werden mögende Special-Aufträge denen Herren Ausschüssen, ihren Erwählten und Substituten so gut als wann es ausdrücklich geschehen, anticipando mit übertragen seyn sollen, als welches mit desto mehrerer Kraft geschehen mag, da das Wohl und besonders die Gerechtsame der Reformatorum in Kurpfalz fort derselben Wiederherstellung, wie schon erwehnet, der einzige ohnveränderliche Vorwurf ist und bleiben solle, welcher nach unser aller Ueberzeugung und Zutrauen in denen Händen deren Herren Bevollmächtigten, ihren Gewählten und Substituten sicher bewahret ist. Hiebei verstehet es sich gleichwolen von selbsten

6to, Daß jedem rechtschaffenen Geistlichen nicht allein frey stehe, sondern auch obliege, seine über ein- und andere, das Kurpfälzische reformirte Kirchen-Weesen belangenden, Vorwurf hegende wohlmeinende Gedanken mit oder ohne Beysetzung seines Namens oftgedachtem Ausschuß zum gehörigen Gebrauch mitzutheilen, auch sich bey diesem Ausschuß über den Fortgang dieses Geschäfts zu erkundigen. Wie dann dagegen

7mo, Denen Herren Ausschüssen oblieget, wenn es die Umständten erforderen, und Sie es für nöthig erachten, um die Zusammenberufung eines Synodi, wie es deshalben in Kurpfälzischer Kirchenraths-Ordnung versehen, nicht allein anzustehen, sondern auch bis diese Zusammenberufung würcklich geschehen, nicht nachlassen, und zu solchem Ende lieber die äusserste Mittel zu ergreifen, damit dieses ansehnliche Prærogativ der Kirche und schönste Merkmahl ihrer Freyheit nicht entkomme. So bleibt

8vo, Auf dem einzigen jedoch keineswegs zu vermuthenden Fall vorbehalten, daß wo ein Glied der jeweiligen Ausschüssen oder Substituten den bei diesem wichtigen Uebertrag erforderlichen aufrichtigen Eifer zu unserer Zufriedenheit nicht bethätigen — fort auch die übrige Glieder der Ausschüssen ein solches Mitglied nicht sogleich aus ihrer Mitte stossen und ein anderes an dessen Stelle wählen wolten, alsdann Uns, dem Concreto der Geistlichkeit, zustehen solle, diese Ausstossung eines sogearteten Glieds und anderwärtige Wahl an dessen Statt vorzukehren. Als welches auch gegen alle Ausschüssen im ähnlichen, am allerwenigsten zu vermuthenden, Fall Plaz haben soll.

Oben bemerkte ganz ausserordentliche Umständten erheischen endlich

9no, daß gegenwärtige allmögliche Special-Gewalt in sich fassende Vollmacht einen immerwährenden und in keine Weise wieder aufzuhebenden Bestandt überkomme, das ist: wann auch die dermalen bezweckt werdende Wiederherstellung glücklich bewürcket; so soll gleichwol der bestelte Ausschuß

immer

immer so, wie die Vollmacht selbsten zu dem Ziel und Ende fort bestehen, damit auf die Bewach- und Handhabung des reformirten Religions Status in Kurpfalz desto embsiger gehalten werde.

Zu solchem Ende soll nichts, es seye was es nur immer wolle, uns bewegen können, diesen Gewalt (welchen die Billigkeit und die durch warnende Erfahrung angefeuerte Pflichten eingegeben) oder nur einen seiner Punkten directé oder indirecté zu wiederrufen.

Wir annulliren auch in solcher Rücksicht alles das zum voraus, was wir oder ein und anderer Singulus unter uns diesem Gewalt zuwider über kurz oder lang unternehmen mögte. Welches genau und unverbrüchlich zu halten Wir insgesamt und ein jeder für sich mit theurem Eid angeloben. So wahr Uns GOtt helfe und sein heilig Wort, Amen. Geschehen 1777.

J. H. Hautz. Pfarrer zu Mannheim.
F. A. Boehme. Pfarrer zu Franckenthal.
C. J. Schmidt. Pfarrer daselbst.
Ph. J. Mayer. Walloniſcher Pfr. daselbst.
L. C. C. v. Lünenschloss. Inspector der Clas Alzey.
J. M. Bayer. Pfarrer zu Oberndorf.
J. A. Ernst. Pfr. zu Mauchenheim.
Ph. W. Beyer. Zweyter Pfr. zu Alzey.
H. L. J. Sinn. Pfr. zu Kettenheim.
J. W. Maurer. Pfr. zu Kriegsfeld.
J. J. Welcker. Pfr. zu Offenheim.
P. G. Kayser. Pfr. zu Enzheim.
B. Bayer. Pfr. zu Albich. —

E. Th. Engelmann. Pfr. zu Bacharach und Inspector.
J. A. Gottjer. Pfr. zu Oberdiebach.
J. W. Brechtenbuſch. Pfr. zu Caub.
J. P. Ertzberger. Pfr. in Weyſel.
J. G. Pfarrius. Pfr. zu Derſchied.
D. Frützweiler. Pfr. zu Steeg.
J. F. C. Schmidt. Pfr. zu Manubach.
J. D. Gebhard. Diakonus zu Bacharach.
C. L. Ueberle. Pfr. und Inspector zu Bretten.
A. D. Boehme. Pfr. zu Mühlbach, Claſſis Senior.
J. Prætorius. Pfr. zu Rincklingen und Bretten.
J. Back. Pfr. zu Weingarten.
L. H. Hepp. Pfr. zu Franckweiler u. Insp. zu Billigheim.
J. C. R. Rellſtaab. Pfr. zu Gottramſtein.
L. F. Gumbart. Pfr. zu Impflingen.
Ph. J. Müller. Pfr. zu Erlenbach.
J. J. Kolb. Pfr. zu Billigheim.
J. P. Römmich. Pfr. zu Heuchelheim.
G. H. Popp. Pfr. zu Clingenmünſter. —
J. H. Karſch. Pfarrer zu Rohrbach.
Ch. O. Frohn. Pfr. zu Siebeldingen.
D. Wundt. Pfr. zu Creutznach und Inspector der Klaſſe.
J. Rube. Pfr. daſelbſt.
Hilgard. Pfr. zu Boßenheim.
J. W. Falck. Pfr. zu Langenlohnsheim.
F. T. Maurer. Pfr. zu Weimbsheim.
G. Ch. Winckelblech. Pfr. zu Bockenau.
J. Ph. Doerr. Pfr. zu Zotzenheim. —
J. D. Bechtel. Pfr. zu Roxheim. —

V. R.

Digitized by Google

V. R. Pitthan. Pfr. zu Freylaubersheim.
R. Virmond. Pfr. zu Niederhaußen.
Ch. D. Le Pique. Inspector und Pfr. zu Freinsheim.
J. F. Abegg. Pfr. zu Groß-Bockenheim.
D. J. Rom. Pfr. zu Heßheim.
Ph. E. Oeſte. Pfr. zu GroßCarlenbach.
Ph. J. Fleck. Inspector u. Pfr. zu Germersheim.
D. M. Blaſius. Pfr. zu Bellheim. —
J L. Hermanni. Pfr. zu Zeißkam.
J. Hoppe. Pfr. zu Offenbach. —
J. F. Watzenborn. Pfr. in Niederhochſtatt.
J. G. Watzenborn. Pfr. zu Schwegenheim.
J. H. B. Kilian. Zweyter Pfr. zu Ladenburg.
P. Brecht. Pfr. zu Schrießheim. —
Ph. J. Weinberg. Pfr. zu Ziegelhaußen.
A. C. Kilian. Pfr. zu Seckenheim.
C. A. H. Schæffer. Pfr. zu Neckarau.
H. Alefeld. Pfr. zu Feudenheim.
Abr. Kaltmantel. Pfr. zu Sandhoffen.
P. Wundt. Inspector und erſter Pfr. zu Lautern.
D. Schnabelius. Zweyter Pfr. daſelbſt.
Born. Pfarrer.
J P. Koenig. Pfarrer zu Otterberg.
J. G. Reichhold. Pfr. zu Alſenborn. —
J. K. Weber. Pfr. zu Steinwenden.
G. P. Zinn. Pfr. zu Mieſau. —
J. D. Euler. Pfr. zu Altenkirchen.
J. B. Kelſch. Pfr. zu Zweykirchen.
P. J. Nieſener. Pfr. zu Rothſeelberg.

G. Ch.

Digitized by Google

G. Ch. Baumann. Pfr. des Amts Einnötten.
Ph. Ch. Frohn. Pfr. zu Fiſchbach. —
J. H. Dieffenbacher. Pfr. zu Hochſpeyer.
Gu. J. Denzel. Inspector zu Moßbach. —
C. Th. Geibel. erſter Pfr. daſelbſt.
A: Danquert. zweyter Pfr. daſelbſt.
J. C. Joſeph. Pfr. zu Dallau.
W. B. Wilhelmi. Pfr. zu Lohrbach.
J. Al. Joſeph. Pfr. zu Gerach.
J. N. Gebhard. Pfr. zu Haag.
J. E. Watzenborn. Pfr. zu Neunkirchen.
L. Ch. le Bachelle. Pfr. zu Aſchbach.
J. F. le Bachelle. Pfr. zu Obrigheim.
J. N. Schwarz. zweiter Pfarrer zu Neuſtatt.
C. W. More. Pfr. zu Mutterſtatt.
G. H. Hendel. Pfr. zu Elmſtein.
J. J. Erb, Pfr. zu Meckenheim.
F. W. Arnold. Pfr. zu Gennheim. —
Joh. J. Serinj. Pfr. zu Haßloch.
J. H. C. Arndorff. Pfr. zu Mußbach.
F. B. Fickeiſſen. Pfr. zu Gimmeldingen.
J. C. Treviran. erſter Pfr. zu Wachenheim.
F. Gieſsling. Pfr. zu Altripp.
C. B. Wilhelmi. Pfr. zu Oppau.
C. B. Brünings. Pfr. zu St. Lamprecht.
J. H. Borell. zweiter Pfr. zu Wachenheim.
H. B Pauli. Inspector zu Odernheim.
C. Ch. Becker. Pfr. zu Dorntürckheim.
F. J. Dilg. Pfr. zu Selz. —

J. L.

Digitized by Google

J. L. Höbel. Pfr. zu Wollfsheim. —
J. N. Müller. Pfr. zu Wohnsheim.
F. C. Retſch. Pfr. zu Armbsheim.
F. J. Schild. erſter Pfr. u. Inspector zu Oppenheim.
H. J. Schiel. zweyter Pfarrer daſelbſt.
Æ. B. Stoer. Pfr. zu Oexheim.
Ph. F. Gebhard. Pfr. zu Nierſtein.
J. L. Bayer. Pfr. zu Stadecken.
J. Schatz. Pfr. zu Eſenheim.
Saurmann. Pfr. zu Sauerſchwabenheim.
J. M. Brug. Pfr. zu Groß-Winternheim.
J. W. Kaybel. Pfr. zu Ober-Ingelheim.
J. Ph. Anſpach. Pfr. zu Nieder-Ingelheim.
Iſrael Walther. Pfr. zu Weſthoffen.
L. J. Bernhardi. Pfr. zu Blödesheim.
Ch. Koenig. Pfr. zu Eich. —
F. L. Ritter. Pfr. zu Gimbsheim.
J. W. Endemann. Pfr. zu Dienheim.
P. L. Le Picque. Pfr. zu Dahlsheim. —
G. Aulenbach. Pfr. zu Hochheim. —
C. L. Karbach. Pfr. zu Pfiffligheim.
F. C. Stroh. Pfr. zu Pfeddersheim. —
Schloer. Pfr. zu Kriegsheim. —
P. L. Keſsler. Pfr. zu Niederflörsheim.
D. Schmidt. Pfr. zu Simmern. —
G. Ochsner. Pfr. zu Neuerkirch. —
J. P. Oertel. Pfr. zu Horn. —
J. M. Emmerich. Pfr. zu Pleitzenhauſen.
J. W. Paniel. Pfr. zu Rheinböllen. —
J. P. F. Müller. Pfr. zu Eſſern. —

H. J.

Digitized by Google

H. J. Schüler. Pfr. zu Argenthal.
J. P. Illges. Pfarrvic. zu Ohlweiler.
J. P. Baſt. Pfarrvic. zu Sargenroth.
C. W. Braun. Pfr. zu Hilsbach.
Carl Helffenſtein. Pfr. zu Kirchart.
J. St. Klingenſchmidt. Pfr. zu Schluchtern.
W. L. Wilckens. Pfr. zu Reyhen.
J. V. Koch. Pfr. zu Sinzheim.
J. L. Ziegler. Pfarrvic. ord. zu Riechen.
G. D. Rettig. Pfr. zu Horweiler u. Insp. der Claſs Stromberg.
H. Dunze. Pfr. zu Engelſtatt. —
J. A. Pollich. Pfr. zu Stromberg. —
J. C. Pfarrius. Pfr. zu Heddesheim. —
J. P. Dechant. Pfr. zu Appenheim. —
J. W. Bechtel. Pfr. zu Labenheim —
J. J. Knabenſchuh. Claſs Insp. zu Sobernheim.
W. Guntersheimer. Pfr. zu Waldböckelheim.
G. D. Rettig. Pfr. zu Monzingen.
Boehme. Pfr. in Sobernheim. —
J. A. Hoſemann. Pfr. u. Insp. zu Umſtatt.
J. S. Hohl. Pfr. zu Lengfeld. —
J. J. Züllig. Pfr. zu heil. Kreutzſteinach. —
D. L. Helffenſtein. Pfr. zu Schönau.
J. P. Stoes. Pfr. zu Hammelbach. —
J. G. Erb. Pfr. zu Rohrbach bey Heydelberg.
J. G Reimold. Pfr. zu Epffenbach.
J. P. Sinn. Pfr. zu Meckesheim. —
J. W. Hillspach. Pfr. zu Bammenthal.
J. Ch. Schaaf. Pfr. zu Neckargemünd.

Digitized by Google

Nro. 35.

Copia.

Wir **Friedrich** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht können Wir freund Väterlich nicht bergen, welchergestalt Uns der dermahlige immer mehr und mehr zunehmende Verfall des Kirchen Weesens der Evangelisch Luthrischen in der Untern Pfaltz, als worüber dieselbe mehrmals, und noch erst wieder vor Kurtzem, bei Uns wehemüthigst doliret, besonders zu Gemüthe gehe, und Wir dahero gar sehr wünschten, daß zu Vermeidung deßen gäntzlichen Untergangs einige hinlängliche Erhaltungs Mittel außgefunden werden könnten.

Nun hat zwar der dortige Evangelische Kirchen-Rath noch Jüngsthin auf Unser gnädigstes Ansinnen nach gepflogener Communication mit der dortigen Geistlichen Administration sich erkläret, ohngeacht der starcken Abnahm ihres Kirchen Aerarii, dennoch, nach wie vor, gantz willig und geneigt seye, gedachten ihren Augspurgischen Confessions-MitVerwandten auf alle mögliche Weise, selbst mit Anwendung eines theils von dem ihrigen zu assistiren, und zu dem Ende mit Ihnen in eine Conferenz zu tretten, um zu sehen, in wie weit mit denenselben in Christbrüderlicher Liebe eine Auskunft zu treffen seyn möchte.

Nur weilen besagter Churpfälzischer Reformirte KirchenRath nicht bemächtiget ist, dieses Geschäft vor sich allein

lein zu tractiren, oder etwas Bündiges hierunter zu schlie-
ßen, um so weniger, als dieses Vorhabende Vergleichs-Ge-
schäfte eine Abänderung, und folglich auch eine neue Einrich-
tung des Churpfälzischen Kirchen Status ratione der Evan-
gelisch Luthrischen, nach sich führen würde: So hat derselbe
Uns unterthänigst anheim gestellet, vor gedachte Unsere, auß
bloßem Christlichem Mitleyden herfließende Intention, Euer
Churfürstlichen Durchlaucht als dem Lands Herrn, vorhero
zu dem Ende freund Vätterlich zu eröffnen, damit auf der ei-
nen Seite Evangelico Lutherani nach der Sachen vorlie-
genden wahren Beschaffenheit, sich in allem billig finden las-
sen, anderntheils aber auch Reformati hiernächst in den
Stand gesetzt werden mögten, zu facilitirung der vorhaben-
den Christbrüderlichen Einverständnüßes mit den Luthrischen,
alles mögliche, und zu des Wercks beständigen Bevestigung
dienliche und nöthige mit beytragen zu können. Wie dann auch
ermelter Reformirte KirchenRath demnächst mit Euer Chur-
fürstlichen Durchlaucht gnädigster Genehmhaltung einen aus
Inspectoribus und Pfarrern bestehenden Synodum zu con-
vociren bedacht seyn wird.

Wie Wir nun keinen Zweifel haben, es werden Eure
Churfürstliche Durchlaucht an einer auf solche Art mit zu be-
förderenden Aufhelfung gedachter Dero Evangelisch Luthri-
schen Unterthanen Selbst ein hohes Gefallen tragen, und
dazu allen gedeyhlichen Vorschub zu thun belieben.

Also wollen Wir Uns auch die Hofnung machen, daß
Dieselben sich großmüthig entschließen werden dahin, inson-
derheit durch Abhelfung der Evangelisch Reformirten haben-

den

den gegründeten Ihro vorhin genugsam bekannten Beschwehrden, nachdrücklichst zu cooperiren, um selbige solcher gestalt in den Stand zu setzen, daß sie denen Evangelisch Luthrischen einen desto erklecklichern Beitrag thun können.

Euer Churfürstlichen Durchlaucht wird solche hohe Gemüths Billigkeit zu besonders hohem Nachruhm gereichen, und wir werden selbige mit gantz particuliren Obligation erkennen, auch sonst bei allen Gelegenheiten, in der That zeigen, wie aufrichtig Wir Ihro zu Erweißung ꝛc. Berlin den 13ten Augusty 1746.

An

Ihro Churfürstliche Durchlaucht von der Pfaltz.

Nro. 36.

Copia.

Von Gottes Gnaden Friedrich König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz Kämmerer und Churfürst ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdige, Veste und Hochgelehrte, liebe Besondere.

Da Wir aus Eurem an Uns unterm 4ten Juny anni currentis erlaßenen Schreiben mit gnädigstem Vergnügen ersehen, welchergestalten Ihr gewillet seyet, mit Euren dorti-

gen Evangelisch Luthrischen Glaubens Genoßenen in eine Conferenz zu tretten, um zu sehen, in wie weit mit denenselben, zu Erhaltung ihres sehr verfallenen Kirchen und Schul Weesens, eine gütliche Auskunft zu trefen sich Mittel finden möchten.

So haben Wir auch Eurem gethanen Vorschlage gemäß, an Seine Churfürstliche Durchlaucht von der Pfaltz, laut der Copeylichen Anlage geschrieben, und wie Wir uns die geringste Beysorge nicht machen, daß Dieselben Euer gutes Vorhaben mißbilligen, oder die resolvirte, von Euch wohl eher veranlaßte Convocirung eines Synodi in einige Weege aufhalten sollten; Also hofen Wir nicht weniger, daß die zu gleicher Zeit von Uns geschehene Vorsprach wegen Eurer Desideriorum sowohl als des Herrn Herzogs von Pfalz Zweybrücken Durchleucht Uns promittirende Hochvermögende Assistenz von gedeylichem Effect seyn werde. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 13ten Augusty 1746.

Friedrich.

An den Churpfälzischen Reformirten KirchenRath. v: Bodewils. v: Borcken.

Nro. 37.

Copia.

Serenissimus Elector.

Damit des Churpfälzischen Luthrischen Consistorii oft eingeklagtem Unterhaltungs Mangel, in etwas gesteuert werde, sohin

sohin der anmit verknüpfte Unstand des KirchenWeesens sich nicht vermehren möchte, haben Ihro Churfürstliche Durchleucht gemeltes Luthrische Consistorium mit dem Beysprung dero Reformirten Geistlichen Güter Verwaltung getröstet, und letzterer zugleich unterm 2ten April vorigen Jahrs zu Verreichung eines ergiebigen die Weißung gegeben, Inmassen nun dieser gnädigsten Intention bisher kein Genügen geschehen zu seyn, aus schon bemelter Luthrischen Consistorii abschriftlich nebengehender näheren Vorstellung erhellet, gleichwohlen das vorgesetzte hiernächst außerhalb einen guten Eindruck würcken dörfende Beyspiel, theils zu Beförderung der bey fremden zu suchen genöthigten Aushülf, theils zu Bestreittung einiger äußerst Bedürftiger Versorgung zureichen mögte.

Als wird erwehnte Geistliche Administration Reformirten theils sich nach Zustand der Cassæ hierunter von selbst angetrieben, und nunmehro willig finden, um in sich deshalb nicht mehr setzen zu laßen. Mannheim den 24ten April 1750.

Carl Theodor Churfürst.

Vidit. Le Marquis d'Ittre.

An Churpfälzische Geistliche Administration, Reformirten Theils.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

Fabris.

Den Nothstand des Luthrischen Consistorii und KirchenWeesens betrefend.

Digitized by Google

Nro. 38.

Copia.

Extractus

Chur Pfalz Geistl. Administrations Protocolli dd. Heidelberg den 9ten May 1750.

Bsſbs.

Herrn Jacobi.
Herr Behr.
Herrn Linck.
Herrn Trapp.
Herr Wilhelmi.
Herr Rittmann.

Ihro Churfürstl. Durchl. rescribiren unterm 24. April nechsthin, abermahlen gdgst, dem Chur Pfälzl. Evangl. Luthl. Consistorio nach Zustand der Casse etwas zukommen und in sich deßhalb nicht mehr sezen zu laßen.

Weil man solcher gestalten die erforderte utgste Declaration nicht länger werde außstellen dürffen, so wäre Mann ex Parte der Reforml. Geistl. Adml. der ohnmaßgeblichen Meynung, daß zuforderst mit dem Churfürstl. reformirten Kirchenrath hieraus zu Communiciren, und mit deßen Genehmhaltung Serenissimo auf die wiederhohlte zu favor der Lutheraner in Chur Pfalz an die Chur Pfälzl. Geistl. Adml. reforml. Theil erlassene gdgste Rescripta utgst: zu remonstriren wäre, daß, obwohlen die Evangl. Luthl. an die Geistlichen Güther und Gefälle in Chur Pfalz in Jure gar keinen An-

Anſpruch hätten noch machen könnten; ſo hat man jedoch in Beherzigung ihrer Hülfbedürfnus ſchon längſtens gewünſchet, im ſtande zu ſeyn, oder durch Churfürſtl. gnädigſte kräftigſte Aſſiſtenz, in denen annoch habenden Prætenſionibus illuſtribus, in Specie gegen Chur Maynz, gegen das Biſchthum Worms und Speyer, gegen den Herrn Fürſten von Naßau, die Herrn Grafen von Leiningen Hartenburg und andern mehren Extraneos, ſodann durch die reſtituenda Secundæ Claſſis und Außmachung der Haumüllerischen Admodiations Lequidations ſache, in den ſtand geſezt zu werden, Ihnen aus bloßer Chriſtbrüderlichen Liebe citra omnem obligationem mit etwas erkläckliches unter die Arme greifen zu können; Mann habe ſich auch ſchon weit geäußert, daß bey Eingehung ſolcher bißhero zu rückgebliebenen ſtarcken Poſten, man das Ihnen Lutheranis zugedachte Subſidium Charitativum Semel pro Semper gegen reverſales wohl pro re nata auf $\frac{100}{m}$ Fl. in Capitali erſtrecken, und ihnen dadurch zu einem beſondern ſich zu machen habenden fond nicht nur ein gutes fundament legen, ſondern auch andere zu gleichmäſigen Nachfolgen, mit einem guten Exempel vorgehen wollte;

So lange aber alle dieſe Quellen verſtopft, und aller Zufluß gehemet bleiben, und bey denen ſonſt gering und ſchlecht einkommenden Gefällen, die Geiſtl. Adminiſtration Reforml. Theils, wie Srl. Churfürſtl. Durchl. Selbſten gdgſt. bekannt, nicht einmal vermögend wäre, die Ihr obliegende ordinaria zu beſtreiten, würde man ſich ohne neue Klagen von dieß und Jenſeits zu erwecken, mit keiner mehrern Abgabe überläſti-

gen können, man lebte daher der untgsten Hofnung, Seine Churfürstl. Durchl. würden noch zur Zeit und bey Gegenwärtigen sehr schlechten Umständen, deßwegen nicht weiter in Dero Treu gehorsamst Geistl. Aduml. reforml. Theils sezen, noch dero über vermögen etwas aufladen, vielmehr den gdgsten ernstlichsten Bedacht dahin nehmen, daß durch Dero höchste Interposition und Assistenz obgedachte wichtige Puncten bald zur Erledigung und Richtigkeit gebracht, fort das Corpus dadurch in den stand gestellet werde, Dero gdgste Willens Meynung hierinen untgst assequiren zugleich auch Luthranis die ex Parte Reformatorum hegende Meynung, Ihnen nach Möglichkeit beyspringen zu wollen, cum Effectu zeigen zu können.

Alß wäre dem Churpfälzl. reformirten Kirchenrath eingangs erwehntes Churfürstl. gnädigstes Rescript hiebey in Copia zu communiciren, und von demselbigen deßen beliebiges Sentiment hierüber, fort ob und was Er hiebey zu errinnern, zu vernehmen.

Jacobi. Behr.

Nro. 39.

Copia.

Der unter Königlich Preußischer Vermittelung und Gewährleistung im Jahr 1705 mit dem Hochseeligen Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfaltz eingegangene provisorische und interimistische Religions-Vergleich ist in seinen sämtlichen

lichen Bedingungen und Verabredungen zur äuſſersten Bedruckung und Kränckung des reform: Kirchen und Schul-Weesens in der Untern Pfaltz theils unerfüllt und unvollzogen geblieben, theils auf mannichfaltige Weise übertretten und verletzet worden, und es sind der Beschwehrden darüber so viel, daß wir uns hier ihrer Erzählung und Ausführung überheben müssen.

Es wird besonders der Reformirten Geistlichkeit verwehrt, ihre Classen und Synodal Versammlungen zu halten, um darauf über ihre Kirchliche Angelegenheiten zu berathschlagen, und ihre gemeinschafftliche Beschwehrden über die Verletzungen gedl^{n} Vergleichs u: des Westphälischen Friedens und über die Mannichfaltige Kränckungen des Reform: Religions Weesens an ihren Landes Herrn zu bringen.

Des Königs unsers Allergnädigsten Herrn Majestät gehet der bedrängte Zustand Höchst Deroselben Glaubens Genossen in der Pfaltz zu Herzen, und sich derselben anzunehmen, sehen Höchst Dieselbe jezo sich um so mehr veranlasset, da die Garantie des Westphälischen Friedens und des provisorischen Vergleichs von Anno 1705 Höchst Dieselbe verbindet, sich für dieselbe Kräftigst dahin zu verwenden, daß ihnen der Genuß alles dessen, was Ihnen darinnen zugesagt worden, ungeschmählert gelassen und zuverläßig versichert werde.

Se Kurfürstliche Durchleucht von der Pfalz ermessen von selbst Erleuchtet, daß die fernere Nichterfüllung und Verletzungen dieses Vergleichs, das gesammte Evangelische Corpus unfehlbar veranlassen werde, seinen wiederhohlten Erklärungen gemäß, sich an diesen von Ihm nie genehmigten Interims-Vergleich von 1705 nicht zu binden, sondern mit

allem Nachdruck darauf zu bestehen, daß der Westphälische Friedens-Schluß, der Hallische Receſs von 1685 und alle übrige gedln Friedensschluß-gemäße Verträge, Versicherungen und Reverſalien in der Untern Pfalz gänzlich und völlig wieder hergeſtellt, und zum durchgängigen Vollzuge gebracht werden.

Es erwarten dahero Sr Königle Maj: unser Allergnädigſter Herr! von den tiefen Einsichten und gerechten Gesinnungen Sr Kurfürstlen Durchlt, es werden Dieſelben den rühmlichſten Entschluß faſſen, den Vergleich von 1705 in allen Puncten in Vollzug zu ſetzen, das Reform: Kirchen-Weeſen in der Untern Pfaltz auf den geſetz- und vertragsmäſſigen Fuß herzuſtellen, die Beſchwehrden und Vertragswiedrige Beeinträchtigungen deſſelben genau zu unterſuchen, und ſodann auf beſtändig abſtellen zu laßen, beſonders der Reform: Geiſtlichkeit ihre Claſſen und Synodal Zuſammenkünfte zu verſtatten, deren Vorſtellungen Gehör zu geben, und ihr das entzogene wieder einzuräumen.

Wir ſind von Sr Königl: Maj. befehliget, dieſes dem Kurfürſtl: Geſandten Herrn Grafen von Thörring Seefeldt zu eröffnen, und demſelben anzuſinnen, davon unverweilten Bericht an ſeinen Hof abzuſtatten, und bey demſelben ſolche Entſchließungen und Maaßreguln zu bewürcken, welche der Erwartung Sr Königl: Majeſtæt ein Genüge leiſten. — Berlin den 1ten Julii 1779.

Herzberg.

An den Kurpfältziſchen Geſandten
Herrn Grafen von Thörring Seefeldt.

Nro. 40.

Digitized by Google

Nro. 40.

Copia.

Bericht des Landschreibers in Heidelberg betreffl. das Buch, die neueste Religions &c. in der unternpfalz an Ihro Churfürstle. Durchleucht nach München dd. 29. May 1787.

— Ich muß mit hintansezung aller andern Sachen, auf die mir gdgst aufgetragene Untersuchung des Autoris des bekannten Lästerbuchs die neueste R. B. der reformirten in der Unterpfalz, mich begeben.

Es ist nunmehro ganz gewiß, und durch mehrere Eide bestättigt, daß der Kirchenrath Mieg der Compilator desselben seye. Mitarbeitere hat er mehrere gehabt, welche auch entdeckt sind; Es ist auch sehr wahrscheinlich und gleichsam folgernd, aus den Depositionen der abgehörten Zeugen, daß er nicht nur den sogenannten guten Catholicken, besonders aber das deutsche Museum mit dem damals zu Heydelberg sich aufgehalten, Berlin: Candidaten Gronau, durch die darin eingerückte Lästerbriefe besudelt habe. — Erzählungsweise wird gesagt, daß er lange Zeit, nicht von der empörenden Parthey des Kirchenraths gewesen, nachdem ihm aber seine ganze Besoldung, warum er angesucht, abgeschlagen worden, seye er in die Rache gefallen, und habe seiner zur Bosheit und Lästerung geschaffene Seele den Zügel schießen laßen.

Digitized by Google

Die in einigen Wochen geendigt werdende Inquisition wird noch mehreres an den Tag geben, und es ist bereits so viel erwiesen, daß an dem Klagen und Schreiben an des Königs in Preußen Majestät nicht alle Kirchenräthe Theil haben, sondern nur eine eigene Faction darunter seye, wovon die Hauptpersonen der Kirchenrath Scheid, Wund, Fuchs und Heddäus seyen.

Das Conceptschreiben an des Königs Majestät um deßen Antwort sind nicht in der Kirchenraths registratur, sondern in privat-Depositio. Die wohlgesinnte rechtschaffene Patriotischen Räthe, die den Unfug der anderseitigen Unternehmung erkennen, die Schwachheit neuer Geburten von eingebildeten Religionsfreyheiten einsehen, werden verfolgt, an die Seite gesezt, und als Verräther angesehen, die Gegenparthie, welche die jüngste, aber die meiste des Raths sind, herrschen daher, und führen alles mit Gewalt aus.

Anfänglich bey Erscheinung des Buchs quæstl. seind dieselbe entetirt gewesen, und glaubten daß solches in Lästerung bestehendes Werk, ihnen die ganze Sache verderben könnte, resolvirten daher in pleno, in offentliche Zeitung drucken zu laßen, daß sie daran keinen Theil hätten, und es als ein Scurriles Werk ansehetten.

Der Kirchenrath Scheid, welcher solches drucken laßen sollte, hielt es aber zurück, sie wollten erst abwarten, was es bey Hof für Würckungen haben werde. Da sie nun keine donnerde Folgen davon verspührten, so fiengen sie an kecker zu werden, das Buch gröstentheils zu loben, ja selbst als ein Grundgebäu ihrer Beschwerden und vermeinter Unterdruckung anzu-

anzusehen — und in diesem Systeme sind sie nun verhärtet, und agiren zu beschüzung dieses Buchs ganz öffentlich.

Solches bezeugten sie am verfloßenen Montag, da des C. Huntels refutation herausgekommen, sie declarirten denselben, in pleno, als unfähig zu allem Pfarr- und Predigamt, löschten ihn ex nummero Candidatorum aus und publicirten solches p. Generale an alle Inspectores.

Es ist also nichts klärers, als daß sie nunmehro Theil an diesem Schandbuch nehmen, indem sie den dagegen schreibenden Patrioten civiliter vertilgen, und ermorden, daß also dieser redliche reformirte Pfälzer von Euer Churfürstl. Durchl. kräftigst zu schüzen sey, wird wohl keinem bedencken unterworfen seyn.

Das aber glaube ich hiebey das nothwendigste zu seyn (wie schon mehrmahlen unterthänigst angerathen habe) das Buch quæstl. selbst, als ein libellum infamem, durch die Hand des Scharfrichters verbrennen zu laßen, denen sich ferner dergleichen zu schreiben unterstehenden, die verwürckte Lebens- und Leibes-Strafe anzudrohen.

Ich versichere, daß dieses das wallende hizige Geblüt, dieser unbesonnener Religionseiferer gar geschwind niederschlagen wird. — Es ist nichts als ein Strohfeuer, welches brauset, aber aus Mangel der Nahrung geschwind vergehet. Wohingegen der Candditat Huntel nicht nur Unterstüzet, sondern zur Fortführung seines angefangenen Wercks (jedoch mit mehr Mäßigung, und die Sache selbst bezielenden Beweisen) zu animiren wäre; Wozu ihm bereits rechtschaffene Männer beihülfe zu leisten, sich erbotten haben.

Dieses

Dieſes iſt es, was einsweilen unterthänigſt einberichten, übrigens in Tiefſter Submiſſion erſterben ſollen.

Euer Churfürſtl. Durchl.

Heydelberg
den 29. May.
1781.

unterthänigſt gehorſamſter
Landſchreiber Wreden.

Nro. 41.

Copia.

Durchlauchtigſter ꝛc. ꝛc.

Wie angelegentlichſt, bey Euer Churfürſtl. Durchlaucht treu gehorſamſtem Kirchenrath die geſamte Churpfälziſche reformirte Geiſtlichkeit um zuſamenberufung einer Synodal-Verſamlung wiederhohlter angeſtanden, geruhen Höchſtdieſelben aus den abſchriftlichen Anlagen mit mehrerem ſelbſt gnädigſt zu entnehmen.

Wenn nun treugehorſamſter Kirchenrath dieſem billigen Geſuch bereits vor einigen Jahren pflichtmäßiges Gehör gegeben, und die Befugniß deßelben nach Befund der Nothdurft einen Synodum zu veranſtalten, ſo wohl in der Churpfälziſchen KirchenVerfaßung, als der Natur und Beſchaffenheit der Sache auſſer allem Zweifel geſetzet, ſohin durch deſſen Unterſagung eines der wichtigſten Beſchwerden erwachſen iſt, ohne deſſen Abſtellung die Bemühungen der gnädigſt angeordneten ReligionsCommiſion offenbar vergebens bleiben würden;

den; so lebet treu gehorsamster Kirchenrath des unterthänigst zuversichtlichen Vertrauens, Euer Churfürstl. Durchlaucht werden nunmehro demselben in Beruf- und Veranstaltung einer bey gegenwärtiger Kritischer Lage des Churpfälzischreformirten Kirchenwesens nöthig befindenden Synodal-Versamlung, Keine fernere Behinderung in den Weg zu legen, und dem bisherigen Beschwerd gerechtest abzuhelfen gnädigst geruhen. Die wir Euer Churfürstl. Durchlaucht in den Schutz des Allmächtigen empfehlen und in tiefster Erniedrigung ersterben ꝛc. ꝛc. ꝛc. Heydelberg. den 4. Merz. 1782.

An

Ihro Churfürstl. Durchlaucht

von

Churpfälzischem Kirchenrath

unterthgst also abgangen.

Nro. 42.

Copia.

S. E.

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ist der unterthänigste Bericht des Churpfälzischen Kirchenraths d. d. 4. elapsi und damit einbegleitetes wiederhohltes Gesuch samtlich reformirter Geistlichkeit, wegen Zusammenberufung eines general-Synodi behörend vorgelegt worden. Immassen aber Höchstdieselbe von der hierüber allschon unterm 23. Aug. 1776. abgefaßter und berichtgebendem Kirchenrath mitgetheilter Ent-

Entschließung wiederum abzugehen gnädigst nicht gesinnet sind, wo zumahlen gegenwärtig eine vermischte Commission zur Untersuch- und Abthuung vorwaltender Beschwerden bereits einige Zeit bestehet; als wird mehr ersagtem Kirchenrath es in Antwort zur gehorsamsten Nachachtung andurch rückbedeutet. Mannheim. den 6. April. 1782.

Aus

Seiner Churfürstl. Durchlaucht

Special gdgstem Befehl.

Freyherr von Oberndorff.

Reibeld.

Nro. 43.

Copia Copiae.

Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. unser allergnädigster Herr, lassen den bevollmächtigten der Churpfälzl. reformirten Geistlichkeit, auf ihre Vorstellung vom 24.ten præter: hiemit zur Resolution ertheilen, wie Höchst dieselben daraus ungerne ersehen haben, daß die Bedrückungen ihrer Religionsgenossen noch immer fortdauren.

Supplicanten thun wohl, deßhalb ihre Beschwerden bey dem Corpore Evangelicorum anzubringen, und seine Königl. Majestät haben Höchst Dero Comitialgesandten bereits dahin instruirt, daß derselbe eine endliche Abstellung der pfälzischen Religionsbeschwerden, nach Vorschrifft der

Reichs-

Digitized by Google

Reichsgeſeze und Verträgen, zu bewircken, alles dienliche mit beytragen ſolle, u. ſ. w.

Berlin den 27.ten January. ꝛc. 1785.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſtem Befehl.

Finckenſtein. Herzberg.

An
Die bevollmächtigten der Churpfälzl. reformirten Geiſtlichkeit.

Nro. 44.

Copia.

Sereniſſimus Elector!

In dem die Geiſtlichen Güther, Rhenten und Gefällen mit dem allgemeinen Vermögen des Staats den Zuſammenhang haben, und dannenhero der Vorſorge und Direction der oberſten Gewalt bedürffen, haben Se. Churfürſtliche Durchleucht in deren wichtigſten Gegenſtänden Dero Regierung befunden, die Auf- und Nachſicht der Adminiſtration und derſelben Verwendung zu dem, durch die Religions Declaration und Verwaltungs Ordnung beſtimmten Ziel nicht nur mildeſt zu richten, ſondern auch die Verbeſſerung jener, und Aufrichtung dieſer von ihrem mercklichen Verfall in der nach Bewandnuß derer Umſtänden ſowohl kürzeſt und ſchleunigſter als hinreichend und verläßigſter Weiſe zu nehmen, und in die würckende

würckende Uebung tretten zu lassen. In dessen Gefolg gehet der Kurfürstliche Höchste-Willen dahin, daß.

I. Jeder deren zur Administration angestellter Räthen, welche ohnehin durch die Verwaltungs und Kantzley Ordnung zu täglicher fleißiger Frequentirung der Raths Stube, und Verrichtung ihrer darinn vorgeschriebener Amts Geschäfften und deren Gegenständen bereits angewiesen sind, auch dieser ihrer Pflicht insgemein mit gehörigem Fleiß und Thätigkeit führo hin nach setzen, und Keiner durch Ermanglung derer sich die schwerste Verantwortung wegen des derab erwachsenden Nachtheils, und in unherstelligen Verlust gehender Einkünfften zur Schuld kommen lassen; damit aber solche in der besseren und steten Ausübung unterhalten werden sollen, 1) vom Præsidenten in Austheilung derer Acten zu Vorträgen daraus, oder sonst vorfallenden Verrichtungen Kein Glied übergangen, noch dessen Trägheit nachgesehen, 2) denselben hierzu in jedem Ausstellungs Decret oder Commissorio ein nach Verhältniß der Arbeit, oder des Gegenwurfes ermeßlicher Termin anberaumet, 3) nebst dem gewöhnlichen Referenten Buch ein Reproductions Buch geführet, 4) zu beyden diesen der Tag der Ausstellung und des Termins angemercket, und 5) Wenn der Respicient darinn nicht einhaltet, derselbe im offentlichen Rath erinnert, 6) nach Fruchtloser Verstreichung einer 14 Tägigen Frist die berichtliche Anzeige ad Manus bedrohet, auch 7) zu beharrlichem Ungehorsams Fall wircklich erstattet, dann 8) darneben von Quartal zu quartal die genaue, vom Præsidio selbst attestirte Designation eines jeden Raths Frequentirung oder Ausbleibens von denen in der Verwaltungs Ordnung vorgeschriebenen

Tägen

Tägen nicht nur, sondern auch abgestatteten, theils schrifftlichen, theils mündlichen einfachen und entscheidenden Vorträgen, auch deren Sachen, worinn und derselben Wichtigkeit ad Manus eingeschickt werden.

II. Durch die gemeinschafftliche, dann privative Katholisch und Reformirte Rechnungs Commissarien und zuziehung deren Cassirer beyder Katholisch und Reformirten Seiten von jedem Theil insonderheit, 1) ein richtiger Status Activorum et Passivorum, in dem gantzen Umfang angestellt, und umständlich vorgeleget, darauf 2) zur mehreren guten Ordnung und Verwilligungs Anstalten in Zukunft sowohl die Gemeinschafftliche als privative Katholisch und Reformirte Cassen auf die Geistl. Administrations Kanzley, in dazu geräumig eingerichtete Zimmer verbracht, 3) der eigentliche Vorrath durch die Rechnungs Commissarien mit Zuziehung derer Controleurs in Beyseyn derer Cassirern aufgenommen 4) diese denen Controleurs nächst denen Cassæ-Stuben ein Aufenthalt zubereitet, und weilen 5) die Höchste Willensmeinung ist, daß alle Einnahm und Ausgaben führohin in denen Häusern derer Cassirer durchaus unterbleiben sollen, zu Beförderung derer Dienstobliegenheiten die Cassirer und Controleurs täglich Morgens von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr auf denen Cassenzimmer, und Geistlichen Administration sich behörig einfinden, 6) Die Cassirer dort die einkommende Gelder in Empfang nehmen, die Verfallene Besoldungen und Pensionen, auch an Handwerks Leute und sonst angewiesene zahlungen, solche bestehen, worinn es wolle, jedesmal unerschwehrt,

schwehrt, unaufhaltlich, ohne Entgelt, und bescheidentlich verabfolgen und leisten, absonderlich die Besoldungen derer Verwältungs Räthen und Bedienten in ihre Wohnungen weder durch eigenes Gesinde noch durch Botten abschicken, sondern durch die an die Cassæ Zimmer-Thür bey jedesmaliger Verfallzeit aufzuhenkenden Tafel, an welchem Tage die Besoldungen und Gehältere ausbezahlet werden, und jeder solche allda in Empfang nehmen könne bekannt machen. Dabey jedoch die Ordnung, daß die geringe Pensionen und Besoldungen immer zu erst, und also nach und nach ausbezahlet werden, beobachtet werden, 7.) dieselben sich allen Anlehens oder Vorstreckens aus der Cassæ an Kauffleute zu Meßzeiten oder andern zeiten auf einige Weise entäussern, und so auch 8.) bey vorgehenden Frucht oder Holtz Versteigungen oder sonstigen Gelegenheiten an die Landbedienten oder Steiger, welche das Steigungsquantum zu bestimmten Fristen nicht alsbald erlegen, sondern öfters mehrere Monathe zu hinterhalten trachten, und sich mittlerweile um Cassæ Scheine, als ob die Lieferung würcklich geschehen bestreben, Keine dergleichen ertheilen, wie dann 9.) Weder bey der Rechnungs Revision noch sonsten irgendwo derley Cassæ Scheine die nicht nebst dem Cassirer ebenfalls vom Præsidenten und Controleurs, unterschrieben worden, für gültig zu achten und anzunehmen sind, und endlich 10) von selbigen ein genaues Manuale oder Handbuch, in welches eine jede Einnahm und Ausgabe von Tag zu Tag einzutragen ist, gehalten, und bey jedem Nachmittägigen Abgang aus der Cassa ein Verzeichenuß oder Auszug des Cassæ Journals, worinn vorigen Tags derselben Vorrath bestanden, ob und was in diesem gegenwärtigen eingeliefert

geliefert und ausbezahlt, sohin wircklich vorräthig seyn müsse, verfaßt, und dem Præsidio verschloßen übergeben werden soll, welches. 11) Annebstjezuweilen die Cassen Stürze durch die Rechnungs Commissarien zu verfügen, und zu zeiten beyzuwohnen hat.

III. Die Controleurs hingegen haben ihre ordentliche Gegen-Register oder Einschreib-Bücher ebenfalls zu führen, darinn die Einnahmen oder Ausgaben treulich anzumercken, und alle Abend vor der Begebung von der Canzley ihre Contrerolle förmlich zu berechnen.

IV. Damit nun diese Einrichtung desto unaufhörlicher in Vollzug gebracht werde, ist bey dem zumal anneigenden Jahres Schluß, und damit sich darstellenden Frist zur Ablage derer Cassæ Rechnungen denen Cassirern die ohnfehlbare Leistung derselben in einer dazu anzuberaumenter Frist von 4 Wochen zu bedeuten, und darauf denen Rechnungs Commissariis der Auftrag des ohngesäumten Fürschreitung der Abhöre zu ertheilen, was

V. Die Rechnungs Registratoren betrifft, ist nicht minder diesen die Weisung zu ertheilen, gestalten die Fertig- und Ueberreichung einer Verzeichnuß aller rückständig und nicht gänzlich erledigter Rechnungen, und deren Eingaben in den Rath, nebst der Anzeige, von welchen Jahren solche, und aus welcher Ursache hinterliegen, auch worinn nicht vollkommen abgethan worden, aufzulegen, welcher alsdann denen Morosis zum Nachtrag kurze Terminen anzusetzen, und in entstehender Befolgung die verfängliche Zwangsmittel dazu zuverablassen hat, da auch

VI. Die Erfahrung gezeigt, wie nachläſſig das Rechnungs Weſen bis dahin behandelt worden, hat die Geiſtliche Adminiſtration eine gemeine Rechnungs Inſtruction geſammten Receptoren nach dem Beyſpiel der Churfürſtlichen Hoff-Cammer zu entwerfen, in dieſer Abſicht mit ſelbiger zu Communiciren, und zur höchſten Genehmung vorzulegen, wobey hauptſächlich auf die Arth und Ordnung der Rechnungs-Stellung, Einrichtung der Liquidation über die Hinterſtände, Belegung und Vereficirung derer Rechnungen, Beantwortung derer von der Reviſion aufgeſtellt werdender Notaminum und ſelbſt beobachtender Defecten, zu reflectiren, wornach ſich alsdann

VII. Die Rechner ſtracks zu achten, und 1) ihre Rechnungen jährlich vor Ausgang des Monaths Mertz ohnfehlbar unter der Gewärtigung, daß 2) im Entſtehungs Fall der Canzeley-Reuter zur Execution auf des ſäumigen Koſten eingelegt werde, einzuſchicken haben, wobey verordnet wird, daß 3) beſagter Rechnungen am Ende eine Verzeichnuß der Receptur Geräthſchafften, Beſoldungs-Stücker, Erb- und Temporal. Beſtands Güther nebſt Anmerckung der letzten Renovation, der in die Receptur einſchlägiger Gebäuden, und Benennung derer ſchuldigen zum Unterhalt nicht nur ſondern auch des Jahres der vorgegangener entweder ganz neuen Herſtellung oder Haupt Reparation anzuhängen haben, und wie übrigens 4) denen ſämtlichen Schaffnern Kellern, oder ſonſtigen Empfängern weder einige Vermiſchung derer Weinen und Früchten mit der Herrſchafftlichen, noch Theilnehmung an denen Güther Früchten- Weine- Zehenden

den- Holz- oder sonstigen Versteigungen auf irgend einige Weise un- oder mittelbahr durch sich selbst oder andern zulässig ist, selbigen derley Anmassung bey Straffe der ipso facto einlauffenden Cassation untersagt, ihnen auch 5) noch weiters zur Haltung ordentlicher Manualien, Einsendung des quartal Status von 3 zu 3 Monathen und derer Ratificandorum mit Bericht an das Corpus ohne Unterstehung der Zahlungen vor dem Erfolg der Genehmigung bedeutet, desgleichen 6) die Anzeige der nöthigen Aufkündigung derer Capitalien jedesmal auf der Stelle, und Gesinnung derer Briefen darüber anbefohlen, ferner 7) der Enthalt der Vermischung der Jahrgängen und des Wachsthums gut und schlechter Weinen durch einander bey derenselben Berechnung untersagt, sondern die Benennung jeder einzelweiß nach der Jahrs zahl und qualitæt und 8) dafür sorge, daß bey Verkauff der Weinen, Früchten, und Holtz jeder Steiger das erstandene quantum mittelst der Unter Schrifft im Steigungs Protocoll anerkennet, gebotten, 9) deren Schreiber die Ausstellung einiger Zahlungs quittungen auf die Receptur niedergelegt, und 10) genannten Rechner die Führung ordentlicher Zinßregister, Besorgung jährlicher getreuen derselben Ab- und Zuschreibung auch Erneuerung alle 15 Jahren eingebunden, und endlich 11) inerwähgung daß durch Nachkommen gesammter dieser Sazungen und Einlangungen derer darnach gefertigter Rechnung, die Ordnung zwar erfüllt, gleichwohl noch nicht ganz vollkommen verläßiget ist, ob auch die Gelder nach der Vorschrifft entweder zur Cassa oder anderweit bestimmteren Behuff bezahlet worden sind, zur Vermeidung aller bey vielen Recepturen sehr gegründeten Ver-

dachts denen sämmtlichen Receptoren genau einzuschärffen seyn will, daß jeder bey erforderter Einschickung der Rechnung zugleich einen richtigen Statum vom 1ten Hornung bis lezten Mertz über alle Einnahms und Ausgaabs Posten beyschliessen, den in der Rechnung und dem Statu nachgewiesen werdenden Passiv-Recess, welchen er sich selbst zugezogen hat, sogleich ad Cassam erstatten, oder wenn mit derley Geldern andere Verfügung vom Corpore geschehen ist, es durch die zur vorgängigen Rechnung nichtgeeignete Quittungen verificiren, oder darthun soll.

VIII. Auf die durchgängige Beobachtung dieser Verordnungen haben die Rechnungs Verhörer überhaupt zu sehen, und in sonderheit 1) die in ihr Fach einschlagende Geschäffte auf der Rechnungs Verhör zu verrichten. 2) Keine Rechnungen oder Herschafftliche Papiere in Privat Häuser herum tragen, oder zu verschleppen deswegen 3) die gewöhnliche Canzeley Stunden in der Früh von 9 biß 12. Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr richtig einzuhalten 4) aller Briefwechsel mit denen Receptoren bey scharfer Ahndung zu unterlassen, 5) Was sie in dem Dienste vom Præsidenten, ganzen Rath oder sonsten erfahren, zu verschweigen, 6) Die Ziffer in Rechnungen weder auszukrazen, noch zu verändern, und wenn dergleichen nöthig, solche lediglich zwergs gantz fein zu durchstreichen, sohin nur die andere darüber oder darunter zu sezen, 7) bey Einlangung der Rechnungen, wobey die Receptores selbst nicht zu erscheinen haben, alsbald deren Calcül oder Summirung, wie nicht weniger derselben förmliche Einrichtung und Innhalt, auch ordnungs mässige Verfassung

der

der Liquidation nachzusehen, nicht minder, ob der nach Abzug der Liquidations Posten verbleibende Passiv-Recess, zur Cassæ richtig eingeliefert worden, oder nicht zu erforschen, und nach Befindendem letzten Fall die ohnverzüglichste Anzeige ad Consilium zu thun 8) jeder unter ihnen deren Revisoren die ihnen zur Abhör zugetheilte Rechnungen stracks in die Arbeit zu nehmen, die Notamina zu machen, und durch Einreichung in den Rath derselben Ausfertigung an den Rechner zur Erläuter und Bevollständigung zu veranlassen, nach Abschluß der Rechnung das Schrifftliche Liquidations Gutachten samt der Rechnung erwehntem Consilio zu übergeben, und nach dem es alsdann dem Rechnungs Commissario zur Einsicht und Eröffnung seines eigenen Grundhaften Bedenckens darüber zugestellet worden, dieser auch sich des Vortrags ohne lange Verzögerung entlediget haben wird, und darauf die Resoluta erfolget sind, solche am End der Liquidation kürzlich einzutragen, das Rechnungs Abhör-Geschäffte förmlich zu schliessen, den endlichen Recess zu ziehen und solchen mit Bericht gedlr. Behörde eben so fertig, wie 9) die einkommende quartal-Status nach deren Gründlichen Uebersicht nebst Anmerckung des Befundes geziemend einzureichen, worauf 10) die Administration die Beytreibung des gezogenen Recesses durch die schärfste Zwangs Mittel sogleich zu veranlassen, und andurch das weitere Schulden machen verhütet wird, was aber 11) die noch nicht berichtigte alte Rechnungen betrift sind auch diese längstens sämtlich in einem Jahre in Ordnung zu bringen, und die Recessen ohne Ausnahme und Nachsicht zu erheben, über wessen Bewerckstelligung der pflichtmässigen Anzeige entgegen gesehen wird.

IX. Wie die Rechnungs Verhörer diesen Schuldigkeiten, gleich die Receptoren gehorsamst nachleben, sollen die Rechnungs Commissarii an ihrer Achthabung nicht erwinden lassen, dahero denenselben es nebst Zustellung derer Auszügen beyder dieser, die Obliegenheiten derer Rechner und Abhöreren bestimmender Absäzen mit Nachdruck einzubinden ist, sorgfältig und Vest darob zu bestehen, in die Rechnungs Verhöre sich öfter selbst zu begeben, und die einkommende Rechnungen sich vorlegen zu lassen, deren Richtigkeit so wohl in Ansehung der Formalien als Materialien eigends zu prüfen, und die Erkundigung, ob Rechner ihre selbst gezogene Passiv-Recels mit Einschickung deren Rechnungen zur Cassa abgeführet haben oder nicht? pflegen bey Eintreibung derer Rechnungen beständig darauf Acht zu nehmen, damit die stärckste und jene auf deren Verzug Gefahr haftet, zu erst abgehört werden, und weder die Rechnungen und Liquidationen, noch der quartal Status, wie solche ihnen ad perlustrandum ausgestellt werden, obenhin für richtig und gut anzunehmen, sondern diese ein und andere mal selbst wohl zu untersuchen, darnebst die von den Revisoren den Rechnungen beygefügt werdende Liquidations parere vor dem Bericht an das Consilium wohl und reiflich zu prüfen, und ihr Bedencken darüber anlezt erwehntes das Consilium zur Entschließung beständhaft zu bringen.

X. Damit aber in dem Rechnungs Abhör Geschäffte, bey der Austheilung unter denen Revisoren und Commissarien eine Gleichheit beobachtet, und der Praesident darunter sich desto verläßiger zu richten vermöge, soll eine Verzeichnuß aller

aller Receptur-Rechnungen entworffen, und in 3 Klassen, groß, mittel, und klein, eingerichtet werden.

XI. Darneben der zur vorzüglichen Bestreitung deren erforderlichen Ausgaben in Behuff deren Kirchen und Schulen, derselben Erbau- und Erhaltung, hinlänglichen Subsistenz der dazu verordneten Pfarrer, und Diener nicht weniger, als auch des Kirchen Raths und der Verwaltung schuldigen Pflicht, weiter die Beflissenheit auch mehrere Sparsamkeit erfordert, soll so wohl in Eräugnuß der Sterbfällen bey der Administration und Canzeley, als unter denen Pensionisten wegen Minderung des überflüssigen Personalis und Einziehung der durch Abgang jener erledigten ausserordentlichen Besoldungen, oder Gehälter und von diesen genossenen Gnadenzulagen nicht allein sondern auch auf Anlangen deren zu letzteren nicht qualificirten Personen jederzeit die Erinnerungen bey den Anzeigen gethan werden, auch über dieß die Administration die Austheilung der Gratialien, und Gratificationen, Beysteueren und sonstigen Ausspendungen, über fünfzehen Gulden, es sey an baarem Geld, oder Naturalien, Holtz oder Früchten, und Wein, auf Art und Weise, wie es immer geschehen mach unterlassen, und zu dem sich die Ermessigung der Billigkeit dabey beschräncken, immer solche jemanden auf Lebenslang zuwenden, und im Fall ein Suplicant darum, oder um ein mehreres verdienter und würdig gehalten wird, unterthänigst berichten, und die gnädigste Entschließung erwärtigen.

XII. In Erwägung daß gesammte Subalternen Bedienten hinlängliche Fähigkeit zur Verrichtung ihres Dienstes

 besitzen,

besitzen, und dabey an ihrem Eifer, und Treue, und Redlichkeit es um so weniger gebrechen lassen sollen, als sie absonderlich darüber beeidet, und auf die Wiedererhandlung in der kundbaren Landesordnung die schwere Leibes und Lebens strafen gesezt sind, auch diejenige so untauglich befunden werden, oder die sich durch ihr Betragen des Zutrauens in Hinkunfft unwürdig machen, von ihren Stellen desto nachsichtlicher wegzuschaffen sind, als jene die unfähige sich dadurch daß sie einem Amte sich unterzogen haben, dem sie nicht gewachsen sind, diese, die Pflicht-Verbrecher und Betrüger aber wegen eigenem Vergehens sich die Schuld selbst beyzumessen haben, sollen, 1) zu Vermeidung unnöthiger Kosten der Frucht Versteigungen und Zehenden Begebungen ferners kein Rath eigends ausgeschickt, sondern 2) solche denen Landbedienten aufgetragen werden, welche 3) vorher jeden Zehenden Distrikt selbst zu beaugenscheinigen; demnächst die Morgenzahl einer jeden Flur, mit der Bemerckung, wie viele Haufen ohngefehr in diesem Jahr auf den Morgen gerechnet werden können, aufzunehmen, und sich darüber jedesmal ein gerichtliches schrifftliches Zeugniß ertheilen zu laßen, und es mit seinem Bericht ad Corpus einzuschicken habe, Bevor aber die wirckliche Versteigungs Handlung vorgehet soll 4) fürohin die Verkündigung in denen umliegenden gesamten Ortschafften zeitlich verfüget, hiernächst 5) zur Versteigung ordentlich ohne eigenes, ohne hin schon verbottenes heimliches Beding oder Verständniß mit dem Steiger für sich oder andere in termino auf Ratification geschritten, und 6) das dabey abgehaltene Protocoll nebst Anschluß der Publications-Urkunde, ad ratificandum eingesendet werden 7) wofern

ein

ein gegründeter Argwohn des zu wohlfeilen Verkauffs oder zu geringer Verleihung oder anderer Gefährden bey Durchgehung derer Steigungs Protocollen durch zwey dazu zu bestellende Räthe entdeckt, solcher von dieser darüber in Consilio vorgetragen und erkannt wird, ohne Verzug ein Commissarius zur neuen Begebung abgeordnet, sofort, 8) nach Gestalt des durch diese neue Handlung erstanden werdende höheren Preißes, oder vollkommener Aufklär- und Bestättigung der darunter gespielter unziemlicher Streichen des Receptors, derselbe zum erstenmahl nebst Anhaltung zu den veranlaßten Unkösten nach Bewandnuß der Umständen in willkührliche Straf genommen, im Wiederbetrettungs Fall aber gar Cassirt, und zu Bestimmung ein oder der andern dieser Strafen der gutachtliche Bericht erstattet werden.

XIII. Auf gleiche Weise ist ohne besondere Absendung der Herbstschreibern eben und denselben Landbedienten unter Einprägung der dabey zu erweisender Treue die Herbst-Aufsicht zu Committiren, wobey 1) ein jeder vom Amts-Vorstand ein gerichtliches atteſtat zu gesinnen, und bey zu bringen hat, wie viel Wein ein Stück oder Fuder trüber Most in dem Jahr ergeben, und wie viel Lögel oder Fahrden auf ein Stück oder Fuder gerechnet worden seyn, alsdann der Receptor und Kelter Meister jeder insbesondere über jede Fahrd oder Lögel Most ein besonderes Register zu führen, solches von Tag zu Tag fortsezen, und am Ende des Herbstes, wann es zu vorderst 2) von denen Kelter Knechten bescheinigt seyn wird, dem Herbst Protocoll beyzulegen.

XIV. Gestalten auch die Verpachtung derer Höfen und Weinbergen weit besser, als die selbst Verwaltung ist, und

die

die gewißheit dieses Satzes die Ergründung des Vorwandes, und nach Abzug der Ausgaben für die in eigenem Bau erhaltene Güter jährlich übrig verbliebener Einnahm aus denen Rechnungen sich allenthalben bestärcken wird, so ist zwar der selbst Bau niederzulegen, und besagte Güter in zeitlichen oder Erb-Bestand auszusezen, vorher jedennoch die genaue Verläßigkeit durch die von den Recepturen einzuholende Berichter, welche Begebung auf ein oder die andere dieser Verpachtungs Arthen, nach der Laage und dem Zustand erwähnter Güter am nützlichsten seyn mag, wohl und reiflich zu berathschlagen, und in Fällen, wo die Begebung in erbliche vorzuwählen fürs nützlichste geachtet wird, die Trifftigkeit der Entschließungs Ursachen zur höchsten Genehmigung unterthänigst hinzubringen.

XV. Als viel hingegen die würcklich mit der gehörigen Legalitaet errichtet, oder fortdaurende Erbbestände anbelangt, sehen Se Churfürstl. Durchlaucht wegen der hierinn vorwaltender mercklicher Unordnung, worinne so gar manche ursprüngliche Erbbestände in Zinß Güther ausgeartet sind, einige auch über dieß ganz unbekant worden, für unumgänglich, und ersprießlich daß, 1) in den Erbleich-Weisen gleich bey der Hoff-Cammer, also auch bey der Geistlichen Administration geschickte und tapfere Commissarii Katholisch und Reformirte angeordnet werden, welche die Erbbestands Materien allein besorgen, und die Vorträge darüber in den Rath abstatten, 2) ohne derselben Zuziehung oder Vorträgen in Erbleich-Sachen nichts vorgenommen, 3) von allen Recepturen die genaue Verzeichnuß ihrer Erbbestands Güter,

des

des Namens der würcklichen Besitzern und ihrer Legitimation darzu eingefordert, 4) die in den Erbbestands-Briefen vorgeschriebene 15 Jährige Renovations Zeit strengst beobachtet, und 5) alle diese wesentliche Anmerckungen in eine Tabelle eingetragen, fort erwähnten Commissariis zur Uebersicht und Besserung derer auffallender Fehler zuzustellen,

XVI. Weil auch die mehr als zu viel bekannte schlechte Verwaltung des Forst und Holz-Wesens der länger unausbleiblicher Verbesserung bedarff, soll 1) vor allen Dingen dem Administrations Renovatoren Schwarz aufgetragen werden, nach Vorschrifft der gedruckten Cameral-Renovations-Ordnung, die noch nicht Renovirte Administrations Waldungen in ordentlichen Plan successive zu legen, 2) dem vorgängig dieser wichtige Gegenwurf einem einzigen Manne aus Mittel des Corporis allein nicht überlassen, sondern 3) sowohl wegen den Winter Aufhülfs-Anstalten, und zu verbessernder Verwaltungs Einrichtung, als nach Bewerckstelligung dieser, wegen der auf und Nachsicht der Befolgung mit dem Churfürstl. Obrist Forst-Amt Communiciret 4) Insonderheit zwey der geschicktesten Förster mit Zuziehung des Tit. Krutthoffer ein General-Augenschein in allen Waldungen vorgenommen, von selbigen über jeden Bezirck das parere abgegeben soll, wie und auf was Art jeder District zu behandlen? Was für Holtz Gattungen auf denen wüsten Stellen anzupflanzen, ob die Eintheilungen in Schläge nützlich oder wie in andere Weise die Holtzfällungen in Zukunft anzuordnen sind, abgegeben, und 5) überhaupt ohne Benehmung mit genanntem Obrist Forst Amt, nichts wichtiges vor-

vorgenommen, so hin 6) in Fällen, worinnen das Obrist Forst-Amt und die Administration jezuweilen getheilter Meinungen sind, und bleiben mögten, oder wie bisweilen sich zutragen kann, die Hoff Cammer und Administration gar in Streit und Wiedersprüchen unter sich befangen, die beyderseitige Meinungen mittels absonderer Berichter, unterthänigst vorgelegt, und die höchste Weisung darauf erholt, 7) um aber das Geistliche Wesen dadurch mit doppelten Kösten nicht zu erschwehren, das Obrist Forst-Amt der unentgeltlichen Communication sich nicht entschlagen, noch auch denen ihm untergeordneten Forst-Bedienten einige Tag, oder sonstige Gebühr zugelassen werden, es sey denn daß derselben Zuziehung bey vorhergehender Holtzweisung, deren Augenscheins-Einnehmungen oder sonsten dergleichen Verrichtungen erfordert, oder für nüzlich gehalten wird, wo ihnen dann solche billig angedeihet, dem Administrations Commissario aber nachdrucksam einzubinden, und darauf zu sehen, damit auch seiner Seits die Diaeten-Schneiderey nicht über die Maaß, oder zu lang nachgegangen werde, wie dann insbesondere 9) die Sorge zu tragen ist, daß wo die Benuzung dieser vieler vortrefflicher Waldungen ein Haupt articul der Geistlichen Administations-Einkünften ist, solche Ordnung darinn vorgekehret werden, damit alle Jahre eine Gewiße Anzahl Holzes geschlagen, und daraus eine sichere Summe gezogen werden könne, und an den Plaz des Abganges, wiederum neues angepflanzet wird,

XVII. Angehend die Bauligkeiten worunter sowohl der Aufwand neu aufzuführende Kirchen Pfarrer und Schulhäu-

ser

ser und sonstige Gebäude als die Erhaltungs und Reparatur Kosten derselben, und deren Schaffners und Keller-Wohnungen gehören sollen 1.) durch die Rechnungs Verhörer und Commissarien 10 Jährige Auszüge aus allen Rechnungen gefertiget, solche in eine Haupt Tabelle zusammen getragen, darnach wie vieles ein Jahr in das andere für Bau und Besserung aufgegangen, berechnet, und also der Jährliche Bau und Besserungs Ansatz bestimmt, dieser sohin 2) dem Bau Commissario bekannt gemacht werden, damit er darauf genaue Obacht Pflege, und Summe keines wegens überschreite, es sey dann daß 3) die von gegenwärtig verbesserender Einrichtung, und guther Wirthschafft sicher zu erwartende Vermehrung deren fonds es zuliessen, und zur gemeinen Wohlfahrt des Kirchen und Schulwesens, fort deren Erweiterung es gereichte, wobey 4) erst ermeldtem Bau-Commissario die unanstandige Uebernahm der Gebäuden in eigenen Accord, wie bisher gehandelt worden ernstlich zu untersagen, und derselben künftige Versteig und Ueberlassung der Baulichkeiten mit jedes mahliger Zuziehung des einschlägigen Receptoris an die wenigst nehmende Handwercks-Leute gegen gehörige Sicherheits Stellung, unter denen absonderen Bedingnissen die gute und dauerhafte Herstellungs Arbeit sowohl, als Dienst- und pflicht mässige genaue Auf- und Nachsicht der würcklichen Erfüllung mit der Verwarnung der Selbsthaftung dafür zu bedeuten ist, und übrigens 5) auf desselben Herumfahren und Diaetenmachen eine Beständige Acht zu pflegen, insonderheit ihme anzubefehlen ist, ohne Vorwissen und Erkäntniß der Nothwendigkeit von dem Corpore fort ihm dazu ertheilter Auftrag niemal fort reißen, auch seine Abwesenheit, und

dersel-

derſelben Zeit immer von der einſchlagenden Receptur pflichtmäſſig beſcheunigen laſſen ſolle.

XVIII. Wegen Aenderung der übſen Wirthſchafften in Anſehung des Wein und Kellerey Fachs ſoll 1) allen Receptoren der WeinKauf von einem Beſoldeten, oder Einlegung ihrer eigenen Weinen in Herrſchafftliche Keller zu denen Herrſchafftlichen Weinen bey ſchwerer Strafe verbotten werden, 2) nach dem Beyſpiel bey Churfürſtl. HoffCammer eine beſondere WeinCommiſſion, ohne deren Vorwiſſen in Weinſachen nichts mehr geſchehen kann, ernennet 3) dieſe WeinCommiſſion, nebſt einem bewährten Wein-Verſtändigen, worzu 4) der Erſparung abſonderem Gehalts willen der ſich mit Tag gebühren allein begnügende Hoff-Kellermeiſter zur Zeit überſehen wird, auf alle Wein Recepturen ſich begeben, und nicht nur die Kellerhaushaltung genau unterſuchen, ſondern auch die Umeichung aller Herrſchafftl. Fäſſer vornehmen, die bisherige Rechnungs Arth des Auffüllweins erforſchen, und ſich die Kiefer Zettul ad revidendum et examinandum vorlegen laſſen, und was ſonſt zu mehrerer Erledigung wahrnehmenden Unfugs dient, vorſchlagen.

XIX. Betreffend die Activ und Paſſiv Proceſſen, in welche die Adminiſtration bey denen oberen und unteren Gerichts-Stellen vertheilt iſt, oder künftig wird, ſind 1) zu vorderſt durch die angeſtellte Fiscales und Procuratorem Fiſci, all und jede von ſelbigen Theils bis auf den Beſchluß zum richterlichen Spruch wircklich verhandelt, theils noch unter Verführung deren Ordnungsmäſſigen Säzen befangene Streit Sachen, in eine puncktirliche Verzeichnuß zu bringen,

2) dieſe

2) diese in 2 Haupt Claßen, deren wichtigen und von geringem Belang, zu ver- dann Beyde wiederum in offenbar gegründet und zweifelhafte einzutheilen, 3) über jede gattung der fürnehmliche Vortrag in Consilio zu erstatten, wie und wohin die der Gefahr des ungewissen gerichtlichen Erfolgs ausgesezte Händel durch den Weg des Vergleichs abzuthun, unnachtheilig und räthlich seyn dürffte, die übrige den offenbaren Grund der Gerechtigkeit, oder mindestens den Summum Gradum Probabilitatis zwar vor sich habende, aber zur Beschließung zum Urtheil noch nicht erreifte vollends dahin zu befördern, gestalten, 4) die Churfürstl. gerechteste Gesinnung daher bezielet, und unterm heutigen Dato an Dero Churpfälzisches Hoffgericht gemeßenst eröffnet worden ist, daß a) in denen dort sowohl, als bey denen untergeordneten Stellen bereits vor Recht hangenden Sachen der gütliche Vergleich eingeleitet, in jenen Streitigkeiten aber, wo die Geistliche Administration aus offenbahren Rechtsursachen in die Amicabilem sich einzulaßen pflichts halber Bedencken trägt, jene worinn allschon submittirt, vordersamst zur relation und Berathschlagung eingeleitet, und darüber gesprochen, andere aber, c) die noch nicht gänzlich dazu instruiret, so jetzt, als in Zukunfft nicht durch weitläufftige Processen aufgehalten, sondern in der Kürze dergestallt, jedoch abgethan und erledigt werden sollen, daß dabey alle Substantialia und nothwendige Stücke des Processes nach den Regelen der Vernunfft und Billigkeit in acht genommen und dadurch der gegenparthey kein unwiederbringliches Unrecht zugehe, 5) was aber klar oder geständige Ansprüche, und Forderungen, sonderlich welche von geringem Werthe sind, dann die Recesse betrifft,

ſind die Ober und UnterAemter durch die Churfürſtl. Regierung ebenfalls bereits nachdrücklich bedeutet denen Receptoren die Hülffe, ohne mindeſte Weitläuftigkeit jedesmal zu willfahren, und gegen die ſolche erſchwerende, oder gar daran auf beglaubte Anzeige die unabwendige Ahndung zu verfügen, wornach die Adminiſtration in bedürffenden Fällen ſich zu befaſſen hat.

XX. In dem übrigens der eigentliche Beruff und deren FiscalenAmt iſt, denen Rechts Händlen vorzüglich mit all möglicher, Befliſſenheit und Application abzuwarten, ſind dieſelbe zu mehrerer Emſige, und Thätigkeit nicht allein zu excitiren, ſondern es iſt Ihnen auch das abgeben mit andern einträglichen Geſchäfften und deren Vorzug nicht zugeſtatten, ſo lang ſie ſich dieſer Arbeit nicht entlediget haben, immaßen bey den hier oben in dem erſten Artickel erforderten quartal-Deſignationen der Verrichtungen jeden Raths ohne Ausnahme, auch ins beſondere, wie die Fiscalen dem nachkommen. darzuthun iſt, damit die angemeſſene Weiſung, wegen deren Beſoldungs-Abzügen, oder ſonſtigen Gelder darauf ergehet.

XXI. Fernere Aufmerckſamkeit erheiſchen die einen lebhafteren Betrieb bedürffende Renovations-Angelegenheiten. Zu dem Ende ſind 1) denen Einnehmern die Berichten, welche Erneuerungen der Güther, Zinßen, Gefällen, und ſonſtigen Stücken ganz oder zum theil in Ihrer Collectur, Schaffner, oder Kellereyen nothwendig, aufzutragen, nach deren Ermeſſigung 2) die Vornahm dieſer Verrichtungen vorzukehren iſt, damit aber der Aufwand nicht all zuſtarck ausfalle,

falle, ſind 3) aus geſammten Rechnungen zehenjährige Auszüge zu fertigen, und zu excalculiren, was für eine Summa ein jedes dieſer zehen Jahren betroffen hat, die alsdann veſt zu ſezen iſt, und kein Jahr überſchritten werden ſoll, bevor auch 4) führohin ein Renovator angenommen wird, iſt er wegen ſeiner beſonderen Fähigkeit und übung auf das ſtrengſte zu prüfen, in Betreff der bisherigen aber hat die Adminiſtration nach Verlauff des nächſten Jahres pflichtmäſſig herkommen zu laßen, ob, und wie ſie ſich in mehrere und nützliche Thätigkeit geſetzt haben, und damit von quartal zu quartal in denen allgemeinen Anzeigen ebenfalls zu Continuiren.

XXII. Die Strittigkeiten mit denen Benachbarten anlangend, ſo ereignen, deren Behandlungen zwiſchen der Geiſtlichen Adminiſtration, und derſelben ſich entweder fürnemlich und allein oder mit und neben andern, bey denen von Churpfalz insgemein beliebenden Zuſammentrettungen deren beiderſeitigen benachbarten Herrſchafften, erſtenfalls hat das Corpus zwar mit Zuziehung deren Fiscalen die Vorwürffe, deren Differenzien in ihrer innerſten Beſchaffenheit und zur Behauptung für ſich habender Intention vorwaltender Gräde, fort deren Stärcke und Schwäche auch ſorgfältige Zuſammenziehung aller dahin gereichender Behelfe zu unterſuchen, und zu berathſchlagen, wie ferne darauf ſtandthafft zu beharren, oder nach deren Bewandnuß ab- oder nachzugeben, räthlich oder dienlich iſt, vor einer entſcheidender Erklärung oder Inſtruirung der Commiſſarien aus ihrem Mittel zur Behandlung jedoch mit Churpfälziſcher Regierung, und wenn die Sache zugleich das Intereſſe Religio-

nis reformatorum di oder indirecte anbetrifft auch *mit* dem KirchnRath in Cauſis præprimis arduis ſo zu Communiciren wie hinwiederum dieſe die Regierung die Höchſte Landes Herrl. Genehmung über die Abſchlüſſe geziemend einzuholen.

XXIII. Zur Hebung der wieder die Regiſtratur wegen nachläßiger und unordentlicher Acten Hefftung und Vermiſchung derer Original-Urkunden darunter auch verſchiebenden Eintrag und derab entſtehender Verlegung derer Current-Sachen, dann wieder die Canzeley über die Langſamkeit in denen Abſchrifften und Expeditionen vorgekommener Klagen, ſollen 1) Regiſtratores a) zu mehrerer Achtſamkeit auf die Verfolge deren Acten auf einander im Hefften, b) zur Sonderung der Original Documenten davon und Beybindung derer zu fertigender Copeyen, an deren Statt fort c) die Verwahrung derer Urſchrifften hingegen in abſonderen Käſten, und Faß, auch aufbehaltung eines repertorii dazu vermögt, übrigens d) einem deren Dienſteifrigſten unter denenſelben die Abgabe mit Aufſuch- und förmlicher Einrichtung der im Thurn ſowohl als in der Regiſtratur durcheinander liegender alten Acten, und mit dem nächſtiger ausführlicher Verzeichnuß gegen Zuſage einer angemeſſenen Ergözung anvertraut, 2) die Canzeleye Ordnung und geſchwinderer Verrichtung ihrer Arbeit mit dem Anhang exceliret werden, daß auf die ſich durch Fleiß Treue, Verſchwiegenheit, und guter Aufführung auszeichnende, und die ihrige in Zuwendung der Gehalts Verbeſſerungen, und Gnaden nach ſchicklicher Umſtänden werde reflectiret, die träge und ungeſittete aber die Anordnung anderer eifriger zu befahren haben.

XXIV.

XXIV. Was die Hülffe betrifft, welcher die Wittwen und Wayſen des zur Geiſtlichen Adminiſtration gehörigen, oder ſonſt aus dortigen Einkünfften beſoldeten Perſonalis bedürfftig ſind, würd nach Bewerckſtelligung deren oberwehnten Statuum bey Begebenheit deren Fällen dieſelbe ihnen nach dem Verdienſt deren verlebten EheGatten und Eltern, auch ihrer eigenen, und nach Bewandnuß deren Umſtänden des fonds derer Geiſtlichen Güther und Zunahme der Vorraths-Maſſæ jederzeit mildeſt angedeihen, die Geiſtl. Adminiſtration ſohin in ihren erforderten Vorſchlägen oder Anträgen ſolchem gemäß ſich allemahl zu richten wiſſen.

XXV. Endlich verſehen Se Churfürſtl. Durchlaucht Höchſt ſich in allem der gehorſamſten Befolgung und Vorzuges nicht nur überhaupt, und wollen gnädigſt, daß gegenwärtige Dero Verordnung von Halb zu Halb Jahr ſo wohl in dem gemeinſchafftlichen Rath, als ſo viel die Cantzley und übrigens dazu gehöriges Perſonale betrifft, auf ſelbiger, die in ihre Aemter einſchlagende Articel offentlich und wohl verſtändlich abgeleſen werden, ſondern auch in denen gemeinſchafftlichen und privativen Katholiſchen und reformirten Raths Protocollen, dann auf der Kanzley und Rechnungs Verhör, auch andern Stuben zu haltender Regiſter, die Præſentes, und die Stunde ihrer Erſcheinung auſſer denen Referenten, Producenten-Bücher eingezeichnet werden, damit bey Fertigung deren im 1. und 21. Articul anbefohlenen quartal Berichten, wie jeder in ſeiner Function ſich anlaſſe? wer ſich vor andern mit Fleiß Integritæt und Wiſſenſchafft hervor thue? auch was für Mängel verſpühret

werden, sich darnach gerichtet, so dann die rückständige Arbeiten und Geschöfften bey denen säumigen und ungehorsammen Räthen, Subalternen und sonstigen Behörden erinnere, dieselbe zu den Schuldigkeiten angestrenget und nöthigen Falls geahndet werden können, wie darunter dem Amte des Präsidenten die eifrige und genaueste Absicht der Nachachtung, absonderlich obliget, gewärtigen, Se Churfürstl. Durchleucht daß Er dabey wegen irgend eines Nachgebens oder Unterlassung der Benennung derer manglenden in ihrer Pflicht, oder an der Vorlegung denen entdeckender Ungebühren sich keiner eigenen schweren Verantwortung theilhaftig machen werde, in dem Höchst gedachte Se Churfürstl. Durchlaucht nicht nur die in der Verwaltungs ordnung heilsam versehene Visitation der Administration öffters zur Erkundigung und Einsicht, was etwan hintangesezt oder wider ein und anderen vorstehenden Artickel und Punct unternommen worden ist, abzuordnen, und an die Statt der Wieder-Handlungen und Verschuldeten daran in andere Weege die Nothdurfft vorzukehren gnädigst vest entschloßen sind, München d. 24. Decembris 1785.

Carl Theodor Churfürst.

Vt F. Hr. von Oberndorff

An
Churpfalz geistliche Administration, die verbessernde deren geistlicher Gütherverwaltungs-Herstellung und deren Einkünften ordentliche Verwaltung betrl.

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Electoris proprium.
Reibeld.

Nro. 45.

Nro. 45.

Copia.

PIUS P. P. VI.

Dilectiſſime in Chriſto Fili noſter! Salutem & apoſtolicam Benedictionem. Literis tuis die X. Januarii ad Nos datis expoſuiſti Nobis, dilectiſſime in Chriſto Fili noſter, Fridericum I. Electorem Palat. Prædeceſſorem tuum anno MCCCCLXXVIII. inſtituiſſe in ſuburbio Heidelbergenſi Conventum pro Fratribus ordinis S. Dominici, eidemque large tribuiſſe Aedes, fundos & reditus. Eos porro Fridericum II. anno MDLI. ſibi applicaſſe ex Conſenſu ſummi Pontificis Julii III. uno alteroque abolito Coenobio partim pro condendo ſtudiorum Collegio, partim pro ampliando principali Sacello, retentis tamen adhuc in illo Conventu paucis religioſis: Eam vero mutationem non diu perſtitiſſe; ſubſecuta enim in Germania ſacrorum viciſſitudine illorum bonorum partem in uſum Proteſtantium converſam, partem vero Cameræ Electorali incorporatam: Cum deinde extincta eſſet Domus Palatina Ducum Simerenſium, qui proteſtantes erant, ſucceſſiſſentque in Electoratu Catholici Duces Neoburgici, revocatum in dictum Conventum fuiſſe Fratrum Prædicatorum convenientem numerum, ipſisque congruos reditus aſſignatos, ex ſola, ut inquis, Principis Munificentia, nullaque habita ratione priſtinæ Friderici I. fundationis jam abolitæ, facto ipſo longi temporis poſſeſſione confirmato: his expoſitis habere Te

Digitized by Google

in Votis, ſcribis, Dilectiſſime in Chriſto Fili noſter, valdeque poſtulas a nobis, ut per apoſtolicam diſpenſationem generatim qualiacunque bona Eccleſiaſtica, fundationes, jura & reditus in prioribus ſeculis a Prædeceſſoribus in Electoratu Proteſtantibus occupata, vel unquam ſeculariſata, & Aerario usque huc inferta, in gratiam tui, tuorumque hæredum ac ſucceſſorum diſpenſare eo propenſius velimus, quod manifeſtum ſit, maximos a tuis Catholicis Anteceſſoribus, a teque ipſo ſumptus ex Veſtro Aerario factos eſſe, perpetuosque conſtitutos reditus pro Catholica religione promovenda, aedificandis templis, parochiis ſcholisque fundandis & erigendis. Itaque quemadmodum Prædeceſſor noſter Clemens XII. Literis apoſtolicis VI. Idus Julii MDCCXXXII. conſtituit favore D. Mem. Auguſti Regis Poloniæ, uti Saxoniæ Ducis, ita Nos in pari cauſa, eximia erga te voluntate inclinati, omnia & ſingula bona Eccleſiaſtica, cujuscunque qualitatis quantitatis & valoris in Ducatu Palatino, aliisque Ditionibus tibi ut Electori Palatino ſubjectis conſiſtentia, præteritorum temporum confuſione occupata, ſicut præmittitur, eidem tibi, tuisque hæredibus ac Succeſſoribus, qui ad Catholicæ Eccleſiæ unitatem jam redierunt, vel in poſterum redierint eorumque Succeſſoribus quibuscunque Catholicis, & in ſinceritate orthodoxæ fidei perſeverantibus, una cum fructibus perceptis, harum ſerie, de ſpeciali dono gratiæ plenarie remittimus, condonamus, cedimus & relaxamus, ut cum ipſe, tum illi de bonis præfatis, tanquam de ſuis propriis tam

inter

inter Vivos, quam ex Cauſa mortis, aut alias quomodolibet diſponere poſſitis, neque pro parte ſedis Apoſtolicæ Eccleſiarum, Monaſteriorum & locorum piorum aut perſonarum Eccleſiaſticarum, ad quas, aut quæ bona prædicta olim pertinebant, aut aliorum quorumvis in eis, ſeu ad ea jus vel Intereſſe habentium, ſeu habere prætendentium ratione & occaſione præmiſſorum deſuper moleſtari, inquietari, aut perturbari poſſe motu, ſcientia & poteſtatis plenitudine paribus ſtatuimus, decernimus & declaramus, non obſtantibus contrariis quibuscunque. Cæterum ſperamus, te, ut hactenus pro ſingulari tuo religionis ſtudio feciſti, aliosque etiam, ad quos hæc oſtenditur Conceſſio noſtra, pro eorum ſingulari in Deum pietate, Eccleſiarum prædicti Ducatus rationes ſemper curæ & cordi habituros, & quantum in te, atque in eis erit, promoturos. Tibique, Dilectiſſime in Chriſto Fili noſter, univerſæque Electorali Domui tuæ apoſtolicam Benedictionem ex intimo paterno corde profectam amantiſſime impertimur. Datum Romæ apud S. Petrum ſub annulo Piſcatoris. Die XIV. Februarii MDCCLXXXVII. Pontificatus noſtri anno duodecimo.

Benedictus Stay.

Concordantiam præſentis Copiæ cum originali hiſce & appoſito ſigillo Cancellariæ Intimæ atteſtatur Reibeld Secret. int. actualis.

Digitized by Google

Nro. 46.

Dictatum Regensburg, den 7. Nov. 1786.
per Chur-Sachsen.

Schreiben an Ihro Röm. Kaiserliche Majestät vom CORPORE EVANGELICORUM de dato 21. Junii 1786. die Religions-Beschwerden der gesamten reformirten Geistlichkeit in der Unter-Pfalz betreffend.

Regensburg, gedruckt bey Conrad Neubauer.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster Römischer Kaiser ꝛc. ꝛc. Allergnädigster Kaiser und Herr,

Unter denen so mannigfaltigen Religionsbeschwerden, welche zur Wissenschaft und Einsicht an den evangelischen Reichstheil seit mehrern Jahren gekommen, sind wohl die Landesreligionsbeschwerden der Unter-Pfalz diejenigen, so die größeste Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Zu Ende vorigen Jahrhunderts haben

haben dieselben bereits ihren Anfang genommen; die darüber geführten Unterhandlungen zu deren Beylegung, so wie deren große Anzahl mit umständlicher Bemerkung ihres gewis für die ganze Unter-Pfalz wichtigen Inhalts, sind dem Teutschen Publicum durch den Druck zur Wißenschaft gebracht worden, und haben allgemeines Aufsehen erreget. Die Hofnung, so ein jeder reichspatriotischer Staatsbürger sich von der baldigen Erledigung der Pfälzischen Landesreligionsbeschwerden gemacht, hat den reichsgesetzmäßigen Wünschen nicht entsprochen; noch dauern die Klagen fort, daß nicht nur die versprochene Remedur nicht erfolgt, sondern die Pfälzischen Religionsbeschwerden so merklich zugenommen, daß, wenn denselben nicht auf eine wirksame Weise abgeholfen wird, die reformirte Landesreligionsverfaßung in der Unter-Pfalz in Gefahr ist, mit ihrem gänzlichen Untergang bedrohet zu werden, und diejenigen Rechte und Freyheiten, nebst Gütern und Gefällen zu verlieren, welche derselben die vordersten Reichsgesetze unzweifelhaft und bestimmt zusichern.

Nach dieser allergehorsamsten Voraussetzung geruhen Ew. Kaiserl. Majestät mit der so allgemein bekannten Gerechtigkeitsliebe, welche Allerhöchstdero Handlungen bezeichnet, die allerunterthänigste Vorstellung und Bitte Sich vortragen zu laßen, welche die gesamte Geistlichkeit in der Unter-Pfalz zu Dero allerhöchsten Händen in tiefster Ehrfurcht überreichen laßen wird. Dieselbe enthält eine kurze Uebersicht der dermalen noch obwaltenden reformirten Religionsbeschwerden, und die Ursachen, welche verhindern, daß keine, deren ganzem Umfange nach, umständlichere Anzeige gemacht werden können:

nen: die bedenkliche Lage, Zurücksetzung und Abhänglichkeit des reformirten Kirchenraths in Heidelberg, in welcher derselbe, und das Directorium sich befindet, und was seit einigen Jahren vor landesherrliche Entschließungen an denselben erlaßen worden: die traurigen Folgen, die nothwendig aus der Lage entstehen, in welcher die reformirte Religionsverfaßung sich befindet: die Bewegungsgründe, welche gedachte Geistlichkeit veranlaßet, sich an Ew. Kaiserl. Majestät allerhöchste Person unmittelbar zu wenden, unter denen besonders dieser angemerkt wird, daß die Pfälzische Unterthanen bey der Churfürstl. Regierung, nachdem ihnen: daß Sr. Churfürstl. Durchlaucht mit weitern Vorstellungen in dieser Sache schlechterdings nicht behelligt seyn wollen, bekannt gemacht, und im Jahr 1776. den 23. August diese Entschliessung anderweit zurückgegeben worden, kein Gehör finden.

Unter diesen Umständen siehet sich die reformirte Geistlichkeit nothgedrungen, ihre Beschwerden zu dem Thron Ew. Kaiserl. Majestät zu bringen, und Allerhöchstdero Schutz anzuflehen; dieser Schutz, dessen sie sich ehrfurchtsvoll getröstet, ist auch das kräftigste Mittel, wodurch dieselbe erhalten, und in ihre gesetzlichen Rechte zurückgeführt zu werden des allerunterthänigsten Vertrauens lebet.

Die Chur-Pfälzische im Druck ausgegangene Kirchenrathsordnung vom Jahr 1564. enthält unter dem Titul von Synoden die ausdrückliche Stelle:

„Es sollen auch, so oft es die Nothdurft erfordern thut, alle unsere Superintendenten zusammen gen Heidelberg zu unserm Kirchenrath berufen — werden „

Wie

Wie nun im Jahr 1776. und fernerweit 1781. um Zusammenberufung eines Synods zu Erledigung der Religionsbeschwerden von dem Chur-Pfälzischen Kirchenrath, auf die bey demselben eingereichte und von 204. Geistlichen unterschriebene dringende Bittschrift, angesucht worden: so hat dieses gerechte Suchen dem Anführen nach keine Statt gefunden, und solchemnach alle Hofnung gütlicher Uebereinkunft aufgegeben werden müßen.

Gleichergestalt beruset sich die bevollmächtigte reformirte Geistlichkeit auf das in aller Absicht höchstverehrliche Kaiserliche Paritionsrescript vom 23. August 1722., worinnen Se. damalen allerglorwürdigst regierende Kaiserliche Majestät Carl VI. dem selbiger Zeit regierenden Herrn Churfürsten Carl Philipp alle, besonders aber die seit dem Baadischen Frieden in Dero Landen in Religionssachen verursachten Beschwerden, in Gemäßheit derer vorhin erlaßenen Kaiserlichen Verordnungen und Befehle, binnen einer Zeit von 6. Wochen wirklich abzustellen, aufgegeben, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß mit der wirklichen Execution verfahren werden würde.

Daß auf diese zwar nur über den Besitzstand in Summariissimo ergangene gemeßene allerhöchste Kaiserliche Verfügung keine solche Rücksicht genommen worden, wie die allerhöchste Intention und die Beschaffenheit der Sache es erfordert, versichert die Geistlichkeit unter Anführung verschiedener, nicht wohl zu bezweifelnder Umstände.

Dieselbe erkühnet sich dahero, Ew. Kaiserl. Majestät allerunterthänigst zu bitten, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz

aufzu-

aufzugeben, die seit vollen 60. Jahren beynahe gänzlich unbefolgt gebliebenen allerhöchst obristrichterlichen gemeßenen Paritionsrescripte zur Vollziehung zu bringen; die Zusammenberufung einer Synodalversammlung zu gestatten, vor welcher nach den Landesgrundgesetzen die bis zu den Jahren 1720. und 1722. entstandenen Religionsbeschwerden vorgenommen werden können; annebst aber zur Erörterung und Untersuchung derer von vorberührten Jahren eingeklagten Beschwerden eine unpartheyische Religionscommißion, und zwar unter allerhöchster Kaiserl. Auctorität, niederzusetzen, auf daß mit gemeinsamen Kräften der Religions- und Kirchenzustand in der Unter-Pfalz, nach Inhalt des Westphälischen Friedens, und der hierauf errichteten neuern Friedensschlüße, auf eine dauerhafte Art wieder hergestellt werden könne.

Dieses kurz zusammengefaßte Anliegen ist von der reformirten Geistlichkeit auch bey dem Corpore Evangelicorum in einem besondern Schreiben vom 30. October 1784. angezeigt worden. Mit der Dictatur desselben aber hat man bis zum 6. May dieses Jahrs angestanden, in der wohlgemeynten Absicht, jene Religionsbeschwerden durch dießeitige freundschaftliche Unterhandlung und Vorstellung bey dem Pfalz-Bayerischen Ministerio zu einer zweckmäßigen Erledigung zu bringen. Allein der Erfolg hat, nach mannigfaltig angewandten Bemühungen, dieser Absicht nicht entsprochen; dahero denn die Geistlichkeit anderweit um die derselben nicht zu versagen gewesene Dictatur, und um zu überreichende allerunterthänigste Intercessionalien an Ew. Kaiserl. Majestät angesucht.

Diesem

Diesem an sich so billigen Gesuch hat man von Seiten Corporis Evangel. um so weniger zu willfahren Anstand nehmen können, als daßelbe in der Reichsverfaßung gegründet, und die Pfälzischen Religionsbeschwerden so weit aussehend werden, daß sie ein vorzügliches Augenmerk des allerhöchsten Reichsoberhaupts verdienen.

Und da die erhabenen Gesinnungen, welche Ew. Kaiserl. Majestät bey so vielen Gelegenheiten gegen alle durch die Reichsgrundgesetze in ihrer Gewißensfreyheit und kirchlichen Gerechtsamen gesicherten christlichen Religionsverwandten zu erkennen gegeben haben, zum immerwährenden Denkmahl der Verehrung künftiger Zeiten aufbewahrt bleiben: so zweifelt der gesamte Evangelische Reichstheil keineswegs, Allerhöchst dieselben werden auch auf die Pfälzischen Religionsbeschwerden, die zum größesten Nachtheil der Landesunterthanen über ein ganzes Jahrhundert fortdauern, huldreichste Rücksicht nehmen, und dieselben auf eine reichsconstitutions- und friedensschlußmäßige Weise erledigen zu laßen allergnädigst geruhen.

Zu Allerhöchstdero Huld und Gnade empfehlen wir uns hierbey und verharren in allertiefster Ehrfurcht

Ew. Kaiserl. Majestät

Regensburg
am 21. Jun. 1786.

allerunterthänigst treugehorsamste

Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zum allgemeinen Reichstag gevollmächtigte Räthe, Bothschafter und Gesandte.

Schema

Schema Sigillationis.

Chur-Fürstliche:

1. Chur-Sachsen. 2. Chur-Brandenburg.
3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche:

1. Magdeburg
2. Bremen
3. Sachsen-Coburg
4. " " Gotha
5. " " Altenburg
6. " " Weimar
7. " " Eisenach
(dies 2da)
8 Brandenb. Onolzbach
9. " " " Culmbach
10. Brschw. Wolfenbüttel
11. " " Zelle
12. " " Calenberg
13. " " Grubenhagen
14. Halberstadt
15. Heß. Darmstadt
16. " " Caßel
17. Vehrden
18. Meckl. Schwerin
19. " " Güstrau
20. Vor-Pommern
21. Hinter-Pommern
22. Baden-Durlach
23. " " Baden
24. " " Hochberg
(Stropha 4ta)
25. S. Lauenburg
26. Minden
27. Anhalt
28. Henneberg
29. Schwerin
30. Camin
31. Ratzeburg
32. Hersfeld
33. Naßau-Hadamar und Siegen
34. " " Dillenburg, Siegen und Dietz
35. Ostfriesland
36. Schwarzburg
37. Wetterauische
38. Fränkische
39. Westphälische
(Grafen)

Reichs-Städtische:

Rheinische Bank
Friedberg
Wetzlar

Oberländische Bank
Lindau
Weißenburg.

Inscriptio.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn; Herrn JOSEPHO II. erwähltem Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Könige in Germanien, zu Jerusalem, Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Galizien und Ludomerien, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund und zu Lothringen, Großherzogen zu Toskana, Großfürsten zu Siebenbürgen, Herzogen zu Mayland, Mantua, Parma rc. rc. gefürsteten Grafen zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol rc. rc.

Unserm allergnädigsten Kaiser und Herrn.

Nro.

Digitized by Google

Nro. 47.

Lunae 26. Martii 1787.

Religions Beschwerden betr. in Specie in der Untern Pfaltz reformirte Geistlichkeit contra den Hrn. Churfürsten zu Pfaltz, puncto gravaminum Religionis.

Absoluitur Relatio et Conclusum.

1mo Ponantur literae intercessionales der Ständen Aug. Conf. de praesent. 23. Octobr. anni praet. samt dem Schreiben des Hrn. Churfürsten zu Pfaltz de praes. 1. Febr. ai. curr. ad Acta.

2do Cum inclusione des impetrantischen Exhibiti de praes. 24. Octobr. a. pr. rescribatur eidem: Es werde der Herr Churfürst aus dem Beyschluß ersehen, wie deßen reformirte Geistlichkeit verschiedene, das innere ihrer Kirche und Religions-Verfaßung betreffende Beschwerden zu haben vermeyne, so dieselbe, Falls sie dißfalls von dem Herrn Churfürsten unerhört gelaßen würde, Ihro Kaiserl. Majtl. vorzutragen gesinnet sey, hieran aber dadurch gehindert werde, da sie theils die zu Begründung ihrer Beschwerden erforderlichen Urkunden nicht erhalten könne, theils auch derselben die Abhaltung eines in der Kirchen-Ordnung frey gelaßenen Synodi verweigert werde. Gleichwie aber Ihro Kaiserl. Majtl. die von demselben gegen diese Abhaltung vorgebrachten Gründe und Bedenklichkeiten zu deßen Verweigerung nicht vor zureichend befänden; anbey auch der Herr

Churfürst selbst einsehen würde, wie es der Sache weit angemessener seye, wenn der Grund oder Ungrund der angebrachten Beschwerden von der gesamten Geistlichkeit zuförderst reiflich erwogen, die gegründeten von den ungegründeten abgesondert, und erstere so dann dem Hrn. Churfürsten vorgelegt werden könten, auf welche derselbe so dann, nach wahrhaft befundenen Umständen, die abhelfliche Maaße zu ertheilen ohnehin geneigt seyn würden: Alß versähen sich Ihro Kaiserl. Majtl. zu Demselben, daß Er der reformirten Geistlichkeit zu diesem Ende die Abhaltung eines Synodi, im Beyseyn eines Churfürstl. Commissarii gestatten; und, wie er solches befolget, Ihro Kaiserl. Majtl. in termino duorum mensium anzeigen werde.

3tio Communicetur das impetrantische Mandatum procuratorium, altero exemplari apud Acta retento.

Johann Niklas Schwabenhausen.

Nro. 48.

Copia.

Allerdurchlauchtigst Großmächtigst und unüberwindlicher Kaiser.

Praes: den 28. Junii 1787.

Euer Kaiserlich Königlich Apostolische Majestät sind meine gantz unterthänige Dienste in allem Gehorsam jederzeit bereit zuvor! Allergnädigster Herr und Herr Vetter!

Euer

Euer Kayserlich Königlich Apostolische Majestät habe ich meine zu gleichem Schutz, und Handhabung, meiner gesammten Unterthanen deren Reformirten eben sowohl, als deren Catholischen und Lutherischen ohne unterschied bei ihrem wesentlichen Stand und Verfassung im Geistlichen, wie im Politischen seit meiner nun fast halbhundertjährigen Regierung gehegt — und immer bewiesene Neigung in Literis vom 10ten Jenner lauffenden Jahrs und noch absonders überzeugend vorgelegt, wie weit ich allen denenjenigen, welche in vorgeblichen Namen der reformirten Geistlichkeit einige Beschwerden zu haben vermeinen, es mag derselben Beweggrunde in der Wahrheit oder in der falschen Erdicht- und Anstiftung unruhiger, und eigennütziger, oder sonst gefährlicher Absichts voller oder schwärmerischen Köpfen liegen, den Weg zu deren Vorbringung und Untersuchung habe eröfnen und einleiten müssen. Da in bisheriger Entstehung deren qua erulanten daran, und um solcher den Schein einigen Grundes dazu zu geben, verführter Klage, wegen Behinderung eines Synodi, welche gleichwolen von denen mehresten ältesten, und vornehmsten Director, und andern Gliedern meines Reformirten Kirchenraths vorlängst eigends wiederrathen worden ist, Allerhöchst Dieselbe bey allem dem Dero gnädigste Gesinnung durch das Rescript vom 26. Marty huldreicheſt zu erkennen gaben, daß ich die Abhaltung dieses Synodi in Beiseyn meines Commissarii gestatten sollte, damit der Grund, oder Ungrund der angebrachten Gravaminum von ernannter Geistlichkeit zuvorderst reiflich erwogen, die gegründete von den ungegründeten abgesondert, und erstere sodann mir vorgelegt werden können, worauf ich nach wahr-

haft befundenen Umständen die Abhelfliche Maas hiernächst zu ertheilen ohnehin geneigt seyn würde; So bin ich zu Allerhöchsten Euer Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät auch hierzu entschlossen und bereit, mehr erwehnten Reformirten Geistlichkeit diese allgemeine ihre zusammenkunft zu willfahren, sobald bey mir dieselbe darum geziemend anlangen werde, und in der zuversicht, daß sie sich der in denen Religions und Westphälischen Frieden auch anderen Reichs-Fundamental-Sazungen so ausdrücklich verbottener hinwendung und des Gesuchs fremd, und auswärtiger Schuz und Protection, und Beistandes entäusern, durch ihre angebliche Bevollmächtigte und hinter selbigen verhülte Anstifter sich von dem unterfangenen kühnen, und leeren Geschrey über unerwiesene Bedrückungen, und unter übertriebenen Vorwand dieser, und dazu bedärfender Kosten verwagt auser Lande benamentlich in Holland und inner Land durch Kreisschreiben anmassender Geldsammlungen zu diesem Behuf, so wie von fernerer Aufwicklung, und Verleitung verträglicher Pfarern durch unerlaubte Ränke, unrichtige Vorspiegelungen, und unziemliche Bedrohungen enthalte, die Zusammentrettung mit gebührendem Anstand pflegen, und die Beschwerden, welche sie für erheblich, und erweislich achten, in pflichtschuldigster Ehrerbietung und Ordnung vorgetragen werden, ihnen darauf nach Befund derselben Beschaffenheit, solche Entschließungen darauf ertheilen und vollziehen zu lassen, welche meiner mässigung Gerechtigkeits Liebe und Landesväterlichen Herz gegen meine Unterthanen angemessen sind, und derhalben ich des Beyfalls Euer Kayserlich Königlichen Majestät wie der ganzen, mit keinem Vorurtheil

befan-

befangenen Welt versichert seyn kann, als im unerwarteten Gegenfall ich wieder die Urhebere deren Freveln die verdienende Ahndung vornehmen zu lassen nicht umbin zu seyn vermögte. Indem Euer Kayserlich Königlich Apostolischen Majestät ich es andurch gehorsamst eröfne, empfehle Allerhöchst dieselbe der fernern Obhut des Allmächtigen, Mich und mein Churhaus aber zu beharrlichen Kaiserlichen Hulden und Gnaden Submissest.

Euer Kayserlich Königlich Apostolischen Majestät

München den 12ten Junius 1787.

unterthänigster getreuester Churfürst und Vetter

Carl Theodor.

An

Ihro Kaiserlich-Königlich Apostolische Majestät, Religions Beschwerden betreffend, in Specie die in der Untern Pfaltz Reformirte Geistlichkeit Contra den Herrn Churfürsten von der Pfalz puncto Gravaminum Religionis, des Herrn Churfürsten von der Pfalz unterthänigste Befolgungs Anzeige ad rescriptum Caesareum de 26. Martii hujus Anni in Litteris humillimis ddo. 12. et praese 28. Junii 1787.

Digitized by Google

Lunae 6. Auguſti 1787.

Religions Beſchwerden betreffend, in Spée in der untern Pfalz reformirte Geiſtlichkeit Contra den Herrn Churfürſten zu Pfalz, Reſcripti puncto Gravaminum Religionis, ſive impetrantiſcher Anwalt Bittner Sub praeſe 23 Juil. noviſs. exhibet hummam edoctionem inſinuati Reſcripti Caeſarei et Supplicat pro hanc ad acta ponendo. appon: doc: Inſin: et Concl.

Idem Sub praeſe eodem legitimat ſe ad acta et Supplicat pro de mandatis procuratoriis more Solito ordinando. app. eadem cum ult: Concl.

In eadem Herr Churfürſt zu Pfalz Sub dato 12. et praeſe 28. Junii an: Curr: überreicht in Literis ad auguſtiſſimum unterthänigſte Befolgungs Anzeige ad Reſcriptum Caeſrum de 26. Martii hujus anni

1mo.) Ponantur literae ad imperatorem des Herrn Churfürſten zu Pfalz de praeſe 28. Junii an: Curr: ad acta

2do) Kann die darinn enthaltene Paritions Anzeige ad Reſcriptum Caeſum de 26. Martii parti impetranti auf Anmelden é Cancellaria Impli aulica, ad notitiam verabfolgt werden.

3tio) Ponatur partis impetrantis mandatum procuratorium ad acta.

Johann Nicklas Schwabenhauſen.

Nro. 49.

Digitized by Google

Nro. 49.

Copia.

Sereniſſimus Elector!

Se. Churfürſtliche Durchlaucht haben aus dem Bericht Dero reformirten Kirchenraths vom 10ten dieſes vernommen, welchergeſtalten dieſer auf darinn meldendes wiederhohltes Anſuchen der Churpfälziſch reformirten Geiſtlichkeit einen Synodum auf den 7ten Novembris auszuſchreiben ſich erlaubt habe, und dabey anfraget, ob ſolche in aller Feierlichkeit, oder zu Verhütung größeren Aufſehens, wie Aº 1736. geſchehen, gehalten werden ſolle? Wenn nun 1.) Ihro Kayſerliche Majeſtät am 26ten Merz laufenden Jahrs auf die von eben erwehnter Geiſtlichkeit angebrachte Beſchwerden, die ſie in Betreff des inneren ihrer Kirche und Religions Verfaſſung zu haben vermeinet, allergnädigſt verordnet haben, daß Se. Churfürſtl. Durchl. der geſammten reformirten Geiſtlichkeit zur reiflicher Erwegung des Grundes oder Ungrundes gedlr Beſchwerden, Abſönderung der gegründeten, von den ungegründeten, und Vorlage der erſteren zu der darauf nach wahrhaft befundenen Umſtänden von Höchſtgedlr Sr Churfürſtlichen Durchl. zu ertheilenden abhelflicher Maaß die Abhaltung eines Synodi in Beyſeyn eines Dero Commiſſarii geſtatten mögen, desgleichen 2.) die Bereitwilligkeit eben ſo bekannt iſt, und den impetranten durch das Reichs Hofräthliche Concluſum vom 6ten Augl. beſonders zu ihrer Befaſſung mitgetheilet worden, welche Höchſt Dieſelbe darauf zu Allerhöchſten Ehren Sr Kayſerlichen Majeſtät in Literis

vom 12ten Juny wegen Willfahrung dieser ihrer allgemeinen Zusammenkunfft, sobald dieselbe darum geziemend Anlangen werde, in der darinn geäußerten Zuversicht erkläret haben;

Alß wird zuvorderist jener — sein des Kirchenraths voreiliger Fürschritt hiermit geahndet, und obgleich mehrhöfterwehnte J. C. D. hiernächst von mehrersagter Geistlichkeit eigens geziemend nicht angelanget worden; So haben Höchstdieselben jedannoch gdgst entschlossen, daß die zusammenkunfft dieser auf den 28 Nov: ohne weiteres bestimmet, und in Conformitæt obbelobten Kayserlichen rescripts nicht einzelen Glieder — sondern der Gesammten Geistlichkeit, ohne irgend eine Beschränckung Verkündigt, mithin keiner davon ausgeschlossen, sondern einjeder darzu frey und ungehindert zugelassen werden solle, auch zum Commissario welcher bey der Abhaltung dieses Synods zu seyn, den gemessenen Auftrag hat, Dero würckl. Geheimbden Staats Rath tit. von Kunzmann ernannt.

Genanntem Kirchenrath wird es demnach in Antwort und zu seinem Bescheid unthgstr Nachacht- und ghbstr Verfügung ertheilet.

München, den 27ten 7bris, 1787.

Carl Theodor Churfürst.

Vt Frhl. von Oberndorff.

An ChPfl. ref. Kirchenrath. Die Verstattung eines Synodi betrl.

Ad Mandatum Sermii
Reibeld.

Nro. 50.

Digitized by Google

Nro. 50.

Copia.

Extractus
Mannheimer StadtRaths Protocolli.

Monntags den 5ten 9bris 1787.

33.) Churfürstliche Hohe Regierung überschickt abschriftliches Schreiben, das von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht unterm 12ten Juny abhin an Ihro Kayserliche Majestät erlassen worden, den KirchenRaths Bericht, und endlich die dem Churpfälzisch Reformirten KirchenRath darauf zugegangene Churfürstliche bestimliche Verordnung vom 27ten September laufenden Jahrs, wornach zu ersehen, einerseits, in welcher Absicht Ihro Kayserliche Majestät die Gestattung eines allgemeinen Synods der Reformirten Geistlichkeit im Land an Ihro Churfürstliche Durchlaucht gesonnen haben anderseits in welcher Art und unter welchen Bedüngnüßen erst gedacht Ihro Churfürstliche Durchlaucht die Ausschreibung eines solchen Synods auf den 28ten dieses, und deßen würckliche Abhaltung in Beiseyn des in der Personn des Churfürstlichen Geheimen StaatsRathen titulo Herrn von Cunzmann ernannten Churfürstlichen Commissarii gestattet haben, und weißet dießeitige Stelle an, um nicht nur denen untergebenen Reformirten Pfarrern auf eine Art, die weiters kein Aufsehen bei dem gemeinen Unterthanen erwecke, Nachricht davon zu geben, sondern auch auf anderes, was bei der Gelegenheit im Lande vorgehen mag, der Churfürstlichen Höchsten Willens Meynung gemäß ein obsichtliches

Aug zu haben, und im fall wahrnehmender Ungebühr zeitlich darüber zu berichten.

Resolutum.

Detur einem Wohllöblichen Directorio um solches den Reformirten Tit. Herren Geistlichen gnädigst befohlenermaßen bekannt zu machen.

In fidem Extractus
J. Zell.
Städtischer Registrator.

Nro. 51.

Copia.

Durchlauchtigster ꝛc.

Euer Churfrstle. Dchlt ist es vi clem^ni rescripti vom 27sten kurzverwichenen Monaths 7^bris, welches unterm 17ten dieses folglich während der Ferien erst bey Dero treu ghbsten Kirchenrath angeleget, gdgst gefällig gewesen in Betref des von letzterem auf den 7ten dieses Monaths 9^bris beschlossenen Synodi auf diesseitigen unthgste Bericht vom 10ten elapsi antwortlich unter Ahndung der Kirchenräthl^n Beschließung des Synodi welche Höchstdieselbe einen füreiligen Schritt zu benennen gdgst Beliebten, zu bedeuten geruhet, daß in Gemäßheit allergdgste Kayserl. Rescripti d. d. 26sten Marty l. J. die zusammenkunfft nicht einzelen Gliedern sondern der gesammten Geistlichkeit, ohne irgend eine Beschränckung verkündigt,

kündigt, mithin Keiner davon ausgeschlossen, sondern ein jeder dazu frey und ohngehindert zugelassen werden solle, auch zum Commissario, welcher bey der Abhaltung dieses Synods zu seyn, den gemessenen Auftrag habe, Dero würckln geheimen Staatsrath Tit von Kunzmann ernannt hätten.

Nun bedarf es wohl unserer unthsten Erinerung nicht, daß der Vorwurf, zumahl die Hauptsache bereits bey Kayser und Reich rechtshängig, für Höchst Dero treu ghbstn K. Rath und das demselben anvertraute Chfrstle Ref. Kirchenwesen der allerwichtigste seye; und da über dieses in Eingangs erwehntem Höchst händigen rescripto mehrere der aller bedencklichsten Stellen enthalten; so getrauet sich Kirchenrath in Ansehung befragln Synods irgend einen Schritt nicht weiter zu thun biß daß deßhalb von sämtln Inspectionen im Land erforderte Gutachten wird eingetroffen seyn; wo alsdann auch K. Rath mit derjenigen tiefsten Unterthänigkeit, die Er Ewlr Churfürstln Dchlt nicht nur schuldig ist, sondern stets, wie es dem Allmächtigen bekannt, mit dem willigsten und treuesten Herzen ausgeübt, dagegen aber auch mit derjenigen Bescheidenen Freymüthigkeit, die dem getreuen — aber bedrängten Unterthan zustehet fort von Kirchenräthlm Amt und Pflichten besonders bey dergln Vorgängen ganz ohnzertrennlich ist, diejenige Gründe ausführlicher unthgst zu Füßen legen wird, die gewißlich Ew. Churfürstle Dchlt Dero K. Rath eine Synode in der Form welche Höchst Dero gdgste rescript vorzuschreiben scheinet nicht zuzumuthen, um desto gewißer Bewegen werden je leichter sich erwehnte Gründe für alle Welt werden vertheidigen lassen. Vorläufig eröfnen wir unthgst

unthgst daß seit der reformation in Churpfalz Landen noch Keine Synode oder sonstige zusammenberufung der Geistlichkeit anderst als von dem — zum ref. Chpfln Kirchen Regiment, Krafft bestehender ausdrücklicher Verordnung angestelten K. Rath beschlossen und ausgeschrieben worden seye, folgl. lezterer da er lediglich nach Gesetz, Herkommen und Befugnüs gehandelt, wegen seinem Benehmen bey dermahl in Frag seyender Synode, irgend eine Ahndung nicht verdienet habe.

Wir mögen auch ferner unthgst nicht bergen, daß da von Abstellung der Beschwerden die Frage ist, es ohnbegreiflich wäre wenn durch das allergdgste rescriptum Cæsareum eine solche Synode befohlen seyn solte, die demjenigen Kirchln Lands Grund Gesez nicht gemäß wäre, welches die Form der Synoden nebst respee Zeit und Ort, wann und wo sie sollen gehalten — auch von wem sie sollen ausgeschrieben und dirigirt werden, ausdrücklich bestimmt und welches ohne neue Beschwerden ohnmögl. geändert werden mag.

Allerhöchst belobtes rescriptum bewähret ausdrückl. welche Synod von der Klagenden Geistlichkeit unter andern begehret worden, nehmlich „die in der Kirchenraths Ordnung freygelassene" Es sagt aber nicht kann auch, da es von einer Allerhöchsten Reichs-Justitz Stelle kommt, nicht sagen, daß eine andere, als die Begehete Gesezmäßige vor mehr als 200 Jahren vestgesetzte — und per Omnes Annos normales verbliebene Synode gehalten werden solle.

Allerdings muß an solcher Synode die gesammte Klagende Geistlichkeit participiren, und E. C. Dchlt werden doch

doch von Dero treu gehorsamsten K. Rath nicht glauben daß er gegen den Sinn des Worts: *Synode* „die Absicht haben könne,„ einzelne Glieder dazu zuberufen, und dadurch selbst gegen das Gesez der K. Raths Ordnung anzustoßen.

Ew. Churfrstle Dchlt dancken wir übrigens in tiefster Unterthänigkeit, daß es gdgst gefällig gewesen, den Synode selbst unserer Kirche gerechtest nicht mehr zu verwehren, und da wir uns vorbehalten nebst sonstigen gehorsamsten Vorstellungen die überzeugendste Gründe, warum die — in Höchst Dero gdgsten Rescripto geäußerten Form nebst dem angesezten Termin ohne neue offenbahre Beschwerden nicht Plaz haben können, ehestens näher zu Füßen zu legen; So leben wir auch der unthgste Hofnung, Ew. Churfürstle Dchlt werden alsdann gerechtest geruhen, der Sache nach dem Herkommen ihren Gang zu lassen, und dabey alle mögliche Anstößigkeit Höchstselbsten zu beseitigen

Die wir in tiefester Devotion ersterben

Euer ꝛc.

Heydelberg
den 5ten 9bris
1787.

unterthänigste ꝛc.

Nro. 52.

Copia.

Durchlauchtigster ꝛc.

Mit einer Wehmuth, welche auszudrücken sich keine Worte finden lassen, hat treugehorsamster Kirchenrath durch Berichte, der ihm untergebenen Geistlichkeit vernehmen müßen; daß

daß Churpfälzische Regierung sich gegen offenbare Kirchliche Landesgesetze, Verfaßung und Herkommen, angemaßet an besagte Geistlichkeit eine Synode auf den 28ten dieses auszuschreiben; und vermuthlich ist dieselbe zu diesem Unerhörten Fürschritt durch dasjenige Höchste rescript bewogen worden, welches Euere Churfürstliche Durchlaucht unterm 27ten Sept. abhin befraglicher Synode halber zu erlassen geruhet haben.

Nun hat treu gehorsamster Kirchenrath durch seinen unterthänigsten Bericht vom 5ten dieses bereits vorläufig die Gründe zu HöchstDero Füssen gelegt, welche bewähren, daß eine Synode solcher Art, gravirlicher, als alle bisherige grosse Beschwerden seye, daher auch dem allerhöchsten Kayserlichen rescript schnurstracks zuwieder laufen würde. Da aber bisher gnädigst gefällig nicht gewesen, HöchstDero treugehorsamsten Kirchenrath hierauf einer Antwort zu würdigen, und aus allen Anstalten abzunehmen ist, daß derjenige, welcher solch Höchstgravirliches Verfahren in Vorschlag gebracht, fest entschlossen bleibe, HöchstDero Landesfürstliche Arme, in welche sich lediglich zu werfen, bisher Dero treu gehorsamster Kirchenrath einmüthig gemeynet gewesen, lezterem ein für alle mahl ganz zu verschließen, sohin denselben zu einem Schritt, an welchen er, nach Maas der zu Euerer Churfürstlichen Durchlaucht tragenden aufrichtigsten und getreuesten Unterthansliebe, ohne Betrübniß nicht gedencken kan, mit Gewalt zu nöthigen, fort in dieser Absicht, durch Haltung einer solchen Synode, eine zudringlichkeit auszuführen, die im gantzen Reiche, ohne alle Beyspiele ist, und Kein Reichstheil, weßen Glaubens er auch

seye,

seye, am allerwenigsten aber, Sr Kayserliche Majestät werden gut heißen können; So ist HöchstDero treugehorsamsten Kirchenraths Unterthanspflicht Euere Churfürstliche Durchlaucht unterthänigst Fußfällig nochmahl anzuflehen; Höchst-Dieselben wollen doch nach HöchstDero Weisheit und Milde einen solchen Ausbruch gerechtest verhüten, wenigstens dem Kirchenrath, wenn derselbe überdasjenige, Allerhöchste rescript, worauf die befragliche gravirliche Synode gegründet werden will, allerunterthänigst Leuteration zu begehren, sich entschließen muß, nicht zu verdencken; so fort an HöchstDero Regierung gnädigst zu rescribiren, daß dieselbe ihre unbefugte Ausschreibung einer Churpfälzischen reformirten Synode, noch um damehr zurück nehmen soll, als bey derselben ohnehin kein Geistlicher des Landes erscheinen kann, er müßte denn seiner auf die Churpfälzische Kirchle Verfaßung und derselben handhabung geleisteten treuen Pflichten ganz und gar uneingedenck seyn, dazu es hoffentlich Keiner geben wird, wenn es etwa diejenige nicht seyn werden, die von K. Rath ihrer Verbrechen halber gezüchtiget und daher zur eingebildeten Rach gelegenheit zu haben, glauben mögten. Die wir stets mit unwandelbarer Treue und tiefster Devotion verbleiben

Ew. ꝛc. ꝛc.

Heidelberg d. 19ten Nov. 1787.

unterthänigste ꝛc. ꝛc.
Behr. Fuchs, Grohe. Hofmeister, Kelling. Gruber. Scheid, Heddeus. Hilspach. Mieg.

Nro. 53.

Digitized by Google

Nro. 53.

Copia.

Durchlauchtigſter ꝛc.

Die Zufolg allerhöchſt Kayſerl. Rescripti vom 26. Merz vorigen Jahrs zu haltende Synode betrfl: hat Ew: Churfſtl: Dhlt: treu gehorſamſter Churpfälzle: KirchenRath gemäß ſeines vorläufigen unterthgſten: Berichts vom 5ten November noch auf das Höchſthändige Rescript vom 27ſten 7bris abhin, ſeine vorbehaltene nähere antwortliche Nothdurft unthgſt: zu Füßen zu legen, welches derſelbe dermal um deſto geeigneter zu thun im Stande iſt, da ihm nun auch aus eingelaufenen Berichtern der klagenden Churpfälziſchen reformirten Geiſtlichkeit Geſinnungen dieſes Vorwurfs halber bekannt ſind.

Um aber Ewl: Churfſtln Dhlt: alles Nothdürftige in möglichſter Kürze unthgſt: vorzulegen, haben wir daſelbe in nachſtehende Sistematiſche Sätze eingekleidet:

I.

Alles was Reformatj in Churpfalz in Kirchlichen Vorwürfen beſitzen und genießen ſollen, alles, was das von je her angeordnete Churpfälziſch — reformirtl Kirchen Regiment (der KirchenRath nämlich) und die ihm untergebene Stellen verrichten dörffen und ſollen, iſt durch Reichs — und Lands Kirchliche Grund Geſetze beſtimmt und vorgeſchrieben, ruhet alſo auf den lauterſten Fundamenten.

2.

2.

Gegen den im Normal Jahr geweßenen Zustand, erwehnte Besitze und Genuß schmählern oder entziehen, die Verrichtungen des KirchenRegiments und seiner untergebenen Stellen beeinträchtigen, hindern oder durch einseitige Auslegungen ändern ist das, welches man im Reich Religions Beschwerden nennt.

3.

Unter dem, was gedls. Kirchen Regiment und seine untergebene Stellen verrichten dörfen und sollen, als welches durch das Kirchliche Lands Grund Gesätz, die KirchenRaths Ordnung, deutlich und ausdrücklich vorgeschrieben ist, haben auch die Synodi ihren Plaz.

4.

Da aber durch diese Ordnung die Ausübung aller dem Höchsten Landesfürsten per Reformationem heimgefallenen ehemals Bischöflichen Rechten dem Kurpfälzischen KirchenRath, welcher daher in der Verordnung selbst das Kirchen Regiment genennt wird, so gar von einem Landesfürsten, der mit seinem angeordneten KirchenRath eines Glaubens geweßen übertragen worden, und dieser Uebertrag in Anno Normali bestanden hat, nachmals aber eben so wenig mehr umgestoßen worden, als wenig ein solches gültig geschehen könnte;

So hat die Geistlichkeit durch ihre coram Augustissimo vorgebrachte Klage eine andere als Landsgemäßige Synode eben so wenig bezwecken und begehren können, als wenig Se: Kayserliche Majestl: Allerhöchst welche keine

Grundverfaßung umstoßen, sondern nach solcher Verfaßung die eingeklagte Beschwerden gehoben wißen wollen, aus eben erwehnten Gründen je die Absicht haben werden, eine andere Synode zu befehlen, als es in dem Churpfälzischen Kirchlichen Lands Grundgesetz fest gesetzet ist.

5.

Nach diesem Landes grundgesetz ist also der ganze Innhalt des Allerhöchst Kayserlich: Rescripts, in welchem auch des KirchenRaths, ohne welchen doch sicherlich kein Synode der Churpfl^n reforml. Geistlichkeit geschehen mag, mit keinem Wort gedacht ist, lediglich zu nehmen, wenigstens kann, wann es anderst genommen werden wollte, dem KirchenRath, der darüber gar nicht gehört ist, die Einbringung seiner Nothdurft eben so wenig verwehret als veraraget werden.

6.

Die KirchenRaths Ordnung gebietet nicht nur, daß alljährlich in jedem Amt Synode sollen gehalten werden, sondern schreibt auch die zu verhandlende Punkten vor, und erwehnet darunter den Bau der Kirchen- Pfarr- und Schulhäußern, wie auch der Competenz, schränkt also die Synode nicht blos auf Lehr- und Kirchenzucht ein; Sie gebietet ferner dem KirchenRath, daß er, so oft es die Nothdurft erfordert seine Inspectoren zu sich fordern und mit denselben über der Kirchen Wohl berathschlagen soll.

Bei emanirung erwehnter Ordnung und Anstellung des KirchenRaths war aber die Anpflantzung und Handhabung der reforml: Kirche, und überhaupt all das, so auf derselben Wohl zielte, ein Zweck, woran der Höchste Landes-Fürst

mit

mit allen seinen Landesstellen als Glieder der nemlichen Kirche gleich starken Anteil genommen, daher kam es, daß dieser Durchlauchtigste Reformator gdgst: verheißen, zu beiden ebenerwehnten Versammlungs Arten jedesmalen neben den Kirchen- noch andere Ihrer Räthen zu verordnen, um der Sachen beizuwohnen und auszuwarten. —

Eine gleiche Zuordnung in das KirchenRaths Collegium selbsten ist auch auf den Fall verheißen, wo schwere Händel fürfallen und den KirchenRäthen die Verrichtung derselben ohne Beihülfe zu bedenklich fallen sollte.

Vid. pagl: 9. der gedruckten KirchenRaths Ordnung.

7.

Daraus kann aber ohnmöglich folgen, daß dermal, wo Herr und höchst Ihro Dicasterien mit dem Churpfalzischen reformirten Kirchen Regiment ein und eben denselben Zweck, eben so wenig als ein und eben dieselbe Religion mehr haben, — wo das Schicksal gewolt, daß Herr und Unterthan sich als beklagte und Kläger gegen einander verhalten, und über diese Klage im KirchenRath und auf einer Synode berathschlaget werden solle, dennoch eine solche Beiordnung Platz finden, oder mit Gewalt geschehen könne. Dann das würde eben so viel seyn, als Partem zwingen, parti das Innerste seines Herzens zu entdecken, oder über das Wohl der Kirche mit demjenigen Theil zu Rathe sitzen, gegen welchen für eben dieses Wohl gefochten wird.

8.

Diesemnach kann ohne besondere Beschwerden ausser dem KirchenRath und seiner Geistlichkeit einer Synode der

Reformirten in Churpfalz irgend jemand nicht beiwohnen, wie dann auch den beiden 1719 und 1736 geschehenen Zusammenberuffungen der Inspectionen zum KirchenRath, wo ebenfals über Beschwerden, und solche Dinge, die weder in der Lehr noch Kirchenzucht einschlägig waren berathschlaget worden, irgend jemand Fremdes nicht beigesessen ist, dann es bringt, was die Behandlung der Religions Beschwerden in Churpfalz betl. die Gewohnheit nichts anderst mit sich, alß daß, so lange nemlich der Via amicabilis compositionis beibehalten werden soll, über diese Beschwerde der KirchenRath mit seiner Geistlichkeit, so oft es ersterer der Nothdurft erachtet, zu Rath gehe, so fort die Beschwerde sammle, aus seiner Registratur und sonsten belege, demnächst aber zu derjenigen, nach Gleichheit der Religion vermischten besondern Commission bringe, die zu ohnpartheyischen Untersuchung und straker Abstellung der Liquid befundenen zusammen gesetzet wird.

9.

Ist es daher augenfällig, daß des Kayserß Majestät bei Befaßung des Allerhöchsten Rescripts, worinnen von einem Höchst Landesfürstlichen Comissario, vom Churpfalzln. KirchenRath aber, der gleichwohlen der Gesetzmäßige Comissarius in Concreto und abstracto ohnläugbar ist, gar keine Erwehnung geschiehet, von denen Churpfälzl. Kirchlichen Gesezen und Gewohnheiten, fort sonstigen Bewandsamen nicht belehret gewesen; so folget nothwendig, daß, wo es nicht gdgst: gefällig seyn wollte, die dürre Worte des allergnädigsten Rescripti, mit Gesez, Observanz, und sonstigen dermal der Religion in Betracht kommender, Bewandsamen zu

verein-

vereinbahren, des Kayſers Majeſtät näher allerunterthänigſt von Seiten des KirchenRaths belehret werden müße, zumalen lezterer noch nicht gehöret iſt, und gleichwohl nach dem Wortlaut des Allergnädigſten Reſcripti ohne eben erwehnten Vereinbahrung äußerſt gravirt ſeyn würde.

In dieſen 9. Punkten hat Ewl. Churfürſtl. Dchlt. Dero treu gehorſamſter KirchenRath, das Siſtem der ihme anvertrauten Kirche, von welchem derſelbe Pflichten halber nimmermehr abweichen darf, in aller Unterthänigkeit vorlegen ſollen, und da Ew. Churfſtl. Dchlt. in Höchſt Dero Reſcripto vom 30ſten 9bris: abhien auf diesſeitige unthgſte. Beſchwerdführung vom 19 ejusd: zu äußern gnädigſt geruhet:

A) daß von Seiten dero Regierung durch die Oberämter keine Ausſchreibung der Synode, ſondern nur von Erſterer an Letztere »die Nachricht zu nöthiger Wißenſchafft »und zu Unterbleibung allen großen Aufſehens ertheilet wor»den « und

B) daß ohne ferneres Aufhalten über unerhebliche Nebendinge die anderwärt räumliche Friſt zu dem Synod ausgefertiget werde. So ſind, was

A) belanget Ewl. Churfſtl. Dchlt. über den wahren höchſt gravirln tumultuariſchen Vorgang allzu mild berichtet, denn es ſind innhaltlich der Urſchrifftl. Anlage nicht nur förml: Synodal Ausſchreibungen, ſondern ſogar die Befehle ohnfehlbar bei der Synode zu erſcheinen, denen Predigern beſonders von dem Oberamt Alzey zugefertiget, ja ſogar hiebei keine Scheu getragen worden, dieſem erfrechten gravirlichen Befehl auch das von Ew: Churfſtl: Dchlt: an ſeine Allerhöchſte Kayſerliche Majeſtät erlaßene Höchſte Schreiben

vom 12ten Juny vorigen Jahrs in extenso beizufügen, fort noch in solchem Schreiben in welchem Ew: Churfürl. Dchlt. (durch Verläumder und Verräther dazu gereitzet) rechtschaffene und würdige Männer mit den ohnverdientesten Beschuldigungen ohngehört belegen und gegen dieselbe die härteste Bedrohungen gehen laßen, sichere Stellen besonders zu unterstreichen, vermuthlich in der Hofnung, es werde ein oder anderer dadurch intimidiret, nochmals bey der Versammlung anderst stimmen als er überzeugt ist.

Euer Churfürstl: Dchlt: geruhen sich hieraus gdgst: zu überzeugen, wie sehr oft Höchstdero mildeste Absichten entgegen gehandelt werde, und da durch dieses unerhörte Auffallende Betragen, das große Aufsehen, welches Ew. Churfürstl: Dchlt: verhüten wollten, vielmehr wie leicht zu ermeßen, auf eine unbeschreibliche Weiße, vermehret werden, Höchstdieselbe aber dieses breits zum voraus gerechtest gemißbilliget haben; So hoffet treu gehorsamster KirchenRath, Höchstdieselbe werden auch gerechtest das Zügelloße Betragen des Oberamts Alzey nachdrükln. ahnden, fort Höchstdero getreue reformirte Unterthanen jeden Standes überzeugen, wie es Dero Landesväterle Absichten nicht gemäß, wenn sich die Beamten in reforl. Kirchlichen Angelegenheiten zuweilen muthwillig benehmen. Was übrigens

B) Betrefl: So wird treu gehorsamster KirchenRath gewißlich seines Orts dem Gesetzmäßigen Zusammentritt einer Synode in nichts behinderlich seyn, wie es denn auch, daß diese Synode nicht schon vorüber seine Schuld nicht ist. Sein unterthänigstes Bitten ist nur, daß da doch einmal der Zweck

befragte

befragte Synode auf die Abstellung der Beschwerden gerichtet, nicht auch durch eine Neuerung in der Art die Synode zu halten, ein neues Gravamen ehe noch ein altes Abgestellt, entstehen mögte.

Um nun Gesätzen und Observanz, welche treu gehorsamster KirchenRath vor des Kayſers Majestät sich mit dem besten Erfolg zu vertheidigen getrauet, und Pflichten halber vertheidigen muß, welche zu verletzen auch gewißlich Ew: Churfstl: Dchlt: die Absicht nimmermehr haben können, getreu zu verbleiben, und zugleich Höchstdero Befehl gemäß die Versammlung unsers Orts nicht aufzuhalten, wird gedlr KirchenRath ehestens nach Vorschrifft der KirchenRaths-Ordnung Tit von Synodis, versu „ zum dritten so sollen auch ꝛc ꝛc. seine Inspectores, wie es in den Jahren 1719 und 1736 der Gravaminum halber ebenfals geschehen, zum KirchenRath beruffen, mit denselben, um den Zweck des, im Grund nichts als die Abstellung der Beschwerden bezielenden Allerhöchsten Kayserlich: Rescripti zu erfüllen, in allmöglichster Stille über sämtl: Gravamina vertraulich, Furchtlos und gewißenhafft berathschlagen, sodenn hievon das Resultat Ew: Churfstl: Dchlt. mit geeigneter gehorsamsten Bitte in tiefster Unterthänigkeit vorlegen.

Euer Churfstl: Dchlt geruhen gerechtest zu ermeßen, daß bei dieser alleinig Gesetzmäßigen Vorkehr, vielem ohnnöthigen Zank, Lärmen und Unordnung werde vorgebogen werden, sohin dadurch Dero treu gehorsamsten KirchenRath, da er nach Gesätze und Herkommen zu Werk gehen will, sich mit Nebendingen nicht aufhalte.

Schließlichen empfehlen wir Ew: Churfürstl: Dchlt. dem starken Schutz Gottes und ersterben in tiefster Devotion ꝛc. Heidelberg den 21ten Janl: 1788.

An

Ihro Churfürstle. Dchlt:

von

Kurpfalz Kirchenrath unthgst also abgangen.

Nro. 54.

Copia.

Serenissimus Elector!

Nachdeme Ihro Churfürstliche Durchlaucht dem Reformirten KirchenRath das seit einiger Zeit sich eigenmächtig angemaßte Dispensiren von dem Ausrufen, durch ein Höchstes Rescript vom 14ten April abhin untersagt haben, und gnädigst wollen, daß dieses Recht, wie bisher immer, also auch in Zukunft von der Churfürstlichen Regierung ausgeübt werden solle;

Als wird solches dem Heidelberger StadtRath mit der Weisung hiemit bekannt gemacht, um samtlichen Reformirten Pfarrern, wie solches bereits den Luthrischen Pfarrern geschehen ist, zu bedeuten, niemanden bey unabläßiger und alsobalden einzutreibenden Herrschaftlichen Strafe von 20. Reichsthaler, ohne gehöriges Ausrufen von der Canzel,

oder

Digitized by Google

oder ohne von Churfürstlicher Regierung ertheilten Dispensation, auf bloße Ausfertigung erst ermelten KirchenRaths zu copuliren. Mannheim den 20ten May 1788.

Churpfälzische Regierung.
von Venningen.

Schætz.

Nro. 55.

Abschrift.

Vorläufige unmaßgebliche Gedancken über die vermöge Auftrages des Hochpreißlichen Churpfälzischen KirchenRaths mir vorgelegten Fragen.

Die über die Religions Beschwerden der Reformirten in der Churpfalz mir vorgelegten Fragen betreffen theils den Grund derselben, oder die Rechtsgründe, die dabey in Betrachtung kommen, theils die Art und Weise, wie die Sache am besten einzuleiten seyn möchte, um sowohl, wo möglich zur Herstellung des bereits geschehenen, als hauptsächlich zu mehrerer Sicherstellung für die Zukunfft sich Hofnung machen zu dürfen.

Digitized by Google

Was nun

I.

Die Rechtsgründe anbetrift, aus welchen die Reformirten in der Churpfalz auf Abstellung ihrer Religions-Beschwerden zu klagen berechtiget sind; so beruhet 1). der unwiedersprechliche Hauptgrund der ganzen Sache in den Verordnungen des Westphälischen Friedens, da a.) nach den Grundsätzen der im instrumento pacis Osnabrugensis Art. 2. 3. 4. so wohl überhaupt als namentlich für Churpfalz ausbedungenen Amnestie die Lage der Sachen, wie sie vor den Böhmischen Unruhen im Jahre 1618. gewesen, der Pfalz von Rechtswegen zur ewigen Richtschnur dienen muß.

Denn so verordnet gedachter Friedensschluß Art. 4. 5. 6. ganz ausdrücklich: ut *inferior Palatinatus totus cum omnibus* et singulis *ecclesiasticis* et secularibus *bonis*, iuribus et appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos electores principesque Palatini gavisi sunt, — plenarie restituantur.

Diese für Churpfalz ganz besonders ausbedungene Amnestie wird auch Art. 4. §. 13. mit ausdrücklicher Beziehung auf die in den beiden vorhergehenden Artickeln festgesetzte allgemeine Amnestie noch namentlich dahin erstreckt, ut „tota domus Palatina cum omnibus et singulis, qui *ei quocumque modo addicti* sunt aut fuerunt, — fruantur amnestia generali supra descripta, pari cum ceteris iure et hac transactione singulariter in puncto Gravaminum plenissime. "

Jene allgemeine Amnestie ist aber, was die Zeit betrift Art. 2. „ab initio horum motuum," mithin ganz eigentlich

gentlich auf das Jahr 1618. als den Anfang der Böhmischen Unruhen und des Dreyßig Jährigen Krieges bestimmt. Und sowohl diejenigen, denen die Amnestie zu gute kommen soll (subjecta), als die hier gemeynten Gegenstande (objecta), werden Art. 3. §. 1. sehr deutlich so beschrieben: iuxta hoc universalis et amnestiæ fundamentum universi et singuli S. R. I. electores, principes, status — — eorumque vasalli, *subditi, cives et incolæ, restituti sunto*, plenarie in eum utrinque statum in *sacris* et profanis, quo ante destitutionem gavisi sunt, aut iure gaudere potuerunt.

Es läßt sich also durchaus nicht bezweifeln, daß in Ansehung der Churpfalz nicht nur für die churfürstliche Landes-Herrschaft, sondern auch für die Unterthanen so wohl in sacris als in profanis der Zustand des Jahres 1618. zur ewigen Richtschnur festgesetzt worden.

Denn obgleich sonst der Westphälische Friede b.) im fünften Artickel in puncto Gravaminum das Jahr 1624 zum Entscheidungs-Ziele angenommen hat, um darnach alle übrige zwischen Catholischen und Protestanten obgewaltete Streitigkeiten, die nicht in den vorigen Artickeln von wegen der Amnestie ihre eigene Bestimmung erhalten hatten, zu schlichten, so geschah doch auch dieserhalb im fünften Artickel noch die besondere Vorsehung, daß zu deren Nachtheile das Jahr 1624. nicht gereichen sollte, indem Art. 5. §. 13. festgesetzt wurde: „Terminus anni 1624. nullum præiudicium creare debet iis, qui ex capite amnestiæ aut aliunde restituendi sunt. „

Nur

Nur für die Lutherischen Einwohner der Pfalz- und für Pfalz-Veldenz wurde noch selbst im vierten Artickel des Osnabrückischen Friedens §. 19. und 22. auch das Jahr 1624. durch ganz besondere Verordnungen zum Entscheidungs-Ziele vorgeschrieben, eben dadurch aber die sonst im vierten Artikel durchaus angenommene Richtschnur des Jahrs 1618. in Ansehung der Reformirten in der Pfalz desto mehr befestiget, so daß diesen ihr Zustand, wie er 1618. unmittelbar vor dem Kriege gewesen, auf ewig gewähret werden sollte.

Gleichwie also den Reformirten in der Pfalz das Jahr 1618. auf gleiche Art, wie in andern Ländern überhaupt Protestanten und Catholischen unter einander, das Jahr 1624. ein unverbrüchliches Recht gibt; so muß auch jenen nothwendig die Verordnung zu gute kommen, welche der Friede c.) im fünften Artickel §. 33. vorschreibt, wo es heißt: „Pacta, transactiones, *Conventiones* aut Conceſſiones — inter immediatos imperii *ſtatus eorumque* — ſubditos — eatenus ratæ et firmæ manento, quatenus obſervantiæ dicti anni 1624. non adverſantur, nec ab iisdem niſi *mutuo conſenſu* recedere liceat.„

Wenn hier gesagt wird, daß Verträge zwischen Herren und Unterthanen nur in so weit gelten sollen, als sie dem im Frieden festgesezten Entscheidungsjahre gemäß sind, so verstand sich vermöge des vorhin angeführten Art. 5. §. 13. von selbsten, daß für die Reformirten in der Pfalz das Jahr 1618 eben die entscheidende Kraft habe, als in andern nach Grundsätzen der Amneſtie nicht besonders bestimmten Fällen zwischen Catholischen und Protestanten überhaupt das Jahr

1624,

1624, und daß also auch davon zum Nachtheile der Unterthanen nicht anders als mit ihrer Einwilligung, mutuo consensu, abgewichen werden könne.

Nach diesen Grundsätzen hat demnach 2.) das einmal im Westphälischen Frieden gegründete Recht der Churpfälzischen reformirten Unterthanen nie anders als mit ihrer vertragsmäßigen Einwilligung gehoben oder beschränket werden können.

Und zwar a.) hat von der Zeit an, als im Jahr 1685, die Churpfalz, worin 1618 Herr und Unterthanen Protestanten waren, einem catholischen Landesfolger zufiel, dieser nicht etwa vermöge des im I. P. O. Art. 5. §. 30. der Landeshoheit zugeeigneten iuris reformandi sich berechtiget halten können, zum Nachtheile der reformirten Unterthanen ohne ihre Einwilligung den Religions-Zustand der Pfalz, wie er im Entscheidungs-Jahre 1618. gewesen, abzuändern, weil unmittelbar mit sothanem §. 30. vom Iure reformandi cum iure territorii et Superioritatis der gleich darauf folgende §. 31. in Verbindung gesezt ist, vermöge deßen hoc (iure reformandi territoriali) non obstante evangelische Unterthanen catholischer Landesherren ihren Religions-Zustand wie er im Entscheidungs Jahre gewesen, ungekränckt behalten sollen; so daß besage des ferner folgenden §. 32. in solchen Fällen lediglich die Observanz des Entscheidungs Jahrs (ut pote quæ instar regulæ obtineat,) zur einzigen Richtschnur dienen soll: wie dann der ganze Zusammenhang dieser Stellen des Westphälischen Friedens und der wahre Geist dieses Friedensschlußes dahin abzwecket, daß mit Unterscheidung der Fälle, ob Herr und Land einerley

oder

oder verschiedener Religionen sind, nur im erstern Falle das jus reformandi territoriale unbeschränckt gelaßen, im andern Falle aber blos das Entscheidungs-Jahr, es seye nun vermöge der Amnestie-Bestimmungen das Jahr 1618, oder nach der allgemeinen Erledigung der Beschwerden zwischen Catholischen und Protestanten überhaupt das Jahr 1624, zur unabfälligen Richtschnur festgesezt worden.

So hat auch b) weder der Schwäbisch-Hallische Recess vom Jahr 1685, noch die churfürstliche Religions-Declaration vom 21. Novembl. 1705. ohne Zuziehung und Einwilligung der reformirten Unterthanen zu ihrem Nachtheile und zum Vortheile der Catholischen mit Rechts-Bestande etwas verfügen können.

Und ohne c) zu wiederholen, was aus mehreren Schriften und standhaft gegründeten Behauptungen des gesammten Corporis Evangelicorum vom Unbestande der bekannten Ryßwickischen Clausel überhaupt hier als bekannt voraus gesezt werden kan, wird in besonderer Anwendung auf Churpfalz sich noch mit vielen einleuchtenden Gründen darthun laßen, daß auch diese Clausel denjenigen Beschwerden, welche den Reformirten in der Pfalz von Seiten der Catholischen zugefüget worden, auf keine Weise zur rechtlichen Schuzwehr dienen kann.

Auch mag endlich d) dasjenige, was im Jahr 1720. in der Absicht, die Religions-Beschwerden vorerst vom Jahre 1714. her, und demnächst so zurück von 1697. und 1685. her nach einander abzustellen, von Seiten des Corporis Evangelicorum geschehen, auf keine Weise für eine Abweichung von dem Entscheidungs-Jahre 1618, noch also

für

für eine Verzichtleiſtung auf die daraus den Reformirten in der Pfalz erwachſenen unverbrüchlichen Rechte angeſehen werden.

Alles dieſes wird zwar, wenn es zur zweckmäßigen Darſtellung der hier in Frage ſtehenden Religions-Beſchwerden kommen ſollte noch einer weiteren Ausführung bedürfen. Jedoch zu meiner gegenwärtigen Abſicht wird es hinlänglich ſeyn, hier nur kürzlich die Rechtsgründe bemerklich gemacht zu haben, auf welchen meines Erachtens das eigentliche Recht der Reformirten in der Pfalz beruhet, deren weitere Ausführung nach Zeit und Umſtänden immer noch geſchehen kan.

Was aber

II.

Die Art und Weiſe betrift, wie zu Abſtellung der hier in Frage ſtehenden Beſchwerden zu gelangen ſeyn möchte, ſo kömmt A) nach Vorſchrift der hier einſchlagenden Reichsgrundgeſeze, 1) wiedrum alles, was der Osnabrückiſche Friede Art. 17. zur Vollziehung und künftigen Aufrechthaltung des Friedens vorſchreibt, unſtrittig auch den Reformirten in der Pfalz zu ſtatten, ſo fern ſie ſich mit Recht beklagen können, daß ſie nicht im Beſize deßen, was ſie zur Zeit des Entſcheidungs-Jahres 1618 gehabt haben, gelaßen worden.

Inſonderheit findet hier a.) die vollkommenſte Anwendung, was gedachtes J. P. O. Art. 17. §. 4. verfüget, daß nicht nur diejenigen, welche vermöge des Friedens reſtituirt werden ſollen und ihre Reſtitution noch nicht erhalten haben, ſondern auch ſolche, die nach dem Frieden bereits hergeſtellt worden ſind, gegen denjenigen der ſie von neuem zu beſchweren unternehmen möchte („qui facta reſtitutione reſtitutum

tum de novo gravare tentaverit, „) sich auf die Vorschriften des Friedens wegen deßen Vollziehung und Aufrechthaltung berufen können.

Es tritt also b) auch hier ein, wie hernach der Friede Art. 17. §. 5. 6. 7. fortfährt daß niemand wieder die Vorschrifften des Friedens via facti verfahren, auch kein Reichsstand sich der Gewalt bedienen, sondern sich mit dem Wege der Güte oder des Rechts begnügen, widrigenfalls aber auf Erinnerung des leidenden Theils alle und jede Theilhaber des Friedens mit Rath und That beytretten sollen, um das erlittene Unrecht herzustellen.

Damit stimmt ferner 2.) überein, wie der jüngste Reichsabschied § 193. verordnet: „daß a) kein Stand gegen den andern oder deßen Land und Leute, oder auch gegen seine eigene Unterthanen und Bürger in Religions-Sachen wieder den Friedensschluß mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste nicht attentiren oder vornehmen, sondern ein jeder dasjenige, was er vermeint, daß ihm gebühre, mit „behörigem Wege Rechtens suchen solle. „ Wovon auf gegenwärtigen Fall offenbar die Anwendung dahin zu machen ist, daß wenn die catholischen Landesfolger in Churpfalz sich hätten berechtiget halten wollen, den im Westphälischen Frieden gegründeten Religions-Zustand ihrer reformirten Unterthanen abzuändern oder einzuschränken, sie dannoch nichts mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung hätten vornehmen dürfen, sondern dasjenige, was sie vermeinten, daß ihnen gebühre, erst in gehörigem Wege Rechtens hätten suchen müßen; und daß also, da lezteres nicht geschehen, alles

was

was vielmehr im Gegentheile den Reformirten in der Pfalz mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung entzogen worden, vollkommen unter jene Verordnungen des Westphälischen Friedens wider alle Contraventionen deßelben, auch zum Vortheile derer, die schon ihre Restitution erhalten haben, aber von neuem beschwert werden, paßet.

Selbst der jüngste Reichsabschied fährt deswegen b.) fort, in vorangezogener Stelle §. 193. unmittelbar damit in Verbindung zu sezen: daß „denen, so dawider beschweret „würden, auf „ Begehren mandata inhibitoria gehöriger „Orten ertheilet und vollzogen werden sollen; „ — gewiß nicht in der Absicht, daß erst der beschwerte Theil, der sich nur auf das nudum factum possessionis et deiectionis seu turbationis berufen darf, nöthig haben sollte, in via iuris per modum processus ordinarii weit aussehende Klagen zu führen; sondern daß zu des beschwerten Theils Erhaltung oder Herstellung so fort Mandate auf Begehren ertheilet und vollzogen werden sollen; Da hingegen dem beschwerenden Theile nach Vorschrift dieses Reichsgrundgesetzes obliegen sollte, was er vermeinte, daß ihm gebühre in gehörigem Wege Rechtens zu suchen; (wie das alles auch schon in einer im Jahre 1720. gedruckten Schrift unter dem Tittel: „Modus procedendi in Causis restitutionum ex instru„mento pacis Westphalicæ, quarumdam legationum „evangelicarum præscitu impressus, „ auch in Fabers Staatscanzley Th. 39. S. 467. in Mosers Teutschen Staatsrechte Th. 1. S. 479. und in Schaurothe Samlung vom Corpore Evangelicorum Th. 2. S. 194. aufs bündigste ausgeführet worden.)

Nach solchen Grundsäzen ist deswegen auch 3. (in der kaiserlichen Wahlcapitulation Art. 1. §. 11. seit 1742. die preiswürdige Verordnung eingerückt, vermöge deren a) für bekannt angenommen wird, daß die Augsburgischen Confeßions Verwandten Stände sammt und sonders berechtiget sind, wenn sie oder ihre Religions-Verwandten gegen den Westphälischen Frieden sich beschwert zu seyn erachten, deshalb an kaiserliche Majestät Vorstellung zu thun; da dann b.) die kaiserliche Zusage in dieser Stelle der Wahlcapitulation dahin gehet: daß auf solche Vorstellungen ohne allen Anstand den Reichsgrundgesezen gemäße kaiserliche Entschließungen ergehen, auch ungesäumt zum würcklichen Vollzuge gebracht, keinesweges aber in Causis religionis Proceße verstattet, sondern darunter lediglich oberwehnten Reichsgrundgesezen nachgegangen, und überhaupt die noch unerledigten Religionsbeschwerden des forderſamſten reichs gesezmäßig abgethan werden sollen.

Wie nun endlich 4.) auch des jezt glorwürdigst regierenden Kaisers Majestät, auf Veranlaßung des bey dem Wahlconvente zu Franckfurth im Merz 1764. erlaßenen churfürstlichen Collegialschreibens, in einem am 8. Jan: 1769. an die kaiserliche Principal-Commißion bey der allgemeinen Reichsversamlung abgelaßenen Rescripte sich erkläret: „den sich in Religions-Sachen„ beschwerenden Partheyen, sobald „solche die Sachen gehörig anbringen und fortsezen würden, „mit Beseitigung aller weitlauftigen Proceße, vorzüglich „vor allen andern mit executiviſchen Verfahren Rechtshülfe „angedeihen zu laßen;„ so ist damit die Art und Weise, wie

nach

nach Vorschrift der Reichsgrundgeseze allen und jeden Religions-Beschwerden abgeholfen werden soll, so klar und nachdrücklich bestimmt, daß auch den Reformirten in der Pfalz die rechtliche Hofnung nicht benommen werden kann, auf diesem Wege zu Abstellung ihrer Beschwerden zu gelangen; zumal da das gesammte Corpus Evangelicorum nicht nur überhaupt mittelst der am 11. April 1770. hierzu besonders angeordneten Deputation die Bereitwilligkeit aller gegründeten Beschwerden sich kräftigst anzunehmen an Tag gelegt, sondern auch namentlich schon zur Unterstützung der unterm 30. Oct. 1784. von der gesammten reformirten Geistlichkeit in der Untern Pfalz beym kaiserlichen Reichshofrathe angebrachten Klage unterm 21. Jun: 1786 ein eigenes Vorstellungs-Schreiben an des Kaisers Majestät erlaßen hat; so auch bereits von dem Erfolge gewesen, daß am 26. Merz 1787. ein Reichshofraths-Conclusum ergangen ist, vermöge deßen der reformirten Geistlichkeit die Abhaltung eines Synodi nicht, wie bisher geschehen, verweigert, sondern in Beyseyn eines Churfürstlichen Commißarien gestattet werden solle.

Jezt bleibt aber doch noch B) die Frage übrig: wie nach der jezigen Lage der Sache darin zu Wercke zu gehen seyn möchte?

Und da zeigt sich 1.) der besondere Umstand, daß bisher sowohl am Reichshofrathe als beym Corpore Evangelicorum die reformirte Geistlichkeit in der Unterpfalz selbst ihre Beschwerden unmittelbar angebracht hat, an statt daß solches nach der Pfälzischen Verfaßung eigentlich dem Churpfälzischen

reformirten Kirchenrathe zu Heidelberg gebühret hätte, in Ansehung deßen das bisher geschehene als res inter alios acta angesehen werden kann.

Insonderheit enthält a) die Churpfälzische Kirchenraths-Ordnung vom 21. July 1564. als ein noch immer bestehendes Grundgesez der reformirten Kirchen Verfaßung in der Pfalz S. 42. und 50. die ausdrückliche Verordnung von Synodis: daß eines Theils alle Jahre in jedem Amte in der Hauptstadt deßelben Amts ein Synodus gehalten und dazu zwey Kirchenräthe deputirt andern theils aber, so offt es die Nothdurft erfordert, alle Superintendenten zusammen nach Heidelberg zum Kirchenrathe berufen werden sollen, um daselbst von nothwendigen Puncten und Mängeln der Kirchen zu handeln.

Nach dieser Vorschrift ist es b.) ein Geschäft des Kirchenraths, als eines zu Besorgung der reformirten Kirchensachen in der Pfalz ganz eigentlich angeordneten churfürstlichen Collegii, die Geistlichkeit wo es nöthig gefunden wird, zusammen zu berufen, und deren Versammlungen und Berathschlagungen als Repräsentanten des Churfürsten beyzuwohnen, ohne daß sonst ein churfürstlicher Commißarius dabey erforderlich ist, und so, daß es ganz verfaßungs widrig seyn würde; wenn nicht der Kirchenrath sondern die churfürstliche Regierung die Zusammenberufung der reformirten Geistlichkeit besorgen sollte.

Es kommen zwar c.) in obgedachter Churpfälzischen Kirchenordnung vom Jahre 1564. verschiedene Stellen vor, worin der damals selbst der reformirten Religion zugethane

Chur-

Churfürst Friederich III. den Kirchenräthen es zur Pflicht macht, gewiße Sachen, wie der Churfürst z. B. S. 37. redend eingeführt wird, „an Uns und unsern Ober-Rath gelangen zu laßen, oder wie es S. 49. heißt: in ihrer Relation „ an Uns und unsere Ober-Räthe zu bringen. — Wie aber damals unter diesen Oberräthen unstritig keine andere als solche Räthe verstanden worden, deren Beyraths der Churfürst unmittelbar für seine Person sich bedienet, und die mit dem damaligen Churfürsten gleichmäßiger reformirten Religion gewesen, so darf daraus keinesweges gefolgert werden, als ob der Kirchenrath, der eben sowohl als andere höhere Landes-Collegien unmittelbar den Churfürsten vorstellte, jezt erst einem andern Collegio, wie namentlich jezt der Churpfälzischen Regierung unterworfen seyn sollte.

Und wann d) der Churfürst Friederich der III. in jenen Verordnungen von Synoden in den Aemtern S. 42. und von Versammlung der Superintendenten S. 51. den Vorbehalt einfließen laßen: dazu (nehmlich zu jenen Synoden) sollen zwey aus unsern Kirchenräthen „und wen wir sonst dazu verordnen möchten, „deputirt werden; und zu solcher Ver„sammlung der Superintendenten gedencken wir jederzeit auch „etliche andere unserer Räthe, den Sachen beyzuwohnen „und auszuwarten, zu verordnen; „ so geschah doch alles das in der Voraussezung, daß es allemal auch Räthe von eben der Religion seyn würden; wovon daher auf die gegenwärtige Lage der Sache nach dem Verhältniße, worinn der reformirte Kirchenrath und die reformirte Geistlichkeit insonderheit in Ansehung ihrer Religions-Beschwerden zur catho-

lischen Landesherrschaft und deren catholischen Räthen und Beamten stehet, kein Schluß gezogen und keine Anwendung gemacht werden kann, da ein vorallemal nun nur dem Kirchenrathe die Besorgung der reformirten Kirchensachen im Namen des Churfürsten übertragen ist und bleibt.

Alle diese Umstände sind nun 2.) in den bisher sowohl beym kaiserlichen Reichshofrathe als beym Corpore Evangelicorum verhandelten Acten nicht vorgekommen; daher es nicht zu verwundern ist, daß obgedachtes Reichshofraths-Conclusum vom 26. Merz 1787 der reformirten Geistlichkeit die Synode nur im Beyseyn eines churfürstlichen Commißarien zu halten gestattet hat.

Diese Vorschrifft kann aber a) unter den Umständen, da der reformirte Kirchenrath die Synode unter seinen Augen halten läßt, und dabey die Stelle eines churfürstlichen Commißarien vertritt, entweder für überflüßig oder eben damit schon für befolget angesehen werden; in welcher Absicht von Seiten des Churpfälzischen Kirchenraths, wenn es erforderlich seyn sollte, von Höchstpreißlichem Reichshofrathe selbst allenfalls eine Erklärung obigen Erkänntnißes zu bewircken vielleicht um so weniger Schwierigkeit haben dürfte, als der Kirchenrath noch zur Zeit bey der Sache nicht gehöret worden, noch also von dieser Seite bisher die Sache in ihr gehöriges Licht gestellt werden können:

Da nun gleichwohl b.) von Seiten des Churpfälzischen Hofes würcklich schon der Schritt geschehen, daß man die Synode nicht durch den Kirchenrath sondern durch die churfürst-

fürstliche Regierung ausschreiben laßen, und daß ein catholischer churfürstlicher Commißarius dazu ernannt worden; so lag in diesem Verfahren selbst schon wieder eine neue Beschwerde, da nicht nur die bisher noch aufrecht erhaltene Verfaßung des reformirten Kirchenraths dadurch einen mächtigen Eingrif leiden würde; sondern auch die Sache selber spricht, wie Zweckwidrig es seyn würde, wann in Versammlungen der reformirten Geistlichkeit und des reformirten Kirchenraths, als des einzigen churfürstlichen Collegii, worinn bisher noch keine andere als reformirte Mitglieder gewesen, und vollends bey Berathschlagungen derselben über Beschwerden, worin der catholische Religionstheil selbst Parthey ist, ein catholischer Commißarius anwesend seyn sollte, der alsdann nicht nur alles, was in jenen Berathschlagungen vorkäme, zur Unzeit erfahren und weiter bekannt machen, sondern auch Mittel und Wege genug haben würde, den Ausführungen der Berathschlagungen Hinderniße im Weg zu legen, und die ganze Absicht derselben zu vereitlen.

Gleichwie also c) der reformirte Kirchenrath in der Maße, wie die Versammlung der reformirten Geistlichkeit von der churfürstlichen Regierung ausgeschrieben, und ein catholischer Commißarius dazu ernant worden, grose Ursache gehabt hat, dagegen bey Sr churfürstlichen Durchlaucht Vorstellung zu thun, ohne daß seitdem noch etwas weiter darauf verfügt worden; so bleibt vorjezt nichts übrig, als nunmehr von Seiten des Kirchenraths die Sache auf andere Art dergestalt einzuleiten, wie es sowohl der Pfälzischen Kirchenverfaßung am gemäßesten, als zu Erreichung des Hauptzwecks,

zwecks, theils so viel möglich noch die Abstellung der bisherigen Beschwerden, theils mehr Sicherheit für die Zukunfft zu erhalten, am dienlichsten seyn wird.

Zu dem Ende wird dann 3) wohl am Zweckmäsigsten seyn, wenn der Kirchenrath an statt einer allgemeinen Versammlung der gesammten reformirten Geistlichkeit, die nur Aufsehen und unzweckmäsige Weitläuftigkeit veranlaßen würde, nach Vorschrift der Churpfälzischen Kirchenraths Ordnung 1564. S. 50 nur die Superintendenten oder die Prediger der drey Hauptstädte nebst sämtlichen Inspectoren reformirter Religion zu sich nach Heidelberg beriefe, und zur nähern Vorbereitung der vorhabenden Absicht mit ihnen Rücksprache hielte, und ihnen die nöthige Anleitung dazu ertheilte. u. s. w.

Göttingen. den 19. May. 1789.

Johann Stephan Pütter.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

11.3.8

Digitized by Google

Digitized by Google